



2024/1749

25.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1749 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 2024

zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metconazol als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2006/74/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Metconazol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Metconazol gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 15. März 2025 aus.
- (4) Ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metconazol wurde Belgien, dem berichterstattenden Mitgliedstaat, und dem Vereinigten Königreich, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist übermittelt.
- (5) Der Antragsteller hat dem berichterstattenden Mitgliedstaat, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Dossiers vorgelegt. Der Antrag wurde vom berichterstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.
- (6) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung erstellt und ihn am 26. Februar 2018 der Behörde und der Kommission vorgelegt. In seinem Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung schlug der berichterstattende Mitgliedstaat vor, die Genehmigung für Metconazol zu erneuern.
- (7) Die Behörde hat die ergänzende Kurzfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/74/EG der Kommission vom 21. August 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Dichlorprop-P, Metconazol, Pyrimethanil und Triclopyr (ABl. L 235 vom 30.8.2006, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/74/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj).

- (8) Am 12. Juli 2019 ersuchte die Behörde den Antragsteller gemäß Artikel 13 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 um zusätzliche Informationen zu den endokrinschädlichen Eigenschaften von Metconazol. Der Antragsteller legte Informationen vor, die der Behörde die abschließende Bewertung der Frage ermöglichen sollten, ob die wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß Anhang II Nummer 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die mit der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ⁽⁶⁾ eingeführt wurden, erfüllt sind.
- (9) Im April 2022 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde, den Mitgliedstaaten und der Kommission einen aktualisierten Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung vor. In seinem aktualisierten Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung berücksichtigte der berichterstattende Mitgliedstaat die zusätzlichen Informationen zu den Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften und schlug vor, die Genehmigung von Metconazol zu erneuern.
- (10) Am 11. Juli 2023 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁷⁾, der zufolge angenommen werden kann, dass Metconazol die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.
- (11) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 11. und 12. Dezember 2023 einen Bericht über die Bewertung der Erneuerung und am 30. und 31. Januar 2024 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (12) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht über die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und berücksichtigt.
- (13) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels, das den Wirkstoff Metconazol enthält, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (14) Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metconazol stützt sich auf eine begrenzte Zahl repräsentativer Verwendungszwecke, wodurch jedoch nicht die Verwendungszwecke beschränkt werden, für die Metconazol enthaltende Pflanzenschutzmittel zugelassen werden dürfen. Die Beschränkung auf die Anwendung als Fungizid und Wachstumsregler sollte daher nicht aufrechterhalten werden.
- (15) Die Kommission ist indessen der Auffassung, dass es sich bei Metconazol um einen Substitutionskandidaten gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Metconazol gilt als persistenter und toxischer Stoff im Sinne von Anhang II Nummer 3.7.2.1 bzw. 3.7.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, da die Halbwertszeit von Metconazol in Süßwasser mehr als 40 Tage und in Süßwassersediment mehr als 120 Tage beträgt, der Stoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ als reproduktionstoxisch (Kategorie 2) eingestuft wird und die langfristige Konzentration ohne Effekte auf Süßwasserlebewesen weniger als 0,01 mg/l beträgt. Metconazol erfüllt somit die in Anhang II Nummer 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannte Bedingung.
- (16) Die Genehmigung für Metconazol als Substitutionskandidat gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte daher erneuert werden.
- (17) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sowie der Ergebnisse der Risikobewertung sind jedoch bestimmte Bedingungen und Einschränkungen vorzusehen.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/605/2018-04-20>).

⁽⁷⁾ EFSA Journal 2023, doi: 10.2903/j.efsa.2023.8141. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu/de.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/2023-12-01>).

- (18) Angesichts der potenziellen Bedenken hinsichtlich einer zunehmenden Prävalenz azolresistenter Stämme von *A. fumigatus*, und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, ist es insbesondere angemessen, die Verwendung von Metconazol enthaltenden Produkten auf gewerbliche Anwender zu beschränken.
- (19) Darüber hinaus sollten weitere bestätigende Informationen über die Bewertung von Wasseraufbereitungsverfahren im Hinblick auf Rückstände von Wirkstoffen oder ihren Metaboliten in Wasser, das zur Trinkwassergewinnung entnommen wird, verlangt werden. Um das Vertrauen in diese Entscheidung zu erhöhen, sollten außerdem Informationen angefordert werden, um die für bestimmte Metaboliten geltenden toxikologischen Referenzwerte und die Rückstandsdefinition für die Risikobewertung zu bestätigen.
- (20) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte entsprechend geändert werden.
- (21) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission⁽⁹⁾ wurde Metconazol als Substitutionskandidat geführt. In Anbetracht der Erneuerung der Genehmigung für Metconazol als Substitutionskandidat und der entsprechenden Aufnahme dieses Stoffes in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte der Eintrag für Metconazol aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 gestrichen werden.
- (22) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission⁽¹⁰⁾ wurde die Laufzeit der Genehmigung für Metconazol bis zum 15. März 2025 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum gelten.
- (23) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Metconazol wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten. (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/408/oj).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/689 der Kommission vom 20. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *aizawai* Stämme ABTS-1857 und GC-91, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis* (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki* Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, *Beauveria bassiana* Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroximat, Fosetyl, Malathion, Mepanipyrim, Metconazol, Metrafenon, Pirimicarb, Pyridaben, Pyrimethanil, Rimsulfuron, Spinosad, *Trichoderma asperellum* (vormals *T. harzianum*) Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stamm T11, *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (ABl. L 91 vom 29.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/689/oj).

*Artikel 3***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408**

Der Eintrag zu Metconazol wird aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 gestrichen.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (%)	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
Metconazol CAS-Nr.: 125116-23-6 (Stereochemie nicht angegeben) CIPAC-Nr.: 706	(1R,5R)-5-(4-chlorobenzyl)-2,2-dimethyl-1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl cyclopentanol	<p>≥ 940 g/kg (Summe der cis- und trans-Isomere), mit einem Gehalt an cis-Metconazol (CL 354801) von mindestens 800 g/kg und höchstens 950 g/kg</p> <p>Folgende Verunreinigungen dürfen folgende Werte im technischen Material nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Toluol: 2 g/kg — Ethylcyclohexan: 2 g/kg 	1. September 2024	31. August 2031	<p>Die Verwendung ist auf gewerbliche Anwender beschränkt.</p> <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts über die Erneuerung der Genehmigung für Metconazol und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Bewertung der Exposition von Verbrauchern gegenüber möglichen Rückständen in im Wechsel angebauten Hauptkulturen und Folgekulturen; — den Schutz von Anwendern und Umstehenden/Anwohnern; — den Schutz von Wasserorganismen. <p>Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.</p> <p>Der Antragsteller legt bestätigende Informationen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser, wenn den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser Wasser zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird; 2. das allgemeine Toxizitätsprofil der Metaboliten M11 und M21 sollte weiter untersucht werden, um die entsprechenden anwendbaren toxikologischen Referenzwerte zu bestätigen. Darüber hinaus sollte das Vorhandensein von M11 und M21 und ihr Verhältnis in den monohydroxylierten Metconazolverbindungen in Kulturen bestätigt werden, um die Rückstandsdefinition für die Risikobewertung zu bestätigen. <p>Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde die bestätigenden Informationen gemäß Nummer 1 bis zum 15. Juli 2026 und gemäß Nummer 2 bis zum 15. Juli 2026 vor.</p>

(¹) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht über die Erneuerung enthalten.

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 134 zu Metconazol gestrichen.
2. In Teil E wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Zulassung	Befristung der Zulassung	Sonderbestimmungen
„15	Metconazol CAS-Nr.: 125116-23-6 (Stereochemie nicht angegeben) CIPAC-Nr.: 706	(1RS,5RS:1-RS,5SR)-5-(4-chloroben- zyl)-2,2-dimethyl- 1-(1H-1,2,4-triazol- 1-ylmethyl) cyclopentanol	≥ 940 g/kg (Summe der cis- und trans- Isomere), mit einem Gehalt an cis-Metconazol (CL 354801) von mindestens 800 g/kg und höchstens 950 g/kg Folgende Verunreinigungen dürfen folgende Werte im technischen Material nicht überschreiten: — Toluol: 2 g/kg — Ethylcyclohexan: 2 g/kg	1. September 2024	31. August 2031	Die Verwendung ist auf gewerbliche Anwender beschränkt. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Metconazol und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes: — die Bewertung der Exposition von Verbrauchern gegenüber möglichen Rückständen in im Wechsel angebaute Hauptkulturen und Folgekulturen; — den Schutz von Anwendern und Umstehenden/Anwohnern; — den Schutz von Wasserorganismen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Antragsteller legt bestätigende Informationen vor über: 1. die Auswirkungen von Wasseraufbereitungsverfahren auf die Art der Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser, wenn den Oberflächengewässern oder dem Grundwasser Wasser zur Verwendung als Trinkwasser entnommen wird; 2. das allgemeine Toxizitätsprofil der Metaboliten M11 und M21 sollte weiter untersucht werden, um die entsprechenden anwendbaren toxikologischen Referenzwerte zu bestätigen. Darüber hinaus sollte das Vorhandensein von M11 und M21 und ihr Verhältnis in den monohydroxylierten Metconazolverbindungen in Kulturen bestätigt werden, um die Rückstandsdefinition für die Risikobewertung zu bestätigen. Der Antragsteller legt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde die bestätigenden Informationen gemäß Nummer 1 bis zum 15. Juli 2026 und gemäß Nummer 2 bis zum 15. Juli 2026 vor.“

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht über die Erneuerung enthalten.



2024/1750

25.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1750 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 2024

zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 399/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus brevis* DSM 23231) wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 399/2014 der Kommission ⁽²⁾ für zehn Jahre als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 15. November 2023 ⁽³⁾ zu dem Schluss, dass die Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 unter den derzeit genehmigten Verwendungsbedingungen für alle Tierarten, die Verbraucher und die Umwelt weiterhin sicher ist. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff als Inhalationsallergen betrachtet werden sollte und dass er auf der Grundlage der vorgelegten Studien zur Anwendersicherheit nachweislich nicht haut- oder augenreizend ist. Die Behörde war nicht in der Lage, Schlussfolgerungen bezüglich des Hautsensibilisierungspotenzials des Zusatzstoffs zu ziehen. Des Weiteren erklärte sie, dass eine Bewertung der Wirksamkeit des Zusatzstoffs nicht nötig sei, da der Antrag auf Verlängerung seiner Zulassung keinen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung umfasse, der sich auf die Wirksamkeit des Zusatzstoffs auswirken würde.
- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor befand, dass die bei der Bewertung der Methode zur Analyse der Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 als Futtermittelzusatzstoff im Rahmen der vorherigen Zulassung gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen für den vorliegenden Antrag gültig und anwendbar sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽⁴⁾ ist daher kein Evaluierungsbericht des Referenzlabors erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 399/2014 der Kommission vom 22. April 2014 betreffend die Zulassung der Zubereitungen aus *Lactobacillus brevis* DSM 23231, *Lactobacillus brevis* DSMZ 16680, *Lactobacillus plantarum* CECT 4528 und *Lactobacillus fermentum* NCIMB 30169 als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 119 vom 23.4.2014, S. 40. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/399/oj).

⁽³⁾ EFSA Journal 2023;21:e8461.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff verlängert werden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwender des Zusatzstoffs zu vermeiden. Diese Schutzmaßnahmen sollten andere Unionsvorschriften über die Sicherheit von Arbeitskräften unberührt lassen.
- (7) Infolge der Verlängerung der Zulassung der Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 als Futtermittelzusatzstoff sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 399/2014 geändert werden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die Zubereitung aus *Levilactobacillus brevis* DSM 23231 aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Verlängerung der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung für die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 399/2014

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 399/2014 wird der Eintrag 1k20744 zu „*Lactobacillus brevis* DSM 23231“ gestrichen.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

Die im Anhang beschriebene Zubereitung und die diese enthaltenden Futtermittel, die vor dem 15. Juli 2025 gemäß den vor dem 15. Juli 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe								
1k20744	<i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 23231	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 23231 mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff</p> <p>Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 23231</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Auszählung von <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 23231 im Futtermittelzusatzstoff:</p> <p>— Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 23231:</p> <p>— Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) — CEN/TS 17697 oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—		—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Minstdosis des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 5×10^7 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	15. Juli 2034

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.



2024/1752

25.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1752 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 hinsichtlich verwaltungstechnischer und geringfügiger Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. März 2021 wurde Veltek Associates Inc. Europe mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 der Kommission ⁽²⁾ für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0024324-0000 erteilt. Der Anhang der genannten Durchführungsverordnung enthält die Zusammenfassung der Eigenschaften („SPC“) der Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Verfahrensvorschriften für die verschiedenen Kategorien von Änderungen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Nach Erhalt einer Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) zu einem Antrag eines Inhabers einer Unionszulassung auf Änderung einer der beim ersten Antrag auf Zulassung vorgelegten Informationen entscheidet die Kommission, ob die Bedingungen gemäß Artikel 19 oder gegebenenfalls Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiterhin erfüllt sind und ob die Bedingungen der Zulassung geändert werden müssen.
- (3) Am 29. Juni 2022 übermittelte Veltek Associates Inc. Europe der Agentur gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 eine Notifizierung betreffend verwaltungstechnische Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“, die unter der Nummer BC-WR078024-12 in das Register der Biozidprodukte (im Folgenden „Register“) eingetragen wurde. Die notifizierten Änderungen betrafen die Hinzufügung zweier Wirkstoffhersteller.
- (4) Am 9. August 2023 übermittelte Veltek Associates Inc. Europe der Agentur gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 einen Antrag auf Vornahme geringfügiger Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“, der unter der Nummer BC-HJ088175-32 in das Register eingetragen wurde, auf Änderungen an den Anweisungen für die Verwendung der Meta-SPC 2, 3 und 4, eine Verlängerung der Haltbarkeit und eine Änderung bei der Bandbreite der Größen der Produktverpackungen in der Meta-SPC 1.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 der Kommission vom 30. März 2021 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ (ABl. L 111 vom 31.3.2021, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/552/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

- (5) Am 11. August 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 eine Stellungnahme ⁽⁴⁾ zu den notifizierten verwaltungstechnischen Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ zusammen mit einer überarbeiteten SPC. In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um verwaltungstechnische Änderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe aa der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und gemäß Titel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 handelt und dass nach der Umsetzung der Änderungen die Bedingungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiterhin erfüllt sind.
- (6) Am 9. Januar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 ihre Stellungnahme ⁽⁵⁾ zum Antrag auf Vornahme geringfügiger Änderungen an der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ zusammen mit einer überarbeiteten SPC und einem überarbeiteten Bewertungsbericht. In dieser Stellungnahme wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um geringfügige Änderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ab der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und gemäß Titel 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 handelt und dass nach der Umsetzung der Änderungen die Bedingungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 weiterhin erfüllt sind.
- (7) Am 6. Februar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 die überarbeitete SPC für die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ in allen Amtssprachen der Union, die die beantragten verwaltungstechnischen und geringfügigen Änderungen abdeckt.
- (8) Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Agentur an und hält es daher für angebracht, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ zu ändern und die von Veltek Associates Inc. Europe beantragten verwaltungstechnischen und geringfügigen Änderungen vorzunehmen.
- (9) Abgesehen von den verwaltungstechnischen und geringfügigen Änderungen bleiben alle anderen Informationen, die in der SPC für „DEC-AHOL® Product Family“ im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 enthalten sind, unverändert.
- (10) Im Interesse der Klarheit und um Verwendern und interessierten Kreisen den Zugang zur endgültigen konsolidierten Fassung der von der Agentur zu veröffentlichenden SPC zu erleichtern, sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 vollständig ersetzt werden.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/552 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽⁴⁾ Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Opinion on the administrative change of the Union authorisation of the biocidal product family DEC-AHOL® Product Family vom 11. August 2022, Opinion N° UAD-C-1599800-27-00/F, f6d20bc5-5822-02d9-2800-006583f0128d (europa.eu).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zur geringfügigen Änderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „DEC-AHOL® Product Family“ vom 9. Januar 2024, ECHA/BPC/410/2024, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

DEC-AHOL® Product Family

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

Zulassungsnummer EU-0024324-0000

R4BP-Assetnummer EU-0024324-0000

Teil I.

ERSTE INFORMATIONSEBENE

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familienname**

Name	DEC-AHOL® Product Family
------	--------------------------

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Veltek Associates Inc. Europe
	Anschrift	Rozengaard 1940 8212DT Lelystad NL
Zulassungsnummer	EU-0024324-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0024324-0000	
Datum der Zulassung	20. April 2021	
Ablauf der Zulassung	31. März 2031	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Veltek Associates, Inc.,
Anschrift des Herstellers	15 Lee Blvd. PA19355 Malvern Vereinigte Staaten (die)
Standort der Produktionsstätten	Veltek Associates, Inc., site 1 15 Lee Blvd. PA19355 Malvern Vereinigte Staaten (die)

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Propan-2-ol
Name des Herstellers	Exxon Mobil Chemical Company
Anschrift des Herstellers	4045 Scenic Hwy, Baton Rouge, LA 70805 Louisiana Vereinigte Staaten (die)
Standort der Produktionsstätten	Exxon Mobil Chemical Company site 1 4045 Scenic Hwy, Baton Rouge, LA 70805 Louisiana Vereinigte Staaten (die)

Wirkstoff	Propan-2-ol
Name des Herstellers	Monument Chemical Houston, LTD
Anschrift des Herstellers	16717 Jacintoport Boulevard 77015 Houston Vereinigte Staaten (die)
Standort der Produktionsstätten	Monument Chemical Houston, LTD site 1 16717 Jacintoport Boulevard 77015 Houston Vereinigte Staaten (die)

Wirkstoff	Propan-2-ol
Name des Herstellers	Shell Chemicals
Anschrift des Herstellers	150 St Claire Parkway ON N0N 1G0 Corunna Kanada
Standort der Produktionsstätten	Shell Chemicals site 1 150 St Claire Parkway ON N0N 1G0 Corunna Kanada

Kapitel 2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	64,8 - 65,4 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierungsart(en)	AE Aerosolpackung AL Alle anderen Flüssigkeiten XX Sonstige: Gebrauchsfertige Desinfektionstücher
----------------------	---

Teil II.

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

Kapitel 1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Meta SPC 1
---------------	----------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

Kapitel 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	65,4 - 65,4 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	XX Sonstige: Gebrauchsfertige Desinfektionstücher
----------------------	---

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise	P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. P261: Einatmen von Dampf vermeiden. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe tragen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

	<p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P312: Bei Unwohlsein Arzt anrufen.</p> <p>P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche (n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in in Übereinstimmung mit den lokalen / nationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p>
--	---

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1.

1.1 Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen; Tücher (Einzeltücher und Multi-Pack Tücher)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: keine daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: keine daten Trivialname: Hefe Entwicklungsstadium: -</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Desinfektionstuch zur Verwendung in Reinräumen von Produktionsstätten für pharmazeutische, biopharmazeutische, medizinische Geräte und diagnostische Produkte zur Desinfektion von harten, nicht porösen, leblosen Oberflächen, Materialien und Geräten, die nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden.</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Abwischen von Oberflächen</p> <p>Detaillierte Beschreibung: -</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: -</p> <p>Verdünnung (%): Gebrauchsfertiges Produkt</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:</p>

	<p>Das Produkt kann mehrfach am Tag angewendet werden, falls nötig.</p> <p>Kontaktzeit: 2 Minuten</p> <p>Einzel Tuch: 15,2 cm x 15,2 cm Tücher- 4 Tücher/m² 30,5 cm x 30,5 cm Tücher- 1 Tuch/m² 45,7 cm x 45,7 cm Tücher- 1 Tuch/m²</p> <p>Multi-Pack Tücher: 23 cm x 23 cm - 2 Tücher/m² 30,5 cm x 30,5 cm - 1 Tuch/m²</p>
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>Mit 65.4% w/w Propan-2-ol und Wasser vorgesättigte Tücher.</p> <p>Einzel Tuch Das Tuch besteht aus 100% Endlosfilament-Polyesterfaser. Die Tücher sind in einzelnen heißversiegelten Plastiktüten aus Polyethylen mit niedriger Dichte verpackt. Packungsgrößen: 15,2 cm x 15,2 cm Tuch - 100/Behälter, unsteril 15,2 cm x 15,2 cm Tuch - 100/Behälter, steril 30,5 cm x 30,5 cm Tuch - 100/Behälter, steril 45,7 cm x 45,7 cm Tuch - 100/Behälter, steril</p> <p>Multi-Pack Tücher Das Tuch besteht aus 100% Endlosfilament-Polyesterfaser. 20 Tücher pro Packung; zusammengefaltet in einem wiederver-schließbaren Beutel. Packungsgrößen: 100% Polyester 30,5 cm x 30,5 cm Tuch - 200/Behälter, unsteril 100% Polyester 30,5 cm x 30,5 cm Tuch - 200/Behälter, steril 100% Polyester 23 cm x 23 cm Tuch - 200/Behälter, steril</p>

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Verwenden Sie das Produkt nur in Reinräumen, die gemäß ISO 14644-1 in den Klassen 1 bis 9 oder gemäß der GMP(Good Manufacturing Practice)-EU-Klassifizierung in den Klassen A bis D klassifiziert sind.

Reinigen und trocknen Sie die Oberflächen vor der Desinfektion. Verwenden Sie nur feuchte Tücher. Entnehmen Sie jeweils ein oder zwei Tücher für einzelne Tücher und jeweils ein Tuch für Multipack-Tücher. Stellen Sie sicher, dass die Oberflächen vollständig benetzt sind. Mindestens 2 Minuten einwirken lassen. Entsorgen Sie das Tuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Behälter und schließen Sie die Verpackung nach dem Öffnen für Multipack-Tücher.

Einzel Tuch:

15,2 cm x 15,2 cm Tuch - 4 Tücher/m²

30,5 cm x 30,5 cm Tuch - 1 Tuch/m²

45,7 cm x 45,7 cm Tuch - 1 Tuch/m²

Multi-Pack Tücher:

23 cm x 23 cm - 2 Tücher/m²

30,5 cm x 30,5 cm - 1 Tuch/m²

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Siehe spezifische Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Bei ausreichender Belüftung mit einer Luftwechselrate von 8 pro Stunde oder mehr verwenden.

Entfernt von Augen und Gesicht auftragen.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe tragen.

Augenschutz: Augenschutz tragen.

Den Kontakt mit den Augen vermeiden

Dämpfe nicht einatmen.

Nicht Essen, Trinken oder Rauchen, wenn das Produkt verwendet wird.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Symptome / Verletzungen nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen

Symptome / Verletzungen nach Hautkontakt: Wiederholter und / oder längerer Hautkontakt kann zu Reizungen, Trockenheit oder Rissen führen.

Symptome / Verletzungen nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizungen

Symptome / Verletzungen nach der Einnahme: Die beim Menschen berichteten Symptome sind Übelkeit und Erbrechen aufgrund lokaler Reizungen und systemischer Auswirkungen wie Trunkenheit, Schläfrigkeit, manchmal Bewusstlosigkeit und niedriger Blutzucker (insbesondere bei Kindern). Aufgrund der Art der Formulierungen (Tücher, Aerosol und Spray) sind die systemischen Wirkungen jedoch weniger wahrscheinlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Unwohlsein, kontaktieren Sie einen Arzt (zeigen Sie das Etikett, wenn möglich).

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer für das Atmen angenehmen Position in Ruhe halten. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

WENN KONTAKT MIT DER HAUT: Haut mit Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Vorsichtig mit viel Wasser und Seife waschen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

WENN KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. 5 Minuten weiter spülen. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn bei Bewusstsein. Bei Symptomen: Notruf (112) / Krankenwagen für medizinische Hilfe anrufen. Wenn keine Symptome auftreten: Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Leere Behälter müssen als normaler Abfall entsorgt oder nach Möglichkeit recycelt werden.

Zusätzliche Informationen: Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe entflammbar sind.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Bei Temperaturen unter 30 ° C lagern.

Haltbarkeit: 3 Jahre.

Kapitel 6. **SONSTIGE ANGABEN**

Das Produkt enthält Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0), für das ein europäischer Referenzwert von 129,28 mg / m³ für den professionellen Anwender vereinbart und für die Risikobewertung dieses Produkts verwendet wurde.

Kapitel 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			ALCOH-WIPE®	Absatzmarkt: EU	
			PROCESS2WIPE® IPA70	Absatzmarkt: EU	
Zulassungsnummer			EU-0024324-0001 1-1		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	65,4

Kapitel 1. **META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 2 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: Meta SPC 2
---------------	----------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	64,8 - 64,8 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierungsart(en)	AE Aerosolpackung
----------------------	-------------------

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2**

Gefahrenhinweise	<p>H222 : Extrem entzündbares Aerosol, H229 : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten</p> <p>H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten</p> <p>H319: Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.</p> <p>EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.</p> <p>P261: Einatmen von Dampf vermeiden.</p> <p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p>

	<p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P312: Bei Unwohlsein Arzt anrufen.</p> <p>P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche (n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P410 + P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vor Temperaturen über 50 °C/122 °F schützen.</p> <p>P501: Inhalt in in Übereinstimmung mit den lokalen / nationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p>
--	--

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

2.1 Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen in Reinräumen; Aerosole (Treibmittel)

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: keine daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: keine daten Trivialname: Hefe Entwicklungsstadium: -</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Desinfektionsmittel zur Verwendung in Reinräumen von Produktionsstätten für pharmazeutische, biopharmazeutische, medizinische Geräte und diagnostische Produkte zur Desinfektion von harten, nicht porösen, leblosen Oberflächen, Materialien und Geräten, die nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden.</p>
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: Aerosol Sprühen auf Oberflächen</p> <p>Detaillierte Beschreibung: -</p>

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Maximale Anwendung 35 ml/m ² Verdünnung (%): Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Das Produkt kann mehrfach am Tag angewendet werden, falls nötig. Tragen Sie das Produkt auf, indem Sie das Produkt 20 Sekunden/m ² aus einem Abstand von 15 bis 20 cm aufsprühen. Kontaktzeit: 1 Minute.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	325 ml - Sprühdose (Aluminium innen mit Epoxidphenolharz beschichtet)

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Verwenden Sie das Produkt nur in Reinräumen, die gemäß ISO 14644-1 in den Klassen 1 bis 9 oder gemäß der GMP(Good Manufacturing Practice)-EU-Klassifizierung in den Klassen A bis D klassifiziert sind.

Reinigen und trocknen Sie die Oberflächen vor der Desinfektion. Besprühen Sie die zu desinfizierende Oberfläche aus einem Abstand von 15 bis 20 cm. Die Oberfläche 20 Sekunden/m² gründlich mit dem Produkt benetzen. Die Oberflächen vollständig benetzen. Mindestens 1 Minute einwirken lassen. Lassen Sie die Oberfläche nach Erreichen der erforderlichen Kontaktzeit an der Luft trocknen oder wischen Sie sie mit einem sterilisierten Tuch oder Wischtuch ab. Mit dem Produkt behandelte Tücher oder Wischtücher müssen in einem verschließbaren Behälter entsorgt werden.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Notfall-Augenspülduschen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Siehe spezifische Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Bei ausreichender Belüftung mit einer Luftwechselrate von 8 pro Stunde oder mehr verwenden.

Entfernt von Augen und Gesicht auftragen.

Handschutz: Chamikalienschutzhandschuhe tragen.

Augenschutz: Augenschutz tragen.

Den Kontakt mit den Augen vermeiden

Dämpfe nicht einatmen.

Nicht Essen, Trinken oder Rauchen, wenn das Produkt verwendet wird.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Symptome / Verletzungen nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen

Symptome / Verletzungen nach Hautkontakt: Wiederholter und / oder längerer Hautkontakt kann zu Reizungen, Trockenheit oder Rissen führen.

Symptome / Verletzungen nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizungen

Symptome / Verletzungen nach der Einnahme: Die beim Menschen berichteten Symptome sind Übelkeit und Erbrechen aufgrund lokaler Reizungen und systemischer Auswirkungen wie Trunkenheit, Schläfrigkeit, manchmal Bewusstlosigkeit und niedriger Blutzucker (insbesondere bei Kindern). Aufgrund der Art der Formulierungen (Tücher, Aerosol und Spray) sind die systemischen Wirkungen jedoch weniger wahrscheinlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Unwohlsein, kontaktieren Sie einen Arzt (zeigen Sie das Etikett, wenn möglich).

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer für das Atmen angenehmen Position in Ruhe halten. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

WENN KONTAKT MIT DER HAUT: Haut mit Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Vorsichtig mit viel Wasser und Seife waschen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

WENN KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. 5 Minuten weiter spülen. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn bei Bewusstsein. Bei Symptomen: Notruf (112) / Krankenwagen für medizinische Hilfe anrufen. Wenn keine Symptome auftreten: Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Leere Behälter müssen als normaler Abfall entsorgt oder nach Möglichkeit recycelt werden.

Zusätzliche Informationen: Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe entflammbar sind.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Bei Temperaturen unter 40 ° C lagern. Vor Frost schützen.

Haltbarkeit: 3 Jahre

Kapitel 6. **SONSTIGE ANGABEN**

Das Produkt enthält Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0), für das ein europäischer Referenzwert von 129,28 mg / m³ für den professionellen Anwender vereinbart und für die Risikobewertung dieses Produkts verwendet wurde.

Kapitel 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			DEC-AHOL® AEROSOL WFI Formula	Absatzmarkt: EU	
Zulassungsnummer			EU-0024324-0002 1-2		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	64,8

Kapitel 1. **META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 3 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: Meta SPC 3
---------------	----------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	65,4 - 65,4 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3**

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3**

Gefahrenhinweise	<p>H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.</p> <p>H319: Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.</p> <p>EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P233: Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P261: Einatmen von Dampf vermeiden.</p> <p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p> <p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P312: Bei Unwohlsein Arzt anrufen.</p> <p>P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche (n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P403 + P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501: Inhalt in in Übereinstimmung mit den lokalen / nationalen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P261: Einatmen von Aerosol vermeiden.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p>

Kapitel 4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1.

3.1 Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen in Reinnräumen; Zerstäuber Spray, flüssig

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

<p>Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)</p>	<p>Wissenschaftlicher Name: keine daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: keine daten Trivialname: Hefe Entwicklungsstadium: -</p>
<p>Anwendungsbereich(e)</p>	<p>Innenverwendung</p> <p>Desinfektionsmittel zur Verwendung in Reinnräumen von Produktionsstätten für pharmazeutische, biopharmazeutische, medizinische Geräte und diagnostische Produkte zur Desinfektion von harten, nicht porösen, leblosen Oberflächen, Materialien und Geräten, die nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden.</p>
<p>Anwendungsmethode(n)</p>	<p>Methode: Sprühen auf Oberflächen</p> <p>Detaillierte Beschreibung: -</p>
<p>Anwendungsrate(n) und Häufigkeit</p>	<p>Aufwandmenge: Maximale Anwendung 35 ml/m²</p> <p>Verdünnung (%): Gebrauchsfertiges Produkt</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:</p> <p>Das Produkt kann mehrfach am Tag angewendet werden, falls nötig. Tragen Sie das Produkt auf, indem Sie das Produkt mit 40 Sprühstößen/m² aus einem Abstand von 15 bis 20 cm aufsprühen. Kontaktzeit: 1 Minute.</p>
<p>Anwenderkategorie(n)</p>	<p>Industrielle Verwender</p>
<p>Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial</p>	<p>Zerstäuber:</p> <p>473 ml - Zerstäuber - 12/Behälter, steril</p> <p>946 ml - Zerstäuber - 12/Behälter, steril</p> <p>473 ml - Zerstäuber - 12/Behälter, unsteril</p> <p>946 ml - Zerstäuber - 12/Behälter, unsteril</p> <p>Flaschen bestehen aus Polyethylen mit hoher Dichte, die Sprühpistole ist aus Polypropylen. Der Flaschenverschluss ist aus Polypropylen, die Induktionsdichtung aus Polypropylen. Flaschen werden mit einem Polyethylen-Sprühkopf geliefert, der sich bereits auf der Flasche befindet, oder separat bereitgestellt wird, damit der Kunde ihn selbst aufsetzen kann. Wenn der Sprühkopf nicht installiert ist, wird ein Polyethylen-Schraubverschluss auf den Flaschen mitgeliefert. Flaschen werden einzeln dreifach in Pappkartons verpackt. Das Produkt wird nur in versiegelten Behältern an den Benutzer geliefert.</p> <p>Beutel in der Zerstäuber-Flasche:</p> <p>500 ml – Beutel in der Zerstäuber-Flasche - 12/Behälter, steril</p> <p>1000 ml - Beutel in der Zerstäuber-Flasche - 12/Behälter, steril</p>

	Flaschen bestehen aus Polyethylen mit hoher Dichte, sie sind bereits auf der Flasche mit einem Polyethylensprühkopf versehen, die Sprühpistole besteht aus Polypropylen. Der Beutel in der Flasche besteht aus Surlyn® (thermoplastisches Harz). Flaschen werden einzeln dreifach in Pappkartons verpackt. Das Produkt wird nur in versiegelten Behältern an den Benutzer geliefert
--	---

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Verwenden Sie das Produkt nur in Reinräumen, die gemäß ISO 14644-1 in den Klassen 1 bis 9 oder gemäß der GMP(Good Manufacturing Practice)-EU-Klassifizierung in den Klassen A bis D klassifiziert sind.

Reinigen und trocknen Sie die Oberflächen vor der Desinfektion. Besprühen Sie die zu desinfizierende Oberfläche aus einem Abstand von 15 bis 20 cm. Die Oberflächen vollständig benetzen. (Verwenden Sie 40 Sprühstöße/m²). Mindestens 1 Minute einwirken lassen. Lassen Sie die Oberfläche nach Erreichen der erforderlichen Kontaktzeit an der Luft trocknen oder wischen Sie sie mit einem sterilisierten Tuch oder Wischtuch ab. Es dürfen nur kleine Oberflächen desinfiziert werden. Mit dem Produkt behandelte Tücher oder Wischtücher müssen in einem verschließbaren Behälter entsorgt werden.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Notfall-Augenspülduschen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2.

3.2 Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen (einschließlich Fußböden) in Reinräumen; Wischen

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefe Entwicklungsstadium: -

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektionsmittel zur Verwendung in Reinräumen von Produktionsstätten für pharmazeutische, biopharmazeutische, medizinische Geräte und diagnostische Produkte zur Desinfektion von harten, nicht porösen, leblosen Oberflächen, Materialien und Geräten, die nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Benetzung eines sterilen Tuchs vor dem Abwischen der Oberfläche Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Maximale Anwendung 35 ml/m ² Verdünnung (%): Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Das Produkt kann mehrfach am Tag angewendet werden, falls nötig. Kontaktzeit: 1 Minute.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<i>Quetschflasche:</i> 473 ml - Quetschflaschen einzeln verpackt - 12 / Karton, steril 473 ml - Quetschflaschen, mehrere in einem großen Beutel - 12 / Karton, steril. Flaschen in Großpackungen werden nicht einzeln verpackt. Die Flasche besteht aus Polyethylen mit niedriger Dichte <i>Fass oder Flasche:</i> 18,9 Liter - Behälter doppelt verpackt - 1 / Karton, steril 3,79 Liter - jeder Behälter doppelt verpackt - 4 / Karton, steril 3,79 Liter - jeder Behälter doppelt verpackt - 4 / Karton, nicht steril

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Verwenden Sie das Produkt nur in Reinräumen, die gemäß ISO 14644-1 in den Klassen 1 bis 9 oder gemäß der GMP(Good Manufacturing Practice)-EU-Klassifizierung in den Klassen A bis D klassifiziert sind.

Reinigen und trocknen Sie die Oberflächen vor der Desinfektion. Befeuchten Sie ein steriles Tuch gründlich mit dem Produkt und stellen Sie sicher, dass die Oberflächen vollständig benetzt sind. Mindestens 1 Minute einwirken lassen. Lassen Sie die Oberfläche nach Erreichen der erforderlichen Kontaktzeit an der Luft trocknen oder wischen Sie sie mit einem sterilisierten Tuch oder Wischtuch ab. Es dürfen nur kleine Oberflächen desinfiziert werden. Mit dem Produkt behandelte Tücher oder Wischtücher müssen in einem verschließbaren Behälter entsorgt werden.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Notfall-Augenspülduschen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

- 4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

- 4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

- 4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

- 4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3.

3.3 Desinfektion von Reinraumhandschuhen

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: - Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefe Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektionsmittel zur Verwendung an behandschuhten Händen in Reinräumen von Produktionsstätten für pharmazeutische, biopharmazeutische, medizinische Geräte und diagnostische Produkte.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Abgabe von Flüssigkeitströpfchen auf Handschuhe Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 ml pro Handschuh Verdünnung (%): Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Das Produkt kann mehrfach am Tag angewendet werden, falls nötig. Kontaktzeit: 1 Minute
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	946 ml Flasche - 12 / Karton, steril 946 ml Flasche - 12 / Karton, nicht steril Die Flasche besteht aus Polyethylen mit niedriger Dichte

- 4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Verwenden Sie das Produkt nur in Reinräumen, die gemäß ISO 14644-1 in den Klassen 1 bis 9 oder gemäß der GMP-EU-Klassifizierung in den Klassen A bis D klassifiziert sind.

Halten Sie behandschuhte Hände unter den Auslaufsensoren, um Flüssigkeit aufzufangen. Gründlich einreiben, um die Flüssigkeit gleichmäßig zu verteilen und die Handschuhoberflächen mit dem Produkt zu benetzen. Nicht abwischen und mindestens 1 Minute nass bleiben lassen. Lassen Sie die Oberfläche nach Erreichen der erforderlichen Kontaktzeit an der Luft trocknen oder wischen Sie sie gegebenenfalls mit einem sterilisierten Tuch ab. Mit dem Produkt behandelte Tücher oder Wischtücher müssen in einem verschließbaren Behälter entsorgt werden.

Nicht mit bloßen Händen anwenden.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Notfall-Augenspülduschen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Siehe spezifische Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Bei ausreichender Belüftung mit einer Luftwechselrate von 8 pro Stunde oder mehr verwenden.

Entfernt von Augen und Gesicht auftragen.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe tragen.

Augenschutz: Augenschutz tragen.

Den Kontakt mit den Augen vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen.

Nicht Essen, Trinken oder Rauchen, wenn das Produkt verwendet wird.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Symptome / Verletzungen nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen

Symptome / Verletzungen nach Hautkontakt: Wiederholter und / oder längerer Hautkontakt kann zu Reizungen, Trockenheit oder Rissen führen.

Symptome / Verletzungen nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizungen

Symptome / Verletzungen nach der Einnahme: Die beim Menschen berichteten Symptome sind Übelkeit und Erbrechen aufgrund lokaler Reizungen und systemischer Auswirkungen wie Trunkenheit, Schläfrigkeit, manchmal Bewusstlosigkeit und niedriger Blutzucker (insbesondere bei Kindern). Aufgrund der Art der Formulierungen (Tücher, Aerosol und Spray) sind die systemischen Wirkungen jedoch weniger wahrscheinlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Unwohlsein, kontaktieren Sie einen Arzt (zeigen Sie das Etikett, wenn möglich).

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer für das Atmen angenehmen Position in Ruhe halten. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

WENN KONTAKT MIT DER HAUT: Haut mit Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Vorsichtig mit viel Wasser und Seife waschen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

WENN KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. 5 Minuten weiter spülen. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn bei Bewusstsein. Bei Symptomen: Notruf (112) / Krankenwagen für medizinische Hilfe anrufen. Wenn keine Symptome auftreten: Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Leere Behälter müssen als normaler Abfall entsorgt oder nach Möglichkeit recycelt werden.

Zusätzliche Informationen: Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe entflammbar sind.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Bei Temperaturen unter 40 ° C lagern. Vor Frost schützen

Haltbarkeit: 3 Jahre.

Kapitel 6. **SONSTIGE ANGABEN**

Das Produkt enthält Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0), für das ein europäischer Referenzwert von 129,28 mg / m³ für den professionellen Anwender vereinbart und für die Risikobewertung dieses Produkts verwendet wurde.

Kapitel 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			DEC-AHOL® WFI Formula	Absatzmarkt: EU	
			DEC-AHOL® ASEPTI-CLEANSE	Absatzmarkt: EU	
Zulassungsnummer			EU-0024324-0003 1-3		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	65,4

Kapitel 1. **META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **META-SPC 4 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: Meta SPC 4
---------------	----------------------

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-4
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

Kapitel 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 4**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	65,4 - 65,4 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4**

Formulierungsart(en)	AE Aerosolpackung
----------------------	-------------------

Kapitel 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4**

Gefahrenhinweise	<p>H222 : Extrem entzündbares Aerosol, H229 : Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten</p> <p>H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten</p> <p>H319: Verursacht schwere Augenreizung.</p> <p>H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.</p> <p>EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.</p>
Sicherheitshinweise	<p>P210: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.</p> <p>P261: Einatmen von Dampf vermeiden.</p> <p>P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen.</p>

	<p>P280: Schutzhandschuhe tragen.</p> <p>P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P312: Bei Unwohlsein Arzt anrufen.</p> <p>P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztliche (n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen.</p> <p>P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P405: Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P410 + P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vor Temperaturen über 50 °C/122 °F schützen.</p> <p>P501: Inhalt in in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.</p> <p>P280: Augenschutz tragen.</p>
--	--

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

4.1 Desinfektion von harten, nicht porösen Oberflächen in Reinräumen; Aerosole

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: -</p> <p>Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefe Entwicklungsstadium: -</p>
Anwendungsbereich(e)	<p>Innenverwendung</p> <p>Desinfektionsmittel zur Verwendung in Reinräumen von Produktionsstätten für pharmazeutische, biopharmazeutische, medizinische Geräte und diagnostische Produkte zur Desinfektion von harten, nicht porösen, leblosen Oberflächen, Materialien und Geräten, die nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden.</p>

Anwendungsmethode(n)	Methode: Aerosol Sprühen auf Oberflächen Detaillierte Beschreibung: -
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Maximale Anwendung 35 ml/m ² Verdünnung (%): Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Das Produkt kann mehrfach am Tag angewendet werden, falls nötig. Tragen Sie das Produkt auf, indem Sie das Produkt 20 Sekunden/m ² aus einem Abstand von 15 bis 20 cm aufsprühen. Kontaktzeit: 1 Minute.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	325 ml – Inverta-Spray® Sprühnebel Aluminium innen beschichtet mit Epoxidphenolharz, ausgestattet mit einer Beutelauskleidung aus Polyethylen mit niedriger Dichte (Beutel am Ventil), Drucklufttreibmittel.

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Verwenden Sie das Produkt nur in Reinräumen, die gemäß ISO 14644-1 in den Klassen 1 bis 9 oder gemäß der GMP(Good Manufacturing Practice)-EU-Klassifizierung in den Klassen A bis D klassifiziert sind.

Reinigen und trocknen Sie die Oberflächen vor der Desinfektion. Besprühen Sie die zu desinfizierende Oberfläche aus einem Abstand von 15 bis 20 cm. Die Oberfläche 20 Sekunden/m² gründlich mit dem Produkt benetzen. Die Oberflächen vollständig benetzen. Mindestens 1 Minute einwirken lassen. Lassen Sie die Oberfläche nach Erreichen der erforderlichen Kontaktzeit an der Luft trocknen oder wischen Sie sie mit einem sterilisierten Tuch oder Wischtuch ab. Mit dem Produkt behandelte Tücher oder Wischtücher müssen in einem verschließbaren Behälter entsorgt werden.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Notfall-Augenspülduschen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 4**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Siehe spezifische Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Bei ausreichender Belüftung mit einer Luftwechselrate von 8 pro Stunde oder mehr verwenden.

Entfernt von Augen und Gesicht auftragen.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe tragen.

Augenschutz: Augenschutz tragen.

Den Kontakt mit den Augen vermeiden

Dämpfe nicht einatmen.

Nicht Essen, Trinken oder Rauchen, wenn das Produkt verwendet wird.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Symptome / Verletzungen nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit oder Schwindel verursachen

Symptome / Verletzungen nach Hautkontakt: Wiederholter und / oder längerer Hautkontakt kann zu Reizungen, Trockenheit oder Rissen führen.

Symptome / Verletzungen nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizungen

Symptome / Verletzungen nach der Einnahme: Die beim Menschen berichteten Symptome sind Übelkeit und Erbrechen aufgrund lokaler Reizungen und systemischer Auswirkungen wie Trunkenheit, Schläfrigkeit, manchmal Bewusstlosigkeit und niedriger Blutzucker (insbesondere bei Kindern). Aufgrund der Art der Formulierungen (Tücher, Aerosol und Spray) sind die systemischen Wirkungen jedoch weniger wahrscheinlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Unwohlsein, kontaktieren Sie einen Arzt (zeigen Sie das Etikett, wenn möglich).

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer für das Atmen angenehmen Position in Ruhe halten. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

WENN KONTAKT MIT DER HAUT: Haut mit Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Vorsichtig mit viel Wasser und Seife waschen. Wenn Symptome auftreten, suchen Sie einen Arzt auf.

WENN KONTAKT MIT DEN AUGEN: Mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu handhaben. 5 Minuten weiter spülen. Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn bei Bewusstsein. Bei Symptomen: Notruf (112) / Krankenwagen für medizinische Hilfe anrufen. Wenn keine Symptome auftreten: Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Leere Behälter müssen als normaler Abfall entsorgt oder nach Möglichkeit recycelt werden.

Zusätzliche Informationen: Behandeln Sie leere Behälter vorsichtig, da Restdämpfe entflammbar sind.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Behälter dicht geschlossen halten. An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Bei Temperaturen unter 40 ° C lagern. Vor Frost schützen.

Haltbarkeit: 3 Jahre

Kapitel 6. **SONSTIGE ANGABEN**

Das Produkt enthält Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0), für das ein europäischer Referenzwert von 129,28 mg / m³ für den professionellen Anwender vereinbart und für die Risikobewertung dieses Produkts verwendet wurde.

Kapitel 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)		DEC-AHOL® AEROSOL WFI Formula Invertaspray		Absatzmarkt: EU	
Zulassungsnummer		EU-0024324-0004 1-4			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS- Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Propan-2-ol		Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	65,4



2024/1761

25.6.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1761 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 2024

zur Aufhebung der Entscheidung 2004/905/EG der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2,

nach Anhörung des Produktsicherheits-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG haben die Hersteller und Händler die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, wenn sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für den Verbraucher eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unvereinbar ist; insbesondere haben sie die Behörden über Vorkehrungen zu informieren, die sie zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher getroffen haben.
- (2) Die Entscheidung 2004/905/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält Leitlinien zu den relevantesten Meldekriterien und den praktischen Aspekten der Meldung. Diese Leitlinien zielten insbesondere darauf ab, Hersteller und Händler bei der Einhaltung ihrer Pflichten nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG zu unterstützen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ werden neue Pflichten für Wirtschaftsakteure zur Nutzung des Safety-Business-Gateways eingeführt, um die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, von den Korrekturmaßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen. Diese Maßnahmen können auch die Rücknahme vom Markt oder den Rückruf einschließen.
- (4) Angesichts der Tatsache, dass mit der Verordnung (EU) 2023/988 ab ihrem Geltungsbeginn die Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben wird und mit dieser Verordnung neue Meldepflichten für Wirtschaftsakteure eingeführt werden, wird die Entscheidung 2004/905/EG hinfällig und sollte aufgehoben werden.
- (5) Der vorliegende Beschluss sollte ab demselben Zeitpunkt wie die Verordnung (EU) 2023/988 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2004/905/EG wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/95/oj>

⁽²⁾ Entscheidung 2004/905/EG der Kommission vom 14. Dezember 2004 zur Festlegung von Leitlinien für die Meldung gefährlicher Verbrauchsgüter bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Händler nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 63. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/905/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 13. Dezember 2024.

Brüssel, den 21. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1771

25.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1771 DER KOMMISSION

vom 13. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur detaillierten Festlegung des Umfangs der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 muss auf Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ bestimmt werden, aufgrund welcher Verbindungen Anbieter von Nebendienstleistungen, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen und vertraglich gebundene Vermittler, die mit einer bestimmten Wertpapierfirma, Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft verbunden sind, in den Konsolidierungskreis einbezogen werden sollten.
- (2) Um die Wirksamkeit und Neutralität der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu gewährleisten, müssen Kriterien festgelegt werden, anhand derer die zuständigen Behörden für alle Wertpapierfirmengruppen in der gesamten Union bestimmen können, in welchen Fällen Mutter-Tochter-Verbindungen bestehen.
- (3) Um diese Verbindungen im Rahmen der konsolidierten Beaufsichtigung berücksichtigen zu können, sollten Anbieter von Nebendienstleistungen, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen und vertraglich gebundene Vermittler in die aufsichtliche Konsolidierung des Unionsmutterunternehmens einbezogen werden, wenn eine Kontrolle begründet ist, beherrschender Einfluss besteht oder eine einheitliche Leitung bzw. horizontale Verbindungen festgestellt werden.
- (4) Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere den unterschiedlichen Größen von Unternehmen und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen, sollte es einem Unions-Mutterunternehmen gestattet sein, kleine Unternehmen von der aufsichtlichen Konsolidierung auszunehmen.
- (5) Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU erstreckt sich die aufsichtliche Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe auch auf Fälle, in denen die Unternehmen dieser Wertpapierfirmengruppe unter einheitlicher Leitung stehen. Für die Feststellung, dass diese Unternehmen unter einheitlicher Leitung stehen, sollten die zuständigen Behörden über konkrete Nachweise verfügen, dass die Finanz- und Geschäftspolitik dieser Unternehmen effektiv koordiniert wird.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2033/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

- (6) Nach Artikel 22 Absatz 7 Buchstaben a und b der Richtlinie 2013/34/EU erstreckt sich die aufsichtliche Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe auch auf Fälle, in denen horizontale Verbindungen zwischen zwei Unternehmen bestehen, wobei das eine Unternehmen kein Tochterunternehmen des anderen ist und somit kein Unions-Mutterunternehmen bestimmt werden kann. In solchen Fällen muss die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ bestimmen, welches Unternehmen die Konsolidierung vorzunehmen und die Rolle des Unions-Mutterunternehmens zu übernehmen hat.
- (7) Für eine wirksame Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Ebene ist grundsätzlich eine Vollkonsolidierung aller in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vorzunehmen. Stehen zwei Unternehmen zueinander in der in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Beziehung, ist die Konsolidierung gemäß Artikel 22 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2013/34/EU vorzunehmen („Aggregationsmethode“).
- (8) Eine Mehrfachnutzung der für die Berechnung der Eigenmittel anrechnungsfähigen Bestandteile muss verhindert werden. Bei der Berechnung der permanenten konsolidierten Mindestkapitalanforderung für eine Wertpapierfirmengruppe sollten Unions-Mutterunternehmen daher die permanenten individuellen Mindestkapitalanforderungen für einzelne Wertpapierfirmen zum Anfangskapital derjenigen Finanzinstitute, für die eine solche Kapitalanforderung besteht, hinzurechnen, was insbesondere für Vermögensverwaltungsgesellschaften, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute gilt.
- (9) Die konsolidierten Ausgaben lassen sich bei Anwendung des einschlägigen Rechnungslegungsrahmens nicht in jedem Fall ermitteln. Um für die Zwecke der aufsichtlichen Konsolidierung die Anforderung für konsolidierte fixe Gemeinkosten zu bestimmen, sollte ein Unions-Mutterunternehmen daher die von der Wertpapierfirmengruppe benötigte Ausgabenhöhe berechnen, indem es seine eigenen Ausgaben, die Ausgaben der in der Wertpapierfirmengruppe zu Aufsichtszwecken konsolidierten Unternehmen und, sofern nicht bereits in den Kosten der Wertpapierfirmen enthalten, die Kosten vertraglich gebundener Vermittler zusammenrechnet.
- (10) Änderungen, u. a. bei Geschäftsmodellen, oder Fusionen und Übernahmen können zu erheblichen Abweichungen der prognostizierten fixen Gemeinkosten führen. Um die Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten zu bestimmen, müssen daher objektive Schwellenwerte für die prognostizierten fixen Gemeinkosten festgelegt werden.
- (11) Bei der Berechnung der konsolidierten K-Faktoren sollten auch die in Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ aufgeführten oder damit verbundenen Tätigkeiten und Dienstleistungen berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten und Dienstleistungen von den Wertpapierfirmen oder von anderen Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe ausgeführt bzw. erbracht werden. Daher müssen die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i und ii der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ sowie in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ genannten Tätigkeiten und Dienstleistungen, die von den in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe ausgeführt bzw. erbracht werden, in die Berechnung der konsolidierten K-Faktoren einbezogen werden.

(7) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/2034/oj>).

(8) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).

(9) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).

(10) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).

- (12) Nach der Definition des Begriffs „konsolidierte Lage“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 fallen Finanzinstitute unter die aufsichtliche Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe. Allerdings sind nicht alle der von den verschiedenen Finanzinstituten ausgeübten Tätigkeiten für die Berechnung der konsolidierten K-Faktor-Anforderungen maßgeblich. Daher ist festzulegen, welche von diesen Finanzinstituten ausgeführten Tätigkeiten für bestimmte K-Faktoren von Bedeutung sind.
- (13) Eine doppelte Erfassung der für die Berechnung der Eigenmittel anrechnungsfähigen Bestandteile muss verhindert werden. Gruppeninterne Dienstleistungen und Transaktionen sollten daher von der Berechnung bestimmter konsolidierter K-Faktor-Anforderungen und insbesondere von der Berechnung der K-Faktoren „Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte“ (K-ASA), „Bearbeitete Kundenaufträge“ (K-COH) und „tägliches Handelsstrom“ (K-DTF) ausgenommen sein.
- (14) Eine Wertpapierfirma kann die Verwaltung von Vermögenswerten auf ein anderes Unternehmen innerhalb derselben Wertpapierfirmengruppe übertragen. Um eine doppelte Erfassung zu vermeiden, muss bei der Berechnung des konsolidierten K-Faktors „verwalteter Vermögenswert“ (K-AUM) bestimmt werden, wie diese Vermögenswerte im Gesamtbetrag der verwalteten Vermögenswerte erfasst werden sollten.
- (15) Kundengelder, die von den in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gehalten werden, können aus den in Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU genannten oder sonstigen Dienstleistungen und Tätigkeiten stammen, die die Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe rechtmäßig erbringen bzw. ausüben. Daher muss sichergestellt werden, dass bei der Berechnung des K-Faktors „Gehaltene Kundengeld“ (CMH) keine Kundengelder berücksichtigt werden, die aus anderen als den in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Dienstleistungen und Tätigkeiten stammen. Dementsprechend sollte das von der Wertpapierfirmengruppe „gehaltene Kundengeld“ (CMH) der Summe der Kundengelder entsprechen, die von allen in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen gehalten werden, bei denen es sich nicht um Zahlungsinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften handelt.
- (16) Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und eine doppelte Erfassung zu vermeiden, sollten gruppeninterne Tätigkeiten und Dienstleistungen, die bei der Berechnung des K-AUM einer Wertpapierfirmengruppe berücksichtigt werden, von der Berechnung der K-COH ausgenommen sein.
- (17) Der Handel für eigene Rechnung und das Erbringen von Emissionsübernahme- oder Platzierungsdienstleistungen bergen dasselbe Risiko, wenn sie von Unternehmen einer in die Konsolidierung einbezogenen Wertpapierfirmengruppe ausgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Unternehmen um Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute handelt. Dementsprechend muss das Unions-Mutterunternehmen bei der Berechnung des konsolidierten K-Faktors „Nettopositionsrisiko“ (K-NPR) all diese Tätigkeiten und Dienstleistungen berücksichtigen und dabei auch Artikel 325b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ Rechnung tragen, wonach Positionen in einem Unternehmen der Gruppe nur dann zum Aufrechnen von Positionen in einem anderen Unternehmen derselben Gruppe verwendet werden dürfen, wenn das Unions-Mutterunternehmen die Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde erhalten hat.
- (18) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (19) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unions-Mutterunternehmen“ eine Unions-Mutterwertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 für die aufsichtliche Konsolidierung der Wertpapierfirmengruppe verantwortlich ist;
2. „relevantes Unternehmen“ einen Anbieter von Nebendienstleistungen, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma oder einen vertraglich gebundenen Vermittler;
3. „Kapitalbeziehungen“ das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder das direkte oder indirekte Eigentum am Kapital eines Unternehmens, einschließlich einer Beteiligung im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2013/34/EU.

Artikel 2

Umfang der aufsichtlichen Konsolidierung

(1) Die zuständigen Behörden beziehen in die aufsichtliche Konsolidierung eines Unions-Mutterunternehmens die folgenden relevanten Unternehmen ein:

- a) relevante Unternehmen, bei denen das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen derselben Wertpapierfirmengruppe die Mehrheit der Aktionärs- oder Gesellschafterstimmrechte hält,
- b) relevante Unternehmen, bei denen das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen derselben Wertpapierfirmengruppe
 - i) berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und zugleich
 - ii) Aktionär oder Gesellschafter ist;
- c) relevante Unternehmen, bei denen das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen derselben Wertpapierfirmengruppe zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses berechtigt ist, weil
 - i) es mit diesem relevanten Unternehmen einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat,
 - ii) eine Klausel in der Satzung des betreffenden Unternehmens dies so vorsieht, und zwar unabhängig davon, ob das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen derselben Wertpapierfirmengruppe Aktionär oder Gesellschafter dieses relevanten Unternehmens ist;
- d) relevante Unternehmen, bei denen das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen derselben Wertpapierfirmengruppe Aktionär oder Gesellschafter ist, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses relevanten Unternehmens, die während des laufenden oder vorangegangenen Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind, wurde nur bestellt, weil die Aktionäre oder Gesellschafter von ihren Stimmrechten Gebrauch gemacht haben,
 - ii) das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe kontrolliert aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses relevanten Unternehmens allein die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses relevanten Unternehmens.

Die unter Buchstabe d Ziffer i genannte Bedingung muss nicht erfüllt sein, wenn ein nicht der Wertpapierfirmengruppe angehörendes Unternehmen bei dem relevanten Unternehmen über die unter den Buchstaben a, b oder c genannten Rechte verfügt.

(2) Die zuständigen Behörden bestimmen, ob zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten relevanten Unternehmen die folgenden relevanten Unternehmen in die aufsichtliche Konsolidierung eines Unions-Mutterunternehmens einbezogen werden können:

- a) relevante Unternehmen, auf bzw. über die das Unions-Mutterunternehmen oder ein anderes relevantes Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe einen beherrschenden Einfluss oder die Kontrolle ausüben kann oder tatsächlich ausübt, unabhängig davon, ob zwischen diesen relevanten Unternehmen Kapitalbeziehungen bestehen,
- b) relevante Unternehmen, die mit dem Unions-Mutterunternehmen oder einem anderen relevanten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe einer einheitlichen Leitung im Sinne von Artikel 4 unterstehen, unabhängig davon, ob zwischen diesen relevanten Unternehmen Kapitalbeziehungen bestehen.

(3) Eine zuständige Behörde bestimmt, ob zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten relevanten Unternehmen die folgenden relevanten Unternehmen in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogen werden können:

- a) relevante Unternehmen, bei denen es sich nicht um relevante Unternehmen im Sinne der Absätze 1 oder 2 handelt, die mit einem anderen relevanten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe einer einheitlichen Leitung unterstehen, die sich gründet auf:
 - i) einen Vertrag zwischen diesen relevanten Unternehmen oder
 - ii) die Satzung der betreffenden relevanten Unternehmen;
- b) relevante Unternehmen, bei denen es sich nicht um relevante Unternehmen im Sinne von Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe a handelt und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dem letzten Abschluss zufolge aus Personen besteht, die auch Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unions-Mutterunternehmens oder eines anderen relevanten Unternehmens der Wertpapierfirmengruppe sind.

Artikel 3

Ausnahmen von der aufsichtlichen Konsolidierung

(1) Die zuständigen Behörden können ein Unions-Mutterunternehmen davon befreien, ein in Artikel 2 genanntes relevantes Unternehmen für Aufsichtszwecke zu konsolidieren, wenn die Summe aus dessen Gesamtaktiva und außerbilanziellen Posten (ohne verwaltete oder verwahrte Vermögenswerte) den niedrigeren der beiden folgenden Schwellenwerte unterschreitet:

- a) 10 Mio. EUR,
- b) 1 % des Gesamtbetrags der konsolidierten Aktiva und konsolidierten außerbilanziellen Posten des Unions-Mutterunternehmens (ohne die verwalteten Vermögenswerte, Aktiva und außerbilanziellen Posten dieses relevanten Unternehmens).

(2) Die zuständigen Behörden können ein Unions-Mutterunternehmen nicht davon befreien, in Absatz 1 genannte Unternehmen für Aufsichtszwecke zu konsolidieren, wenn die Summe der Gesamtaktiva und außerbilanziellen Posten dieser Unternehmen (ohne verwaltete Vermögenswerte) einen der in Absatz 1 Buchstaben a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet.

(3) Die zuständigen Behörden können ein Unions-Mutterunternehmen davon befreien, ein in Artikel 2 genanntes relevantes Unternehmen zu Aufsichtszwecken zu konsolidieren, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) das relevante Unternehmen hat seinen Sitz in einem Drittland, in dem der Übermittlung der für die aufsichtliche Konsolidierung notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen,
- b) das relevante Unternehmen ist im Hinblick auf die mit der Beaufsichtigung der Wertpapierfirmengruppe verfolgten Ziele nur von untergeordneter Bedeutung,
- c) die Konsolidierung der Finanzlage des relevanten Unternehmens wäre im Hinblick auf die mit der Beaufsichtigung der Wertpapierfirmengruppe verfolgten Ziele ungeeignet oder irreführend.

*Artikel 4***Einheitliche Leitung**

- (1) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b stellt eine zuständige Behörde fest, dass zwei oder mehr relevante Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die Finanz- und Geschäftspolitik der betreffenden relevanten Unternehmen wird effektiv koordiniert,
 - b) die relevanten Unternehmen stehen zueinander nicht in einer der in Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU genannten Beziehung.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a dürfen die zuständigen Behörden insbesondere Folgendes berücksichtigen:
- a) ob die betreffenden relevanten Unternehmen direkt oder indirekt von derselben natürlichen Person/denselben natürlichen Personen oder demselben Unternehmen/denselben Unternehmen kontrolliert werden,
 - b) ob die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser relevanten Unternehmen einerseits und des Unions-Mutterunternehmens oder eines anderen Mutterunternehmens andererseits von derselben natürlichen Person/denselben natürlichen Personen oder demselben Unternehmen/denselben Unternehmen bestellt wird, selbst wenn es sich bei diesen Mitgliedern nicht um dieselben Personen handelt.

*Artikel 5***Anwendungsmodalitäten für Artikel 2 Absatz 3**

- (1) Muss die Konsolidierung nach Artikel 2 Absatz 3 erfolgen, ist für die Konsolidierung aller relevanten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe und für die Anwendung der Artikel 8 bis 11 das folgende Unternehmen verantwortlich:
- a) befindet sich unter den in Artikel 2 Absatz 3 genannten relevanten Unternehmen nur eine Wertpapierfirma, diese Wertpapierfirma,
 - b) befindet sich unter den in Artikel 2 Absatz 3 genannten relevanten Unternehmen mehr als eine Wertpapierfirma, die Wertpapierfirma mit den höchsten Gesamtaktiva.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b berechnet die Wertpapierfirma die Höhe der Gesamtaktiva anhand des letzten geprüften Abschlusses oder, wenn nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen kein konsolidierter Abschluss aufgestellt werden muss, anhand des letzten geprüften Einzelabschlusses der Wertpapierfirma.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine Wertpapierfirma oder ein Finanzinstitut der Gruppe als das für die aufsichtliche Konsolidierung aller relevanten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe und für die Anwendung der Artikel 8 bis 11 verantwortliche Unternehmen benennen, wenn dieses relevante Unternehmen bereits zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses für die Wertpapierfirmengruppe verpflichtet ist.

*Artikel 6***Methode für die aufsichtliche Konsolidierung**

- (1) Das Unions-Mutterunternehmen oder das gemäß Artikel 5 benannte relevante Unternehmen konsolidiert die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Unternehmen gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU (Vollkonsolidierung) und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Unternehmen gemäß Artikel 22 Absätze 8 und 9 der genannten Richtlinie (Aggregationsmethode).

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, was die Erfüllung der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kriterien durch die relevanten Unternehmen angeht, gestatten, dass auf eines oder mehrere dieser relevanten Unternehmen die in Artikel 22 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2013/34/EU dargelegte Konsolidierungsmethode angewandt wird.

Artikel 7

Methoden und erforderliche Einzelheiten für die Anrechnung von Minderheitsbeteiligungen und Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals auf die konsolidierten Eigenmittel

(1) Minderheitsbeteiligungen und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sind von den Instituten gemäß Teil 2 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 34a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission (*) zu behandeln.

(2) Ist die Konsolidierungsmethode die Methode, auf die in Artikel 6 Absatz 2 Bezug genommen wird, so dürfen die Minderheitsbeteiligungen und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die von gemäß Artikel 2 zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen begeben werden, in diese Konsolidierung einbezogen werden, sofern diese Minderheitsbeteiligungen und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals die Verluste aller in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen relevanten Unternehmen decken.

(3) Ist die Konsolidierungsmethode die Methode, auf die in Artikel 6 Absatz 2 Bezug genommen wird, so gelten die Minderheitsbeteiligungen und Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, die von Unternehmen begeben werden, die gemäß Artikel 2 in die Konsolidierung einbezogen werden und nicht Eigentum der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen sind, die die Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 verwalten, als verfügbar, um die Verluste aller in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen Unternehmen zu decken.

Artikel 8

Konsolidierung der Eigenmittelanforderungen

(1) Die Eigenmittel eines Unions-Mutterunternehmens oder eines relevanten Unternehmens, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, müssen auf konsolidierter Basis mindestens dem höchsten der folgenden Beträge entsprechen:

- a) dem Betrag der gemäß Artikel 9 berechneten konsolidierten permanenten Mindestkapitalanforderung,
- b) dem Betrag der gemäß Artikel 10 berechneten Anforderung für fixe Gemeinkosten,
- c) dem Betrag der gemäß Artikel 11 berechneten Anforderung für K-Faktoren.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsprechen die Eigenmittel eines Unions-Mutterunternehmens oder eines gemäß Artikel 5 für die aufsichtliche Konsolidierung als verantwortlich bestimmten relevanten Unternehmens, das auf konsolidierter Basis die Voraussetzungen für eine Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt, auf konsolidierter Basis mindestens dem höchsten der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Beträge.

(3) Das Unions-Mutterunternehmen oder das relevante Unternehmen, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, teilt der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde — sobald es sich dessen bewusst wird — mit, dass es die Anforderungen von Absatz 1 oder gegebenenfalls Absatz 2 nicht mehr erfüllt bzw. künftig nicht mehr erfüllen wird.

(*) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die für Institute geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/241/oj).

*Artikel 9***Konsolidierte permanente Mindestkapitalanforderung**

- (1) Die konsolidierte permanente Mindestkapitalanforderung ist die Summe aus
- a) der permanenten Mindestkapitalanforderung für die Unions-Mutterwertpapierfirma auf Einzelbasis,
 - b) der permanenten Mindestkapitalanforderung für die in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen Wertpapierfirmen auf Einzelbasis,
 - c) dem Anfangskapital der in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen Vermögensverwaltungsgesellschaften,
 - d) dem Anfangskapital der in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen Zahlungsinstitute,
 - e) dem Anfangskapital der in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogenen E-Geld-Institute.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist die individuelle permanente Mindestkapitalanforderung bei einem in einem Drittland niedergelassenen relevanten Unternehmen die permanente Mindestkapitalanforderung, die gelten würde, wenn diese relevanten Unternehmen in der Union zugelassen worden wären.

*Artikel 10***Anforderung für konsolidierte fixe Gemeinkosten**

- (1) Ein Unions-Mutterunternehmen oder ein relevantes Unternehmen, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, berechnet seine konsolidierten fixen Gemeinkosten anhand seiner konsolidierten Ausgaben, wie sie sich aus dem geltenden Rechnungslegungsrahmen auf konsolidierter Basis ergeben.
- (2) Lassen sich die konsolidierten Ausgaben nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht ermitteln, sind die konsolidierten fixen Gemeinkosten die Summe aus
- a) den Ausgaben der Unions-Mutterwertpapierfirma oder des Unternehmens, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, auf Einzelbasis,
 - b) den gemäß Artikel 6 konsolidierten Ausgaben der relevanten Unternehmen auf Einzelbasis.
- (3) Das Unions-Mutterunternehmen oder das relevante Unternehmen, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, nimmt in die konsolidierten Ausgaben der Wertpapierfirmengruppe die Ausgaben konsolidierter vertraglich gebundener Vermittler auf, die noch nicht in diese konsolidierten Ausgaben aufgenommen wurden.
- (4) Eine zuständige Behörde betrachtet eine Zu- oder Abnahme der Geschäftstätigkeit bei einem oder mehreren in die Konsolidierung einbezogenen relevanten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe als wesentliche Änderung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033, wenn diese Zu- oder Abnahme eine Änderung der prognostizierten konsolidierten fixen Gemeinkosten im laufenden Jahr um 30 % oder mehr nach sich zieht.

*Artikel 11***Konsolidierte K-Faktor-Anforderung**

- (1) Ein Unionsmutterunternehmen oder ein Unternehmen, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, berechnet die konsolidierte K-Faktor-Anforderung anhand seiner konsolidierten Finanzlage und unternimmt zu diesem Zweck die folgenden Schritte in folgender Reihenfolge:

- a) es berechnet die verschiedenen in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge nach der dort festgelegten Methodik,
- b) es multipliziert die unter Buchstabe a genannten Beträge mit den in Artikel 15 Absatz 2 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten entsprechenden Koeffizienten für jeden K-Faktor,
- c) es rechnet die Ergebnisse der unter Buchstabe b genannten Berechnung zusammen.

(2) Ein Unions-Mutterunternehmen oder ein Unternehmen, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, berechnet für die Wertpapierfirmengruppe die nachstehend genannten Werte wie folgt:

- a) die von der Wertpapierfirmengruppe verwalteten Vermögenswerte (AUM) sind gleich der Summe aus
 - i) den Vermögenswerten, die von den zu konsolidierenden Wertpapierfirmen (einschließlich Drittlandsunternehmen, die — wären sie in der Union zugelassen worden — als Wertpapierfirmen gelten würden) verwaltet werden,
 - ii) den Vermögenswerten, die von den zu konsolidierenden Vermögensverwaltungsgesellschaften (einschließlich Drittlandsunternehmen, die — wären sie in der Union zugelassen worden — als Vermögensverwaltungsgesellschaften gelten würden) verwaltet werden im Rahmen der
 - 1. in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dienstleistungen,
 - 2. der in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU genannten Dienstleistungen;
- b) die von der Wertpapierfirmengruppe gehaltenen Kundengelder (CMH) sind gleich der Summe der Kundengelder, die von den einzelnen zu konsolidierenden relevanten Unternehmen gehalten werden, einschließlich von Finanzinstituten, bei denen es sich nicht um Zahlungsinstitute oder Vermögensverwaltungsgesellschaften handelt;
- c) die von der Wertpapierfirmengruppe verwahrten und verwalteten Vermögenswerte (ASA) sind die Summe aus
 - i) dem Betrag der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte, der den von den zu konsolidierenden Wertpapierfirmen verwahrten und verwalteten Vermögenswerten entspricht,
 - ii) den Beträgen der Vermögenswerte, die von den zu konsolidierenden Vermögensverwaltungsgesellschaften verwahrt und verwaltet werden im Rahmen der
 - 1. Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2009/65/EG,
 - 2. Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 2011/61/EU;
- d) die von der Wertpapierfirmengruppe bearbeiteten Kundenaufträge (COH) sind die Summe der von jedem zu konsolidierenden relevanten Unternehmen bearbeiteten Kundenaufträge, einschließlich der Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der Richtlinie 2011/61/EU genannten Dienstleistung, aber ohne gruppeninterne Geschäfte;
- e) das gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechnete Nettopositionsrisiko (NPR) der Wertpapierfirmengruppe, einschließlich des Nettopositionsrisikos von Wertpapierfirmen und Finanzinstituten, die für eigene Rechnung handeln oder die Emission von Finanzinstrumenten oder die Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung durchführen, wird auf konsolidierter Basis ermittelt;
- f) der geleistete Einschuss (CMG) der Wertpapierfirmengruppe ist die Summe der Einschüsse, die von jedem einzelnen zu konsolidierenden Unternehmen, das K-CMG verwenden darf, geleistet werden;
- g) das gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechnete Handelsgegenpartenausfallrisiko (TCD) der Wertpapierfirmengruppe, einschließlich des Handelsgegenpartenausfallrisikos von Wertpapierfirmen und Finanzinstituten, die für eigene Rechnung handeln oder die Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung übernehmen, wird auf konsolidierter Basis ermittelt;

- h) der tägliche Handelsstrom (DTF) der Wertpapierfirmengruppe ist die Summe der täglichen Handelsströme jeder Wertpapierfirma und jedes Finanzinstituts, die/das Geschäfte im eigenen Namen entweder für sich selbst oder im Auftrag eines Kunden abschließt oder die/das die Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung übernimmt, nach Ausschluss gruppeninterner Geschäfte;
- i) das Konzentrationsrisiko (CON) der Wertpapierfirmengruppe ist der gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechnete Risikopositionswert der Wertpapierfirmengruppe, wobei die Obergrenzen für das Konzentrationsrisiko der Wertpapierfirmengruppe und für die Überschreitung des Risikopositionswerts der Wertpapierfirmengruppe nach den in Artikel 37 Absätze 1 bzw. 2 jener Verordnung genannten Methoden ermittelt werden.

Für die Zwecke von Buchstabe a Ziffer ii Nummern 1 und 2 fallen unter AUM nur Vermögenswerte, für die diese Vermögensverwaltungsgesellschaften für relevante, in derselben Wertpapierfirmengruppe konsolidierte Unternehmen die in Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU genannte Anlageberatung zu Finanzinstrumenten erbringen.

Findet zwischen zwei relevanten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe eine Übertragung statt, so gelten die in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 für die AUM-Berechnung festgelegten Regeln.

Nicht in ASA enthalten sind für die Zwecke des Buchstaben c die ASA-Einzelbeträge der relevanten Unternehmen, die für die konsolidierten Finanzinstitute gruppeninterne Dienstleistungen erbringen, sowie der ASA-Betrag von Vermögensverwaltungsgesellschaften, der sich auf die Verwahrung und Verwaltung von Private-Equity-Anteilen alternativer Investmentfonds (AIF) bezieht.

Gibt es in einer Gruppe eine Wertpapierfirma, die K-AUM berechnet, und gibt es in der Gruppe eine andere Wertpapierfirma, die für Erstere Aufträge abwickelt, indem sie diese entgegennimmt, übermittelt und ausführt, so darf für die Zwecke des Buchstaben d das Unions-Mutterunternehmen oder das gemäß Artikel 5 benannte Unternehmen die von der erstgenannten Wertpapierfirma erteilten und von der letztgenannten Wertpapierfirma abgewickelten Aufträge bei der Berechnung von K-COH nicht berücksichtigen.

(3) Ein Unions-Mutterunternehmen oder ein Unternehmen, das gemäß Artikel 5 als das für die aufsichtliche Konsolidierung verantwortliche Unternehmen bestimmt wurde, berechnet die konsolidierten K-Faktor-Anforderungen für die Wertpapierfirmengruppe, einschließlich der Beträge, die den Tätigkeiten vertraglich gebundener Vermittler entsprechen, nur sofern und soweit diese Tätigkeiten nicht bereits in den konsolidierten K-Faktor-Anforderungen für die Wertpapierfirmengruppe enthalten sind.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1772

25.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1772 DER KOMMISSION

vom 13. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, der Wesentlichkeitsschwellen und der Einzelheiten von Meldungen schwerwiegender Vorfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2554 zielt darauf ab, die Anforderungen für die Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen und von zahlungsbezogenen Betriebs- oder Sicherheitsvorfällen, die Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Kontoinformationsdienstleister und E-Geld-Institute betreffen, (im Folgenden „Vorfälle“) zu harmonisieren und zu straffen. Da die Meldeanforderungen für 20 unterschiedliche Arten von Finanzunternehmen gelten, sollten die Klassifizierungskriterien und Wesentlichkeitsschwellen für die Bestimmung schwerwiegender Vorfälle und erheblicher Cyberbedrohungen auf eine einfache, harmonisierte und kohärente Weise festgelegt werden, die den Besonderheiten der Dienstleistungen und Tätigkeiten aller relevanten Finanzunternehmen Rechnung trägt.
- (2) Um Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, sollten die Klassifizierungskriterien und Wesentlichkeitsschwellen die Größe und das Gesamtrisikoprofil sowie die Art, den Umfang und die Komplexität der Dienstleistungen aller Finanzunternehmen widerspiegeln. Darüber hinaus sollten die Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen so konzipiert sein, dass sie für alle Finanzunternehmen unabhängig von deren Größe und Risikoprofil in kohärenter Weise gelten und kleineren Finanzunternehmen keinen unverhältnismäßigen Meldeaufwand auferlegen. Jedoch sollte für Fälle, in denen eine erhebliche Zahl von Kunden von einem Vorfall betroffen ist, der den geltenden Schwellenwert für sich genommen nicht überschreitet, ein absoluter Schwellenwert festgelegt werden, der hauptsächlich auf größere Finanzunternehmen abstellt.
- (3) Im Falle bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2554 bestehender Rahmenwerke für die Meldung von Vorfällen sollte den Finanzunternehmen Kontinuität gewährleistet werden. Deshalb sollten die Klassifizierungskriterien und Wesentlichkeitsschwellen auf die EBA-Leitlinien für die Meldung schwerwiegender Vorfälle gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, auf die Leitlinien für die regelmäßige Unterrichtung und die Meldung wesentlicher Änderungen an die ESMA durch Transaktionsregister, auf den EZB/SSM-Rahmen für die Meldung von Cybervorfällen und auf andere einschlägige Leitlinien abgestimmt sein und sich daran orientieren. Die Klassifizierungskriterien und Schwellenwerte sollten auch für Finanzunternehmen geeignet sein, die vor der Verordnung (EU) 2022/2554 noch keinen Anforderungen für die Meldung von Vorfällen unterlagen.
- (4) Was das Klassifizierungskriterium „Wert und Anzahl der betroffenen Transaktionen“ betrifft, so ist der Begriff der Transaktion weit gefasst und beinhaltet verschiedene Tätigkeiten und Dienstleistungen aus den für Finanzunternehmen geltenden sektorspezifischen Rechtsakten. Für die Zwecke dieses Klassifizierungskriteriums sollten Zahlungsvorgänge und alle Formen des Austauschs von Finanzinstrumenten, Kryptowerten, Waren oder anderen Vermögenswerten, auch in Form von Einschüssen, Sicherheiten oder Pfandrechten, sowohl gegen Bargeld als auch gegen jeden anderen Vermögenswert, abgedeckt werden. Alle Transaktionen mit Vermögenswerten, deren Wert als Geldbetrag ausgedrückt werden kann, sollten für die Zwecke der Klassifizierung berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).

- (5) Die Klassifizierungskriterien sollten sicherstellen, dass alle relevanten Arten von schwerwiegenden Vorfällen erfasst werden. Cyberangriffe, die mit dem Eindringen in Netzwerk- oder Informationssysteme zusammenhängen, werden von vielen Klassifizierungskriterien möglicherweise nicht unbedingt erfasst. Jedoch sind sie bedeutsam, da jedes Eindringen in Netzwerk- und Informationssysteme dem Finanzunternehmen schaden kann. Dementsprechend sollten die Klassifizierungskriterien „betroffene kritische Dienstleistungen“ und „Verluste von Daten“ so festgelegt werden, dass diese Arten von schwerwiegenden Vorfällen erfasst werden, insbesondere auch unbefugtes Eindringen, das, auch wenn die Auswirkungen nicht unmittelbar bekannt sind, gravierende Folgen haben kann, vor allem Datenschutzverletzungen und Datenlecks.
- (6) Da die Kreditinstitute sowohl dem Rahmen für die Klassifizierung von Vorfällen nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2022/2554 als auch dem Rahmen für operationelle Risiken gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/959 der Kommission^(?) unterliegen, sollte der Ansatz für die Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorfalls auf Basis der Kosten- und Verlustkalkulation so weit wie möglich bei beiden Rahmen konsistent sein, damit keine unvereinbaren oder widersprüchlicher Anforderungen eingeführt werden.
- (7) Das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegte Kriterium der geografischen Ausbreitung eines Vorfalls sollte die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorfalls in den Fokus nehmen, da die Auswirkungen eines Vorfalls auf die Tätigkeiten eines Finanzunternehmens innerhalb eines einzelnen Rechtsraums durch die anderen im genannten Artikel festgelegten Kriterien erfasst werden.
- (8) Da die Klassifizierungskriterien voneinander abhängen und miteinander verknüpft sind, sollte der Ansatz für die Ermittlung schwerwiegender Vorfälle, die nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 gemeldet werden müssen, auf einer Kriterienkombination beruhen, wobei bestimmte Kriterien, die eng mit den in Artikel 3 Absätze 8 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2554 enthaltenen Begriffsbestimmungen eines IKT-bezogenen Vorfalls bzw. schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle zusammenhängen, bei der Klassifizierung stärker im Vordergrund stehen sollten als andere Kriterien.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Meldungen über schwerwiegende Vorfälle, die die zuständigen Behörden nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 erhalten, sowohl Aufsichtszwecken als auch der Verhinderung einer finanzsektorweiten Ansteckung dienen, sollten es die Wesentlichkeitsschwellen ermöglichen, schwerwiegende Vorfälle zu erfassen, indem sie unter anderem die Auswirkungen auf unternehmensspezifische kritische Dienstleistungen, die spezifischen absoluten und relativen Schwellenwerte für Kunden oder finanzielle Gegenparteien, auf wesentliche Auswirkungen auf das Finanzunternehmen hinweisende Transaktionen und die Signifikanz der Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten in den Fokus nehmen.
- (10) Vorfälle, die IKT-Dienstleistungen oder Netzwerk- und Informationssysteme zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder zulassungspflichtige Finanzdienstleistungen betreffen, oder ein böswilliger unbefugter Zugriff auf Netzwerk- und Informationssysteme zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen sollten als Vorfälle angesehen werden, die kritische Dienstleistungen der Finanzunternehmen betreffen. Ein böswilliger, unbefugter Zugriff auf Netzwerk- und Informationssysteme zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen von Finanzunternehmen birgt ernsthafte Risiken für das Finanzunternehmen und sollte, da auch andere Finanzunternehmen davon betroffen sein könnten, stets als schwerwiegender Vorfall betrachtet werden, der gemeldet werden muss.
- (11) Wiederholte Vorfälle mit offensichtlich ähnlicher Ursache, die einzeln betrachtet keine schwerwiegenden Vorfälle sind, können auf erhebliche Mängel und Schwächen in den Verfahren des Finanzunternehmens für das Management von Vorfällen und Risiken hinweisen. Deswegen sollten wiederholte Vorfälle insgesamt als schwerwiegend betrachtet werden, wenn sie über einen gewissen Zeitraum mehrfach auftreten.
- (12) Da Cyberbedrohungen negative Auswirkungen auf das Finanzunternehmen und den Finanzsektor haben können, sollte bei etwaigen von den Finanzunternehmen gemeldeten erheblichen Cyberbedrohungen auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Kritikalität der potenziellen Auswirkungen hingewiesen werden. Um eine eindeutige und konsistente Bewertung der Signifikanz von Cyberbedrohungen sicherzustellen, sollte die Klassifizierung einer Cyberbedrohung als erheblich von der Wahrscheinlichkeit, dass die Klassifizierungskriterien für schwerwiegende Vorfälle und die zugehörigen Schwellenwerte bei Eintritt der Bedrohung erfüllt würden, sowie von der Art der Cyberbedrohung und den verfügbaren Informationen des Finanzunternehmens abhängen.

^(?) Delegierte Verordnung (EU) 2018/959 der Kommission vom 14. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden Instituten die Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken gestatten (ABl. L 169 vom 6.7.2018, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/959/oj).

- (13) Da die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten über Vorfälle, die sich auf Finanzunternehmen und Kunden in ihrem Hoheitsgebiet auswirken, benachrichtigt werden müssen, sollte die in Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgesehene Bewertung der Auswirkungen in einem anderen Hoheitsgebiet auf den Ursachen des Vorfalls, dem Ansteckungspotenzial über Drittdienstleister und Finanzmarktinfrastrukturen sowie den Auswirkungen des Vorfalls auf bedeutende Gruppen von Kunden oder finanziellen Gegenparteien beruhen.
- (14) Die in Artikel 19 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Melde- und Benachrichtigungsverfahren sollten es den jeweiligen Empfängern ermöglichen, die Auswirkungen der Vorfälle zu bewerten. Deswegen sollten die übermittelten Informationen alle Einzelheiten beinhalten, die in den Vorfallmeldungen des Finanzunternehmens an die zuständige Behörde enthalten sind.
- (15) Stellt ein Vorfall eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ dar, so sollte die vorliegende Verordnung die in den genannten Rechtsvorschriften der Union festgelegten Aufzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unberührt lassen. Die zuständigen Behörden sollten mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG genannten Behörden zusammenarbeiten und Informationen über alle relevanten Angelegenheiten austauschen.
- (16) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission in Abstimmung mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und der Europäischen Zentralbank (EZB) vorgelegt haben.
- (17) Der in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ genannte Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden hat zu diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem die vorliegende Verordnung beruht, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

- (18) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ angehört und hat am 24. Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

KLASSIFIZIERUNGSKRITERIEN

Artikel 1

Kunden, finanzielle Gegenparteien und Transaktionen

- (1) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Anzahl der von dem Vorfall betroffenen Kunden spiegelt die Anzahl aller betroffenen Kunden unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, wider, die den vom Finanzunternehmen bereitgestellten Dienst während des Vorfalls nicht nutzen können bzw. konnten oder die durch den Vorfall beeinträchtigt wurden. Diese Anzahl umfasst auch Dritte, die als Nutznießer der betroffenen Dienste ausdrücklich unter die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Finanzunternehmen und dem Kunden fallen.
- (2) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Anzahl der von dem Vorfall betroffenen finanziellen Gegenparteien spiegelt die Anzahl aller betroffenen finanziellen Gegenparteien wider, die eine vertragliche Vereinbarung mit dem Finanzunternehmen geschlossen haben.
- (3) In Bezug auf die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Relevanz der von dem Vorfall betroffenen Kunden und finanziellen Gegenparteien berücksichtigt das Finanzunternehmen, in welchem Maße sich die Auswirkungen auf einen Kunden oder eine finanzielle Gegenpartei auf die Verwirklichung der Geschäftsziele des Finanzunternehmens auswirken werden und wie sich der Vorfall auf die Markteffizienz auswirken könnte.
- (4) In Bezug auf den Wert oder die Anzahl der von dem Vorfall betroffenen Transaktionen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 berücksichtigt das Finanzunternehmen alle betroffenen Transaktionen über einen Geldbetrag, sofern mindestens ein Teil der Transaktion in der Union durchgeführt wird.
- (5) Lässt sich die tatsächliche Anzahl der betroffenen Kunden oder finanziellen Gegenparteien oder die tatsächliche Anzahl oder der tatsächliche Wert der betroffenen Transaktionen nicht bestimmen, so schätzt das Finanzunternehmen diese Zahlen oder Werte auf der Grundlage verfügbarer Daten aus vergleichbaren Referenzzeiträumen.

Artikel 2

Reputationsschaden

- (1) Zur Bestimmung des in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Reputationsschadens betrachten die Finanzunternehmen einen Reputationsschaden als eingetreten, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- über den Vorfall wurde in den Medien berichtet;
 - der Vorfall hat zu wiederholten Beschwerden verschiedener Kunden oder finanzieller Gegenparteien über kundenorientierte Dienstleistungen oder kritische Geschäftsbeziehungen geführt;
 - das Finanzunternehmen wird aufgrund des Vorfalls nicht oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein, regulatorische Anforderungen zu erfüllen;
 - das Finanzunternehmen wird infolge des Vorfalls Kunden oder finanzielle Gegenparteien verlieren oder wahrscheinlich verlieren, was wesentliche Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit haben wird.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

(2) Bei der Bewertung der Reputationswirkung des Vorfalls berücksichtigen die Finanzunternehmen die Sichtbarkeit, die der Vorfall in Bezug auf jedes in Absatz 1 aufgeführte Kriterium erlangt hat oder wahrscheinlich erlangen wird.

Artikel 3

Dauer und Ausfallzeiten

(1) Die Finanzunternehmen messen die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Dauer eines Vorfalls ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Vorfalls bis zum Zeitpunkt der Behebung des Vorfalls.

Können die Finanzunternehmen den Eintrittszeitpunkt des Vorfalls nicht bestimmen, messen sie die Dauer des Vorfalls ab dem Zeitpunkt seiner Feststellung. Wissen Finanzunternehmen schon um den Vorfall, bevor er festgestellt wurde, messen sie die Dauer ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vorfall in den Netzwerk- oder Systemprotokollen oder anderen Datenquellen aufgezeichnet wurde.

Wissen Finanzunternehmen noch nicht, wann der Vorfall behoben sein wird, oder können sie Aufzeichnungen in Protokollen oder anderen Datenquellen nicht verifizieren, so ziehen sie Schätzungen heran.

(2) Finanzunternehmen messen die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Ausfallzeiten bei einem Vorfall ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst für Kunden, finanzielle Gegenparteien oder andere interne oder externe Nutzer ganz oder teilweise nicht mehr verfügbar ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die regulären Tätigkeiten oder Vorgänge in dem vor dem Vorfall herrschenden Umfang wiederhergestellt sind. Führen die Ausfallzeiten nach der Wiederherstellung der regulären Tätigkeiten oder Vorgänge zu einer Verzögerung bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, so werden die Ausfallzeiten vom Beginn des Vorfalls bis zu dem Zeitpunkt gemessen, zu dem die verzögerte Dienstleistung in vollem Umfang erbracht ist.

Können die Finanzunternehmen den Beginn der Ausfallzeiten nicht bestimmen, messen sie die Dauer der Ausfallzeiten ab dem Zeitpunkt ihrer Feststellung.

Artikel 4

Geografische Ausbreitung

Um die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte geografische Ausbreitung im Hinblick auf die von dem Vorfall betroffenen Gebiete zu bestimmen, bewerten Finanzunternehmen, ob der Vorfall Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten hat oder hatte, und insbesondere, wie erheblich die Auswirkungen in Bezug auf eines von Folgendem sind:

- a) Kunden und finanzielle Gegenparteien in anderen Mitgliedstaaten;
- b) Zweigniederlassungen oder andere Finanzunternehmen innerhalb der Gruppe, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind;
- c) Finanzmarktinfrastrukturen oder Drittdienstleister mit möglichen Auswirkungen auf Finanzunternehmen in anderen Mitgliedstaaten, für die sie Dienstleistungen erbringen, soweit diese Informationen verfügbar sind.

Artikel 5

Verluste von Daten

Um die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Verluste von Daten, die durch den Vorfall verursacht werden, zu bestimmen, berücksichtigen die Finanzunternehmen Folgendes:

- a) in Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten, ob der Vorfall die vom Finanzunternehmen, seinen Kunden oder seinen Gegenparteien nachgefragten Daten vorübergehend oder dauerhaft unzugänglich oder unbrauchbar gemacht hat;
- b) in Bezug auf die Authentizität der Daten, ob der Vorfall die Vertrauenswürdigkeit der Datenquelle kompromittiert hat;

- c) in Bezug auf die Integrität der Daten, ob der Vorfall zu einer nicht autorisierten Veränderung der Daten geführt hat, wodurch diese unrichtig oder unvollständig geworden sind;
- d) in Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten, ob der Vorfall dazu geführt hat, dass eine unbefugte Partei oder ein unbefugtes System Zugang zu oder Kenntnis von den Daten erhalten hat.

Artikel 6

Kritikalität der betroffenen Dienste

Um die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Kritikalität der betroffenen Dienste zu bestimmen, bewerten die Finanzunternehmen, ob der Vorfall

- a) IKT-Dienste oder Netzwerk- und Informationssysteme zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Finanzunternehmens beeinträchtigt oder beeinträchtigt hat;
- b) von dem Finanzunternehmen erbrachte Finanzdienstleistungen beeinträchtigt oder beeinträchtigt hat, die einer Zulassung oder Registrierung bedürfen oder von den zuständigen Behörden beaufsichtigt werden;
- c) einen erfolgreichen, böswilligen und unbefugten Zugriff auf die Netzwerk- und Informationssysteme des Finanzunternehmens darstellt oder dargestellt hat.

Artikel 7

Wirtschaftliche Auswirkungen

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorfalls berücksichtigen die Finanzunternehmen, ohne Einrechnung von finanziellen Wiedereinziehungen, die folgenden Arten von direkten und indirekten Kosten und Verlusten, die ihnen infolge des Vorfalls entstanden sind:

- a) enteignete Mittel oder finanzielle Vermögenswerte, für die sie haften, einschließlich gestohlener Vermögenswerte;
- b) Kosten für die Ersetzung oder Verlegung von Software, Hardware oder Infrastruktur;
- c) Personalkosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Ersetzung oder Verlegung von Personal, der Einstellung zusätzlichen Personals, der Vergütung von Überstunden und der Wiederherstellung verloren gegangener oder beeinträchtigter Kompetenzen;
- d) Gebühren wegen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen;
- e) Kosten für Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen an Kunden;
- f) Verluste wegen entgangener Einnahmen;
- g) Kosten für die interne und externe Kommunikation;
- h) Beratungskosten, einschließlich Kosten für Rechtsberatung, forensische Dienstleistungen und Behebungsdienstleistungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kosten und Verluste schließen keine Kosten ein, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb notwendig sind, insbesondere

- a) keine Kosten für die allgemeine Instandhaltung von Infrastruktur, Ausrüstung, Hardware und Software und keine Kosten für die laufende Fortbildung des Personals, um dessen Kompetenzen auf Stand zu halten;
- b) keine internen oder externen Kosten für die Verstärkung des Geschäftsbetriebs nach dem Vorfall, insbesondere auch keine Kosten für Upgrades, Verbesserungen und Initiativen zur Risikobewertung;
- c) keine Versicherungsprämien.

(3) Die Finanzunternehmen berechnen die Höhe der Kosten und Verluste auf der Grundlage der zum Meldezeitpunkt verfügbaren Daten. Kann die tatsächliche Höhe der Kosten und Verluste nicht bestimmt werden, so schätzen die Finanzunternehmen die entsprechenden Beträge.

(4) Bei der Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorfalls summieren die Finanzunternehmen die in Absatz 1 genannten Kosten und Verluste.

KAPITEL II

SCHWERWIEGENDE VORFÄLLE UND WESENTLICHKEITSSCHWELLEN*Artikel 8***Schwerwiegende Vorfälle**

(1) Ein Vorfall wird für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 als schwerwiegender Vorfall angesehen, wenn die in Artikel 6 genannten kritischen Dienste beeinträchtigt und eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die in Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b genannte Wesentlichkeitsschwelle ist erreicht;
- b) zwei oder mehr der in Artikel 9 Absätze 1 bis 6 genannten anderen Wesentlichkeitsschwellen sind erreicht.

(2) Wiederholte Vorfälle, die nach Absatz 1 einzeln betrachtet keine schwerwiegenden Vorfälle sind, werden zusammengenommen als schwerwiegender Vorfall betrachtet, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind innerhalb von sechs Monaten mindestens zwei Mal aufgetreten;
- b) sie haben dieselbe offensichtliche Ursache im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554;
- c) sie erfüllen zusammengenommen die in Absatz 1 festgelegten Kriterien für die Betrachtung als schwerwiegender Vorfall.

Die Finanzunternehmen bewerten das Vorliegen wiederholter Vorfälle monatlich.

Dieser Absatz gilt nicht für Kleinunternehmen und die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen.

*Artikel 9***Wesentlichkeitsschwellen für die Bestimmung schwerwiegender Vorfälle**

(1) Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „Kunden, finanzielle Gegenparteien und Transaktionen“ ist erreicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Zahl der betroffenen Kunden beläuft sich auf mehr als 10 % aller Kunden, die die betroffene Dienstleistung nutzen;
- b) die Zahl der betroffenen Kunden, die die betroffene Dienstleistung nutzen, liegt bei mehr als 100 000;
- c) die Zahl der betroffenen finanziellen Gegenparteien beläuft sich auf mehr als 30 % aller finanziellen Gegenparteien, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betroffenen Dienstleistung ausüben;
- d) die Zahl der betroffenen Transaktionen beläuft sich auf mehr als 10 % der täglichen durchschnittlichen Zahl von Transaktionen, die das Finanzunternehmen im Zusammenhang mit der betroffenen Dienstleistung durchführt;
- e) der Wert der betroffenen Transaktionen beträgt mehr als 10 % des täglichen Durchschnittswerts der Transaktionen, die das Finanzunternehmen im Zusammenhang mit der betroffenen Dienstleistung durchführt;
- f) betroffen sind Kunden oder finanzielle Gegenparteien, die nach Artikel 1 Absatz 3 als relevant eingestuft wurden.

Lässt sich die tatsächliche Anzahl der betroffenen Kunden oder finanziellen Gegenparteien oder die tatsächliche Anzahl oder der tatsächliche Wert der betroffenen Transaktionen nicht bestimmen, so schätzt das Finanzunternehmen diese Zahlen oder Werte auf der Grundlage verfügbarer Daten aus vergleichbaren Referenzzeiträumen.

(2) Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „Reputationsschaden“ ist erreicht, wenn eine der in Artikel 2 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt ist.

(3) Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „Dauer und Ausfallzeiten“ ist erreicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Vorfall dauert mehr als 24 Stunden;

- b) die Ausfallzeiten bei IKT-Diensten zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen betragen mehr als zwei Stunden.
- (4) Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „geografische Ausbreitung“ ist erreicht, wenn der Vorfall im Sinne von Artikel 4 Auswirkungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten hat.
- (5) Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „Verluste von Daten“ ist erreicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Eine in Artikel 5 genannte Auswirkung auf die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten hat negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Geschäftsziele des Finanzunternehmens oder auf dessen Fähigkeit, regulatorische Anforderungen zu erfüllen, oder wird solche negativen Auswirkungen haben;
 - b) es findet ein nicht unter Buchstabe a fallender erfolgreicher böswilliger und unbefugter Zugriff auf Netzwerk- und Informationssysteme statt, sofern dieser Zugriff zu Verlusten von Daten führen kann.
- (6) Die Wesentlichkeitsschwelle für das Kriterium „wirtschaftliche Auswirkungen“ ist erreicht, wenn die Kosten und Verluste, die dem Finanzunternehmen durch den Vorfall entstanden sind, 100 000 EUR übersteigen oder wahrscheinlich übersteigen werden.

KAPITEL III

ERHEBLICHE CYBERBEDROHUNGEN

Artikel 10

Hohe Wesentlichkeitsschwellen für die Bestimmung erheblicher Cyberbedrohungen

Für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 wird eine Cyberbedrohung als erheblich angesehen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Cyberbedrohung könnte nach den verfügbaren Informationen des Finanzunternehmens bei Eintritt kritische oder wichtige Funktionen des Finanzunternehmens beeinträchtigen oder beeinträchtigt haben oder könnte andere Finanzunternehmen, Drittdienstleister, Kunden oder finanzielle Gegenparteien beeinträchtigen.
- b) Die Cyberbedrohung hat eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit bei dem Finanzunternehmen oder bei anderen Finanzunternehmen, wenn mindestens die folgenden Elemente berücksichtigt werden:
 - i) die mit der unter Buchstabe a genannten Cyberbedrohung zusammenhängenden einschlägigen Risiken, insbesondere auch potenzielle Schwachstellen der Systeme des Finanzunternehmens, die ausgenutzt werden können;
 - ii) die Fähigkeiten und Absichten der Angreifer, soweit dem Finanzunternehmen bekannt;
 - iii) das Anhalten der Bedrohung und etwaige Kenntnisse über bisherige Vorfälle, die sich auf das Finanzunternehmen oder dessen Drittdienstleister, Kunden oder finanzielle Gegenparteien ausgewirkt haben.
- c) Die Cyberbedrohung könnte bei Eintritt das folgende Kriterium oder einen der folgenden Schwellenwerte erfüllen:
 - i) das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Kriterium der Kritikalität der Dienste, wie in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung ausgeführt;
 - ii) die in Artikel 9 Absatz 1 ausgeführte Wesentlichkeitsschwelle;
 - iii) die in Artikel 9 Absatz 4 ausgeführte Wesentlichkeitsschwelle.

Kommt das Finanzunternehmen je nach Art der Cyberbedrohung und den verfügbaren Informationen zu dem Schluss, dass die in Artikel 9 Absätze 2, 3, 5 und 6 genannten Wesentlichkeitsschwellen erreicht werden könnten, so können diese Schwellenwerte ebenfalls berücksichtigt werden.

KAPITEL IV

RELEVANZ SCHWERWIEGENDER VORFÄLLE FÜR DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN UND EINZELHEITEN DER MELDUNGEN AN ANDERE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN*Artikel 11***Relevanz schwerwiegender Vorfälle für die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten**

Die in Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Bewertung, ob der schwerwiegende Vorfall für die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten von Belang ist, stützt sich darauf, ob der Vorfall eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgehende Ursache oder in einem anderen Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen in Bezug auf eines von Folgendem hat:

- a) Kunden oder finanzielle Gegenparteien;
- b) eine Zweigniederlassung des Finanzunternehmens oder ein anderes Finanzunternehmen innerhalb der Gruppe;
- c) eine Finanzmarktinfrastruktur oder einen Drittdienstleister mit potenziellen Auswirkungen auf die Finanzunternehmen, für die Dienstleistungen erbracht werden.

*Artikel 12***An andere zuständige Behörden zu übermittelnde Einzelheiten zu schwerwiegenden Vorfällen**

Die Einzelheiten schwerwiegender Vorfälle, die von den zuständigen Behörden nach Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2554 an andere zuständige Behörden zu übermitteln sind, und die Benachrichtigungen, die die EBA, die ESMA oder die EIOPA und die EZB nach Artikel 19 Absatz 7 der genannten Verordnung an die jeweils zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln haben, weisen denselben Umfang an Informationen — ohne Anonymisierung — auf wie die Meldungen schwerwiegender Vorfälle, die nach Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2554 von Finanzunternehmen vorzulegen sind.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1773

25.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1773 DER KOMMISSION

vom 13. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung des detaillierten Inhalts der Leitlinie für vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 10 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem mit der Verordnung (EU) 2022/2554 geschaffenen Rahmen für die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor müssen Finanzunternehmen bestimmte Schlüsselprinzipien für das Management des IKT-Drittparteienrisikos festlegen, die insbesondere dann wichtig sind, wenn Finanzunternehmen zur Unterstützung ihrer kritischen oder wichtigen Funktionen auf IKT-Drittdienstleister zurückgreifen.
- (2) Finanzunternehmen müssen im Rahmen ihres IKT-Risikomanagementrahmens eine Strategie für das IKT-Drittparteienrisiko annehmen und regelmäßig überprüfen. Nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 muss diese Strategie eine Leitlinie für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen umfassen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden. Sie gilt auf individueller und gegebenenfalls teilkonsolidierter und konsolidierter Basis.
- (3) Finanzunternehmen unterscheiden sich in ihrer Größe, Struktur und internen Organisation sowie in der Art und Komplexität ihrer Tätigkeiten und Geschäfte erheblich voneinander. Es ist notwendig, dieser Vielfalt Rechnung zu tragen und bei der Ausarbeitung der Leitlinie für vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden (im Folgenden „Leitlinie“), bestimmte grundlegende regulatorische Anforderungen einzuführen, die für alle Finanzunternehmen angemessen sind, und sicherzustellen, dass diese Anforderungen in einer verhältnismäßigen Weise angewandt werden.
- (4) Gehören Finanzunternehmen einer Gruppe an, so sollte das Mutterunternehmen, das für die Erstellung des konsolidierten oder teilkonsolidierten Abschlusses für die Gruppe verantwortlich zeichnet, sicherstellen, dass die Leitlinie innerhalb der Gruppe auf konsistente und kohärente Weise angewandt wird.
- (5) Bei der Anwendung der Leitlinie sollten gruppeninterne IKT-Dienstleister, einschließlich solcher, die sich im vollständigen oder gemeinsamen Besitz von Finanzunternehmen innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems befinden, als IKT-Drittdienstleister betrachtet werden. Wenngleich die von gruppeninternen IKT-Dienstleistern ausgehenden Risiken möglicherweise anderer Art sind, gelten für sie dieselben Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2022/2554. Werden die Dienstleistungen über eine Kette von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt, so sollte die Leitlinie entsprechend auch für Unterauftragnehmer gelten, die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder wesentlicher Teile davon für IKT-Drittdienstleister erbringen.
- (6) Das übergeordnete Prinzip, wonach die Verantwortung für das Management des IKT-Risikos eines Finanzunternehmens letztlich beim Leitungsorgan liegt, gilt auch bei der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern. Diese Verantwortung sollte sich weiter im kontinuierlichen Engagement des Leitungsorgans bei der Kontrolle und Überwachung des IKT-Risikomanagements niederschlagen, einschließlich bei der Annahme und mindestens jährlichen Überprüfung der Leitlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>.

- (7) Um eine angemessene Berichterstattung an das Leitungsorgan zu gewährleisten, sollten in der Leitlinie die internen Zuständigkeiten für die Genehmigung, das Management, die Kontrolle und die Dokumentation vertraglicher Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden (im Folgenden „vertragliche Vereinbarungen“), einschließlich der IKT-Dienstleistungen, die im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 erbracht werden, eindeutig spezifiziert und ermittelt werden.
- (8) Damit allen möglichen Risiken, die bei der Vergabe von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen entstehen können, Rechnung getragen wird, sollte die Leitlinie die einzelnen Schritte in jeder Hauptphase des Lebenszyklus vertraglicher Vereinbarungen mit Drittdienstleistern nachzeichnen.
- (9) Um die ermittelten Risiken zu mindern, sollte in der Leitlinie spezifiziert werden, wie vertragliche Vereinbarungen zu planen sind, einschließlich der Risikobewertung, des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Genehmigungsverfahrens für neue oder wesentliche Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarungen. Um die Risiken zu managen, die vor dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem IKT-Drittdienstleister entstehen könnten, sollte die Leitlinie ein geeignetes und verhältnismäßiges Verfahren für die Auswahl und die Bewertung der Eignung künftiger IKT-Drittdienstleister enthalten und vorschreiben, dass das Finanzunternehmen eine nicht erschöpfende Liste von Elementen zu berücksichtigen hat, die bei einem IKT-Drittdienstleister gegeben sein müssen. In der Liste sollten insbesondere auch Elemente enthalten sein, die die geschäftliche Reputation der Dienstleister, ihre finanziellen, personellen und technischen Ressourcen, ihre Informationssicherheit, ihre Organisationsstruktur, einschließlich Risikomanagement, und ihre internen Kontrollen betreffen.
- (10) Um bei der Bereitstellung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen durch IKT-Drittdienstleister ein solides Risikomanagement zu gewährleisten, sollte die Leitlinie Informationen über die Implementierung, die Überwachung und das Management der vertraglichen Vereinbarungen, gegebenenfalls auch auf konsolidierter und teilkonsolidierter Ebene, enthalten. Dazu gehören auch Anforderungen hinsichtlich der Vertragsklauseln über gegenseitige Verpflichtungen der Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister, die schriftlich niedergelegt werden sollten. Um eine effiziente Beaufsichtigung zu gewährleisten und die Resilienz im Falle von Änderungen des Geschäftsmodells oder -umfelds zu fördern, sollten in der Leitlinie die Rechte der Finanzunternehmen oder der beauftragten Dritten und der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Inspektionen und dem Zugang zu Informationen gewährleistet und die Ausstiegsstrategien und Beendigungsverfahren genauer festgelegt werden.
- (11) Soweit personenbezogene Daten von IKT-Drittdienstleistern verarbeitet werden, lassen die Leitlinie und etwaige vertragliche Vereinbarungen die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ unberührt und sollten diese ergänzen, z. B. durch einen schriftlichen Vertrag, in dem beschrieben wird, wie personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, um die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, und in dem alle anderen nach dieser Verordnung erforderlichen Elemente festgelegt werden.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

- (12) Der in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ genannte Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden hat zu diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem die vorliegende Verordnung beruht, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (13) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ angehört und hat am 24. Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gesamtrisikoprofil und -komplexität

In der Leitlinie für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden (im Folgenden „Leitlinie“), werden die Größe und das Gesamtrisikoprofil des Finanzunternehmens sowie die Art und der Umfang seiner Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte und die Elemente berücksichtigt, durch die sich deren Komplexität erhöht oder verringert, einschließlich der Elemente, die Folgendes betreffen:

- a) die Art der IKT-Dienstleistungen, die Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Finanzunternehmen und dem IKT-Drittdienstleister über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden (im Folgenden „vertragliche Vereinbarung“), sind;
- b) den Standort des IKT-Drittdienstleisters oder den Standort seines Mutterunternehmens;
- c) ob die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen von einem IKT-Drittdienstleister in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat bereitgestellt werden, auch unter Berücksichtigung des Standorts, von dem aus die IKT-Dienstleistungen bereitgestellt werden, und des Standorts, an dem die Daten verarbeitet und gespeichert werden;
- d) die Art der Daten, die mit dem IKT-Drittdienstleister ausgetauscht werden;
- e) ob der IKT-Drittdienstleister derselben Gruppe angehört wie das Finanzunternehmen, für das die Dienstleistungen erbracht werden;

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- f) die Nutzung von IKT-Drittdienstleistern, die einer Zulassung, Registrierung oder der Beaufsichtigung oder Überwachung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat oder dem Überwachungsrahmen nach Kapitel V Abschnitt II der Verordnung (EU) 2022/2554 unterliegen, sowie die Nutzung von IKT-Drittdienstleistern, auf die dies nicht zutrifft;
- g) die Nutzung von IKT-Drittdienstleistern, die der Zulassung, Registrierung oder der Beaufsichtigung oder Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat unterliegen, sowie die Nutzung von IKT-Drittdienstleistern, auf die dies nicht zutrifft;
- h) ob die Bereitstellung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen sich auf einen einzigen IKT-Drittdienstleister oder eine kleine Anzahl solcher Dienstleister konzentriert;
- i) die Übertragbarkeit der IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen auf einen anderen IKT-Drittdienstleister, auch aufgrund technologischer Besonderheiten;
- j) die potenziellen Auswirkungen von Störungen bei der Bereitstellung der IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen auf die Kontinuität der Tätigkeiten des Finanzunternehmens und auf die Verfügbarkeit seiner Dienstleistungen.

Artikel 2

Anwendung auf eine Gruppe

Findet diese Verordnung auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis Anwendung, so gewährleistet das Mutterunternehmen, das für die Erstellung des konsolidierten oder teilkonsolidierten Abschlusses für die Gruppe verantwortlich zeichnet, dass die Leitlinie in allen Finanzunternehmen, die Teil der Gruppe sind, konsistent umgesetzt wird und für die wirksame Anwendung dieser Verordnung auf allen relevanten Ebenen der Gruppe angemessen ist.

Artikel 3

Governance-Regelungen

- (1) Das Leitungsorgan überprüft die Leitlinie mindestens einmal jährlich und aktualisiert sie erforderlichenfalls. Die an der Leitlinie vorgenommenen Änderungen werden zeitnah und sobald dies im Rahmen der einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen möglich ist umgesetzt. Das Finanzunternehmen dokumentiert den geplanten zeitlichen Ablauf der Umsetzung.
- (2) In der Leitlinie wird eine Methode festgelegt, mit der bestimmt wird, welche IKT-Dienstleistungen kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, oder es wird auf eine solche Methode verwiesen. In der Leitlinie ist auch anzugeben, wann eine solche Bewertung vorgenommen und überprüft werden soll.
- (3) In der Leitlinie werden die internen Zuständigkeiten für die Genehmigung, das Management, die Kontrolle und die Dokumentation einschlägiger vertraglicher Vereinbarungen eindeutig zugewiesen, und es wird sichergestellt, dass innerhalb des Finanzunternehmens angemessene Fähigkeiten, Erfahrung und Kenntnisse aufrechterhalten werden, damit die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich der im Rahmen dieser Vereinbarungen erbrachten IKT-Dienstleistungen, wirksam überwacht werden können.
- (4) Unbeschadet der letztlichen Verantwortung des Finanzunternehmens für die wirksame Beaufsichtigung der einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen wird in der Leitlinie vorgeschrieben, dass der IKT-Drittdienstleister laut der Bewertung über ausreichende Ressourcen verfügen muss, um sicherzustellen, dass das Finanzunternehmen alle seine rechtlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen bereitgestellten IKT-Dienstleistungen erfüllt.
- (5) In der Leitlinie wird eindeutig angegeben, bei welcher Funktion oder bei welchem Mitglied der Geschäftsleitung die Zuständigkeit für die Überwachung der einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen liegt. In der Leitlinie wird festgelegt, wie diese Funktion oder dieses Mitglied der Geschäftsleitung mit den Kontrollfunktionen zusammenarbeitet, es sei denn, die Funktion oder das Mitglied ist Teil der Kontrollfunktionen, und es werden die Berichtspflichten gegenüber dem Leitungsorgan festgelegt, einschließlich der Art der zu meldenden Informationen und der vorzulegenden Dokumentation. Darüber hinaus wird festgelegt, wie häufig diese Berichterstattung erfolgt.

- (6) Die Leitlinie gewährleistet, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit Folgendem im Einklang stehen:
- a) dem in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Risikomanagementrahmen;
 - b) der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Informationssicherheitsleitlinie;
 - c) der in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie;
 - d) den in Artikel 19 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Anforderungen für die Meldung von Vorfällen.
- (7) In der Leitlinie ist vorzusehen, dass IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden, einer unabhängigen Überprüfung unterzogen und in den Auditplan aufgenommen werden.
- (8) In der Leitlinie ist ausdrücklich festzulegen, dass die vertraglichen Vereinbarungen
- a) das Finanzunternehmen und sein Leitungsorgan nicht von ihren aufsichtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber ihren Kunden entbinden;
 - b) die wirksame Beaufsichtigung eines Finanzunternehmens nicht verhindern und nicht gegen aufsichtliche Einschränkungen für Dienstleistungen und Tätigkeiten verstoßen dürfen;
 - c) vorschreiben müssen, dass die IKT-Drittdienstleister mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten;
 - d) vorschreiben müssen, dass das Finanzunternehmen, seine Revisoren und die zuständigen Behörden wirksam Zugang zu Daten und Räumlichkeiten haben müssen, die mit der Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen zusammenhängen.

Artikel 4

Hauptphasen des Lebenszyklus mit Blick auf die Annahme und Nutzung vertraglicher Vereinbarungen

In der Leitlinie werden für jede Hauptphase des Lebenszyklus der vertraglichen Vereinbarung die Anforderungen, einschließlich der Regelungen, Zuständigkeiten und Prozesse, festgelegt, die mindestens Folgendes abdecken:

- a) die Zuständigkeiten des Leitungsorgans, gegebenenfalls einschließlich seiner Beteiligung an der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden;
- b) die Planung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich der Risikobewertung, des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach den Artikeln 5 und 6 und des Genehmigungsverfahrens für neue oder wesentliche Änderungen vertraglicher Vereinbarungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4;
- c) die Einbeziehung von Geschäftsbereichen, internen Kontrollen und anderen relevanten Organisationsbereichen in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen;
- d) die Umsetzung, die Überwachung und das Management vertraglicher Vereinbarungen nach den Artikeln 7, 8 und 9, gegebenenfalls auch auf konsolidierter und teilkonsolidierter Ebene;
- e) die Dokumentation und die Erstellung von Aufzeichnungen unter Berücksichtigung der für das Informationsregister nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 geltenden Anforderungen;
- f) die Ausstiegsstrategien und Beendigungsverfahren nach Artikel 10.

*Artikel 5***Ex-ante-Risikobewertung**

- (1) Nach der Leitlinie muss vor Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung der Geschäftsbedarf des Finanzunternehmens bestimmt werden.
- (2) In der Leitlinie ist vorzusehen, dass auf Ebene des Finanzunternehmens und gegebenenfalls auf konsolidierter und teilkonsolidierter Ebene eine Risikobewertung durchzuführen ist, bevor eine vertragliche Vereinbarung geschlossen wird.

Bei der Risikobewertung werden alle einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 sowie die geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt. In der Leitlinie werden insbesondere die Auswirkungen der Bereitstellung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen durch IKT-Drittdienstleister auf das Finanzunternehmen sowie alle Risiken berücksichtigt, die mit der Bereitstellung dieser IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen durch IKT-Drittdienstleister verbunden sind, darunter

- a) operationelle Risiken,
- b) rechtliche Risiken,
- c) IKT-Risiken,
- d) Reputationsrisiken,
- e) Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher oder personenbezogener Daten,
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Daten,
- g) Risiken im Zusammenhang mit dem Standort, an dem die Daten verarbeitet und gespeichert werden,
- h) Risiken im Zusammenhang mit dem Standort des IKT-Drittdienstleisters,
- i) IKT-Konzentrationsrisiken auf Unternehmensebene.

*Artikel 6***Sorgfaltspflicht**

(1) In der Leitlinie wird ein angemessenes und verhältnismäßiges Verfahren für die Auswahl und Bewertung der künftigen IKT-Drittdienstleister festgelegt, wobei zu berücksichtigen ist, ob es sich bei dem IKT-Drittdienstleister um einen gruppeninternen IKT-Dienstleister handelt, und verlangt wird, dass das Finanzunternehmen vor Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung bewertet, ob der IKT-Drittdienstleister

- a) über die geschäftliche Reputation, hinreichende Fähigkeiten, Fachkenntnisse und angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen, Informationssicherheitsstandards, eine angemessene Organisationsstruktur, ein angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollen sowie gegebenenfalls über die erforderlichen Zulassungen oder Registrierungen verfügt, um die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung der kritischen oder wichtigen Funktion zuverlässig und professionell erbringen zu können;
- b) in der Lage ist, einschlägige technologische Entwicklungen zu überwachen und führende Praktiken im Bereich der IKT-Sicherheit zu ermitteln und sie gegebenenfalls zu implementieren, damit er über einen wirksamen und soliden Rahmen für die digitale operationale Resilienz verfügt;
- c) IKT-Unterauftragnehmer nutzt oder zu nutzen gedenkt, um IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder wesentlicher Teile davon zu erbringen;
- d) in einem Drittstaat lokalisiert ist oder die Daten in einem Drittstaat verarbeitet oder speichert und, falls dies der Fall ist, ob diese Praxis die operationellen Risiken, Reputationsrisiken oder das Risiko erhöht, von restriktiven Maßnahmen, einschließlich Embargos und Sanktionen, betroffen zu sein, die sich auf die Fähigkeit des IKT-Drittdienstleisters, die IKT-Dienstleistungen zu erbringen, oder die Fähigkeit des Finanzunternehmens, diese IKT-Dienstleistungen zu empfangen, auswirken können;
- e) vertraglichen Vereinbarungen zustimmt, mit denen effektiv die Möglichkeit sichergestellt wird, dass das Finanzunternehmen selbst, beauftragte Dritte und zuständige Behörden Audits beim IKT-Drittdienstleister, auch in dessen Räumlichkeiten, durchführen;

f) in ethischer und sozial verantwortlicher Weise handelt, die Menschenrechte und die Rechte des Kindes achtet, einschließlich des Verbots der Kinderarbeit, die geltenden Grundsätze des Umweltschutzes einhält und angemessene Arbeitsbedingungen gewährleistet.

(2) In der Leitlinie wird festgelegt, welches Maß an Sicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit des Risikomanagementrahmens von IKT-Drittdienstleistern für IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen, die von einem IKT-Drittdienstleister bereitgestellt werden sollen, gegeben sein muss. In der Leitlinie ist vorzusehen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bewertet wird, ob Maßnahmen zur Risikominderung und zur Geschäftsfortführung bestehen und wie deren Funktionsfähigkeit innerhalb des IKT-Drittdienstleisters sichergestellt wird.

(3) In der Leitlinie wird das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt, anhand dessen die künftigen IKT-Drittdienstleister ausgewählt und bewertet werden, und es wird angegeben, welche der folgenden Elemente mit Blick auf das erforderliche Maß an Sicherheit für die Leistungsfähigkeit des IKT-Drittdienstleisters zu berücksichtigen sind:

- a) Audits oder unabhängige Bewertungen, die vom Finanzunternehmen selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden;
- b) Berichte über unabhängige Audits, die auf Verlangen des IKT-Drittdienstleisters erstellt werden;
- c) Auditberichte der internen Revisionsfunktion des IKT-Drittdienstleisters;
- d) geeignete Zertifizierungen Dritter;
- e) andere relevante Informationen, die dem Finanzunternehmen zur Verfügung stehen, oder andere vom IKT-Drittdienstleister bereitgestellte Informationen.

(4) Die Finanzunternehmen gewährleisten unter Berücksichtigung der in Absatz 3 Buchstaben a bis e aufgeführten Elemente ein angemessenes Maß an Sicherheit für die Leistungsfähigkeit des IKT-Drittdienstleisters. Gegebenenfalls ist mehr als eines der unter diesen Buchstaben aufgeführten Elemente zu berücksichtigen.

Artikel 7

Interessenkonflikte

(1) In der Leitlinie werden geeignete Maßnahmen festgelegt, die vor Abschluss einschlägiger vertraglicher Vereinbarungen zu ergreifen sind, um die sich aus der Nutzung von IKT-Drittdienstleistern ergebenden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zu ermitteln, zu vermeiden und zu managen, und es wird eine kontinuierliche Überwachung solcher Interessenkonflikte vorgesehen.

(2) Werden IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen von gruppeninternen IKT-Dienstleistern bereitgestellt, so wird in der Leitlinie festgelegt, dass Entscheidungen über die Bedingungen für diese IKT-Dienstleistungen, einschließlich der finanziellen Bedingungen, objektiv getroffen werden müssen.

Artikel 8

Vertragsklauseln

(1) In der Leitlinie wird festgelegt, dass die einschlägige vertragliche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist und alle in Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Elemente enthalten muss. Die Leitlinie umfasst auch Elemente mit Blick auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Anforderungen sowie gegebenenfalls andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

(2) In der Leitlinie ist festzulegen, dass die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen das Recht des Finanzunternehmens auf Zugang zu Informationen, auf die Durchführung von Inspektionen und Audits sowie auf die Durchführung von IKT-Tests vorsehen müssen. In der Leitlinie ist vorzusehen, dass das Finanzunternehmen zu diesen Zwecken — unbeschadet seiner letztlichen Verantwortung — auf folgende Methoden zurückgreifen muss:

- a) eigene interne Audits oder Audits eines beauftragten Dritten;

- b) gegebenenfalls Sammelaudits und gepoolte IKT-Tests, einschließlich bedrohungsorientierter Penetrationstests, die gemeinsam mit anderen als Auftraggeber auftretenden Finanzunternehmen oder Firmen, die IKT-Dienstleistungen desselben IKT-Drittdienstleisters nutzen, organisiert und von diesen Finanzunternehmen oder Firmen oder einem von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden;
 - c) gegebenenfalls Zertifizierungen Dritter;
 - d) gegebenenfalls Berichte über interne oder von Dritten durchgeführte Audits, die vom IKT-Drittdienstleister zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Finanzunternehmen darf sich längerfristig nicht nur auf die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Zertifizierungen oder die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Auditberichte verlassen. Nach der Leitlinie ist die Anwendung der in Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Methoden nur dann gestattet, wenn das Finanzunternehmen
- a) den Auditplan des IKT-Drittdienstleisters für die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen als zufriedenstellend erachtet;
 - b) sicherstellt, dass der Umfang der Zertifizierungen oder Auditberichte die von ihm ermittelten Systeme und wesentlichen Kontrollen abdeckt und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen gewährleistet;
 - c) den Inhalt der Zertifizierungen oder Auditberichte laufend gründlich bewertet und prüft, ob die Berichte oder Zertifizierungen nicht obsolet sind;
 - d) sicherstellt, dass wesentliche Systeme und Kontrollen in künftigen Fassungen der Zertifizierung oder des Auditberichts berücksichtigt werden;
 - e) die zertifizierende oder prüfende Partei in zufriedenstellendem Maße für geeignet hält;
 - f) davon überzeugt ist, dass die Zertifizierungen ausgestellt werden und die Zertifizierungen und die Audits nach weithin anerkannten einschlägigen professionellen Standards durchgeführt werden und einen Test der operationalen Wirksamkeit der bestehenden wesentlichen Kontrollen umfassen;
 - g) das vertragliche Recht hat, in einer aus der Perspektive des Risikomanagements vertretbaren und legitimen Häufigkeit Änderungen des Umfangs der Zertifizierungen oder Auditberichte mit Blick auf andere einschlägige Systeme und Kontrollen zu verlangen;
 - h) das vertragliche Recht hat, nach eigenem Ermessen Einzel- und Sammelaudits im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen und diese Rechte in der vereinbarten Häufigkeit wahrzunehmen.
- (4) Die Leitlinie stellt sicher, dass wesentliche Änderungen der vertraglichen Vereinbarung in einem schriftlichen Dokument förmlich festgehalten werden, das von allen Parteien datiert und unterzeichnet wird und in dem das Verfahren zur Verlängerung der vertraglichen Vereinbarungen festgelegt ist.

Artikel 9

Überwachung der vertraglichen Vereinbarungen

- (1) In der Leitlinie ist vorzusehen, dass in den vertraglichen Vereinbarungen die Maßnahmen und Schlüsselindikatoren festgelegt werden, anhand deren die Leistungsfähigkeit der IKT-Drittdienstleister kontinuierlich überwacht wird, einschließlich Maßnahmen, die dazu dienen, die Einhaltung der Anforderungen für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität von Daten und Informationen und die Einhaltung der einschlägigen Strategien und Verfahren des Finanzunternehmens durch die IKT-Drittdienstleister zu überwachen. Darüber hinaus sind in der Leitlinie Maßnahmen zu spezifizieren, die Anwendung finden, wenn Dienstleistungsvereinbarungen nicht eingehalten werden, und gegebenenfalls Vertragsstrafen umfassen.
- (2) In der Leitlinie wird festgelegt, wie das Finanzunternehmen bewertet, ob die IKT-Drittdienstleister, die für die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen in Anspruch genommen werden, angemessene Leistungs- und Qualitätsstandards im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung und den Strategien des Finanzunternehmens einhalten. Die Leitlinie muss insbesondere gewährleisten, dass
- a) die IKT-Drittdienstleister dem Finanzunternehmen angemessene Berichte über ihre Tätigkeiten und Dienstleistungen vorlegen, darunter regelmäßige Berichte, Berichte über Vorfälle, Berichte über die Erbringung von Dienstleistungen, Berichte über die IKT-Sicherheit und Berichte über Maßnahmen und Tests zur Geschäftsfortführung;

- b) die Leistungsfähigkeit von IKT-Drittdienstleistern anhand wesentlicher Leistungsindikatoren, wesentlicher Kontrollindikatoren, Audits, Selbstzertifizierungen und unabhängiger Überprüfungen im Einklang mit dem IKT-Risikomanagementrahmen des Finanzunternehmens bewertet wird;
 - c) das Finanzunternehmen andere relevante Informationen von den IKT-Drittdienstleistern erhält;
 - d) das Finanzunternehmen gegebenenfalls über IKT-bezogene Vorfälle und operationale oder sicherheitsbezogene Vorfälle im Zusammenhang mit Zahlungen unterrichtet wird;
 - e) eine unabhängige Überprüfung und Audits vorgenommen werden, um die Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und Strategien zu prüfen.
- (3) In der Leitlinie wird festgelegt, dass die Bewertung nach Absatz 2 zu dokumentieren ist und ihre Ergebnisse verwendet werden müssen, um die Risikobewertung des Finanzunternehmens im Sinne von Artikel 6 zu aktualisieren.
- (4) In der Leitlinie werden die geeigneten Maßnahmen festgelegt, die das Finanzunternehmen ergreifen muss, wenn es Mängel beim IKT-Drittdienstleister, einschließlich IKT-bezogener Vorfälle und operationaler oder sicherheitsbezogener Vorfälle im Zusammenhang mit Zahlungen, bei der Erbringung der IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen oder bei der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen oder rechtlicher Anforderungen feststellt. Ferner wird darin festgelegt, wie die Umsetzung solcher Maßnahmen zu überwachen ist, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens wirksam eingehalten werden, wobei zu berücksichtigen ist, wie wesentlich die Mängel sind.

Artikel 10

Ausstieg aus und Beendigung von vertraglichen Vereinbarungen

Die Leitlinie enthält Anforderungen an einen dokumentierten Ausstiegsplan für jede vertragliche Vereinbarung sowie Anforderungen, die die regelmäßigen Überprüfungen und Tests des dokumentierten Ausstiegsplans betreffen. Bei der Festlegung des Ausstiegsplans ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) unvorhergesehene und anhaltende Unterbrechungen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen;
- b) eine mangelhafte oder nicht erfolgte Erbringung von Dienstleistungen;
- c) eine unerwartete Beendigung vertraglicher Vereinbarungen.

Der Ausstiegsplan muss realistisch und durchführbar sein, auf plausiblen Szenarien und vernünftigen Annahmen beruhen und einen Durchführungszeitplan enthalten, der mit den in den vertraglichen Vereinbarungen festgelegten Ausstiegs- und Beendigungsbedingungen vereinbar ist.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1774

25.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1774 DER KOMMISSION

vom 13. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Tools, Methoden, Prozesse und Richtlinien für das IKT-Risikomanagement und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Unterabsatz 4 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2554 gilt für ein breites Spektrum von Finanzunternehmen, die sich in Bezug auf Größe, Struktur, interne Organisation sowie Art und Komplexität ihrer Tätigkeiten unterscheiden und daher mehr oder weniger Komplexitäts- oder Risikoelemente aufweisen. Um sicherzustellen, dass dieser Vielfalt gebührend Rechnung getragen wird, sollten sämtliche Anforderungen in Bezug auf Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit sowie einen vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen in einem angemessenen Verhältnis zu Größe, Struktur, interner Organisation, Art und Komplexität dieser Finanzunternehmen und den damit verbundenen Risiken stehen.
- (2) Aus dem gleichen Grund sollten Finanzunternehmen, die der Verordnung (EU) 2022/2554 unterliegen, bei der Erfüllung der Anforderungen an Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für die IKT-Sicherheit sowie bei einem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen über eine gewisse Flexibilität verfügen. Deshalb sollten Finanzunternehmen zur Erfüllung von Dokumentationsanforderungen, die sich aus diesen Anforderungen ergeben, sämtliche Unterlagen, über die sie bereits verfügen, verwenden dürfen. Die Entwicklung, Dokumentation und Umsetzung spezifischer Richtlinien für die IKT-Sicherheit sollte nur für bestimmte wesentliche Elemente verlangt werden, wobei auch die führenden Branchenpraktiken und -normen berücksichtigt werden sollten. Um spezifische technische Aspekte der Umsetzung abzudecken, müssen entsprechende Verfahren der IKT-Sicherheit entwickelt, dokumentiert und umgesetzt werden, unter anderem für das Kapazitäts- und Leistungsmanagement, den Umgang mit Schwachstellen und das Patch-Management, die Daten- und Systemsicherheit sowie die Protokollierung.
- (3) Um die ordnungsgemäße Umsetzung der in Titel II Kapitel I genannten Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für die IKT-Sicherheit im Zeitverlauf zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Finanzunternehmen alle Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der IKT-Sicherheit korrekt zuweisen und aufrechterhalten und dass sie festlegen, welche Folgen die Nichteinhaltung von Richtlinien oder Verfahren der IKT-Sicherheit hat.
- (4) Um das Risiko von Interessenkonflikten zu begrenzen, sollten Finanzunternehmen bei der Zuweisung von IKT-Aufgaben und -Zuständigkeiten für Aufgabentrennung sorgen.
- (5) Um Flexibilität zu gewährleisten und den Kontrollrahmen der Finanzunternehmen zu vereinfachen, sollten diese nicht verpflichtet sein, spezifische Bestimmungen über die Folgen der Nichteinhaltung der in Titel II Kapitel I genannten Richtlinien, Verfahren und Protokolle für die IKT-Sicherheit auszuarbeiten, wenn solche Bestimmungen bereits im Rahmen einer anderen solchen Richtlinie oder eines anderen solchen Verfahrens festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>.

- (6) In einem dynamischen Umfeld, in dem ständig neue IKT-Risiken entstehen, ist es wichtig, dass Finanzunternehmen sich bei der Entwicklung von Richtlinien für die IKT-Sicherheit auf führende Verfahren und gegebenenfalls Normen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ stützen. Dies sollte es den in Titel II genannten Finanzunternehmen ermöglichen, in einer sich wandelnden Landschaft gut informiert und vorbereitet zu sein.
- (7) Zur Gewährleistung der digitalen operationalen Resilienz sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen im Rahmen ihrer Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für die IKT-Sicherheit eine Richtlinie für das Management von IKT-Assets, Verfahren für das Kapazitäts- und Leistungsmanagement sowie Richtlinien und Verfahren für IKT-Tätigkeiten entwickeln und umsetzen. Diese Richtlinien und Verfahren sind notwendig, um die Überwachung des Status von IKT-Assets während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten, damit sie wirksam genutzt und gepflegt werden (Management von IKT-Assets). Diese Richtlinien und Verfahren sollten zudem eine Optimierung der IKT-Systeme gewährleisten und sicherstellen, dass die Leistung und die Kapazitäten der IKT-Systeme den für Betriebs- und Informationssicherheit formulierten Zielen gerecht werden (Kapazitäts- und Leistungsmanagement). Schließlich sollten diese Richtlinien und Verfahren gewährleisten, dass das laufende Management und der laufende Betrieb der IKT-Systeme (IKT-Tätigkeiten) wirksam und reibungslos vonstattengehen, und so das Risiko eines Verlusts der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten minimieren. Diese Richtlinien und Verfahren sind somit erforderlich, um die Sicherheit der Netzwerke zu gewährleisten, angemessene Schutzvorkehrungen gegen Eindringen und Datenmissbrauch zu bieten und die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu wahren.
- (8) Um einen ordnungsgemäßen Umgang mit Risiken bei IKT-Altsystemen zu gewährleisten, sollten Finanzunternehmen Fristen für die Bereitstellung von IKT-Unterstützungsdiensten durch Dritte erfassen und überwachen. Angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Verlusts der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten sollten sich Finanzunternehmen bei der Erfassung und Überwachung dieser Fristen auf IKT-Assets oder -Systeme konzentrieren, die für den Geschäftsbetrieb von kritischer Bedeutung sind.
- (9) Kryptografische Kontrollen können die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten gewährleisten. In Titel II genannte Finanzunternehmen sollten daher solche Kontrollen auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes festlegen und durchführen. Zu diesem Zweck sollten Finanzunternehmen in einem zweistufigen Prozess Daten einstufen und IKT-Risiken umfassend bewerten und im Anschluss daran betreffende Daten, die gespeichert sind oder übermittelt werden, und erforderlichenfalls auch solche, die gerade verwendet werden, entsprechend verschlüsseln. Angesichts der Komplexität der Verschlüsselung in Verwendung befindlicher Daten sollten die in Titel II dieser Verordnung genannten Finanzunternehmen solche Daten nur verschlüsseln, wenn dies angesichts der Ergebnisse der IKT-Risikobewertung angemessen ist. Wenn die Verschlüsselung in Verwendung befindlicher Daten nicht möglich oder zu komplex ist, sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen in der Lage sein, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der betreffenden Daten durch andere Maßnahmen für IKT-Sicherheit zu schützen. Vor dem Hintergrund der raschen technologischen Entwicklung im Bereich der Kryptografie sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen über Entwicklungen in der Kryptoanalyse auf dem Laufenden bleiben und führende Praktiken und Normen berücksichtigen. In Titel II genannte Finanzunternehmen sollten daher einen flexiblen Ansatz verfolgen, der auf Risikominderung und -überwachung beruht, sodass sie vor dem Hintergrund der Dynamik kryptografischer Bedrohungen in der Lage sind, solche Bedrohungen, einschließlich Bedrohungen aufgrund der Fortschritte im Bereich der Quantentechnologie, zu bewältigen.
- (10) Die Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit und -Betrieb sind von wesentlicher Bedeutung für die Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten. Ein zentraler Aspekt ist dabei die strikte Trennung der IKT-Produktionsumgebungen von Entwicklungs-, Test- und anderen Nicht-Produktionsumgebungen. Diese Trennung ist eine wichtige IKT-Sicherheitsmaßnahme gegen einen unbeabsichtigten und unbefugten Zugriff auf Daten und die Änderung und Löschung von Daten in der Produktionsumgebung, die zu größeren Störungen der Geschäftstätigkeit der in Titel II genannten Finanzunternehmen führen können. Gleichwohl sollte es Finanzunternehmen angesichts der derzeitigen IKT-Entwicklungsverfahren im Ausnahmefall gestattet sein, auch in Produktionsumgebungen zu testen, sofern sie diese Tests begründen und die erforderliche Genehmigung erhalten.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>).

- (11) IKT-Landschaften, IKT-Schwachstellen und Cyberbedrohungen verändern sich ständig, sodass für die Ermittlung, Bewertung und Behebung von IKT-Schwachstellen ein proaktiver und umfassender Ansatz benötigt wird. Ohne einen solchen Ansatz drohen Finanzunternehmen, ihren Kunden, Nutzern und Gegenparteien erhebliche Risiken in Bezug auf ihre digitale operationale Resilienz, die Sicherheit ihrer Netzwerke und die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten, die durch Richtlinien und Verfahren der IKT-Sicherheit geschützt werden sollen. Daher sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen Schwachstellen in ihrem IKT-Umfeld ermitteln und beheben, und sowohl Finanzunternehmen als auch ihre IKT-Drittdienstleister sollten in einem Rahmen arbeiten, der einen kohärenten, transparenten und verantwortungsvollen Umgang mit Schwachstellen gewährleistet. Aus demselben Grund sollten Finanzunternehmen IKT-Schwachstellen mithilfe zuverlässiger Ressourcen und automatisierter Tools überwachen und prüfen, ob IKT-Drittdienstleister bei Schwachstellen bereitgestellter IKT-Dienste unverzüglich aktiv werden.
- (12) Patch-Management sollte ein wesentlicher Bestandteil dieser IKT-Sicherheitsrichtlinien und -verfahren sein, die dazu dienen, durch Erprobung und Einführung in einer kontrollierten Umgebung festgestellte Schwachstellen zu beseitigen und Störungen durch die Installation von Patches zu verhindern.
- (13) Um im Hinblick auf potenzielle Sicherheitsbedrohungen, die für das Finanzunternehmen und seine Interessenträger relevant sein könnten, eine zeitnahe und transparente Kommunikation zu gewährleisten, sollten Finanzunternehmen Verfahren für eine verantwortungsvolle Offenlegung von IKT-Schwachstellen gegenüber Kunden, Gegenparteien und der Öffentlichkeit festlegen. Bei der Festlegung dieser Verfahren sollten Finanzunternehmen verschiedene Faktoren berücksichtigen und zum Beispiel prüfen, wie schwerwiegend die Schwachstelle ist, wie sie sich auf die Interessenträger auswirken kann und wie schnell für Abhilfe oder eine Minderung der Auswirkungen gesorgt werden kann.
- (14) Bei der Zuweisung von Zugangsrechten an Nutzer sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen durch strenge Maßnahmen sicherstellen, dass eine eindeutige Identifizierung von Personen und Systemen, die auf die Informationen des Finanzunternehmens zugreifen, gewährleistet ist. Wird dies versäumt, so setzt sich das betreffende Finanzunternehmen dem Risiko von potenziell unbefugten Zugriffen, Datenschutzverletzungen und betrügerischen Aktivitäten und somit der Gefahr einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sensibler Finanzdaten aus. Auch wenn die Verwendung von generischen oder gemeinsam genutzten Konten unter Umständen, die die Finanzunternehmen festlegen, ausnahmsweise zulässig sein sollte, sollten die Finanzunternehmen doch sicherstellen, dass Handlungen, die über diese Konten erfolgen, zurechenbar bleiben. Ist dies nicht der Fall, so bietet sich potenziellen böswilligen Nutzern die Möglichkeit, Ermittlungs- und Korrekturmaßnahmen zu behindern, was bei den Finanzunternehmen die Gefahr von unentdeckten böswilligen Handlungen oder von Sanktionen wegen Nichteinhaltung erhöhen würde.
- (15) Angesichts der raschen Fortschritte in IKT-Umgebungen sollten die in Titel II genannten Finanzunternehmen robuste Richtlinien und Verfahren für das IKT-Projektmanagement implementieren, um die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. In diesen Richtlinien und Verfahren für das IKT-Projektmanagement sollte festgelegt werden, welche Elemente für den Erfolg von IKT-Projekten erforderlich sind, einschließlich Änderungen, Beschaffung, Wartung und Entwicklung der IKT-Systeme des Finanzunternehmens, wobei es keine Rolle spielt, welche Methodik das Finanzunternehmen für das IKT-Projektmanagement gewählt hat. Im Rahmen dieser Richtlinien und Verfahren sollten Finanzunternehmen bedarfsgerechte Testverfahren und -methoden einführen, ohne jedoch Abstriche an ihrem risikobasierten Ansatz und einem sicheren, zuverlässigen und resilienten IKT-Umfeld zu machen. Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung von IKT-Projekten sollten Finanzunternehmen sicherstellen, dass Mitarbeiter aus bestimmten Geschäftsbereichen oder Funktionen, in denen das entsprechende IKT-Projekt Wirkung zeigen wird, die erforderlichen Informationen und Fachkenntnisse bereitstellen können. Um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten, sollten dem Leitungsorgan Berichte über IKT-Projekte und damit verbundene Risiken vorgelegt werden, insbesondere wenn diese Projekte kritische oder wichtige Funktionen betreffen. Finanzunternehmen sollten die Häufigkeit und die Einzelheiten der systematischen und laufenden Überprüfungen und Berichte auf Bedeutung und Umfang der betreffenden IKT-Projekte abstimmen.
- (16) Softwarepakete, die in Titel II genannte Finanzunternehmen erwerben und entwickeln, müssen im Einklang mit den gesetzten Zielen für Betriebs- und Informationssicherheit wirksam und sicher in das bestehende IKT-Umfeld eingebunden werden. Finanzunternehmen sollten solche Softwarepakete daher gründlich bewerten. Zu diesem Zweck und zur Ermittlung von Schwachstellen und potenziellen Sicherheitslücken in den Softwarepaketen und den umfassenderen IKT-Systemen sollten Finanzunternehmen IKT-Sicherheitstests durchführen. Um die Integrität der Software zu bewerten und sicherzustellen, dass ihre Verwendung keine Risiken für die IKT-Sicherheit birgt, sollten Finanzunternehmen auch Quellcodes erworbener Software und nach Möglichkeit von IKT-Drittanbietern bereitgestellter proprietärer Software unter Verwendung statischer und dynamischer Testmethoden überprüfen.

- (17) Änderungen bergen unabhängig von ihrem Umfang bestimmte inhärente Risiken, können erhebliche Risiken für den Verlust der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten mit sich bringen und somit zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen. Um Finanzunternehmen vor potenziellen IKT-Schwachstellen und damit verbundenen erheblichen Risiken zu schützen, wird ein strenges Überprüfungsverfahren benötigt, um festzustellen, ob Änderungen die erforderlichen IKT-Sicherheitsanforderungen erfüllen. Deshalb sollten sich die in Titel II genannten Finanzunternehmen solide Richtlinien und Verfahren für das IKT-Änderungsmanagement geben und diese als wesentliches Element ihrer Richtlinien und Verfahren für die IKT-Sicherheit behandeln. Um Objektivität und Wirksamkeit des IKT-Änderungsmanagements zu wahren, Interessenkonflikte zu vermeiden und eine objektive Bewertung von IKT-Änderungen sicherzustellen, müssen die für die Genehmigung dieser Änderungen zuständigen Funktionen von den Funktionen getrennt sein, die Änderungen anstoßen und umsetzen. Zur Gewährleistung eines wirksamen Übergangs, einer kontrollierten Umsetzung von IKT-Änderungen und minimaler Störungen des Betriebs der IKT-Systeme sollten Finanzunternehmen Rollen und Zuständigkeiten eindeutig zuweisen, um sicherzustellen, dass IKT-Änderungen gut geplant und angemessen getestet werden und dass Qualität gewährleistet ist. Ferner sollten Finanzunternehmen Ausweichverfahren entwickeln und umsetzen, die gewährleisten, dass IKT-Systeme weiterhin wirksam funktionieren, und für ein Sicherheitsnetz sorgen. Finanzunternehmen sollten diese Ausweichverfahren eindeutig definieren und die entsprechenden Zuständigkeiten zuweisen, um eine rasche und wirksame Reaktion auf nicht erfolgreich verlaufene IKT-Änderungen zu gewährleisten.
- (18) Mit Blick auf die Erkennung, Steuerung und Meldung IKT-bezogener Vorfälle sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen eine Strategie für IKT-bezogene Vorfälle mit den Komponenten eines IKT-Vorfallmanagements festlegen. Zu diesem Zweck sollten Finanzunternehmen alle relevanten Kontakte inner- und außerhalb der Organisation ermitteln, die eine ordnungsgemäße Koordinierung und Durchführung der verschiedenen Phasen dieses Prozesses unterstützen können. Zur Verbesserung der Erkennung IKT-bezogener Vorfälle und der Reaktion darauf und um bei diesen Vorfällen Trends zu ermitteln, die Finanzunternehmen wertvolle Informationen liefern können, um grundlegende Ursachen und Probleme wirksam auszumachen und anzugehen, sollten Finanzunternehmen IKT-bezogene Vorfälle und insbesondere solche, die sie unter anderem aufgrund ihres regelmäßigen Wiederauftretens für besonders wichtig halten, eingehend analysieren.
- (19) Im Interesse einer frühzeitigen und wirksamen Aufdeckung von Anomalien sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen unterschiedliche Informationsquellen erfassen, überwachen und analysieren und entsprechende Rollen und Zuständigkeiten zuweisen. Bei internen Informationsquellen sind Protokolle eine höchst relevante Quelle, doch sollten sich Finanzunternehmen nicht allein auf Protokolle verlassen. Stattdessen sollten sie umfassendere Informationen prüfen und auch Meldungen anderer interner Funktionen einbeziehen, die oft eine wertvolle Quelle relevanter Informationen sind. Aus dem gleichen Grund sollten Finanzunternehmen Informationen aus externen Quellen analysieren und überwachen, einschließlich der von IKT-Drittanbietern bereitgestellten Informationen über Vorfälle, die ihre Systeme und Netze betreffen, sowie anderer Informationsquellen, die Finanzunternehmen für relevant halten. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, findet das Datenschutzrecht der Union Anwendung. Die personenbezogenen Daten sollten auf das für die Erkennung des Vorfalls erforderliche Maß beschränkt sein.
- (20) Zur Verbesserung der Erkennung IKT-bezogener Vorfälle sollten Finanzunternehmen diese Vorfälle dokumentieren. Um einerseits sicherzustellen, dass solche Nachweise ausreichend lang aufbewahrt werden, und andererseits einen übermäßigen Aufwand zu vermeiden, sollten Finanzunternehmen bei der Festlegung der Speicherfrist unter anderem die Kritikalität der betreffenden Daten und die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Anforderungen an die Vorratsspeicherung berücksichtigen.
- (21) Um sicherzustellen, dass IKT-bezogene Vorfälle zeitnah erkannt werden, sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen sich nicht auf die Kriterien für die Erkennung IKT-bezogener Vorfälle und die Reaktion darauf beschränken. Finanzunternehmen sollten jedes dieser Kriterien berücksichtigen, doch sollten die Auslösung der Verfahren für die Erkennung IKT-bezogener Vorfälle und die Reaktion darauf nicht davon abhängen, dass die in den Kriterien beschriebenen Umstände gleichzeitig auftreten, und sollte die Bedeutung der betroffenen IKT-Dienste angemessen berücksichtigt werden.
- (22) Bei der Entwicklung von IKT-Geschäftsfortführungsleitlinien sollten in Titel II genannte Finanzunternehmen die wesentlichen Komponenten des IKT-Risikomanagements berücksichtigen, darunter Management- und Kommunikationsstrategien für IKT-bezogene Vorfälle, Prozesse für das IKT-Änderungsmanagement und mit IKT-Drittanbietern verbundene Risiken.

- (23) Es muss festgelegt werden, welche Szenarien in Titel II genannte Finanzunternehmen bei der Umsetzung ihrer IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne und bei der Erprobung von IKT-Geschäftsfortführungsplänen berücksichtigen sollten. Diese Szenarien sollten den Finanzunternehmen als Ausgangspunkt für die Analyse von Relevanz und Plausibilität jedes Szenarios und der Notwendigkeit alternativer Szenarien dienen. Finanzunternehmen sollten sich auf Szenarien konzentrieren, in denen sich Investitionen in Resilienzmaßnahmen als besonders effizient und wirksam erweisen könnten. Durch Erprobung von Umstellungen von der primären IKT-Infrastruktur auf redundante Kapazitäten, Backups und redundante Systeme sollten die Finanzinstitute prüfen, ob diese Kapazitäten, Backups und Systeme während eines ausreichend langen Zeitraums wirksam funktionieren und sicherstellen, dass der normale Betrieb der primären IKT-Infrastruktur im Einklang mit den Wiederherstellungszielen wiederaufgenommen wird.
- (24) Es werden Anforderungen bezüglich des operationellen Risikos benötigt, insbesondere Anforderungen an das IKT-Projekt- und Änderungsmanagement und die IKT-Geschäftsfortführung, die auf den Anforderungen aufbauen, die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 ⁽³⁾, (EU) Nr. 600/2014 ⁽⁴⁾ und (EU) Nr. 909/2014 ⁽⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates bereits für zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Handelsplätze gelten.
- (25) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 müssen Finanzunternehmen ihren IKT-Risikomanagementrahmen überprüfen und ihrer zuständigen Behörde einen Bericht über diese Überprüfung vorlegen. Damit die zuständigen Behörden die in diesen Berichten enthaltenen Informationen einfach verarbeiten können und eine angemessene Übermittlung dieser Informationen gewährleistet ist, sollten Finanzunternehmen diese Berichte in einem durchsuchbaren elektronischen Format übermitteln.
- (26) Bei den Anforderungen an Finanzunternehmen, die dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen unterliegen, sollte der Schwerpunkt auf den wesentlichen Bereichen und Elementen liegen, die angesichts des Umfangs, des Risikos, der Größe und der Komplexität der betreffenden Finanzunternehmen mindestens erforderlich sind, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten und Dienste dieser Finanzunternehmen zu gewährleisten. Diese Finanzunternehmen sollten über einen internen Governance- und Kontrollrahmen mit klar festgelegten Zuständigkeiten verfügen, der die Grundlage für einen wirksamen und soliden Rahmen für das Risikomanagement bietet. Zur Verringerung des administrativen und operativen Aufwands sollten diese Finanzunternehmen nur eine Richtlinie entwickeln und dokumentieren, nämlich eine Richtlinie für Informationssicherheit, in der die übergeordneten Grundsätze und Vorschriften zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten und der Dienste dieser Finanzunternehmen festgelegt sind.
- (27) Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf den IKT-Risikomanagementrahmen und legen spezifische Elemente, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/2554 für Finanzunternehmen gelten, sowie den vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen für die in Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Finanzunternehmen fest. Um die Kohärenz zwischen dem normalen und dem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sind, ist es angezeigt, sie in einen einzigen Rechtsakt aufzunehmen.
- (28) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörden) in Absprache mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) vorgelegt wurde.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

- (29) Der in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ genannte Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden hat zu diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem die vorliegende Verordnung beruht, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (30) Soweit zur Erfüllung der in diesem Rechtsakt festgelegten Verpflichtungen die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sollten die Verordnung (EU) 2016/679 ⁽⁹⁾ und die Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽¹⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates uneingeschränkt Anwendung finden. Wenn beispielsweise personenbezogene Daten erhoben werden, um eine angemessene Erkennung von Vorfällen zu gewährleisten, sollte der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde zum Entwurf dieses Rechtsakts konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Artikel 1

Gesamtrisikoprofil und -komplexität

Bei der Entwicklung und Implementierung der Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit nach Titel II und des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens nach Titel III werden Größe und Gesamtrisikoprofil des Finanzunternehmens sowie die Art und der Umfang seiner Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte und die Elemente berücksichtigt, die deren Komplexität erhöhen oder verringern, darunter:

- a) Verschlüsselung und Kryptografie;
- b) IKT-Betriebssicherheit;
- c) Netzwerksicherheit;

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- d) IKT-Projekt- und -Änderungsmanagement;
- e) die potenziellen Auswirkungen des IKT-Risikos auf die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten sowie von Störungen, die die Kontinuität und Verfügbarkeit der Tätigkeiten des Finanzunternehmens beeinträchtigen.

TITEL II

WEITERE HARMONISIERUNG VON TOOLS, METHODEN, PROZESSEN UND RICHTLINIEN FÜR IKT-RISIKOMANAGEMENT IM EINKLANG MIT ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG (EU) 2022/2554

KAPITEL I

Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit

ABSCHNITT 1

*Artikel 2***Allgemeine Elemente der Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit**

- (1) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass ihre IKT-Sicherheitsrichtlinien, die Informationssicherheit und die damit verbundenen Verfahren, Protokolle und Tools nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 in ihren IKT-Risikomanagementrahmen eingebettet sind. Die Finanzunternehmen legen Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit nach diesem Kapitel fest, die
- a) die Netzwerksicherheit gewährleisten;
 - b) Schutzvorkehrungen gegen Eindringen und Missbrauch von Daten umfassen;
 - c) die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten wahren, einschließlich durch den Einsatz kryptografischer Techniken;
 - d) eine präzise und rasche Datenübermittlung ohne wesentliche Störungen und unangemessene Verzögerungen gewährleisten.
- (2) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien
- a) auf die Ziele für die Informationssicherheit des Finanzunternehmens abgestimmt sind, die in der in Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Strategie für die digitale operationale Resilienz enthalten sind;
 - b) das Datum der förmlichen Genehmigung der IKT-Sicherheitsrichtlinien durch das Leitungsorgan enthalten;
 - c) Indikatoren und Maßnahmen für Folgendes umfassen:
 - i) Überwachung der Implementierung der Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit,
 - ii) Erfassung von Ausnahmen von dieser Implementierung,
 - iii) Gewährleistung, dass bei Ausnahmen im Sinne von Ziffer ii die digitale operationale Resilienz des Finanzunternehmens sichergestellt ist;
 - d) die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter auf allen Ebenen festlegen, um die IKT-Sicherheit des Finanzunternehmens zu gewährleisten;
 - e) die Folgen einer Nichteinhaltung der IKT-Sicherheitsrichtlinien durch Mitarbeiter des Finanzunternehmens spezifizieren, sofern einschlägige Bestimmungen nicht in anderen Richtlinien des Finanzunternehmens enthalten sind;
 - f) ein Verzeichnis der erforderlichen Dokumentation umfassen;

- g) die Regelungen für die Aufgabentrennung nach dem Modell der drei Verteidigungslinien oder gegebenenfalls einem anderen internen Modell für Risikomanagement und Kontrolle spezifizieren, um Interessenkonflikte zu vermeiden;
- h) führende Praktiken und gegebenenfalls Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 berücksichtigen;
- i) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Implementierung und Aufrechterhaltung von Richtlinien, Verfahren, Protokollen und Tools für IKT-Sicherheit festlegen;
- j) im Einklang mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 überprüft werden;
- k) wesentliche Änderungen in Bezug auf das Finanzunternehmen, einschließlich wesentlicher Änderungen der Tätigkeiten oder Prozesse des Finanzunternehmens, der Cyberbedrohungslage oder der geltenden rechtlichen Verpflichtungen, berücksichtigen.

ABSCHNITT 2

Artikel 3

IKT-Risikomanagement

Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren Richtlinien und Verfahren für das IKT-Risikomanagement, die alle folgenden Elemente umfassen:

- a) einen Verweis auf die Genehmigung der nach Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Risikotoleranzschwelle für IKT-Risiken;
- b) ein Verfahren und eine Methodik für die Durchführung der IKT-Risikobewertung, um Folgendes zu ermitteln:
 - i) Schwachstellen und Bedrohungen, die die unterstützten Unternehmensfunktionen, die IKT-Systeme und die IKT-Assets, die diese Funktionen unterstützen, beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten,
 - ii) die quantitativen oder qualitativen Indikatoren zur Messung der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit eines Auftretens der unter Ziffer i genannten Schwachstellen und Bedrohungen;
- c) das Verfahren zur Ermittlung, Implementierung und Dokumentation von Maßnahmen für die Behandlung von IKT-Risiken mit Blick auf die ermittelten und bewerteten IKT-Risiken, einschließlich der Festlegung von Maßnahmen für die Behandlung von IKT-Risiken, die erforderlich sind, um diese unter die Risikotoleranzschwelle nach Buchstabe a zu senken;
- d) für IKT-Restrisiken, die nach der Implementierung der Maßnahmen für die Behandlung von IKT-Risiken gemäß Buchstabe c weiter bestehen:
 - i) Bestimmungen über die Ermittlung dieser IKT-Restrisiken,
 - ii) die Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten mit Blick auf
 - 1. das Eingehen von IKT-Restrisiken, die die Risikotoleranzschwelle nach Buchstabe a des Finanzunternehmens überschreiten,
 - 2. das Überprüfungsverfahren gemäß Buchstabe d Ziffer iv,
 - iii) die Erstellung eines Inventars der eingegangenen IKT-Restrisiken, einschließlich einer Begründung, weshalb sie eingegangen wurden,
 - iv) Bestimmungen über die Überprüfung der eingegangenen IKT-Restrisiken, die mindestens einmal jährlich vorgenommen wird, einschließlich zur
 - 1. Ermittlung etwaiger Änderungen der IKT-Restrisiken,
 - 2. Bewertung der verfügbaren Abhilfemaßnahmen,
 - 3. Bewertung, ob die Gründe für das Eingehen der IKT-Restrisiken zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gültig und anwendbar sind;
- e) Bestimmungen über die Überwachung
 - i) jeglicher Änderungen der IKT-Risiken und der Cyberbedrohungslage,
 - ii) interner und externer Schwachstellen und Bedrohungen,
 - iii) des IKT-Risikos des Finanzunternehmens, damit Änderungen, die sich auf sein IKT-Risikoprofil auswirken könnten, rasch erkannt werden können;

- f) Bestimmungen über ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass alle Änderungen der Geschäftsstrategie und der Strategie für die digitale operationale Resilienz des Finanzunternehmens berücksichtigt werden.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c stellt das dort genannte Verfahren sicher, dass

- a) die Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen für die Behandlung von IKT-Risiken überwacht wird;
- b) bewertet wird, ob die festgelegten Risikotoleranzschwellen des Finanzunternehmens erreicht wurden;
- c) bewertet wird, ob das Finanzunternehmen tätig geworden ist, um diese Maßnahmen erforderlichenfalls zu korrigieren oder zu verbessern.

ABSCHNITT 3

Management von IKT-Assets

Artikel 4

Richtlinie für das Management von IKT-Assets

- (1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools eine Richtlinie für das Management von IKT-Assets.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Richtlinie für das Management von IKT-Assets enthält
- a) Vorschriften für die Überwachung und das Management des Lebenszyklus von IKT-Assets, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 ermittelt und klassifiziert werden;
- b) Vorschriften, wonach das Finanzunternehmen in seinen Aufzeichnungen Folgendes erfasst:
- i) die eindeutige Kennung jedes IKT-Assets,
 - ii) Informationen über den physischen oder logischen Standort aller IKT-Assets,
 - iii) die Klassifizierung aller IKT-Assets gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554,
 - iv) die Identität der Eigentümer von IKT-Assets,
 - v) die Unternehmensfunktionen oder -dienstleistungen, die durch das IKT-Asset unterstützt werden,
 - vi) die für die IKT-Geschäftsführung geltenden Anforderungen, einschließlich der Vorgaben für die Wiederherstellungszeit und die Wiederherstellungspunkte,
 - vii) die Möglichkeit eines Zugriffs auf das IKT-Asset über externe Netzwerke, einschließlich des Internets,
 - viii) die Verbindungen und Interdependenzen zwischen IKT-Assets und den Unternehmensfunktionen, die die einzelnen IKT-Assets nutzen,
 - ix) für alle IKT-Assets gegebenenfalls die Fristen bis zum Ende des Zeitraums, in dem die regelmäßigen, erweiterten und kundenspezifischen Unterstützungsdienstleistungen des IKT-Drittdienstleisters bereitgestellt werden und nach dem diese IKT-Assets nicht mehr von ihrem Anbieter oder einem IKT-Drittdienstleister unterstützt werden;
- c) Vorschriften für Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen handelt, wonach diese Finanzunternehmen Aufzeichnungen über die Informationen führen, die für die Durchführung einer spezifischen IKT-Risikobewertung aller IKT-Altsysteme nach Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 erforderlich sind.

Artikel 5

Verfahren für das Management von IKT-Assets

- (1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren ein Verfahren für das Management von IKT-Assets.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Verfahren für das Management von IKT-Assets werden die Kriterien festgelegt, nach denen die Bewertung der Kritikalität von Informationsassets und IKT-Assets, die Unternehmensfunktionen unterstützen, vorgenommen wird. Bei dieser Bewertung wird Folgendes berücksichtigt:

- a) das IKT-Risiko im Zusammenhang mit diesen Unternehmensfunktionen und deren Abhängigkeit von den Informationsassets oder IKT-Assets;
- b) mögliche Auswirkungen des Verlusts der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit solcher Informationsassets und IKT-Assets auf die Geschäftsprozesse und -tätigkeiten der Finanzunternehmen.

ABSCHNITT 4

Verschlüsselung und Kryptografie

Artikel 6

Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen

(1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools eine Richtlinie für Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen.

(2) Die Finanzunternehmen konzipieren die in Absatz 1 genannte Richtlinie für Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen auf der Grundlage der Ergebnisse einer genehmigten Datenklassifizierung sowie der IKT-Risikobewertung. Diese Richtlinie enthält Vorschriften zu allen folgenden Aspekten:

- a) Verschlüsselung von Daten, die gespeichert sind oder gerade übermittelt werden;
- b) Verschlüsselung von Daten, die gerade verwendet werden, soweit erforderlich;
- c) Verschlüsselung der internen Netzwerkverbindungen und der Datenübermittlungen mit externen Parteien;
- d) Management kryptografischer Schlüssel nach Artikel 7, um die Regeln für die korrekte Verwendung, den Schutz und den Lebenszyklus kryptografischer Schlüssel festzulegen.

Ist eine Verschlüsselung gerade verwendeter Daten nicht möglich, verarbeiten die Finanzunternehmen für die Zwecke von Buchstabe b gerade verwendete Daten in einer getrennten und geschützten Umgebung oder ergreifen gleichwertige Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.

(3) Die Finanzunternehmen nehmen in die in Absatz 1 genannte Richtlinie für Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen Kriterien für die Auswahl kryptografischer Techniken und Nutzungspraktiken auf, wobei führende Praktiken und Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 sowie die Klassifizierung einschlägiger IKT-Assets gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 zu berücksichtigen sind. Finanzunternehmen, die nicht in der Lage sind, die führenden Praktiken oder Normen einzuhalten oder die zuverlässigsten Techniken anzuwenden, ergreifen Abhilfe- und Überwachungsmaßnahmen, die die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen gewährleisten.

(4) Die Finanzunternehmen nehmen in die in Absatz 1 genannte Richtlinie für Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen Bestimmungen auf, in denen geregelt ist, wie die kryptografische Technologie aufgrund von Entwicklungen im Bereich der Kryptoanalyse gegebenenfalls zu aktualisieren oder zu ändern ist. Mit solchen Aktualisierungen oder Änderungen wird sichergestellt, dass die kryptografische Technologie nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a gegen Cyberbedrohungen resilient bleibt. Finanzunternehmen, die nicht in der Lage sind, die kryptografische Technologie zu aktualisieren oder zu ändern, ergreifen Abhilfe- und Überwachungsmaßnahmen, die die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen sicherstellen.

(5) Die Finanzunternehmen nehmen in die in Absatz 1 genannte Richtlinie für Verschlüsselung und kryptografische Kontrollen eine Anforderung auf, nach der die Annahme von Abhilfe- und Überwachungsmaßnahmen im Einklang mit den Absätzen 3 und 4 aufzuzeichnen und zu begründen ist.

*Artikel 7***Management kryptografischer Schlüssel**

- (1) Die Finanzunternehmen nehmen in die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d genannte Richtlinie für das Management kryptografischer Schlüssel Anforderungen auf, die für das Management kryptografischer Schlüssel über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg gelten, einschließlich mit Blick auf die Generierung, Erneuerung, Speicherung, Sicherung, Archivierung, den Abruf, die Übermittlung, Rücknahme, den Widerruf und die Vernichtung dieser kryptografischen Schlüssel.
- (2) Die Finanzunternehmen ermitteln und implementieren Kontrollen, um kryptografische Schlüssel während ihres gesamten Lebenszyklus vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Offenlegung und Änderung zu schützen. Die Finanzunternehmen konzipieren diese Kontrollen auf der Grundlage der Ergebnisse der genehmigten Datenklassifizierung und der IKT-Risikobewertung.
- (3) Die Finanzunternehmen entwickeln und implementieren Methoden, um die kryptografischen Schlüssel im Verlustfall oder bei Beeinträchtigungen oder Beschädigungen dieser Schlüssel auszutauschen.
- (4) Die Finanzunternehmen erstellen und führen für mindestens diejenigen IKT-Assets, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, ein Register aller Zertifikate und Zertifikatspeicher. Die Finanzunternehmen halten dieses Register auf dem neuesten Stand.
- (5) Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass die Zertifikate vor Ablauf unverzüglich erneuert werden.

ABSCHNITT 5

IKT-Betriebsicherheit*Artikel 8***Richtlinien und Verfahren für IKT-Vorgänge**

- (1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools Richtlinien und Verfahren für das Management der IKT-Vorgänge. In diesen Richtlinien und Verfahren wird festgelegt, wie Finanzunternehmen ihre IKT-Assets betreiben, überwachen, kontrollieren und wiederherstellen, einschließlich der Dokumentation der IKT-Vorgänge.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Richtlinien und Verfahren für IKT-Vorgänge enthalten alle folgenden Elemente:
 - a) eine Beschreibung der IKT-Assets, einschließlich aller folgenden Elemente:
 - i) Anforderungen an die sichere Installation, Wartung, Konfiguration und Deinstallation eines IKT-Systems,
 - ii) Anforderungen an das Management von Informationsassets, die von IKT-Assets genutzt werden, einschließlich ihrer automatisierten und manuellen Verarbeitung und Behandlung,
 - iii) Anforderungen an die Ermittlung und Kontrolle von IKT-Altsystemen;
 - b) Kontrollen und Überwachung für IKT-Systeme, einschließlich aller folgenden Elemente:
 - i) Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von IKT-Systemen,
 - ii) Anforderungen an zeitliche Abläufe unter Berücksichtigung der Interdependenzen zwischen den IKT-Systemen,
 - iii) Protokolle für Prüfpfad- und Systemprotokollinformationen,
 - iv) Anforderungen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Durchführung einer internen Prüfung und anderer Tests Störungen des Geschäftsbetriebs minimiert werden,
 - v) Anforderungen an die Trennung von IKT-Produktionsumgebungen von Entwicklungs-, Test- und anderen Nicht-Produktionsumgebungen,
 - vi) Anforderungen hinsichtlich der Durchführung von Entwicklungs- und Testtätigkeiten in Umgebungen, die von der Produktionsumgebung getrennt sind,
 - vii) Anforderungen im Zusammenhang mit Situationen, in denen die Entwicklungs- und Testtätigkeiten in Produktionsumgebungen durchgeführt werden;

- c) Fehlerbehandlung bei IKT-Systemen, einschließlich aller folgenden Elemente:
- i) Verfahren und Protokolle für die Fehlerbehandlung,
 - ii) Unterstützung und Ansprechpartner im Eskalationsfall, einschließlich externer Ansprechpartner für die Unterstützung im Falle unerwarteter operationaler oder technischer Probleme,
 - iii) Verfahren für den Neustart, das Zurücksetzen und die Wiederherstellung von IKT-Systemen im Falle einer Störung des IKT-Systems.

Für die Zwecke von Buchstabe b Ziffer v werden bei der Trennung alle Komponenten der Umgebung berücksichtigt, einschließlich Konten, Daten oder Verbindungen, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt.

Für die Zwecke von Buchstabe b Ziffer vii ist in den in Absatz 1 genannten Richtlinien und Verfahren vorzusehen, dass die Fälle, in denen Tests in einer Produktionsumgebung durchgeführt werden, eindeutig zu identifizieren, zu begründen und zeitlich zu begrenzen sind und von der betreffenden Funktion im Einklang mit Artikel 16 Absatz 6 genehmigt werden. Die Finanzunternehmen stellen während der Entwicklungs- und Testtätigkeiten in der Produktionsumgebung die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität von IKT-Systemen und -Produktionsdaten sicher.

Artikel 9

Kapazitäts- und Leistungsmanagement

(1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools Verfahren für das Kapazitäts- und Leistungsmanagement, die Folgendes betreffen:

- a) die Ermittlung der Anforderungen an die Kapazität ihrer IKT-Systeme,
- b) die Anwendung von Methoden zur Ressourcenoptimierung,
- c) Überwachungsverfahren, um Folgendes aufrechtzuerhalten und zu verbessern:
 - i) die Verfügbarkeit von Daten und IKT-Systemen,
 - ii) die Effizienz der IKT-Systeme,
 - iii) die Verhinderung von IKT-Kapazitätsengpässen.

(2) Durch die in Absatz 1 genannten Verfahren für das Kapazitäts- und Leistungsmanagement wird sichergestellt, dass die Finanzunternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Besonderheiten von IKT-Systemen mit langen oder komplexen Beschaffungs- oder Genehmigungsverfahren oder von ressourcenintensiven IKT-Systemen Rechnung zu tragen.

Artikel 10

Schwachstellen- und Patch-Management

(1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools Verfahren für das Schwachstellen-Management.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren für das Schwachstellen-Management sorgen dafür, dass
- a) relevante und vertrauenswürdige Informationsressourcen ermittelt und aktualisiert werden, um für Schwachstellen zu sensibilisieren und das Bewusstsein dafür aufrechtzuerhalten,
 - b) die Durchführung automatisierter Schwachstellenbewertungen und -scans bei IKT-Assets gewährleistet und dabei sichergestellt wird, dass deren Häufigkeit und Umfang der im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Klassifizierung und dem Gesamtrisikoprofil des IKT-Assets entsprechen,

- c) überprüft wird, ob
 - i) IKT-Drittdienstleister Schwachstellen angehen, die im Zusammenhang mit den IKT-Dienstleistungen für das Finanzunternehmen stehen,
 - ii) diese Dienstleister dem Finanzunternehmen zumindest die kritischen Schwachstellen und Statistiken und Trends zeitnah melden;
- d) nachverfolgt wird, wie Folgendes verwendet wird:
 - i) Bibliotheken Dritter, einschließlich Open-Source-Bibliotheken, die für IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen genutzt werden,
 - ii) IKT-Dienstleistungen, die das Finanzunternehmen selbst entwickelt hat oder von einem IKT-Drittdienstleister speziell für das Finanzunternehmen angepasst oder entwickelt wurden;
- e) Verfahren für die verantwortungsvolle Offenlegung von Schwachstellen gegenüber Kunden, Gegenparteien und der Öffentlichkeit festgelegt werden,
- f) die Einführung von Patches und anderen Abhilfemaßnahmen priorisiert wird, um die ermittelten Schwachstellen zu beheben,
- g) die Behebung von Schwachstellen überwacht und geprüft wird,
- h) eine Aufzeichnung aller festgestellten Schwachstellen, die IKT-Systeme betreffen, und die Überwachung der Behebung dieser Schwachstellen verlangt werden.

Für die Zwecke von Buchstabe b führen die Finanzunternehmen die automatisierten Schwachstellenbewertungen und -scans für IKT-Assets bei IKT-Assets, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, mindestens einmal wöchentlich durch.

Für die Zwecke von Buchstabe c fordern die Finanzunternehmen IKT-Drittdienstleister auf, die einschlägigen Schwachstellen zu untersuchen, die Ursachen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für die Zwecke von Buchstabe d überwachen die Finanzunternehmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem IKT-Drittdienstleister, die aktuelle Version der Bibliotheken Dritter sowie mögliche Aktualisierungen. Was gebrauchsfertige (Standard-)IKT-Assets oder Komponenten von IKT-Assets betrifft, die für die Ausführung von IKT-Dienstleistungen erworben und verwendet werden, die keine kritischen oder wichtigen Funktionen unterstützen, wird die Nutzung von Bibliotheken Dritter, einschließlich Open-Source-Bibliotheken, von den Finanzunternehmen soweit wie möglich nachverfolgt.

Für die Zwecke von Buchstabe f berücksichtigen die Finanzunternehmen die Kritikalität der Schwachstelle, die im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegte Klassifizierung sowie das Risikoprofil der IKT-Assets, die von den ermittelten Schwachstellen betroffen sind.

(3) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools Verfahren für das Patch-Management.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Verfahren für das Patch-Management dienen dazu,
 - a) soweit möglich verfügbare Software- und Hardware-Patches und -Aktualisierungen mithilfe automatisierter Tools zu ermitteln und zu bewerten;
 - b) Notfallverfahren für das Patching und die Aktualisierung von IKT-Assets zu ermitteln;
 - c) Software- und Hardware-Patches und die Aktualisierungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v, vi und vii zu testen und einzuführen;
 - d) Fristen für die Installation von Software- und Hardware-Patches und von Aktualisierungen zu setzen sowie Eskalationsverfahren für den Fall festzulegen, dass diese Fristen nicht eingehalten werden können.

Artikel 11

Daten- und Systemsicherheit

(1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Sicherheitsrichtlinien, -verfahren, -protokolle und -Tools ein Verfahren für die Daten- und Systemsicherheit.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren für die Daten- und Systemsicherheit umfasst alle folgenden Elemente im Zusammenhang mit der Daten- und IKT-Systemsicherheit im Einklang mit der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Klassifizierung:

- a) die in Artikel 21 dieser Verordnung genannten Zugangsbeschränkungen zur Unterstützung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz für jede Klassifizierungsstufe;
- b) die Ermittlung von Mindestanforderungen an eine sichere Konfigurationsbasis für IKT-Assets, durch die die Exposition dieser IKT-Assets gegenüber Cyberbedrohungen minimiert wird, sowie Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen wirksam verwendet werden;
- c) die Ermittlung von Sicherheitsmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich zugelassene Software in IKT-Systemen und Endgeräten installiert wird;
- d) die Ermittlung von Sicherheitsmaßnahmen gegen Schadprogramme;
- e) die Ermittlung von Sicherheitsmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich zugelassene Datenträger, Systeme und Endgeräte für die Übermittlung und Speicherung von Daten des Finanzunternehmens verwendet werden;
- f) die folgenden Anforderungen, um die sichere Nutzung tragbarer Endgeräte und privater nicht tragbarer Endgeräte zu gewährleisten:
 - i) die Anforderung einer Lösung für das Management der Endgeräte und die Löschung von Daten des Finanzunternehmens durch Fernzugriff,
 - ii) die Anforderung, Sicherheitsmechanismen zu verwenden, die von den Mitarbeitern oder IKT-Drittdienstleistern nicht auf unbefugte Weise geändert, entfernt oder umgangen werden können,
 - iii) die Anforderung, mobile Datenspeicher nur dann zu verwenden, wenn das IKT-Restrisiko unter der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Risikotoleranzschwelle des Finanzunternehmens liegt;
- g) das Verfahren zur sicheren Löschung von Daten in den Räumlichkeiten des Finanzunternehmens oder von extern gespeicherten Daten, die das Finanzunternehmen nicht mehr erheben oder speichern muss;
- h) das Verfahren zur sicheren Entsorgung oder Außerbetriebnahme von Datenspeichern in den Räumlichkeiten des Finanzunternehmens oder von extern aufbewahrten Datenspeichern, die vertrauliche Informationen enthalten;
- i) die Ermittlung und Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Datenverlust und Datenlecks bei Systemen und Endgeräten;
- j) die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass Telearbeit und die Nutzung privater Endgeräte nicht die IKT-Sicherheit des Finanzunternehmens beeinträchtigen;
- k) für IKT-Assets oder -Dienstleistungen, die von einem IKT- Drittdienstleister betrieben werden, die Ermittlung und Umsetzung von Anforderungen an die Aufrechterhaltung der digitalen operationalen Resilienz im Einklang mit den Ergebnissen der Datenklassifizierung und der IKT-Risikobewertung.

Für die Zwecke von Buchstabe b werden im Rahmen der dort genannten sicheren Konfigurationsbasis die führenden Praktiken und geeigneten Techniken berücksichtigt, die in den Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegt sind.

Für die Zwecke von Buchstabe k berücksichtigen Finanzunternehmen Folgendes:

- a) die Implementierung der vom Anbieter empfohlenen Einstellungen für Komponenten, die vom Finanzunternehmen betrieben werden;
- b) eine klare Aufteilung der die Informationssicherheit betreffenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem Finanzunternehmen und dem IKT-Drittdienstleister im Einklang mit dem in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Grundsatz der vollen Verantwortlichkeit des Finanzunternehmens für seinen IKT-Drittdienstleister und für Finanzunternehmen nach Artikel 28 Absatz 2 der genannten Verordnung sowie im Einklang mit der Richtlinie des Finanzunternehmens für die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen;
- c) die Notwendigkeit, innerhalb des Finanzunternehmens angemessene Kompetenzen für das Management und die Sicherheit der in Anspruch genommenen Dienstleistungen sicherzustellen und aufrechtzuerhalten;
- d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Risiken im Zusammenhang mit der Infrastruktur, die der IKT-Drittdienstleister für seine IKT-Dienstleistungen nutzt, unter Berücksichtigung führender Praktiken und Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

*Artikel 12***Datenaufzeichnung**

- (1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der Schutzvorkehrungen gegen Eindringen und Missbrauch von Daten Verfahren, Protokolle und Tools für die Datenaufzeichnung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren, Protokolle und Tools für die Datenaufzeichnung umfassen alle folgenden Elemente:
- a) die Ermittlung der aufzuzeichnenden Ereignisse, die Speicherfrist für die Datenaufzeichnungen und die Maßnahmen zur Sicherung und Verarbeitung der Aufzeichnungsdaten unter Berücksichtigung des Zwecks, für den die Datenaufzeichnungen erstellt werden;
 - b) die Abstimmung des Detaillierungsgrads der Datenaufzeichnungen auf deren Zweck und Verwendung, um die wirksame Erkennung anomaler Aktivitäten nach Artikel 24 zu ermöglichen;
 - c) die Anforderung, Ereignisse aufzuzeichnen, die sämtliche der folgenden Aspekte betreffen:
 - i) logische und physische Zugangskontrolle nach Artikel 21 und Identitätsmanagement,
 - ii) Kapazitätsmanagement,
 - iii) Änderungsmanagement,
 - iv) IKT-Vorgänge, einschließlich IKT-Systemaktivitäten,
 - v) Netzwerkverkehrsaktivitäten, einschließlich der Leistung der IKT-Netzwerke;
 - d) Maßnahmen zum Schutz von Datenaufzeichnungssystemen und -informationen vor Manipulation, Löschung und unbefugtem Zugriff mit Blick auf gespeicherte, übermittelte oder gegebenenfalls gerade verwendete Daten;
 - e) Maßnahmen zur Erkennung eines Ausfalls von Datenaufzeichnungssystemen;
 - f) unbeschadet etwaiger im Unionsrecht oder nationalen Recht festgelegter anwendbarer rechtlicher Anforderungen die Synchronisierung der Uhren jedes IKT-Systems des Finanzunternehmens auf der Grundlage einer dokumentierten zuverlässigen Referenzzeitquelle.

Für die Zwecke von Buchstabe a legen die Finanzunternehmen die Speicherfrist fest und tragen dabei den Geschäftszielen und den Zielen für die Informationssicherheit, dem Grund, weshalb das Ereignis aufgezeichnet wurde, und den Ergebnissen der IKT-Risikobewertung Rechnung.

Abschnitt 6

Netzwerksicherheit*Artikel 13***Management der Netzwerksicherheit**

Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der Schutzvorkehrungen, die die Sicherheit der Netzwerke gegen Eindringen und Missbrauch von Daten gewährleisten, Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für das Management der Netzwerksicherheit, in denen alle folgenden Aspekte behandelt werden:

- a) die Trennung und Segmentierung von IKT-Systemen und -Netzwerken unter Berücksichtigung
 - i) der Kritikalität oder Bedeutung der Funktion, die von diesen IKT-Systemen und -Netzwerken unterstützt wird,
 - ii) der im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Klassifizierung,
 - iii) des Gesamtrisikoprofils der IKT-Assets, die diese IKT-Systeme und -Netzwerke nutzen;
- b) die Dokumentation aller Netzwerkverbindungen und Datenflüsse des Finanzunternehmens;
- c) die Nutzung eines gesonderten und speziellen Netzwerks für die Verwaltung von IKT-Assets;
- d) die Ermittlung und Implementierung von Kontrollen für den Netzwerkzugang, um Verbindungen zum Netzwerk des Finanzunternehmens durch ein nicht zugelassenes Gerät oder System oder einen Endpunkt, der die Sicherheitsanforderungen des Finanzunternehmens nicht erfüllt, zu verhindern und zu erkennen;

- e) die Verschlüsselung von Netzwerkverbindungen über Unternehmensnetzwerke, öffentliche Netzwerke, inländische Netzwerke, Netzwerke Dritter und drahtlose Netzwerke für die verwendeten Kommunikationsprotokolle unter Berücksichtigung der Ergebnisse der genehmigten Datenklassifizierung, der Ergebnisse der IKT-Risikobewertung und der Verschlüsselung von Netzwerkverbindungen gemäß Artikel 6 Absatz 2;
- f) die Konzeption der Netzwerke im Einklang mit den vom Finanzunternehmen festgelegten IKT-Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung führender Praktiken zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit des Netzwerks;
- g) die Sicherung des Netzwerkverkehrs zwischen den internen Netzwerken und dem Internet und anderen externen Verbindungen;
- h) die Ermittlung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie der Etappen für die Spezifikation, Implementierung, Genehmigung, Änderung und Überprüfung der Firewall-Regeln und Verbindungsfilter;
- i) die Überprüfung der Netzwerkarchitektur und des Konzepts für die Netzwerksicherheit einmal jährlich und für Kleinstunternehmen in regelmäßigen Abständen, um potenzielle Schwachstellen zu ermitteln;
- j) die Maßnahmen zur vorübergehenden Isolierung von Teilnetzwerken sowie von Netzwerkkomponenten und -geräten, soweit erforderlich;
- k) die Implementierung einer sicheren Konfigurationsbasis für alle Netzwerkkomponenten und die Absicherung des Netzwerks und der Netzwerkgeräte im Einklang mit etwaigen Anweisungen des Anbieters und gegebenenfalls mit Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 sowie führenden Praktiken;
- l) die Verfahren zur Begrenzung, Sperrung und Beendigung von System- und Fernsitzungen nach einer bestimmten Inaktivitätszeit;
- m) für Vereinbarungen über Netzwerkdienstleistungen:
 - i) die Ermittlung und Spezifikation von IKT- und Informationssicherheitsmaßnahmen, der Dienstleistungsgüte und von Managementanforderungen für alle Netzwerkdienste;
 - ii) die Feststellung, ob diese Dienstleistungen von einem gruppeninternen IKT-Dienstleister oder von IKT-Drittdienstleistern erbracht werden.

Für die Zwecke von Buchstabe h überprüfen die Finanzunternehmen regelmäßig die Firewall-Regeln und die Verbindungsfilter im Einklang mit der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Klassifizierung und dem Gesamtrisikoprofil der beteiligten IKT-Systeme. Bei IKT-Systemen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, überprüfen Finanzunternehmen mindestens alle sechs Monate, ob die bestehenden Firewall-Regeln und Verbindungsfilter angemessen sind.

Artikel 14

Sicherung von Informationen bei der Übermittlung

(1) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren im Rahmen der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools zum Schutz von Informationen, die übermittelt werden. Die Finanzunternehmen gewährleisten insbesondere Folgendes:

- a) die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten während der Übermittlung über das Netzwerk und die Festlegung von Verfahren, um zu bewerten, ob diese Anforderungen eingehalten werden;
- b) die Verhinderung und Erkennung von Datenlecks und die sichere Übertragung von Informationen zwischen dem Finanzunternehmen und externen Parteien;
- c) die Implementierung, Dokumentation und regelmäßige Überprüfung der Anforderungen an Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen, die dem Bedarf des Finanzunternehmens hinsichtlich des Schutzes von Informationen im Zusammenhang mit den Mitarbeitern des Finanzunternehmens und Dritten Rechnung tragen.

(2) Die Finanzunternehmen konzipieren die Richtlinien, Protokolle und Tools zum Schutz von Informationen bei der Übermittlung nach Absatz 1 auf der Grundlage der Ergebnisse einer genehmigten Datenklassifizierung und der IKT-Risikobewertung.

ABSCHNITT 7

IKT-Projekt- und -Änderungsmanagement*Artikel 15***IKT-Projektmanagement**

- (1) Im Rahmen der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten entwickeln, dokumentieren und implementieren die Finanzunternehmen Richtlinien für das IKT-Projektmanagement.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Richtlinien für das IKT-Projektmanagement werden die Elemente festgelegt, die ein wirksames Management der IKT-Projekte in Bezug auf die Beschaffung, die Wartung sowie gegebenenfalls die Entwicklung der IKT-Systeme des Finanzunternehmens gewährleisten.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Richtlinien für das IKT-Projektmanagement müssen alles Folgende beinhalten:
- a) die Ziele des IKT-Projekts,
 - b) die Governance des IKT-Projekts, samt Aufgaben und Zuständigkeiten,
 - c) die Planung, den zeitlichen Rahmen und die Etappen des IKT-Projekts,
 - d) eine IKT-Projektrisikobewertung,
 - e) die relevanten Etappenziele,
 - f) die Anforderungen an das Änderungsmanagement,
 - g) das Testen aller Anforderungen, einschließlich der Sicherheitsanforderungen, und das zugehörige Genehmigungsverfahren bei der Einführung eines IKT-Systems in der Produktionsumgebung.
- (4) Durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Fachkenntnisse aus dem Geschäftsbereich oder den geschäftlichen Funktionen, auf die sich das IKT-Projekt auswirkt, gewährleisten die in Absatz 1 genannten Richtlinien für das IKT-Projektmanagement die sichere Durchführung des Projekts.
- (5) Der in Absatz 3 Buchstabe d genannten IKT-Projektrisikobewertung entsprechend müssen die in Absatz 1 genannten Richtlinien für das IKT-Projektmanagement vorsehen, dass das Leitungsorgan wie folgt über die Einleitung von IKT-Projekten, die sich auf kritische oder wichtige Funktionen des Finanzunternehmens auswirken, deren Fortschritte und die damit verbundenen Risiken unterrichtet wird:
- a) einzeln oder zusammengefasst, je nach Bedeutung und Umfang der IKT-Projekte,
 - b) in regelmäßigen Abständen sowie erforderlichenfalls bei einzelnen Ereignissen.

*Artikel 16***Beschaffung, Entwicklung und Wartung von IKT-Systemen**

- (1) Im Rahmen der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten entwickeln, dokumentieren und implementieren die Finanzunternehmen Richtlinien für die Beschaffung, die Entwicklung und die Wartung von IKT-Systemen. Diese Richtlinien müssen
- a) Sicherheitskonzepte und Methoden für die Beschaffung, Entwicklung und Wartung von IKT-Systemen enthalten,
 - b) verlangen, dass Folgendes angegeben wird:
 - i) die technischen Spezifikationen und technischen IKT-Spezifikationen im Sinne von Artikel 2 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012,
 - ii) die Anforderungen für die Beschaffung, die Entwicklung und die Wartung von IKT-Systemen mit besonderem Schwerpunkt auf den Anforderungen an die IKT-Sicherheit und auf deren Genehmigung durch die betreffende Geschäftsfunktion und den IKT-Asset-Eigentümer gemäß den internen Governance-Regelungen des Finanzunternehmens;

c) Maßnahmen vorsehen, mit denen das Risiko einer unbeabsichtigten Veränderung oder einer vorsätzlichen Manipulation der IKT-Systeme während der Entwicklung, Wartung und Einführung dieser IKT-Systeme in der Produktionsumgebung gemindert wird.

(2) Die Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren für die Tests und die Genehmigung aller IKT-Systeme vor ihrer Nutzung und nach ihrer Wartung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v, vi und vii ein Verfahren für die Beschaffung, die Entwicklung und die Wartung von IKT-Systemen. Der Testumfang muss der Kritikalität der betreffenden Geschäftsprozesse und IKT-Assets angemessen sein. Die Tests müssen so ausgelegt sein, dass überprüft werden kann, ob neue IKT-Systeme ihrer geplanten Bestimmung angemessen sind, was auch die Qualität der intern entwickelten Software einschließt.

Zentrale Gegenparteien beziehen in die Ausgestaltung und Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Tests neben den in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen soweit relevant die folgenden Parteien ein:

- a) Clearingmitglieder und Kunden,
- b) interoperable zentrale Gegenparteien,
- c) andere interessierte Parteien.

Zentralverwahrer beziehen in die Ausgestaltung und Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Tests neben den in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen soweit relevant die folgenden Parteien ein:

- a) Nutzer,
- b) kritische Versorgungsbetriebe und kritische Dienstleister,
- c) andere Zentralverwahrer,
- d) andere Marktinfrastrukturen,
- e) alle sonstigen Institute, mit denen die Zentralverwahrer laut ihrer Geschäftsführungsleitlinie wechselseitige Abhängigkeiten verbinden.

(3) Im Rahmen des in Absatz 2 genannten Verfahrens sind Quellcodeprüfungen durchzuführen, die sowohl statische als auch dynamische Tests umfassen. Bei diesen Tests muss die Sicherheit internetexponierter Systeme und Anwendungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v, vi und vii getestet werden. Finanzunternehmen müssen

- a) Schwachstellen und Anomalien im Quellcode ermitteln und analysieren,
- b) einen Aktionsplan festlegen, um diese Schwachstellen und Anomalien zu beheben,
- c) die Umsetzung dieses Aktionsplans überwachen.

(4) Im Rahmen des in Absatz 2 genannten Verfahrens muss spätestens zur Integrationsphase die Sicherheit von Softwarepaketen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern v, vi und vii getestet werden.

(5) Das in Absatz 2 genannte Verfahren muss Folgendes vorsehen:

- a) in Nichtproduktionsumgebungen dürfen nur anonymisierte, pseudonymisierte oder randomisierte Produktionsdaten gespeichert werden,
- b) Finanzunternehmen müssen die Integrität und Vertraulichkeit von Daten in Nichtproduktionsumgebungen schützen.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann das in Absatz 2 genannte Verfahren vorsehen, dass Produktionsdaten nur für bestimmte Testanlässe, für begrenzte Zeiträume und nach Genehmigung durch die betreffende Funktion sowie nach Meldung solcher Anlässe an die IKT-Risikomanagement-Funktion gespeichert werden.

(7) Das in Absatz 2 genannte Verfahren muss Kontrollen zum Schutz der Integrität des Quellcodes von IKT-Systemen vorsehen, die intern oder von einem IKT-Drittdienstleister entwickelt und dem Finanzunternehmen von einem IKT-Drittdienstleister geliefert werden.

(8) Das in Absatz 2 genannte Verfahren muss vorsehen, dass proprietäre Software und nach Möglichkeit der Quellcode, der von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt wird oder aus Open-Source-Projekten stammt, vor ihrer Einführung in der Produktionsumgebung gemäß Absatz 3 analysiert und getestet werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für IKT-Systeme, die von nicht bei der IKT-Funktion angesiedelten Nutzern nach einem risikobasierten Ansatz entwickelt oder betrieben werden.

Artikel 17

IKT-Änderungsmanagement

(1) Im Rahmen der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sehen die Finanzunternehmen in den in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Änderungsmanagementverfahren für alle Änderungen an Software, Hardware, Firmware-Komponenten, Systemen oder Sicherheitsparametern alles Folgende vor:

- a) eine Überprüfung, ob die IKT-Sicherheitsanforderungen erfüllt sind,
- b) Mechanismen, die gewährleisten, dass die Funktionen, die Änderungen genehmigen, und die Funktionen, die für die Beantragung und Umsetzung dieser Änderungen zuständig sind, unabhängig sind,
- c) eine klare Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten, um zu gewährleisten, dass
 - i) Änderungen angegeben und geplant werden,
 - ii) ein angemessener Übergang vorgesehen ist,
 - iii) die Änderungen kontrolliert getestet und finalisiert werden,
 - iv) eine wirksame Qualitätssicherung gewährleistet ist,
- d) die Dokumentation und Kommunikation der Änderungen im Detail, wozu u. a. Folgendes zählt:
 - i) Zweck und Umfang der Änderung,
 - ii) Zeitplan für die Umsetzung der Änderung,
 - iii) die erwarteten Ergebnisse;
- e) die Angabe von Ausweichverfahren und -zuständigkeiten, einschließlich Verfahren und Zuständigkeiten für den Abbruch von Änderungen oder die Wiederherstellung, wenn Änderungen nicht erfolgreich implementiert wurden,
- f) Verfahren, Protokolle und Tools für den Umgang mit Notfalländerungen, die angemessene Schutzvorkehrungen vorsehen,
- g) Verfahren zur Dokumentation, Neubewertung, Bewertung und Genehmigung von Notfalländerungen, nachdem diese vorgenommen wurden, einschließlich Ausweichlösungen und Patches,
- h) Angabe der potenziellen Auswirkungen einer Änderung auf bestehende IKT-Sicherheitsmaßnahmen und Bewertung, ob eine solche Änderung zusätzliche IKT-Sicherheitsmaßnahmen erfordert.

(2) Wenn zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer an ihren IKT-Systemen erhebliche Änderungen vorgenommen haben, unterziehen sie diese strengen Tests unter Simulation von Stressbedingungen.

Zentrale Gegenparteien beziehen in die Ausgestaltung und Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Tests soweit relevant die folgenden Parteien ein:

- a) Clearingmitglieder und Kunden,
- b) interoperable zentrale Gegenparteien,
- c) andere interessierte Parteien.

Zentralverwahrer beziehen in die Ausgestaltung und Durchführung der in Unterabsatz 1 genannten Tests soweit relevant die folgende Parteien ein:

- a) Nutzer,
- b) kritische Versorgungsbetriebe und kritische Dienstleister,

- c) andere Zentralverwahrer,
- d) andere Marktinfrastrukturen,
- e) alle sonstigen Institute, mit denen die Zentralverwahrer laut ihrer IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie wechselseitige Abhängigkeiten verbinden.

ABSCHNITT 8

Artikel 18

Physische Sicherheit und Sicherheit vor Umweltereignissen

(1) Im Rahmen der Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten verfassen, dokumentieren und implementieren die Finanzunternehmen Richtlinien für die physische Sicherheit und die Sicherheit vor Umweltereignissen. Die Finanzunternehmen gestalten diese Richtlinien unter Berücksichtigung der Cyberbedrohungslage gemäß der nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgenommenen Klassifizierung und unter Berücksichtigung des Gesamtrisikoprofils der IKT-Assets und der zugänglichen Informationsassets.

(2) Die in Absatz 1 genannten Richtlinien für die physische Sicherheit und die Sicherheit vor Umweltereignissen müssen alles Folgende beinhalten:

- a) einen Verweis auf den Abschnitt der Richtlinien, in dem es um die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g genannte Kontrolle der Zugangs- und Zugriffsrechte geht,
- b) die Maßnahmen, mit denen die Räumlichkeiten und Rechenzentren des Finanzunternehmens und die vom Finanzunternehmen designierten sensiblen Bereiche, in denen IKT- und Informationsassets untergebracht sind, vor Angriffen, Unfällen und Umweltbedrohungen und -gefahren geschützt werden,
- c) die Maßnahmen, mit denen die IKT-Assets inner- und außerhalb der Räumlichkeiten des Finanzunternehmens unter Berücksichtigung der Ergebnisse der IKT-Risikobewertung für diese IKT-Assets gesichert werden,
- d) Maßnahmen, mit denen die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von IKT-Assets, Informationsassets und Einrichtungen für die physische Zugangskontrolle des Finanzunternehmens durch angemessene Wartung sichergestellt werden soll,
- e) Maßnahmen, mit denen die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten gewahrt werden sollen, einschließlich
 - i) der Vorgabe eines „leeren Schreibtisches“,
 - ii) der Vorgabe eines „leeren Bildschirms“ bei Datenverarbeitungsanlagen.

Für die Zwecke des Buchstabens b müssen die Maßnahmen zum Schutz vor Umweltbedrohungen und -gefahren der Bedeutung der Räumlichkeiten, der Rechenzentren und der designierten sensiblen Bereiche und der Kritikalität der dort unterbrachten Geschäftstätigkeiten oder IKT-Systeme angemessen sein.

Für die Zwecke des Buchstabens c müssen die in Absatz 1 genannten Richtlinien für die physische Sicherheit und die Sicherheit vor Umweltereignissen angemessene Schutzmaßnahmen für unbeaufsichtigte IKT-Assets enthalten.

KAPITEL II

Richtlinien für Personalpolitik und Zugangskontrolle

Artikel 19

Richtlinien für Personalpolitik

Die Finanzunternehmen nehmen in ihre Richtlinien für Personalpolitik oder in ihre anderen einschlägigen Richtlinien alle nachstehend genannten IKT-sicherheitsbezogenen Elemente auf:

- a) die Angabe und Zuweisung etwaiger spezifischer Zuständigkeiten im Bereich der IKT-Sicherheit,
- b) die Vorgabe für die Mitarbeiter des Finanzunternehmens und des IKT-Drittdienstleisters, die IKT-Assets des Finanzunternehmens nutzen oder auf diese zugreifen,
 - i) sich über die Richtlinien, Verfahren und Protokolle des Finanzunternehmens zur IKT-Sicherheit zu informieren und diese einzuhalten,
 - ii) auf dem Laufenden darüber zu sein, welche Kanäle das Finanzunternehmen für die Meldung anomaler Verhaltensweisen geschaffen hat, wozu — soweit relevant — die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingerichteten Meldekanäle zählen,
 - iii) dem Finanzunternehmen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses alle in ihrem Besitz befindlichen IKT-Assets und materiellen Informationsassets, die Eigentum des Finanzunternehmens sind, auszuhändigen.

Artikel 20

Identitätsmanagement

(1) Um die Zuweisung der Nutzerzugriffsrechte gemäß Artikel 21 zu ermöglichen, entwickeln, dokumentieren und implementieren die Finanzunternehmen im Rahmen der Kontrolle der Zugangs- und Zugriffsrechte Richtlinien und Verfahren für das Identitätsmanagement, die die eindeutige Identifizierung und Authentifizierung der natürlichen Personen und Systeme, die auf Informationen der Finanzunternehmen zugreifen, gewährleisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Richtlinien für das Identitätsmanagement müssen alles Folgende vorsehen:

- a) unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe c ist jedem Mitarbeiter des Finanzunternehmens oder Mitarbeitern der IKT-Drittdienstleister, die auf die Informationsassets und IKT-Assets des Finanzunternehmens zugreifen, eine eindeutige Identität zuzuweisen, die einem eindeutigen Nutzerkonto zugeordnet werden kann,
- b) einen Lebenszyklusmanagementprozess für Identitäten und Konten, der die Erstellung, Änderung, Überprüfung und Aktualisierung, die vorübergehende Deaktivierung und die Beendigung aller Konten umfasst.

Für die Zwecke des Buchstabens a führen die Finanzunternehmen Aufzeichnungen über alle zugeordneten Identitäten. Diese Aufzeichnungen werden unbeschadet der im geltenden Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Speicherpflichten nach einer Umstrukturierung des Finanzunternehmens oder nach Ablauf der Vertragsbeziehung aufbewahrt.

Für die Zwecke des Buchstabens b greifen die Finanzunternehmen beim Lebenszyklusmanagementprozess für Identitäten soweit möglich und angemessen auf automatisierte Lösungen zurück.

Artikel 21

Zugangskontrolle

Im Rahmen der Kontrolle der Zugangs- und Zugriffsrechte entwickeln, dokumentieren und implementieren die Finanzunternehmen Richtlinien, die alles Folgende vorsehen:

- a) die Zuweisung der Rechte auf Zugang zu IKT-Assets nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ („Need-to-know“), nach dem Grundsatz der Nutzungsnotwendigkeit („Need-to-use“) und nach dem Grundsatz der minimalen Berechtigung („Least privileges“), auch für den Fern- und Notfallzugang,
- b) die Abtrennung der Aufgaben, einen ungerechtfertigten Zugang zu kritischen Daten zu verhindern oder die Zuweisung einer Kombination von Zugriffsrechten zu verhindern, die zur Umgehung von Kontrollen genutzt werden können,
- c) eine Bestimmung zur Zurechenbarkeit, die die Nutzung generischer und gemeinsam genutzter Nutzerkonten so weit wie möglich einschränkt und die sicherstellt, dass die in den IKT-Systemen vorgenommenen Handlungen jederzeit einem Nutzer zugeordnet werden können,

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Abl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>).

- d) eine Bestimmung zur Beschränkung des Zugangs zu IKT-Assets, die Kontrollen und Tools zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs vorsieht,
- e) Kontoverwaltungsverfahren für die Gewährung, Änderung oder Entziehung von Zugangsrechten für Nutzerkonten und generische Konten, insbesondere auch für generische Administratorkonten, die alles Folgende beinhalten:
 - i) die Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gewährung, Überprüfung und Entziehung von Zugangsrechten,
 - ii) die Zuweisung eines bevorrechtigten Zugangs, eines Notfallzugangs und eines Administratorzugangs nach dem Grundsatz der Nutzungsnotwendigkeit oder ad hoc bei allen IKT-Systemen,
 - iii) den umgehenden Entzug der Zugangsrechte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder wenn der Zugang nicht länger erforderlich ist,
 - iv) die Aktualisierung der Zugangsrechte, wenn Änderungen notwendig sind, mindestens aber einmal jährlich bei allen IKT-Systemen mit Ausnahme derjenigen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, und mindestens alle sechs Monate bei IKT-Systemen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen;
- f) Authentifizierungsmethoden, die alles Folgende vorsehen:
 - i) die Nutzung von Authentifizierungsmethoden ist der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgenommenen Klassifizierung und dem Gesamtrisikoprofil der IKT-Assets angemessen und trägt führenden Praktiken Rechnung,
 - ii) die Nutzung starker Authentifizierungsmethoden entspricht den führenden Praktiken und Techniken für den Fernzugang zum Netz des Finanzunternehmens, für den bevorrechtigten Zugang, für den Zugang zu IKT-Assets, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen oder IKT-Assets, die öffentlich zugänglich sind,
- g) physische Zugangskontrollen, die Folgendes einschließen:
 - i) die Identifizierung und Protokollierung natürlicher Personen mit Zugangsberechtigung für Räumlichkeiten, Rechenzentren und die vom Finanzunternehmen designierten sensiblen Bereiche, in denen IKT- und Informationsassets untergebracht sind,
 - ii) die Gewährung der Rechte auf physischen Zugang zu kritischen IKT-Assets nur für befugte Personen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und dem Grundsatz der minimalen Berechtigung sowie ad hoc,
 - iii) die Überwachung des physischen Zugangs zu Räumlichkeiten, Rechenzentren und die vom Finanzunternehmen designierten sensiblen Bereiche, in denen IKT- und/oder Informationsassets untergebracht sind,
 - iv) die Überprüfung der physischen Zugangsrechte, um zu gewährleisten, dass unnötige Zugangsrechte umgehend entzogen werden.

Für die Zwecke von Buchstabe e Ziffer i legen die Finanzunternehmen die Speicherfrist fest und tragen dabei den Geschäftszielen und den Zielen für die Informationssicherheit, den Gründen für die Protokollierung des Ereignisses und den Ergebnissen der IKT-Risikobewertung Rechnung.

Für die Zwecke von Buchstabe e Ziffer ii verwenden die Finanzunternehmen für die Ausführung administrativer Aufgaben in IKT-Systemen nach Möglichkeit spezielle Konten. Für das Management des bevorrechtigten Zugangs greifen die Finanzunternehmen soweit möglich und angemessen auf automatisierte Lösungen zurück.

Für die Zwecke von Buchstabe g Ziffer i müssen die Identifizierung und Protokollierung der Bedeutung der Räumlichkeiten, der Rechenzentren und der designierten sensiblen Bereiche und der Kritikalität der dort untergebrachten Geschäftstätigkeiten oder IKT-Systeme angemessen sein.

Für die Zwecke von Buchstabe g Ziffer iii muss die Überwachung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgenommenen Klassifizierung und der Kritikalität des Zugangsbereichs angemessen sein.

KAPITEL III

Erkennung IKT-bezogener Vorfälle und Reaktion

Artikel 22

Richtlinien für die Behandlung IKT-bezogener Vorfälle

Im Rahmen des Mechanismus zur Erkennung anomaler Aktivitäten, worunter auch Probleme bei der Leistung von IKT-Netzwerken und IKT-bezogene Vorfälle fallen, entwickeln, dokumentieren und implementieren die Finanzunternehmen Richtlinien für IKT-bezogene Vorfälle, in deren Rahmen sie

- a) den in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Prozess für die Behandlung IKT-bezogener Vorfälle dokumentieren,
- b) eine Liste der relevanten Kontakte erstellen, die mit internen Funktionen und externen Interessenträgern, die direkt an der IKT-Betriebssicherheit beteiligt sind, unter anderem in Bezug auf Folgendes unterhalten werden:
 - i) die Erkennung und Überwachung von Cyberbedrohungen,
 - ii) die Erkennung anomaler Aktivitäten,
 - iii) das Schwachstellenmanagement;
- c) technische, organisatorische und operative Mechanismen zur Unterstützung des Prozesses für die Behandlung IKT-bezogener Vorfälle einrichten, implementieren und betreiben, darunter auch Mechanismen, die eine rasche Erkennung anomaler Tätigkeiten und Verhaltensweisen gemäß Artikel 23 ermöglichen,
- d) gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1772 ⁽¹²⁾ und gemäß allen nach Unionsrecht geltenden Speichervorschriften alle Nachweise im Zusammenhang mit IKT-bezogenen Vorfällen so lange aufbewahren, wie es für die Zwecke der Datenerhebung unbedingt erforderlich und der Kritikalität der betreffenden Unternehmensfunktionen, unterstützenden Prozesse sowie IKT- und Informationsassets angemessen ist,
- e) Mechanismen zur Analyse bedeutender oder wiederkehrender IKT-bezogener Vorfälle und -Muster in Bezug auf Anzahl und Auftreten IKT-bezogener Vorfälle einrichten und implementieren.

Für die Zwecke des Buchstabens d bewahren die Finanzunternehmen die dort genannten Nachweise auf sichere Weise auf.

Artikel 23

Erkennung anomaler Aktivitäten und Kriterien für die Erkennung IKT-bezogener Vorfälle und die Reaktion auf solche Vorfälle

- (1) Um IKT-bezogene Vorfälle und anormale Aktivitäten wirkungsvoll zu erkennen und wirkungsvoll darauf reagieren zu können, legen die Finanzunternehmen klare Aufgaben und Zuständigkeiten fest.
- (2) Der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte Mechanismus zur umgehenden Erkennung anomaler Aktivitäten, darunter auch Probleme bei der Leistung von IKT-Netzwerken und IKT-bezogene Vorfälle, muss es den Finanzunternehmen ermöglichen,
 - a) alles Folgende zu sammeln, zu überwachen und zu analysieren:
 - i) interne und externe Faktoren, darunter zumindest die gemäß Artikel 12 gesammelten Protokolle, die Informationen von Unternehmens- und IKT-Funktionen sowie alle etwaigen, von Nutzern des Finanzunternehmens gemeldeten Probleme,
 - ii) potenzielle interne und externe Cyberbedrohungen unter Berücksichtigung der üblicherweise von Angreifern verwendeten Szenarien und der auf Bedrohungsanalysen beruhenden Szenarien,

⁽¹²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1772 der Kommission vom 13. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, der Wesentlichkeitsschwellen und der Einzelheiten von Meldungen schwerwiegender Vorfälle (ABl. L, 2024/1772, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1772/oj).

- iii) Meldungen IKT-bezogener Vorfälle durch einen IKT-Drittdienstleister des Finanzunternehmens, die in den Systemen und Netzwerken des IKT-Drittdienstleisters entdeckt wurden und Auswirkungen auf das Finanzunternehmen haben könnten,
- b) anomale Aktivitäten und Verhaltensweisen festzustellen und Tools einzusetzen, die zumindest für IKT- und Informationsassets, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, Warnmeldungen generieren, die auf anomale Aktivitäten und Verhaltensweisen aufmerksam machen,
- c) die unter Buchstabe b genannten Warnmeldungen zu priorisieren, damit die festgestellten IKT-bezogenen Vorfälle innerhalb der von den Finanzunternehmen festgelegten erwarteten Abwicklungszeit sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeiten gelöst werden können,
- d) sämtliche relevanten Informationen über alle anomalen Aktivitäten und Verhaltensweisen automatisch oder manuell aufzuzeichnen, zu analysieren und auszuwerten.

Für die Zwecke des Buchstabens b beinhalten die dort genannten Tools auch solche, die nach vorab definierten Regeln automatische Warnmeldungen zur Feststellung von Anomalien generieren, die die Vollständigkeit und Integrität der Datenquellen oder gesammelten Protokolle beeinträchtigen.

- (3) Die Finanzunternehmen schützen jede Aufzeichnung anomaler Aktivitäten vor Manipulation und unbefugtem Zugriff und zwar unabhängig davon, ob diese Daten gespeichert sind oder gerade übermittelt oder verwendet werden.
- (4) Für jede festgestellte anomale Aktivität protokollieren die Finanzunternehmen alle relevanten Informationen, die
 - a) die Feststellung von Datum und Uhrzeit der anomalen Aktivität ermöglichen,
 - b) die Feststellung von Datum und Uhrzeit der Erkennung der anomalen Aktivität ermöglichen,
 - c) die Feststellung der Art der anomalen Aktivität ermöglichen.
- (5) Wenn die Finanzunternehmen die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Erkennungs- und Reaktionsprozesse für IKT-bezogene Vorfälle auslösen, tragen sie dabei allen folgenden Kriterien Rechnung:
 - a) Hinweisen darauf, dass in einem IKT-System oder -Netzwerk möglicherweise eine böswillige Aktivität stattgefunden hat oder dieses IKT-System oder -Netzwerk korrumpiert sein könnte,
 - b) Datenverlusten, die im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten festgestellt wurden,
 - c) festgestellten schädlichen Auswirkungen auf die Transaktionen und Operationen des Finanzunternehmens,
 - d) der Nichtverfügbarkeit von IKT-Systemen und -Netzwerken.
- (6) Für die Zwecke des Absatzes 5 tragen die Finanzunternehmen auch der Kritikalität der betroffenen Dienstleistung Rechnung.

KAPITEL IV

Management der IKT-Geschäftsfortführung

Artikel 24

Komponenten der IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie

- (1) Die Finanzunternehmen nehmen in die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannte IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie Folgendes auf:
 - a) eine Beschreibung
 - i) der Ziele der IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie, darunter auch der Wechselwirkungen zwischen der IKT- und der allgemeinen Geschäftsfortführung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Business-Impact-Analyse,
 - ii) des Umfangs der Geschäftsfortführungsvorkehrungen, -pläne, -verfahren und -mechanismen samt etwaiger Beschränkungen und Ausschlüsse,
 - iii) des von den Geschäftsfortführungsvorkehrungen, -plänen, -verfahren und -mechanismen abzudeckenden Zeitraums,

- iv) der Kriterien für die Aktivierung und Deaktivierung von IKT-Geschäftsfortführungsplänen, IKT-Reaktions- und Wiederstellungsplänen und Krisenkommunikationsplänen;
- b) Bestimmungen zu:
 - i) Governance und Organisation zur Umsetzung der IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie, einschließlich Aufgaben, Zuständigkeiten und Eskalationsverfahren, wobei zu gewährleisten ist, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen,
 - ii) der Abstimmung zwischen den IKT-Geschäftsfortführungsplänen und den allgemeinen Geschäftsfortführungsplänen, was zumindest alles Folgende angeht:
 - 1. die potenziellen Ausfallszenarien, einschließlich der in Artikel 26 Absatz 2 genannten Szenarien,
 - 2. die Ziele für die Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs, wobei festzulegen ist, dass das Finanzunternehmen den Betrieb seiner kritischen oder wichtigen Funktionen nach einer Störung entsprechend den Vorgaben für die Wiederherstellungszeit und den Wiederherstellungspunkt wiederherstellen können muss;
 - iii) der Entwicklung von IKT-Geschäftsfortführungsplänen für schwerwiegende Betriebsstörungen als Teil dieser Pläne und der Priorisierung der IKT-Geschäftsfortführungsmaßnahmen nach einem risikobasierten Ansatz,
 - iv) Entwicklung, Tests und Überprüfung der IKT-Reaktions- und Wiederstellungspläne gemäß den Artikeln 25 und 26,
 - v) der Überprüfung der Wirksamkeit umgesetzter Geschäftsfortführungsvorkehrungen, -pläne, -verfahren und -mechanismen gemäß Artikel 26,
 - vi) der Abstimmung der IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie mit:
 - 1. der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Kommunikationsstrategie,
 - 2. den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Kommunikations- und Krisenmanagementmaßnahmen.
- (2) Zentrale Gegenparteien stellen zusätzlich zu den Anforderungen in Absatz 1 sicher, dass ihre IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie
 - a) für ihre kritischen Funktionen eine Wiederherstellungszeit von maximal 2 Stunden vorsieht,
 - b) externen Verbindungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb der Finanzinfrastrukturen Rechnung trägt, darunter Handelsplätzen, die von der zentralen Gegenpartei geclart werden, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie Zahlungssystemen und Kreditinstituten, die von der zentralen Gegenpartei oder einer verbundenen zentralen Gegenpartei genutzt werden;
 - c) Vorkehrungen im Hinblick darauf verlangt,
 - i) die Fortführung kritischer oder wichtiger Funktionen der zentralen Gegenpartei ausgehend von Katastrophenszenarien sicherzustellen,
 - ii) einen sekundären Verarbeitungsstandort zu unterhalten, der die Fortführung kritischer oder wichtiger Funktionen der zentralen Gegenpartei in gleicher Weise wie am Primärstandort gewährleisten kann,
 - iii) einen sekundären Geschäftsstandort zu unterhalten oder zur sofortigen Verfügung zu haben, damit die Mitarbeiter die Dienstleistung weiter erbringen können, wenn der Primärstandort nicht verfügbar ist,
 - iv) die Einrichtung zusätzlicher Verarbeitungsstandorte zu erwägen, insbesondere falls die unterschiedlichen Risikoprofile des primären und des sekundären Standorts keine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die Ziele der zentralen Gegenpartei hinsichtlich der Geschäftsfortführung in allen Szenarien erreicht werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe a führen die zentralen Gegenparteien Tagesabschlussprozesse und Zahlungen unter allen Umständen fristgerecht durch.

Für die Zwecke von Buchstabe c Ziffer i müssen die dort genannten Vorkehrungen die Verfügbarkeit angemessener Humanressourcen, die Höchstdauer eines Ausfalls der kritischen Funktionen, den Failover zu einem sekundären Standort und die Wiederherstellung an diesem sekundären Standort regeln.

Für die Zwecke von Buchstabe c Ziffer ii muss der dort genannte sekundäre Verarbeitungsstandort ein anderes geografisches Risikoprofil aufweisen als der Primärstandort.

- (3) Zentralverwahrer stellen zusätzlich zu den Anforderungen in Absatz 1 sicher, dass ihre IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie
- a) etwaigen Verbindungen und wechselseitigen Abhängigkeiten gegenüber Nutzern, kritischen Versorgungsbetrieben und kritischen Dienstleistern, anderen Zentralverwahrern und anderen Marktinfrastrukturen Rechnung trägt,
 - b) verlangt, dass die Vorkehrungen für die Geschäftsfortführung vorsehen, dass die Vorgabe für die Wiederherstellungszeit für ihre kritischen oder wichtigen Funktionen maximal zwei Stunden beträgt.
- (4) Handelsplätze stellen zusätzlich zu den Anforderungen in Absatz 1 sicher, dass ihre IKT-Geschäftsfortführungsleitlinie gewährleistet, dass
- a) der Handel nach einer Störung innerhalb von zwei Stunden oder einer geringfügig längeren Frist wieder aufgenommen werden kann,
 - b) der Datenverlust bei allen IT-Diensten des Handelsplatzes nach einer Störung nahezu null beträgt.

Artikel 25

Test des IKT-Geschäftsfortführungsplans

- (1) Beim Test der IKT-Geschäftsfortführungspläne gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2554 berücksichtigen die Finanzunternehmen ihre Business-Impact-Analyse (BIA) und die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannte IKT-Risikobewertung.
- (2) Durch den in Absatz 1 genannten Test ihrer IKT-Geschäftsfortführungspläne beurteilen die Finanzunternehmen, ob sie die Fortführung ihrer kritischen oder wichtigen Funktionen gewährleisten können. Diese Tests müssen
- a) ausgehend von Testszenarien durchgeführt werden, bei denen potenzielle Störungen simuliert werden und die eine angemessene Zahl von schwerwiegenden, aber plausiblen Szenarien umfassen,
 - b) gegebenenfalls Tests der von IKT-Drittanbietern erbrachten IKT-Dienstleistungen umfassen,
 - c) bei den in Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen handelt, Szenarien für Umstellungen von der primären IKT-Infrastruktur auf die redundanten Kapazitäten, Backups und Systeme enthalten,
 - d) darauf ausgelegt sein, die Annahmen, auf denen die Geschäftsfortführungspläne beruhen, einschließlich der Governance-Regelungen und Krisenkommunikationspläne, infrage zu stellen,
 - e) Verfahren enthalten, mit denen überprüft wird, ob die Mitarbeiter der Finanzunternehmen, die IKT-Drittdienstleister, die IKT-Systeme und die IKT-Dienste angemessen auf die gemäß Artikel 26 Absatz 2 gebührend berücksichtigten Szenarien reagieren.

Für die Zwecke des Buchstabens a nehmen die Finanzunternehmen in ihre Tests stets die bei Ausarbeitung der Geschäftsfortführungspläne berücksichtigten Szenarien auf.

Für die Zwecke des Buchstabens b berücksichtigen die Finanzunternehmen in gebührendem Umfang gegebenenfalls Szenarien, in denen die Insolvenz oder der Ausfall der IKT-Drittdienstleister oder politische Risiken im Sitzland der IKT-Drittdienstleister unterstellt werden.

Für die Zwecke des Buchstabens c wird bei den Tests überprüft, ob zumindest kritische oder wichtige Funktionen für ausreichend lange Zeit angemessen aufrechterhalten werden können und ob der normale Betrieb wiederhergestellt werden kann.

- (3) Zentrale Gegenparteien beziehen in die in Absatz 1 genannten Tests ihrer IKT-Geschäftsfortführungspläne neben den Anforderungen in Absatz 2 folgende Parteien ein:
- a) Clearingmitglieder,
 - b) externe Dienstleister,

- c) relevante Institute in der Finanzinfrastruktur, mit denen zentrale Gegenparteien laut ihrer Geschäftsfortführungsleitlinie wechselseitige Abhängigkeiten verbinden.
- (4) Zentralverwahrer beziehen in die in Absatz 1 genannten Tests ihrer IKT-Geschäftsfortführungspläne neben den Anforderungen in Absatz 2 gegebenenfalls folgende Parteien ein:
 - a) die Nutzer der Zentralverwahrer,
 - b) kritische Versorgungsbetriebe und kritische Dienstleister,
 - c) andere Zentralverwahrer,
 - d) andere Marktinfrastrukturen,
 - e) alle sonstigen Institute, mit denen die Zentralverwahrer laut ihrer Geschäftsfortführungsleitlinie wechselseitige Abhängigkeiten verbinden.
- (5) Die Finanzunternehmen dokumentieren die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Tests. Alle bei diesen Tests festgestellten Schwachstellen werden analysiert, angegangen und dem Leitungsorgan zur Kenntnis gebracht.

Artikel 26

IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne

- (1) Bei der Ausarbeitung der in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne berücksichtigen die Finanzunternehmen die Ergebnisse der Business-Impact-Analyse (BIA) des Finanzunternehmens. Diese IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne müssen
 - a) die Bedingungen für die Aktivierung oder Deaktivierung der Pläne sowie etwaige für deren Aktivierung oder Deaktivierung geltenden Ausnahmen festlegen;
 - b) beschreiben, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Verfügbarkeit, Integrität, Kontinuität und Wiederherstellung zumindest der IKT-Systeme und -Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Finanzunternehmens sicherzustellen;
 - c) so konzipiert sein, dass sie den Zielen für die Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs der Finanzunternehmen gerecht werden;
 - d) dokumentiert und den an der Ausführung der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden und im Notfall leicht zugänglich sein;
 - e) sowohl kurz- als auch langfristige Wiederherstellungsoptionen vorsehen, insbesondere auch die teilweise Systemwiederherstellung;
 - f) die Ziele der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne sowie die Bedingungen festlegen, unter denen die Durchführung dieser Pläne für erfolgreich erklärt werden kann.

Für die Zwecke von Buchstabe d legen die Finanzunternehmen die Aufgaben und Zuständigkeiten klar fest.

- (2) In den in Absatz 1 genannten IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen werden relevante Szenarien genannt, insbesondere auch Szenarien mit schwerwiegenden Betriebsstörungen und erhöhter Wahrscheinlichkeit, dass Störungen auftreten. In diesen Plänen werden Szenarien ausgearbeitet, die sich auf aktuelle Informationen über Bedrohungen und auf die Lehren aus früheren Betriebsstörungen stützen. Von den Finanzunternehmen werden alle folgenden Szenarien gebührend berücksichtigt:
 - a) Cyberangriffe und Umstellungen von der primären IKT-Infrastruktur auf die redundanten Kapazitäten, Backups und redundanten Systeme;
 - b) Szenarien, in denen die Qualität der Bereitstellung einer kritischen oder wichtigen Funktion auf ein inakzeptables Niveau absinkt oder diese Funktion ganz ausfällt und in denen die potenziellen Auswirkungen der Insolvenz oder sonstiger Ausfälle eines relevanten IKT-Drittdienstleisters gebührend berücksichtigt werden;
 - c) teilweiser oder vollständiger Ausfall von Räumlichkeiten, insbesondere auch von Büro- und Geschäftsräumen, sowie von Rechenzentren;
 - d) erheblicher Ausfall von IKT-Assets oder der Kommunikationsinfrastruktur;

- e) Nichtverfügbarkeit einer kritischen Anzahl von Mitarbeitern oder von Mitarbeitern, die für die Gewährleistung der Betriebskontinuität zuständig sind;
 - f) Auswirkungen von Ereignissen im Zusammenhang mit Klimawandel und Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, Pandemien und physischen Angriffen, insbesondere auch durch Eindringen und Terroranschläge;
 - g) Angriffe durch Insider;
 - h) politische und soziale Instabilität, sofern relevant auch im Sitzland des IKT-Drittdienstleisters und am Standort der Datenspeicherung und -verarbeitung;
 - i) weitverbreitete Stromausfälle.
- (3) Sind die primären Wiederherstellungsmaßnahmen möglicherweise wegen Kosten, Risiken, Logistik oder unvorhergesehener Umstände kurzfristig nicht durchführbar, so werden in den in Absatz 1 genannten IKT-Reaktions- und Wiederherstellungsplänen auch Alternativen erwogen.
- (4) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne werden von den Finanzunternehmen Kontinuitätsmaßnahmen geprüft und durchgeführt, um Ausfälle von IKT-Drittdienstleistern, die IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen des Finanzunternehmens bereitstellen, zu mindern.

KAPITEL V

Bericht über die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens

Artikel 27

Format und Inhalt des Berichts über die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens

- (1) Die Finanzunternehmen legen den in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Bericht über die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens in einem durchsuchbaren elektronischen Format vor.
- (2) Die Finanzunternehmen nehmen in den in Absatz 1 genannten Bericht alle folgenden Informationen auf:
- a) einen einleitenden Abschnitt, der Folgendes enthält:
 - i) eine eindeutige Angabe des Finanzunternehmens, das Gegenstand des Berichts ist, und, sofern relevant, eine Beschreibung seiner Gruppenstruktur;
 - ii) eine Beschreibung des Kontexts des Berichts mit Blick auf Art, Umfang und Komplexität der Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte des Finanzunternehmens, seine Organisation, die ermittelten kritischen Funktionen, die Strategie, die wichtigsten laufenden Projekte oder Tätigkeiten, die Beziehungen und seine Abhängigkeit von internen und per Vertrag vergebenen IKT-Dienstleistungen und -Systemen oder die Auswirkungen, die ein Totalverlust oder eine schwerwiegende Verschlechterung derartiger Systeme hinsichtlich kritischer oder wichtiger Funktionen und der Markteffizienz hätte;
 - iii) eine Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen des IKT-Risikomanagementrahmens seit dem letzten vorgelegten Bericht;
 - iv) eine Kurzzusammenfassung des aktuellen und auf kurze Sicht bestehenden IKT-Risikoprofils, der Bedrohungslage, der erachteten Wirksamkeit seiner Kontrollen und der Sicherheitslage des Finanzunternehmens;
 - b) das Datum der Genehmigung des Berichts durch das Leitungsorgan des Finanzunternehmens;
 - c) eine Beschreibung des Grunds für die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2554;
 - d) das Anfangs- und Enddatum des Überprüfungszeitraums;
 - e) eine Angabe der für die Überprüfung verantwortlichen Funktion;
 - f) eine Beschreibung der wichtigsten Veränderungen und Verbesserungen des IKT-Risikomanagementrahmens seit der letzten Überprüfung;

- g) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfung und eine detaillierte Analyse und Bewertung der Schwere der Schwächen, Mängel und Lücken des IKT-Risikomanagementrahmens im Überprüfungszeitraum;
- h) eine Beschreibung der Maßnahmen zur Behebung festgestellter Schwächen, Mängel und Lücken, die alles Folgende enthält:
 - i) eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Behebung festgestellter Schwächen, Mängel und Lücken ergriffen wurden;
 - ii) ein voraussichtliches Datum für die Durchführung der Maßnahmen und Daten für die interne Kontrolle der Durchführung, einschließlich Informationen über den Stand der Durchführung dieser Maßnahmen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Berichts, gegebenenfalls mit einer Erläuterung, ob die Gefahr besteht, dass Fristen nicht eingehalten werden;
 - iii) die zu verwendenden Tools und die Nennung der für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlichen Funktion, wobei anzugeben ist, ob es sich um interne oder externe Tools/Instrumente und Funktionen handelt;
 - iv) eine Beschreibung der Auswirkungen der im Rahmen der Maßnahmen geplanten Veränderungen auf die finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen des Finanzunternehmens, insbesondere auch auf die für die Durchführung etwaiger Korrekturmaßnahmen vorgesehenen Ressourcen;
 - v) gegebenenfalls Informationen über das Verfahren zur Unterrichtung der zuständigen Behörde;
 - vi) falls die festgestellten Schwächen, Mängel oder Lücken nicht Gegenstand von Korrekturmaßnahmen sind, eine ausführliche Erläuterung der Kriterien, die zur Analyse der Auswirkungen dieser Schwächen, Mängel oder Lücken herangezogen wurden, um das damit verbundene IKT-Restrisiko zu bewerten, sowie der Kriterien für das Eingehen des damit verbundenen Restrisikos;
- i) Informationen über geplante Weiterentwicklungen des IKT-Risikomanagementrahmens;
- j) Schlussfolgerungen aus der Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens;
- k) Informationen über frühere Überprüfungen, insbesondere auch
 - i) eine Liste aller bisherigen Überprüfungen;
 - ii) gegebenenfalls den Stand der Umsetzung der im letzten Bericht genannten Korrekturmaßnahmen;
 - iii) falls sich die in früheren Überprüfungen vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen als unwirksam erwiesen oder zu unerwarteten Herausforderungen geführt haben, eine Beschreibung der Möglichkeiten für eine Verbesserung dieser Korrekturmaßnahmen oder der unerwarteten Herausforderungen;
- l) die zur Ausarbeitung des Berichts herangezogenen Informationsquellen, die insbesondere auch alles Folgende beinhalten müssen:
 - i) bei den in Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen handelt, die Ergebnisse der internen Revisionen;
 - ii) die Ergebnisse der Compliance-Bewertungen;
 - iii) die Ergebnisse der Tests der digitalen operationalen Resilienz und gegebenenfalls die Ergebnisse der erweiterten Tests von IKT-Tools, -Systemen und -Prozessen auf Basis bedrohungsorientierter Penetrationstests (TLPT — Threat-Led Penetration Testing);
 - iv) externe Quellen.

Wurde die Überprüfung nach aufsichtsrechtlichen Anweisungen oder Feststellungen, die sich aus einschlägigen Tests der digitalen operationalen Resilienz oder Auditverfahren ergeben, eingeleitet, so muss der Bericht für die Zwecke des Buchstabens c ausdrückliche Verweise auf diese Anweisungen oder Feststellungen enthalten, die Aufschluss über den Grund für die Einleitung der Überprüfung geben. Wurde die Überprüfung nach IKT-bezogenen Vorfällen eingeleitet, so muss der Bericht eine Liste aller IKT-bezogenen Vorfälle mit einer Analyse der Ursachen dieser Vorfälle enthalten.

Für die Zwecke von Buchstabe f enthält die Beschreibung eine Analyse der Auswirkungen der Veränderungen auf die Strategie für die digitale operationale Resilienz des Finanzunternehmens, auf den internen IKT-Kontrollrahmen des Finanzunternehmens und auf die IKT-Risikomanagement-Governance des Finanzunternehmens.

TITEL III

VEREINFACHTER IKT-RISIKOMANAGEMENTRAHMEN FÜR DIE IN ARTIKEL 16 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG
(EU) 2022/2554 GENANNTEN FINANZUNTERNEHMEN

KAPITEL I

Vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen

Artikel 28

Governance und Organisation

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen müssen über einen internen Governance- und Kontrollrahmen verfügen, der ein wirksames und umsichtiges Management von IKT-Risiken gewährleistet, um ein hohes Niveau an digitaler operationaler Resilienz zu erreichen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen stellen im Zuge ihres vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens sicher, dass ihr Leitungsorgan
- a) die Gesamtverantwortung dafür trägt, dass der vereinfachte IKT-Risikomanagementrahmen im Einklang mit der Risikobereitschaft des Finanzunternehmens die Verwirklichung der Geschäftsstrategie des Finanzunternehmens ermöglicht, und sicherstellt, dass IKT-Risiken in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden;
 - b) für alle IKT-bezogenen Funktionen klare Aufgaben und Zuständigkeiten festlegt;
 - c) die Ziele für die Informationssicherheit und die IKT-Anforderungen festlegt;
 - d) Folgendes genehmigt, überwacht und regelmäßig überprüft:
 - i) die in Artikel 30 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Klassifizierung der Informations-Assets des Finanzunternehmens, die Liste der ermittelten Hauptrisiken sowie die Business-Impact-Analyse und die zugehörigen Richtlinien;
 - ii) die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Geschäftsfortführungspläne des Finanzunternehmens sowie Gegen- und Wiederherstellungsmaßnahmen;
 - e) die nötigen Budgetmittel zuweist und mindestens einmal jährlich überprüft, um den Anforderungen des Finanzunternehmens an die digitale operationale Resilienz in Bezug auf alle Arten von Ressourcen gerecht werden zu können, einschließlich einschlägiger Programme zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz sowie Vermittlung von IKT-Kompetenzen für alle Mitarbeiter;
 - f) die in den Kapiteln I, II und III dieses Titels enthaltenen Richtlinien und Maßnahmen festlegt und umsetzt, um das IKT-Risiko, dem das Finanzunternehmen ausgesetzt ist, zu ermitteln, zu bewerten und zu managen;
 - g) die notwendigen Verfahren, IKT-Protokolle und Tools ermittelt und implementiert, um sämtliche Informations- und IKT-Assets zu schützen;
 - h) sicherstellt, dass die Mitarbeiter des Finanzunternehmens über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den zu managenden IKT-Risiken verfügen und diesbezüglich stets auf dem neuesten Stand gehalten werden, um die IKT-Risiken und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Finanzunternehmens verstehen und bewerten zu können;
 - i) die Modalitäten des Meldewesens festlegt, die insbesondere auch die Häufigkeit, die Form und den Inhalt der Meldungen an das Leitungsorgan über die Informationssicherheit und die digitale operationale Resilienz regeln.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen können die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen für das IKT-Risikomanagement im Einklang mit den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten an gruppeninterne IKT-Unternehmen oder an IKT-Drittdienstleister auslagern. Im Falle einer solchen Auslagerung bleiben die Finanzunternehmen weiterhin uneingeschränkt für die Überprüfung der Einhaltung der IKT-Risikomanagementanforderungen verantwortlich.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen sorgen für eine angemessene Trennung und die Unabhängigkeit von Kontrollfunktionen und internen Revisionsfunktionen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen stellen sicher, dass ihr vereinfachter IKT-Risikomanagementrahmen im Einklang mit dem Revisionsplan des betreffenden Finanzunternehmens einer internen Revision durch Revisoren unterzogen wird. Die Revisoren müssen über ausreichendes Wissen und ausreichende Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Bereich IKT-Risiken verfügen und unabhängig sein. Häufigkeit und Schwerpunkt der IKT-Revisionen müssen den IKT-Risiken des Finanzunternehmens angemessen sein.

(6) Auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 5 genannten Revision stellen die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen die rechtzeitige Überprüfung und Auswertung kritischer Erkenntnisse der IKT-Revision sicher.

Artikel 29

Informationssicherheitsleitlinien und -maßnahmen

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen erarbeiten, dokumentieren und implementieren im Zusammenhang mit dem vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen eine Informationssicherheitsleitlinie. Diese Informationssicherheitsleitlinie enthält die übergeordneten Grundsätze und Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität von Daten und der von diesen Finanzunternehmen erbrachten Dienstleistungen.

(2) Auf der Grundlage ihrer in Absatz 1 genannten Informationssicherheitsleitlinie legen die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen IKT-Sicherheitsmaßnahmen zur Minderung ihres IKT-Risikos fest und setzen diese um, einschließlich Risikominderungsmaßnahmen, die von IKT-Drittdienstleistern umgesetzt werden.

Die IKT-Sicherheitsmaßnahmen müssen alle in den Artikeln 30 bis 38 genannten Maßnahmen umfassen.

Artikel 30

Klassifizierung von Informations- und IKT-Assets

(1) Im Zuge des in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens ermitteln, klassifizieren und dokumentieren die in Absatz 1 jenes Artikels genannten Finanzunternehmen alle kritischen oder wichtigen Funktionen, die Informations- und IKT-Assets, die diese Funktionen unterstützen, und deren wechselseitige Abhängigkeiten. Die Finanzunternehmen überprüfen diese Ermittlung und Klassifizierung bei Bedarf.

(2) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen ermitteln alle kritischen oder wichtigen Funktionen, die von IKT-Drittdienstleistern unterstützt werden.

Artikel 31

IKT-Risikomanagement

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen nehmen in ihren vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen alles Folgende auf:

- a) eine Bestimmung der Risikotoleranzschwellen für das IKT-Risiko im Einklang mit der Risikobereitschaft des Finanzunternehmens;
- b) die Ermittlung und Bewertung der IKT-Risiken, denen das Finanzunternehmen ausgesetzt ist;
- c) die Festlegung von Abmilderungsstrategien zumindest für die IKT-Risiken, die jenseits der Risikotoleranzschwellen des Finanzunternehmens liegen;
- d) die Überwachung der Wirksamkeit der unter Buchstabe c genannten Abmilderungsstrategien;
- e) die Ermittlung und Bewertung etwaiger IKT- und Informationssicherheitsrisiken, die sich aus größeren Veränderungen des IKT-Systems oder der IKT-Dienstleistungen, -Prozesse oder -Verfahren sowie aus den Testergebnissen in Bezug auf die IKT-Sicherheit und nach schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen ergeben.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen führen die IKT-Risikobewertung dem IKT-Risikoprofil der Finanzunternehmen entsprechend regelmäßig durch und dokumentieren sie.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen überwachen fortlaufend Bedrohungen und Schwachstellen, die für ihre kritischen oder wichtigen Funktionen sowie für Informations- und IKT-Assets relevant sind und überprüfen regelmäßig die Risikoszenarien, die sich auf diese kritischen oder wichtigen Funktionen auswirken.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen legen Alarmschwellen und -kriterien für die Auslösung und Einleitung von Reaktionsprozessen bei IKT-bezogenen Vorfällen fest.

Artikel 32

Physische Sicherheit und Sicherheit vor Umweltereignissen

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen ermitteln und implementieren physische Sicherheitsmaßnahmen, die ausgehend von der Bedrohungslage und entsprechend der in Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Klassifizierung sowie auf Basis des Gesamtrisikoprofils der IKT-Assets und der zugänglichen Informationsassets konzipiert werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen schützen die Räumlichkeiten der Finanzunternehmen und, sofern anwendbar, die Rechenzentren von Finanzunternehmen, in denen IKT- und Informationsassets untergebracht sind, vor unbefugtem Zugriff, Angriffen und Unfällen sowie vor Umweltbedrohungen und -gefahren.
- (3) Der Schutz vor Umweltbedrohungen und -gefahren muss der Bedeutung der betreffenden Räumlichkeiten und, sofern anwendbar, der Rechenzentren und der Kritikalität der dort untergebrachten Geschäftstätigkeiten oder IKT-Systeme angemessen sein.

KAPITEL II

Weitere Elemente der Systeme, Protokolle und Tools zur Minimierung der Auswirkungen von IKT-Risiken

Artikel 33

Zugangskontrolle

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen erarbeiten, dokumentieren und implementieren Verfahren für die Kontrolle des logischen und physischen Zugangs und setzen diese Verfahren durch, überwachen sie und überprüfen sie regelmäßig. Diese Verfahren umfassen die folgenden Elemente der Kontrolle des logischen und physischen Zugangs:

- a) Verwaltung der Rechte auf Zugang zu Informationsassets, IKT-Assets und den durch sie unterstützten Funktionen sowie zu kritischen Betriebsstandorten des Finanzunternehmens nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ („Need-to-know“), nach dem Grundsatz der Nutzungsnotwendigkeit („Need-to-use“) und nach dem Grundsatz der minimalen Berechtigung („Least privileges“), auch für den Fern- und Notfallzugang;
- b) Zurechenbarkeit der Nutzer, die sicherstellt, dass die Nutzer, die Handlungen in den IKT-Systemen vorgenommen haben, identifiziert werden können;
- c) Kontoverwaltungsverfahren für die Gewährung, Veränderung oder Entziehung von Zugangsrechten für Nutzerkonten und generische Konten, insbesondere auch für generische Administratorkonten;
- d) Authentifizierungsmethoden, die der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Klassifizierung und dem Gesamtrisikoprofil der IKT-Assets angemessen sind und auf führenden Praktiken beruhen;
- e) regelmäßige Überprüfung der Zugangsrechte und Entziehung nicht mehr benötigter Zugangsrechte.

Für die Zwecke von Buchstabe c weist das Finanzunternehmen den privilegierten Zugang, den Notfallzugang und den Administratorzugang bei allen IKT-Systemen nach dem Grundsatz der Nutzungsnotwendigkeit oder ad hoc zu und protokolliert den Zugang nach Maßgabe von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe f in einer Log-Datei.

Für die Zwecke von Buchstabe d wenden die Finanzunternehmen starke Authentifizierungsmethoden an, die sich auf führende Praktiken für den Fernzugriff auf das Netz der Finanzunternehmen, für den privilegierten Zugang und für den Zugang zu IKT-Assets zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen stützen, die öffentlich verfügbar sind.

Artikel 34

IKT-Betriebssicherheit

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen müssen im Rahmen ihrer Systeme, Protokolle und Tools sowie bei allen IKT-Assets

- a) den Lebenszyklus aller IKT-Assets überwachen und managen;
- b) überwachen, ob die IKT-Assets von IKT-Drittdienstleistern der Finanzunternehmen unterstützt werden, sofern anwendbar;
- c) die Kapazitätsanforderungen ihrer IKT-Assets und Maßnahmen ermitteln, um die Verfügbarkeit und Effizienz der IKT-Systeme zu wahren und zu verbessern und IKT-Kapazitätsengpässen vorzubeugen, bevor sie auftreten;
- d) eine automatisierte Schwachstellensuche sowie Bewertungen der IKT-Assets durchführen, die der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Klassifizierung und dem Gesamtrisikoprofil des betreffenden IKT-Assets angemessen sind, und Patches zur Behebung ermittelter Schwachstellen installieren;
- e) die mit veralteten oder nicht unterstützten IKT-Assets oder mit IKT-Altsystemen verbundenen Risiken managen;
- f) Vorfälle im Zusammenhang mit der logischen und physischen Zugangskontrolle, dem IKT-Betrieb, einschließlich System- und Netzwerkverkehr, sowie dem IKT-Änderungsmanagement protokollieren;
- g) Maßnahmen ermitteln und umsetzen, um Informationen über anomale Aktivitäten und anomales Verhalten bei kritischen oder wichtigen IKT-Vorgängen zu überwachen und zu analysieren;
- h) Maßnahmen zur Überwachung relevanter und aktueller Informationen über Cyberbedrohungen umsetzen;
- i) Maßnahmen zur Erkennung etwaiger Informationslecks, Schadcodes und anderer Sicherheitsbedrohungen sowie öffentlich bekannter Schwachstellen in Software und Hardware umsetzen und die Verfügbarkeit entsprechender neuer Sicherheitsupdates prüfen.

Für die Zwecke von Buchstabe f stimmen die Finanzunternehmen den Detaillierungsgrad der Protokolle auf deren Zweck und auf die Nutzung des IKT-Assets ab, der diese Protokolle produziert.

Artikel 35

Daten-, System- und Netzwerksicherheit

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen entwickeln und implementieren im Rahmen ihrer Systeme, Protokolle und Tools Schutzvorrichtungen, die die Sicherheit der Netzwerke gegen Eindringen und den Missbrauch von Daten gewährleisten und die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten wahren. Insbesondere tragen die Finanzunternehmen unter Berücksichtigung der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Klassifizierung für alles Folgende Sorge:

- a) Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Daten, die gerade verwendet oder übermittelt werden, sowie von Daten, die gespeichert sind;
- b) Ermittlung und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen für die Nutzung von Software, Datenträgern, Systemen und Endgeräten, die Daten des Finanzunternehmens übertragen und speichern;
- c) Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung unbefugter Verbindungen mit dem Netz des Finanzunternehmens und zur Sicherung des Netzwerkverkehrs zwischen den internen Netzwerken des Finanzunternehmens und dem Internet und anderen externen Verbindungen;
- d) Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der Daten bei Netzwerkübertragungen;
- e) ein Verfahren zur sicheren Löschung von Daten in den Räumlichkeiten oder von extern gespeicherten Daten, die das Finanzunternehmen nicht mehr erheben oder speichern muss;
- f) ein Verfahren zur sicheren Entsorgung oder Außerbetriebnahme von Datenspeichern in den Räumlichkeiten oder von extern gelagerten Datenspeichern, die vertrauliche Informationen enthalten;

- g) Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Telearbeit und die Nutzung privater Endgeräte die Fähigkeit des Finanzunternehmens, seine kritischen Tätigkeiten angemessen, rechtzeitig und sicher auszuführen, nicht beeinträchtigen.

Artikel 36

IKT-Sicherheitstests

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen erstellen und implementieren einen Plan für IKT-Sicherheitstests, um die Wirksamkeit ihrer gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 sowie 37 und 38 der vorliegenden Verordnung entwickelten IKT-Sicherheitsmaßnahmen zu bestätigen. Die Finanzunternehmen stellen sicher, dass in diesem Plan Bedrohungen und Schwachstellen berücksichtigt werden, die im Zuge des in Artikel 31 genannten vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens ermittelt wurden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen überprüfen, bewerten und testen IKT-Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gesamtrisikoprofils der IKT-Assets des Finanzunternehmens.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen überwachen und evaluieren die Ergebnisse der Sicherheitstests und bringen ihre Sicherheitsmaßnahmen im Falle von IKT-Systemen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen unverzüglich entsprechend auf Stand.

Artikel 37

Beschaffung, Entwicklung und Wartung von IKT-Systemen

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen konzipieren und implementieren, sofern angemessen, ein Verfahren für die Beschaffung, Entwicklung und Wartung von IKT-Systemen entsprechend einem risikobasierten Ansatz. Dieses Verfahren muss

- a) sicherstellen, dass die funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen, insbesondere auch die Anforderungen an die Informationssicherheit, von der betreffenden Unternehmensfunktion klar spezifiziert und genehmigt werden, bevor IKT-Systeme beschafft oder entwickelt werden;
- b) sicherstellen, dass IKT-Systeme vor ihrer erstmaligen Nutzung und vor der Einführung von Änderungen an der Produktionsumgebung getestet und genehmigt werden;
- c) Maßnahmen zur Minderung des Risikos einer unbeabsichtigten Veränderung oder einer vorsätzlichen Manipulation der IKT-Systeme während der Entwicklung und Implementierung in der Produktionsumgebung vorsehen.

Artikel 38

IKT-Projekt- und -Änderungsmanagement

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen erarbeiten, dokumentieren und implementieren ein IKT-Projektmanagementverfahren und legen die Aufgaben und Zuständigkeiten für dessen Umsetzung fest. Dieses Verfahren erstreckt sich auf alle Phasen der IKT-Projekte von ihrer Einleitung bis zu ihrem Abschluss.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen entwickeln, dokumentieren und implementieren ein Verfahren für das IKT-Änderungsmanagement, um sicherzustellen, dass alle Änderungen an IKT-Systemen auf kontrollierte Weise und mit angemessenen Schutzvorkehrungen aufgezeichnet, getestet, bewertet, genehmigt, implementiert und verifiziert werden, um die digitale operationale Resilienz des Finanzunternehmens zu wahren.

KAPITEL III

Management der IKT-Geschäftsfortführung

Artikel 39

Komponenten des IKT-Geschäftsfortführungsplans

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen erarbeiten ihre IKT-Geschäftsfortführungspläne unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analyse des Risikos und der potenziellen Auswirkungen von schwerwiegenden Betriebsstörungen und von Szenarien, denen ihre IKT-Assets zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen ausgesetzt sein könnten, insbesondere auch dem Szenario eines Cyberangriffs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten IKT-Geschäftsfortführungspläne müssen
- a) vom Leitungsorgan des Finanzunternehmens genehmigt sein;
 - b) dokumentiert und im Not- oder Krisenfall leicht zugänglich sein;
 - c) genügend Mittel für ihre Ausführung vorsehen;
 - d) die geplanten Wiederherstellungsniveaus und Zeitrahmen für die Wiederherstellung und Wiederaufnahme von Funktionen sowie die wichtigsten internen und externen Abhängigkeiten, insbesondere auch IKT-Drittdienstleister, nennen;
 - e) festlegen, welche Bedingungen zur Aktivierung der IKT-Geschäftsfortführungspläne führen können und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Verfügbarkeit, Kontinuität und Wiederherstellung der IKT-Assets der Finanzunternehmen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen sicherzustellen;
 - f) die Wiedergewinnungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für kritische oder wichtige Geschäftsfunktionen, unterstützende Prozesse, Informationsassets und deren Interdependenzen ermitteln, um nachteilige Auswirkungen auf das Funktionieren der Finanzunternehmen zu vermeiden;
 - g) Verfahren und Maßnahmen für die Datensicherung vorsehen, die den Umfang der Daten, die der Sicherung unterliegen, und die Mindesthäufigkeit der Sicherung auf der Grundlage der Kritikalität der diese Daten nutzenden Funktionen festlegen;
 - h) Alternativen für den Fall erwägen, dass eine Wiederherstellung wegen Kosten, Risiken, Logistik oder unvorhergesehener Umstände kurzfristig nicht durchführbar sein könnte;
 - i) die Regelungen für die interne und externe Kommunikation, insbesondere auch Eskalationspläne, festlegen;
 - j) aktualisiert werden, um den Lehren aus Vorfällen, Tests, neuen Risiken und ermittelten Bedrohungen, veränderten Wiederherstellungszielen sowie größeren Veränderungen der Organisation des Finanzunternehmens und der IKT-Assets zur Unterstützung kritischer oder geschäftlicher Funktionen Rechnung zu tragen.

Für die Zwecke von Buchstabe f sehen die dort genannten Maßnahmen die Minderung von Ausfällen kritischer Drittdienstleister vor.

Artikel 40

Testen der Geschäftsfortführungspläne

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen testen ihre in Artikel 39 der vorliegenden Verordnung genannten Geschäftsfortführungspläne, insbesondere auch die dort genannten Szenarien, mindestens einmal jährlich im Hinblick auf die Sicherungs- und Wiedergewinnungsverfahren oder bei jeder größeren Veränderung des Geschäftsfortführungsplans.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Tests der Geschäftsfortführungspläne müssen zeigen, dass die in jenem Absatz genannten Finanzunternehmen in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit ihrer Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten, bis kritische Vorgänge wiederhergestellt sind, und etwaige Mängel in diesen Plänen zu erkennen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Finanzunternehmen müssen die Ergebnisse der Tests der Geschäftsfortführungspläne dokumentieren, und etwaige bei diesen Tests festgestellte Mängel müssen analysiert, behoben und dem Leitungsorgan gemeldet werden.

KAPITEL IV

Bericht über die Überprüfung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens

Artikel 41

Format und Inhalt des Berichts über die Überprüfung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens

- (1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Finanzunternehmen legen den in Absatz 2 jenes Artikels genannten Bericht über die Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens in einem durchsuchbaren elektronischen Format vor.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Bericht muss alle folgenden Informationen enthalten:
- a) einen einleitenden Abschnitt, der Folgendes enthält:
 - i) eine Beschreibung des Kontexts des Berichts mit Blick auf Art, Umfang und Komplexität der Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte des Finanzunternehmens, die Organisation, die ermittelten kritischen Funktionen, die Strategie, die wichtigsten laufenden Projekte oder Tätigkeiten und die Beziehungen des Finanzunternehmens sowie die Abhängigkeit des Finanzunternehmens von internen und ausgelagerten IKT-Dienstleistungen und -Systemen oder die Auswirkungen, die ein Totalverlust oder eine schwerwiegende Verschlechterung derartiger Systeme hinsichtlich kritischer oder wichtiger Funktionen und der Markteffizienz hätte;
 - ii) eine Kurzzusammenfassung des ermittelten aktuellen und auf kurze Sicht bestehenden IKT-Risikoprofils, der Bedrohungslage, der erachteten Wirksamkeit seiner Kontrollen und der Sicherheitslage des Finanzunternehmens;
 - iii) Informationen über das Gebiet, über das Bericht erstattet wird;
 - iv) eine Zusammenfassung der wichtigsten Veränderungen des IKT-Risikomanagementrahmens seit dem letzten Bericht;
 - v) eine Zusammenfassung und eine Beschreibung der Auswirkungen der wichtigsten Veränderungen des IKT-Risikomanagementrahmens seit dem letzten Bericht;
 - b) das Datum der Genehmigung des Berichts durch das Leitungsorgan des Finanzunternehmens, sofern anwendbar;
 - c) eine Beschreibung der Gründe für die Überprüfung, insbesondere auch,
 - i) falls die Überprüfung nach aufsichtsrechtlichen Anweisungen eingeleitet wurde: Belege für diese Anweisungen;
 - ii) falls die Überprüfung nach Auftreten von IKT-bezogenen Vorfällen eingeleitet wurde: die Liste aller IKT-bezogenen Vorfälle mit zugehöriger Ursachenanalyse;
 - d) das Anfangs- und Enddatum des Überprüfungszeitraums;
 - e) die für die Überprüfung zuständige Person;
 - f) eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Eigenbewertung der Schwere der Schwächen, Mängel und Lücken, die im IKT-Risikomanagementrahmen für den Überprüfungszeitraum festgestellt wurden, einschließlich einer detaillierten Analyse derselben;
 - g) ermittelte Abhilfemaßnahmen zur Behebung von Schwächen, Mängeln und Lücken im vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen und voraussichtliches Datum für die Implementierung dieser Maßnahmen, einschließlich Folgemaßnahmen für in früheren Berichten festgestellte Schwächen, Mängel und Lücken, sofern diese Schwächen, Mängel und Lücken noch nicht behoben sind;
 - h) allgemeine Schlussfolgerungen zur Überprüfung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens, einschließlich weiterer geplanter Entwicklungen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1775

25.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1775 DES RATES

vom 18. Juni 2024

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu Vorschlägen für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 22, 30, 41, 49, 51, 54, 63, 78, 79, 83, 85, 96, 100, 101, 108, 109, 117, 120, 129, 134, 138, 150 und 155, zu einem Vorschlag für eine neue UN-Regelung über die Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen, zu Vorschlägen für Anpassungen der globalen technischen Regelungen Nr. 9, 13, 21, 22 und 24 der Vereinten Nationen und zu einem Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der Vereinten Nationen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates ⁽¹⁾ ist die Union dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden „Geändertes Übereinkommen von 1958“), beigetreten. Das Geänderte Übereinkommen von 1958 trat am 24. März 1998 in Kraft.
- (2) Mit dem Beschluss 2000/125/EG des Rates ⁽²⁾ ist die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden „Parallelübereinkommen“) beigetreten. Dieses Parallelübereinkommen trat am 15. Februar 2000 in Kraft.
- (3) In der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und Rates ⁽³⁾ sind die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen aller neuen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten festgelegt. Mit dieser Verordnung wurden nach dem Geänderten Übereinkommen von 1958 erlassene Regelungen (im Folgenden „UN-Regelungen“) in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu Rechtsvorschriften der Union.
- (4) Nach Artikel 1 des Geänderten Übereinkommens von 1958 und Artikel 6 des Parallelübereinkommens kann das Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE (WP.29) Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen, globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen (UN-GTR) und UN-Resolutionen sowie Vorschläge für neue UN-Regelungen, UN-GTR und UN-Resolutionen über die Genehmigung von Fahrzeugen annehmen. Darüber hinaus kann die WP.29 gemäß diesen Bestimmungen Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung von Änderungen an UN-GTR oder für die Ausarbeitung von neuen UN-GTR sowie Vorschläge für die Erweiterung von Mandaten für UN-GTR annehmen.
- (5) Auf ihrer 193. Sitzung vom 25. bis zum 28. Juni 2024 kann die WP.29 Folgendes annehmen: Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 22, 30, 41, 49, 51, 54, 63, 78, 79, 83, 85, 96, 100, 101, 108, 109, 117, 120, 129, 134, 138, 150 und 155, einen Vorschlag für eine neue UN-Regelung über die Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen, Vorschläge für Anpassungen der UN-GTR Nr. 9, 13, 21, 22 und 24 und einen Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 der UN.

⁽¹⁾ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

⁽²⁾ Beschluss 2000/125/EG des Rates vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallelübereinkommen“) (ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 12).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

- (6) Die UN-Regelungen werden für die Union verbindlich sein. Zusammen mit der Gemeinsamen UN-Entschließung und den UN-GTR werden sie geeignet sein, den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Typgenehmigung von Fahrzeugen maßgeblich zu beeinflussen. Es ist daher zweckmäßig, den in der WP.29 im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme dieser Vorschläge festzulegen.
- (7) Um die bisherigen praktischen Erfahrungen und den technischen Fortschritt zu berücksichtigen, müssen die Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 13, 13-H, 22, 30, 41, 49, 51, 54, 63, 78, 79, 83, 85, 96, 100, 101, 108, 109, 117, 120, 129, 134, 138, 150 und 155, der Gemeinsamen Entschließung Nr. 1 der UN sowie der UN-GTR Nr. 9, 13, 21, 22 und 24 an bestimmte Aspekte oder Merkmale geändert oder ergänzt werden.
- (8) Um technischen Fortschritt zu ermöglichen, die Sicherheit zu verbessern und den ökologischen Fußabdruck zu verringern, muss eine neue UN-Regelung über die Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen angenommen werden.
- (9) Diese Vorschläge stehen im Einklang mit der EU-Binnenmarktpolitik für die Automobilindustrie in Bezug auf Sicherheit, Automatisierung und Emissionen sowie mit ihrer Verkehrs-, Klima- und Energiepolitik, und sie wirken sich sehr positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie der EU und den internationalen Handel aus.
- (10) Angesichts dieser Vorteile wird vorgeschlagen, für diese Vorschläge zu stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der für den 25. bis zum 28. Juni 2024 anberaumten 193. Sitzung des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der UNECE zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Vorschläge zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. GILKINET

ANHANG

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentenummer(1) (1)
13	Vorschlag für die Ergänzung 22 der Änderungsserie 11 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 33, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/8, geändert durch GRVA-18-30)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Regelung angepasst werden, um die Genehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, die sowohl mit einem automatisierten Fahrsystem als auch mit einem manuellen Fahrmodus ausgestattet sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/56
13	Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 12 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 33, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/8, geändert durch GRVA-18-30)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Regelung angepasst werden, um die Genehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, die sowohl mit einem automatisierten Fahrsystem als auch mit einem manuellen Fahrmodus ausgestattet sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/57
13	Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 13 zu UN-Regelung Nr. 13 (Bremsen schwerer Nutzfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 33, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/8, geändert durch GRVA-18-30)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Regelung angepasst werden, um die Genehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, die sowohl mit einem automatisierten Fahrsystem als auch mit einem manuellen Fahrmodus ausgestattet sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/58
13-H	Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 13-H (Bremsen von Personenkraftwagen) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 34, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/9, geändert durch GRVA-18-31)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Regelung angepasst werden, um die Genehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, die sowohl mit einem automatisierten Fahrsystem als auch mit einem manuellen Fahrmodus ausgestattet sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/59
22	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 22 (Schutzhelme) (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 50, auf Grundlage von GRSP-74-04-Rev.1 wie in Anhang IX des Berichts wiedergegeben)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Alternative (d. h. ein starrer Simulator) zur bestehenden Prüfmethode (d. h. ein verformbarer Simulator) eingeführt werden, um den Aufbau des Simulators zu vereinfachen und die Überprüfung im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Tests billiger zu machen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/42
30	Vorschlag für die Ergänzung 26 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 30 (Reifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 17, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/15)	Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen weitere technische Messsysteme für die Gesamtbreite von Reifen, wodurch technische Innovationen erleichtert werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/67

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer(1) (1)
41	Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 41 (Geräuschemissionen von Krafträdern) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 3, auf Grundlage von GRBP-79-13)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Verweis auf die ISO 10844 für Prüfstrecken auf den neuesten Stand gebracht.	ECE/TRANS/WP.29/2024/68
41	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 41 (Geräuschemissionen von Krafträdern) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 3, auf Grundlage von GRBP-79-14)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Verweis auf die ISO 10844 für Prüfstrecken auf den neuesten Stand gebracht.	ECE/TRANS/WP.29/2024/69
49	Vorschlag für die Ergänzung 12 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 49 (Emissionen aus Selbstzündungs- und (mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen) Fremdzündungsmotoren) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 39, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/13)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verwendung von Wasserstoff als Kraftstoff für die Emissionstypgenehmigung schwerer Nutzfahrzeuge ermöglicht werden. Durch diese Änderung sollen nur monovalente Wasserstoffmotoren aufgenommen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/45
49	Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 49 (Emissionen aus Selbstzündungs- und (mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen) Fremdzündungsmotoren) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 40, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/14)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verwendung von Wasserstoff als Kraftstoff für die Emissionstypgenehmigung schwerer Nutzfahrzeuge ermöglicht werden. Durch diese Änderung sollen nur monovalente Wasserstoffmotoren aufgenommen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/46
51	Vorschlag für die Ergänzung 10 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 7, auf Grundlage von GRBP-79-33-Rev.1 und Absatz 7 des Berichts)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Korrekturen und Klarstellungen in Bezug auf die Definition von Leistung, die Kalibrierung, die Temperaturkorrektur und die Bewertung des Bezugsschalldrucks auf Grundlage der Erfahrungen aus den letzten Änderungen dieser Regelung aufgenommen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/70
54	Vorschlag für die Ergänzung 27 der UN-Regelung Nr. 54 (Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 18, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/2024/2 und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/14)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird festgelegt, dass die maximale Gesamtbreite von Reifen, die mit dem Symbol „A“ für die „Reifen-Felgen-Gestaltung“ gekennzeichnet sind, eine Toleranz von 4 % aufweist. Zudem wird Anhang 9 an Anhang 1 angepasst, sodass die Typgenehmigungsbehörden die Verbindung zu den einschlägigen Berichten herstellen können.	ECE/TRANS/WP.29/2024/2/Rev.1

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentnummer(1) (1)
63	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 63 (Geräuschemissionen von Kleinkraftträdern) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 10, auf Grundlage von GRBP-79-17)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Verweis auf die ISO 10844 für Prüfstrecken auf den neuesten Stand gebracht.	ECE/TRANS/WP.29/2024/71
78	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 78 (Kraftradbremsen) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 123, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/6)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine unbeabsichtigte Diskrepanz zwischen den Übergangsbestimmungen für die neue Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 78 und den Allgemeinen Leitlinien für Übergangsbestimmungen in UN-Regelungen behoben werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/60
79	Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlagen) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18, Absätze 35 und 85, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/21, geändert durch GRVA-18-51, und ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/10, geändert durch GRVA-18-32)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vorschriften für das ferngesteuerte Einparken von Fahrzeugkombinationen, einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie A, klarer gefasst werden. In der derzeitigen Definition ist eine maximale Reichweite von 6 m zum Kraftfahrzeug festgelegt, was in Situationen, in denen sich der überwachende Fahrzeugführer hinter der Fahrzeugkombination befindet, unzureichend ist. Ferner zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, die Regelung anzupassen, um die Genehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, die sowohl mit einem automatisierten Fahrsystem als auch mit einem manuellen Fahrmodus ausgestattet sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/61
79	Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 79 (Lenkanlagen) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18, Absätze 35 und 85, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2023/21, geändert durch GRVA-18-51, und ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/10, geändert durch GRVA-18-32)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Vorschriften für das ferngesteuerte Einparken von Fahrzeugkombinationen, einer automatischen Lenkfunktion der Kategorie A, klarer gefasst werden. In der derzeitigen Definition ist eine maximale Reichweite von 6 m zum Kraftfahrzeug festgelegt, was in Situationen, in denen sich der überwachende Fahrzeugführer hinter der Fahrzeugkombination befindet, unzureichend ist. Ferner zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, die Regelung anzupassen, um die Genehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, die sowohl mit einem automatisierten Fahrsystem als auch mit einem manuellen Fahrmodus ausgestattet sind.	ECE/TRANS/WP.29/2024/62

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer(1) (1)
83	Vorschlag für die Ergänzung 18 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 13, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/7 und GRPE-90-09-Rev.1, geändert durch Anhang IV)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Berechnung der Fahrwiderstandswerte anhand der nach der UN-GTR Nr. 15 (WLTP) ermittelten Werte ermöglicht und einige Vorschriften hinsichtlich der Prüfung Typ IV der UN-Regelung Nr. 83 an die der UN-Regelung Nr. 154 angepasst.	ECE/TRANS/WP.29/2024/47
83	Vorschlag für die Ergänzung 20 der Änderungsserie 06 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 14, auf Grundlage von GRPE-90-09-Rev.1, geändert durch Anhang V)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden einige Vorschriften hinsichtlich der Prüfung Typ IV der UN-Regelung Nr. 83 an die der UN-Regelung Nr. 154 angepasst.	ECE/TRANS/WP.29/2024/48
83	Vorschlag für die Ergänzung 17 der Änderungsserie 07 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 15, auf Grundlage von GRPE-90-09-Rev.1, geändert durch Anhang VI)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden einige Vorschriften hinsichtlich der Prüfung Typ IV der UN-Regelung Nr. 83 an die der UN-Regelung Nr. 154 angepasst.	ECE/TRANS/WP.29/2024/49
83	Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 08 zu UN-Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90. Absatz 18, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/8, GRPE-90-08 und auf der Sitzung durch Anhang VII geändert)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird darauf abgezielt, Korrekturen und Klarstellungen vorzunehmen, damit Fahrzeuge, die unter einen einzigen „Fahrzeugtyp hinsichtlich der Emissionen“ gemäß der UN-Regelung Nr. 154 fallen, weiterhin die Anforderungen dieser Regelung erfüllen. Ferner wird mit dem Vorschlag mehr Klarheit in Bezug auf die Anforderungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Emissionseigenschaften EA, EB und EK geschaffen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/50
85	Vorschlag für die Ergänzung 13 zu UN-Regelung Nr. 85 (Messung der Nutzleistung und der 30-Minuten-Leistung) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 47, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/15)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anforderungen an den Einbau von Hilfseinrichtungen bei der Prüfung der Nutzleistung und der 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme klarer gefasst und auf den neuesten Stand gebracht werden. Es wird vorgeschlagen, die Anforderung, dass die Pumpe und der Thermostat auf dem Prüfstand in der gleichen Lage wie am Fahrzeug angeordnet sein müssen, zu streichen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/51

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentnummer(1) (1)
96	<p>Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 05 zu UN-Regelung Nr. 96 (einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Motoren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 55, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/16)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Rechtschreibfehler korrigiert und die Verwendung von Wasserstoff als Kraftstoff für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und mobile Maschinen und Geräte, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind, erlaubt werden.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/52
100	<p>Vorschlag für die Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 100 (Fahrzeuge mit Elektroantrieb)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 23, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/35, geändert durch Anhang V des Berichts)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird eine Kennzeichnung eingeführt, die Notdiensten beim Ermitteln der Vorgehensweise bei brennenden Bussen und Lastkraftwagen mit Elektroantrieb helfen wird, insbesondere, wenn das wiederaufladbare Speichersystem für elektrische Energie (REESS) brennt oder durch einen Unfall beschädigt wurde.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/41
101	<p>Vorschlag für die Ergänzung 13 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 101 (Kohlendioxidemissionen/Kraftstoffverbrauch)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/9 und GRPE-90-39, geändert durch Anhang VIII)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein alternatives Verfahren zur Überprüfung des Stromverbrauchs im Rahmen der Übereinstimmung der Produktion ermöglicht und die Anforderung hinsichtlich des Ladegeräts und die Messmethode für den REESS-Strom für Hybrid-Elektro-Antriebe geändert. Beide Änderungen entsprechen den Vorgehensweisen und Verfahren, die bereits in der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 154 enthalten sind.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/53
108	<p>Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 108 (runderneuerte Reifen für Personenkraftwagen und ihre Anhänger)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/13, geändert durch GRBP-79-24 und GRBP-79-25)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Vorschriften für die Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen von der UN-Regelung Nr. 108 in eine neue spezifische UN-Regelung über die Typgenehmigung runderneuerter Reifen der Klassen C1, C2 und C3 hinsichtlich ihrer Schneegriffigkeitsleistung und/oder ihrer Einstufung als Traktionsreifen überführt. Damit werden die Schwierigkeiten behoben, mit denen Runderneuerer und Typgenehmigungsbehörden in der Praxis bei der Genehmigung von Runderneuerungsanlagen, die „Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen“ herstellen, und der Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion dieser runderneuerter Reifen konfrontiert sind.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/63

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer(1) (1)
109	<p>Vorschlag für die Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 109 (runderneuerte Reifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 20, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/3, geändert durch GRBP-79-26 und GRBP-79-27)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Vorschriften über die Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihrer Einstufung als Traktionsreifen von der UN-Regelung Nr. 109 in eine neue spezifische UN-Regelung über die Typgenehmigung runderneuerter Reifen der Klassen C1, C2 und C3 hinsichtlich ihrer Schneegriffigkeitsleistung und/oder ihrer Einstufung als Traktionsreifen überführt. Damit werden die Schwierigkeiten behoben, mit denen Runderneuerer und Typgenehmigungsbehörden in der Praxis bei der Genehmigung von Runderneuerungsanlagen, die „Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen“ herstellen, und der Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion dieser runderneuerter Reifen konfrontiert sind.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/64
117	<p>Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 117 (Rollwiderstand, Rollgeräusch und Nassgriffigkeit von Reifen)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRBP/76 Absatz 23, und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absätze 22 und 29, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2023/19, geändert durch GRBP-78-05, ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/4, geändert durch GRBP-79-50, ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/6, geändert durch GRBP-79-21 und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/10, geändert durch GRBP-79-12-Rev.2 und Absatz 29 des Berichts)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Reproduzierbarkeit der Prüfmethode für die Schneegriffigkeit verbessert, indem die derzeitigen Referenzreifen C3 SRTT 19.5 und 22.5 durch die neuen feinprofilierten Referenzreifen C3 SRTT 19.5 und 22.5 ersetzt werden. Zusätzlich zu einer Reihe redaktioneller Änderungen werden in vielen Absätzen die Verweise auf ISO-Normen aktualisiert und eine neue Temperaturkorrekturformel für die Rollgeräuschemissionen von Reifen der Klassen C1 und C2 eingeführt. Ferner wird mit dem Vorschlag auch eine neue Methode zur Messung des Reifenabriebs von Reifen der Klasse C1 eingeführt.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/65
117	<p>Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 117 (Rollwiderstand, Rollgeräusch und Nassgriffigkeit von Reifen)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 23, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/9, geändert durch GRBP-79-22 und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/12, geändert durch GRBP-79-49)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Reproduzierbarkeit der Prüfmethode für die Schneegriffigkeit verbessert, indem die derzeitigen Referenzreifen C3 SRTT 19.5 und 22.5 durch die neuen feinprofilierten Referenzreifen C3 SRTT 19.5 und 22.5 ersetzt werden. Zusätzlich zu einer Reihe redaktioneller Änderungen werden in vielen Absätzen die Verweise auf ISO-Normen aktualisiert und eine neue Temperaturkorrekturformel für die Rollgeräuschemissionen von Reifen der Klassen C1 und C2 eingeführt.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/72

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer(1) (1)
117	<p>Vorschlag für die Ergänzung 16 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 117 (Rollwiderstand, Rollgeräusch und Nassgriffigkeit von Reifen)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 24, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/5 und ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/7, geändert durch GRBP-79-23)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Reproduzierbarkeit der Prüfmethode für die Schneegriffigkeit verbessert, indem die derzeitigen Referenzreifen C3 SRTT 19.5 und 22.5 durch die neuen feinprofilierten Referenzreifen C3 SRTT 19.5 und 22.5 ersetzt werden. Zusätzlich zu einer Reihe redaktioneller Änderungen werden in vielen Absätzen die Verweise auf ISO-Normen aktualisiert und eine neue Temperaturkorrekturformel für die Rollgeräuschemissionen von Reifen der Klassen C1 und C2 eingeführt.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/73
120	<p>Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 120 (einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und mobile Maschinen und Geräte, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind, hinsichtlich der Messung der Nutzleistung, des Nutzdrehmoments und des spezifischen Kraftstoffverbrauchs)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 56, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/17, auf Grundlage von GRPE-90-13, geändert durch Anhang XI)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Rechtschreibfehler korrigiert und die Verwendung von Wasserstoff als Kraftstoff für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und mobile Maschinen und Geräte, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind, hinsichtlich der Messung der Nutzleistung, des Nutzdrehmoments und des spezifischen Kraftstoffverbrauchs erlaubt werden.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/54
129	<p>Vorschlag für die Ergänzung 11 der Änderungsserie 03 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 28, auf Grundlage von GRSP-74-29-Rev.1 wie in Anhang VI des Berichts wiedergegeben)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll für die dynamische Frontalaufprallprüfung der Einbau einer Prüfpuppen-Schutzeinrichtung auf dem Prüfstand mit einem universellen Kissen zum Höhenausgleich ermöglicht werden, ohne den Hals der Prüfpuppe zu beschädigen.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/43/Rev.1
129	<p>Vorschlag für die Ergänzung 1 der Änderungsserie 04 zu UN-Regelung Nr. 129 (verbesserte Kinderrückhaltesysteme)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 28, auf Grundlage von GRSP-74-29-Rev.1 wie in Anhang VI des Berichts wiedergegeben)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll für die dynamische Frontalaufprallprüfung der Einbau einer Prüfpuppen-Schutzeinrichtung auf dem Prüfstand mit einem universellen Kissen zum Höhenausgleich ermöglicht werden, ohne den Hals der Prüfpuppe zu beschädigen.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/44/Rev.1
134	<p>Vorschlag für die Berichtigung 1 der ursprünglichen Fassung der UN-Regelung Nr. 134 (mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 29, auf Grundlage von GRSP-74-12, wie in Anhang VII des Berichts wiedergegeben)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Verweise berichtigt, die während der Übernahme der GTR 13 Phase 1 in die ursprüngliche Änderungsserie zu UN-Regelung Nr. 134 aufgenommen und in die Änderungsserie 01 der UN-Regelung Nr. 134 übernommen wurden.</p>	ECE/TRANS/WP.29/2024/74

Regelung Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer(1) (1)
138	Vorschlag für die Änderungsserie 02 zu UN-Regelung Nr. 138 (geräuscharme Straßenfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 16, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/2, geändert durch GRBP-79-34-Rev.2)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Messungenauigkeiten während der Messung des Terzband-Schallpegels und bestehende Grauzonen im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen verringert. Zudem wird das Verhalten des akustischen Fahrzeugwarnsystems (Acoustic Vehicle Alerting System — AVAS) oberhalb einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 20 km/h und beim Rückwärtsfahren behandelt, um ein funktionierendes Zusammenspiel zwischen dieser Regelung und den Anforderungen anderer Regelungen im Zusammenhang mit dem höchstzulässigen Schallpegel im Geschwindigkeitsbereich des AVAS und den zusätzlichen Bestimmungen über Geräuschemissionen (Additional Sound Emission Provisions — ASEP) oder zusätzlichen Bestimmungen für Geräuschemissionen im praktischen Fahrbetrieb zu gewährleisten.	ECE/TRANS/WP.29/2024/66
150	Vorschlag für die Berichtigung 1 der Ergänzung 2 der Änderungsserie 01 zu UN-Regelung Nr. 150 (retroreflektierende Einrichtungen) (ECE/TRANS/WP.29/GRE/89 Absatz 32, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRE/2023/21)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Verfahren, das im Falle einer Oberflächenreflexion auf dem Rückstrahler sowohl für die Messung des Rückstrahlwerts als auch für die Farbmessung anzuwenden ist, angepasst. Derzeit gilt ein anderes Messverfahren, was dazu führen kann, dass die Farbwertanteile in verschiedenen Labors auf unterschiedliche Weise gemessen werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/27/Corr.1
155	Vorschlag für die Ergänzung 3 der UN-Regelung Nr. 155 (Cybersicherheit und Cybersicherheitsmanagementsystem) (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 53, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/4)	Mit dem Vorschlag soll der Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 155 auf alle Fahrzeuge der Klasse L ausgeweitet werden.	ECE/TRANS/WP.29/2024/55
Neue Regelung	Vorschlag für einen Entwurf einer neuen UN-Regelung (Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen und ihre Einstufung als Traktionsreifen) (ECE/TRANS/WP.29/GRBP/77 Absatz 19, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRBP/2024/11, geändert durch GRBP-79-29-Rev.1)	Diese neue UN-Regelung wird vorgeschlagen, um die Schwierigkeiten anzugehen, mit denen Runderneuerer und Typgenehmigungsbehörden in der Praxis durch die geltenden Anforderungen in Bezug auf die Genehmigung von Runderneuerungsanlagen, die „Reifen zur Verwendung unter extremen Schneebedingungen“ herstellen, und die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion dieser runderneuerter Reifen konfrontiert sind. Dieser Vorschlag geht mit den Vorschlägen zur Streichung der Vorschriften über die Schneegriffigkeitsleistung runderneuerter Reifen aus den UN-Regelungen Nr. 108 und 109 einher.	ECE/TRANS/WP.29/2024/75

GTR Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer
9	<p>Vorschlag für die Änderung 3 der Globalen technischen Regelung Nr. 9 der Vereinten Nationen (Fußgängersicherheit)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 5, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/31, geändert durch Anhang II des Berichts)</p> <p>Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Entwicklung der Änderung 3 der Globalen technischen Regelung Nr. 9 der Vereinten Nationen (Fußgängersicherheit) über auslösbare Fußgängersicherheitssysteme.</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 5, auf Grundlage von GRSP-74-11-Rev.1 wie in Anhang II des Berichts wiedergegeben)</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die Entwicklung von Prüfvorschriften sowie Voraussetzungen für Fahrzeuge, die mit einem auslösbaren Fußgängersicherheitssystem ausgestattet sind, ohne die Kopfformschlagkörper und die entsprechenden Parameter für Prüfungen der Fronthaubenoberseite zu verändern.</p>	<p>ECE/TRANS/WP.29/2024/77, ECE/TRANS/WP.29/2024/78</p>
13	<p>Vorschlag für die Berichtigung 1 der Globalen technischen Regelung Nr. 13 der Vereinten Nationen (mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74, Absätze 6-7, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/26, geändert durch Anhang III des Berichts)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden redaktionelle Fehler im Wortlaut der Änderung 1 der UN-GTR Nr. 13 korrigiert.</p>	<p>ECE/TRANS/WP.29/2024/85</p>
21	<p>Vorschlag für die Änderung 1 der UN-GTR Nr. 21 (Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb)</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 83, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/5 und GRPE-90-16-Rev.1, geändert durch Beiblatt 3)</p> <p>Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Entwicklung der Änderung 1 der UN-GTR Nr. 21</p> <p>(ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 84, auf Grundlage von GRPE-90-17, geändert durch Beiblatt 4)</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Begriffsbestimmungen und Vorschriften verbessert, ein Familienkonzept eingeführt und zur Aufnahme hoch integrierter Antriebsstränge ein zusätzliches ISO-Prüfverfahren (TP1) vorgesehen, das auf das vom bordeigenen Signal gemeldete Verhältnis der Leistungsverteilung zwischen zwei Zweigen des Antriebsstrangs zurückgreift.</p>	<p>ECE/TRANS/WP.29/2024/79, ECE/TRANS/WP.29/2024/80</p>

GTR Nr.	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer
22	Vorschlag für die Änderung 1 der UN-GTR Nr. 22 (Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für elektrische leichte Nutzfahrzeuge) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 86, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/6 und GRPE-90-32, geändert durch Beiblatt 5) Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Entwicklung der Änderung 1 der UN-GTR Nr. 22 (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 87, auf Grundlage von GRPE-90-33, geändert durch Beiblatt 6)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Anforderungen an die Überprüfung der gemeldeten virtuellen Entfernung durch den Hersteller eingeführt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/81, ECE/TRANS/WP.29/2024/82
24	Vorschlag für die Änderung 1 der UN-GTR Nr. 24 (Messung von Bremsmissionen von leichten Nutzfahrzeugen im Prüfstand) (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 65, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRPE/2024/4 und GRPE-90-25-Rev.1, geändert durch Beiblatt 1) Vorschlag für einen Abschlussbericht über die Entwicklung der Änderung 1 der UN-GTR Nr. 24 (ECE/TRANS/WP.29/GRPE/90 Absatz 66, auf Grundlage von GRPE-90-27, geändert durch Beiblatt 2)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Verfahren zur Bestimmung fahrzeugspezifischer Koeffizienten für den Anteil der Reibungsbremung zur Verwendung im Rahmen der GTR für die Messung von Bremsverschleißpartikeln und Partikelzahlemissionen von Bremsen in leichten Nutzfahrzeugen bis zu 3,5 Tonnen eingeführt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/83, ECE/TRANS/WP.29/2024/84

Sonstiges	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer
Entschließung	Vorschlag für die Änderung 4 der Gemeinsamen Entschließung Nr. 1 (ECE/TRANS/WP.29/GRSP/74 Absatz 32, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRSP/2023/33, geändert durch Anhang VIII des Berichts)	Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Spezifikationen für die Einstufung menschlicher Körpermodelle zur Bestimmung der Kopfaufprallzeit von Fußgängern als Voraussetzung für auslösbare Fußgängersicherheitssysteme im Einklang mit den Anforderungen der UN-GTR Nr. 9 eingeführt.	ECE/TRANS/WP.29/2024/86
Auslegungsdokument	Vorschlag für eine Änderung des Auslegungsdokuments zu UN-Regelung Nr. 155 (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18 Absatz 52, auf Grundlage von ECE/TRANS/WP.29/GRVA/2024/5)	Mit dem Vorschlag soll das Auslegungsdokument an den gleichzeitigen Vorschlag zur Änderung der UN-Regelung Nr. 155 angepasst werden, der eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung auf alle Fahrzeuge der Klasse L vorsieht.	ECE/TRANS/WP.29/2024/40

Sonstiges	Tagesordnungspunkt — Titel	Inhalt des Vorschlags	Dokumentennummer
Leitlinien	Leitlinien und Empfehlungen für Sicherheitsanforderungen, Bewertungen und Prüfverfahren hinsichtlich automatisierter Fahrsysteme, die in die Gestaltung von Rechtsvorschriften einfließen (ECE/TRANS/WP.29/GRVA/18, auf Grundlage von GRVA-18-50)	Der Vorschlag enthält Leitlinien und Empfehlungen für die Festlegung von Sicherheitsanforderungen und Bewertungsmethoden für Fahrzeuge mit automatisierten Fahrsystemen.	ECE/TRANS/WP.29/2024/39
Leitlinien	Vorschlag für eine Änderung der Allgemeinen Leitlinien für Regelungsverfahren der UN und der Übergangsbestimmungen in UN-Regelungen (ECE/TRANS/WP29/1044/Rev.3)	Mit dem Vorschlag wird die Anwendung der Übergangsbestimmungen in UN-Regelungen noch klarer gefasst.	ECE/TRANS/WP.29/2024/76

(¹) Alle in der Tabelle genannten Dokumente sind unter folgendem Link abrufbar: (WP.29) Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (193. Sitzung) | UNECE.



2024/1780

25.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1780 DER KOMMISSION

vom 13. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Bedingungen, nach denen Institute K_{IRB} in Bezug auf die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Risikopositionen berechnen dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 255 Absatz 9 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 258 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 143 Absatz 1 dürfen die Institute ihre risikogewichteten Positionsbeträge für eine Verbriefungsposition nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (im Folgenden „SEC-IRBA“) berechnen. Nach Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss die Verwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (im Folgenden „IRB-Ansatz“), einschließlich eigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (im Folgenden „LGD“) und der Umrechnungsfaktoren, für jede Risikopositionsklasse und jedes Ratingsystem sowie für jeden Ansatz für Schätzungen der LGD und Umrechnungsfaktoren zuvor erlaubt werden.
- (2) Nach Artikel 258 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Institute den SEC-IRBA anwenden, wenn sie in der Lage sind, „ K_{IRB} “ gemäß Artikel 255 Absätze 2 bis 5 der genannten Verordnung zu berechnen. Sind die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt, können die Institute K_{IRB} in Bezug auf die verbrieften Risikopositionen im Einklang mit den Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen berechnen. Für diese Zwecke sind die Risikopositionen des Mengengeschäfts als angekaufte Mengengeschäftsforderungen und die Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen als angekaufte Unternehmensforderungen zu behandeln. Aufgrund der Besonderheiten von Verbriefungsstrukturen und der diesen Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen ist es erforderlich, technische Regulierungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen, nach denen Institute K_{IRB} für Pools verbriefter Risikopositionen berechnen können, präzisiert werden. Die Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten daher so weit angepasst werden, wie dies für die Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge der verbrieften Risikopositionen erforderlich ist. Die Anwendung einiger anderer Bestimmungen des IRB-Ansatzes im Zusammenhang mit Verbriefungen ist jedoch nicht angemessen, entweder weil solche Vorschriften nicht relevant sind oder sie nicht zu vorsichtigen Ergebnissen führen oder weil sie für die Institute im Zusammenhang mit Verbriefungen mit zu großem Aufwand verbunden wären. Daher sollten für all diese Fälle alternative Vorschriften festgelegt werden, die im Zusammenhang mit Verbriefungen angemessen sind.
- (3) Die Anwendung des SEC-IRBA entsprechend dem Ansatz für angekaufte Forderungen gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte nur für bestimmte qualifizierte verbrieften Risikopositionen verfügbar sein, bei denen die Institute eine begrenzte Kontrolle oder einen begrenzten Zugang zu Informationen und/oder Daten oder beides haben und daher nicht in der Lage sind, die Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf diese Risikopositionen ohne die erforderlichen Anpassungen anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass ein begrenzter Zugang zu Informationen und Daten zu den verbrieften Risikopositionen dann besteht, wenn das Institut nicht alle diese Risikopositionen verwaltet, einschließlich einer Situation, in der das Institut entweder ein Anleger in Verbriefungspositionen oder ein Sponsor oder Originator ist, der Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, und nicht alle der diesem Geschäft zugrunde liegenden Risikopositionen verwaltet. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn das Institut, das K_{IRB} berechnet, der Forderungsverwalter der Verbriefung ist, jedoch nicht an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen begründet hat, durch die die verbrieften Risikopositionen entstehen, bzw. diese Vereinbarung nicht geschlossen hat. Bei Verbriefungen mit mehreren Originatoren könnte jedoch jeder Originator, der eine Verbriefungsposition in der Verbriefung behält, K_{IRB} für die verbrieften Risikopositionen, die er zu der

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>.

Verbriefung beigetragen hat, gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen. Daher sollten Originatoren K_{IRB} auch berechnen können, indem sie dieses Kapitel für Risikopositionen, die keine angekauften Forderungen sind, auf die verbrieften Risikopositionen anwenden, die von ebendiesen Originatoren verwaltet werden und für die sie am Abschluss der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt waren, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners begründet hat, durch die die verbrieften Risikopositionen entstehen.

- (4) Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält Begriffe, die nur für angekaufte Forderungen und nicht für verbrieft Risikopositionen gelten. Um der Befugnisübertragung nach Artikel 255 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 volle Wirksamkeit zu verleihen, müssen die in diesem Kapitel verwendeten Begriffe auf den spezifischen Kontext von Verbriefungsgeschäften zugeschnitten werden.
- (5) Zur getrennten Berechnung von K_{IRB} für jeden einzelnen Pool sollte es Instituten, die K_{IRB} berechnen, gestattet werden, die Pools qualifizierter verbrieft Risikopositionen in einheitliche Teilpools aufzuteilen. Diese Flexibilität ist notwendig, da die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen häufig heterogen sind. Jeder Teilpool sollte jedoch in vollem Umfang die in Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllen, die für Pools qualifizierter verbrieft Risikopositionen gelten.
- (6) Die Verwaltung verbrieft Risikopositionen durch Dritte und der eingeschränkte Zugang zu Informationen und Daten zum Zeitpunkt der Originierung dieser Risikopositionen können wesentliche Auswirkungen auf die für die Risikodifferenzierung als relevant erachteten Risikofaktoren und auf die Quantifizierung der Risikoparameter haben, die einzelnen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen werden. Institute, die K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, sollten daher ein internes Modell verwenden, das ausschließlich zur Ableitung der Ausfallwahrscheinlichkeit (im Folgenden „PD“), der Verlustquote bei Ausfall (im Folgenden „LGD“), des erwarteten Verlusts (im Folgenden „EL“) oder der Umrechnungsfaktorschätzungen gemäß dem genannten Artikel verwendet wird. Dieses interne Modell sollte daher nicht zur Berechnung risikogewichteter Positionsbeträge für verbrieft oder nicht verbrieft Risikopositionen verwendet werden, die das Institut verwaltet und für die es der Originator im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) oder ein ursprünglicher Kreditgeber im Sinne des Artikels 2 Nummer 20 jener Verordnung ist. Eine solche Trennung zwischen Ratingsystemen für die allgemeine Kreditrisikomodellierung und internen Modellen zur Berechnung von K_{IRB} in Bezug auf Bestände qualifizierter verbrieft Risikopositionen gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist auch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Standards zur IRB-Schätzung für die Risikopositionen, die das Institut verwaltet und für die es der ursprüngliche Kreditgeber oder Originator ist, durch die unterschiedlichen Managementstandards und Daten, die in Bezug auf qualifizierte verbrieft Risikopositionen verwendet werden, nicht verzerrt, beeinträchtigt oder auf andere Weise verschlechtert werden. Dennoch sollte es dem Institut, das K_{IRB} berechnet, bei verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen gestattet werden, für die PD-Schätzung das für seine eigenen Risikopositionen verwendete genehmigte bestehende Ratingsystem zu verwenden, in dessen Anwendungsbereich die Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen fallen würden, sofern das Institut über ausreichende Informationen verfügt, um dieses Ratingsystem anzuwenden, was bei Risikopositionen gegenüber Großunternehmen der Fall sein könnte. In solchen Fällen sollte es dem Institut, das K_{IRB} berechnet, dann, wenn es nicht der Forderungsverwalter ist, jedoch nicht gestattet sein, sich auf die LGD-Schätzung zu stützen, die aus dem für seine eigenen Risikopositionen verwendeten genehmigten bestehenden Ratingsystem hervorgeht, da die Verwertungsgrundsätze und Forderungsverwaltungsstandards unterschiedlich sein können.

(?) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj>).

- (7) Nach Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Institute K_{IRB} in Bezug auf die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen unter anderem gemäß Artikel 143 der genannten Verordnung berechnen. Nach diesem Artikel müssen die Institute für jedes Ratingsystem die Erlaubnis der betreffenden zuständigen Behörde zur Anwendung des IRB-Ansatzes einholen, ebenso wie die Erlaubnis für wesentliche Änderungen des Anwendungsbereichs eines Ratingsystems, dessen Anwendung dem Institut erlaubt wurde. In der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission^(?) sind die Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des IRB-Ansatzes festgelegt, einschließlich der Modalitäten für die Anzeige solcher Erweiterungen und Änderungen. Daraus ergibt sich, dass die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 auch dann gilt, wenn sich ein internes Modell zur Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbrieft Risikopositionen ändert. Darüber hinaus ist nach Artikel 143 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Verwendung des IRB-Ansatzes für jedes Ratingsystem erforderlich. Im Zusammenhang mit der Berechnung von K_{IRB} für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wäre ein Institut jedoch nicht in der Lage, dieses Erfordernis in Bezug auf den Pool qualifizierter verbrieft Risikopositionen zu erfüllen, da solche Risikopositionen niemals einheitlich im Rahmen eines normalen IRB-Ratingsystems wie ähnliche – verbrieft oder nicht verbrieft – Risikopositionen verwaltet werden könnten, die von dem betreffenden Institut verwaltet und begründet werden. Daher muss vorgesehen werden, dass die Erlaubnis zur Verwendung des SEC-IRBA im Einklang mit einem internen Modell zur Berechnung von K_{IRB} nur an die Bedingung geknüpft sein sollte, dass das Institut, das K_{IRB} berechnet, die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-Ansatz in Bezug auf mindestens ein Ratingsystem innerhalb der Risikopositionsklasse, der die qualifizierten verbrieft Risikopositionen zugeordnet sind, zu verwenden.
- (8) Beantragt ein Institut, das die Anforderungen des Artikels 258 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, eine Erlaubnis zur Verwendung eines internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} in Bezug auf qualifizierte verbrieft Risikopositionen, so sollte das in Artikel 145 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegte Erfordernis, wonach das Institut dieses interne Modell vor der Beantragung der Erlaubnis mindestens drei Jahre verwendet haben muss, für die Zwecke des SEC-IRBA nicht gelten, da die Erfahrung, die das Institut mit der Verwendung mindestens eines Ratingsystems in der entsprechenden IRB-Risikopositionsklasse gewonnen hat, für diese Zwecke als ausreichend angesehen werden sollte.
- (9) Mit den in Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen soll sichergestellt werden, dass das ankaufende Institut bei der Quantifizierung der Risikoparameter für angekaufte Forderungen fortlaufend ein ausreichendes Mindestmaß an Kontrolle über diese Forderungen ausübt, fortlaufend Zugang zu Daten und Informationen über die Risikobehaftung der Forderungen hat, auch vom Verkäufer und vom Verwalter der Forderungen, und die Merkmale und Verhaltensweisen des Verkäufers und des Verwalters der Forderungen, die sich auf die Risikobehaftung der Forderungen auswirken können, fortlaufend berücksichtigt. Diese operationellen Anforderungen und Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten müssen erfüllt sein, um eine hinreichend vorsichtige und genaue Anwendung des IRB-Ansatzes auf die angekauften Forderungen sicherzustellen. Damit sichergestellt ist, dass qualifizierte verbrieft Risikopositionen ähnlichen Anforderungen unterliegen, müssen die Anforderungen des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Institute angepasst werden, die K_{IRB} in Bezug auf diese Risikopositionen berechnen. Im Falle einer Verbriefungszweckesgesellschaft sollte die Verbriefungszweckesgesellschaft Eigentümer der verbrieft Risikopositionen sein und die Kontrolle über die Geldeingänge haben, entweder direkt oder über einen Treuhänder oder eine Einrichtung, die in ihrem Namen ähnliche Aufgaben wahrnimmt. Das Institut, das K_{IRB} berechnet, sollte eine sorgfältige Prüfung des Forderungsverwalters der verbrieft Risikopositionen und, wenn das Institut selbst nicht der Originator des Geschäfts ist, des Originators der Verbriefung durchführen, da die Standards und das Verhalten des Originators und des Forderungsverwalters Risikofaktoren in Bezug auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen sind. Es ist möglich, dass das Institut, das K_{IRB} berechnet, gemäß den Artikeln 153 und 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angekaufte Forderungen in seiner Bilanz ausweist und einen erstattungsfähigen Kaufpreisabschlag, Sicherheiten oder Teilgarantien erhalten hat, die eine Erstverlustabsicherung gegen Ausfallverluste, Verwässerungsverluste oder beides bieten. In diesem Fall sollten die Institute diese angekauften Forderungen als qualifizierte verbrieft Risikopositionen behandeln dürfen, und wenn sie von dieser Option Gebrauch machen, sollten sie verpflichtet sein, gegenüber (gegebenenfalls) dem Forderungsverwalter und gegenüber dem Verkäufer die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, da die Standards und das Verhalten des Forderungsverwalters und des Verkäufers Risikofaktoren in Bezug auf diese qualifizierten verbrieft Risikopositionen sind.

(?) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes und des fortgeschrittenen Messansatzes (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 36, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2014/529/oj).

- (10) Im Zusammenhang mit Verbriefungsgeschäften sind die Kreditvergabestandards und Merkmale des Originators oder gegebenenfalls des ursprünglichen Kreditgebers sowie die Forderungsverwaltungsstandards und Merkmale des Forderungsverwalters wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen. Diese Risikofaktoren sollten daher bei der Entwicklung eines internen Modells für die Berechnung von K_{IRB} in Bezug auf qualifizierte verbrieft Risikopositionen stets als potenzielle Risikofaktoren bewertet werden, es sei denn, ihre Nichtberücksichtigung ist gerechtfertigt. Die Auswirkungen solcher Risikofaktoren könnten entweder berücksichtigt werden, indem sie in die Zuordnung der Risikopositionen zu Ratingstufen oder Pools einfließen oder indem für verschiedene Originatoren und Forderungsverwalter jeweils unterschiedlich Kalibrierungssegmente verwendet werden. Wenn das Institut, das K_{IRB} in Bezug auf qualifizierte verbrieft Risikopositionen berechnet, selbst der Originator oder der ursprüngliche Kreditgeber oder Forderungsverwalter der Verbriefung ist, sollte es nicht verpflichtet sein, seine eigenen Standards und Merkmale als zusätzlichen Risikofaktor zu berücksichtigen.
- (11) Nach Artikel 259 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die Institute beim SEC-IRBA die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD zur Berechnung des Parameters p der SEC-IRBA-Formel auf 50 % festsetzen, wenn der Anteil der größten zugrunde liegenden Risikoposition am Pool nicht mehr als 3 % ausmacht. Um die Kohärenz mit jenem Artikel sicherzustellen, sollten Institute, die K_{IRB} für qualifizierte verbrieft Risikopositionen berechnen, auch die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD des Pools für verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf 50 % festsetzen dürfen. In diesem Fall ist es angezeigt, einen LGD-Wert von 50 % anzuwenden, da verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in der Regel eine hohe Granularität aufweisen. In Artikel 161 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind LGD-Werte für angekaufte vorrangige und nachrangige Unternehmensforderungen für Fälle festgelegt, in denen das Institut nicht in der Lage ist, die PD zu schätzen, oder die PD-Schätzungen des Instituts bestimmte Anforderungen nicht erfüllen. Im Zusammenhang mit einer Verbriefung sollten diese LGD auf vorrangige und nachrangige qualifizierte verbrieft Risikopositionen zugeschnitten werden, wobei die LGD vorrangiger verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen angesichts des allgemein höheren Granularitätsgrads der Pools verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nicht niedriger als die festgelegte LGD verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sein sollte.
- (12) Gemäß Artikel 153 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Institute die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf ihre angekauften Unternehmensforderungen anwenden, wenn die Anwendung der Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen gegenüber Unternehmen für diese Institute mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre, sofern die Bedingungen des Artikels 154 Absatz 5 der genannten Verordnung erfüllt sind. Diese Behandlung sollte auch für qualifizierte verbrieft Risikopositionen verfügbar sein, und für diese Zwecke sollten ausdrücklich Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit festgelegt werden, die für diese Risikopositionen angemessen sind.
- (13) Nach Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen angekaufte Forderungen, um für die in Absatz 1 jenes Artikels festgelegte Behandlung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage zu kommen, unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen: Das Institut kauft die Forderungen von nicht mit ihm verbundenen Dritten, die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner beinhaltet keine Risikopositionen, die vom Institut selbst direkt oder indirekt begründet wurden, die angekauften Forderungen sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen Forderungsverkäufer und Schuldner entstanden und das Portfolio ist ausreichend diversifiziert. Diese Anforderungen sollten auf qualifizierte verbrieft Risikopositionen zugeschnitten werden. Daher sollten Institute, die K_{IRB} berechnen, dazu verpflichtet werden, sich zu vergewissern, dass die verbrieft Risikopositionen von nicht verbundenen Dritten erworben werden, nicht direkt oder indirekt von dem Institut, das K_{IRB} berechnet, begründet wurden und sie im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts entstanden sind.
- (14) Da die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft mit weniger Aufwand verbunden sind als die Standards für die Risikoquantifizierung von Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen, dürfen Institute gemäß Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 diese mit weniger Aufwand verbundenen Standards nicht für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen anwenden, die sie im Zusammenhang mit angekauften Forderungen begründet haben, sofern nicht eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist. Im Zusammenhang mit qualifizierten verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wäre das Institut, das K_{IRB} berechnet, jedoch nicht in der Lage, die Vorgaben des Artikels 154 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, wonach die Risikopositionen nicht vom Institut selbst begründet sein dürfen, was den Originator daran hindern würde, die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf verbrieft Risikopositionen anzuwenden, die er nicht verwaltet, aber selbst begründet hat und die nach dem Kreditrisikorahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft eingestuft sind. Daher ist es erforderlich, Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit festzulegen, die es einem Originator, der K_{IRB} berechnet, ermöglichen, die Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzuwenden, die er nicht verwaltet, aber selbst begründet hat und die nach dem Kreditrisikorahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Risikopositionen aus dem

Mengengeschäft eingestuft sind. Zu diesem Zweck sollte für solche Risikopositionen nur vorgeschrieben werden, dass sie die in Artikel 154 Absatz 5 Buchstaben b bis d und in Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, gegebenenfalls angepasst an die besonderen Merkmale qualifizierter verbriefter Risikopositionen. Wenn hingegen die an die Besonderheiten verbriefter Risikopositionen angepassten Voraussetzungen des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, aber die verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nicht für Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage kommen, sollte das Institut, das K_{IRB} berechnet, verpflichtet sein, risikogewichtete Positionsbeträge in der in Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Risikopositionen gegenüber Unternehmen festgelegten Weise zu berechnen.

- (15) In Bezug auf qualifizierte verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen, die für Behandlung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage kommen, sollten Institute, die K_{IRB} berechnen, verpflichtet sein, die auf eine Gruppe verbundener Kunden bezogenen ausstehenden Risikopositionswerte zu überprüfen und zu berechnen, damit die Voraussetzung der Diversifizierung des Pools erfüllt ist. Eine solche Überprüfung und Berechnung kann jedoch aufgrund fehlender relevanter Daten schwierig sein. Das Institut, das K_{IRB} berechnet, sollte daher lediglich dazu verpflichtet sein, eine solche Überprüfung und Berechnung nach bestem Wissen vorzunehmen, beispielsweise auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Originierung der Risikopositionen vom Originator, vom Verkäufer oder vom ursprünglichen Kreditgeber zu den Schuldner erlangten Informationen, oder auf Grundlage der Informationen, die vom Forderungsverwalter entweder bei der Verwaltung der Risikopositionen oder während seines Risikomanagementverfahrens erlangt wurden.
- (16) Um eine genaue Quantifizierung der Risikoparameter, die mit dem Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen verbunden werden, zu erreichen, sollten die Grundgesamtheit der Risikopositionen, die den für die Schätzungen herangezogenen Daten zugrunde liegen, sowie die für die Datenerhebung verwendeten Kreditvergaberichtlinien mit dem Pool qualifizierter verbriefter Risikopositionen und den bei der Originierung dieser Risikopositionen angewandten Kreditvergaberichtlinien vergleichbar sein. Die Vergleichbarkeit der für die Schätzung herangezogenen Daten und der bei der Originierung angewandten Kreditvergaberichtlinien sollte nur anhand der Risikopositionen und Standards des Instituts, das K_{IRB} berechnet, bewertet werden, bei denen das Institut an der ursprünglichen Vereinbarung, durch die die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen entstanden sind, beteiligt war oder die ursprüngliche Vereinbarung geschlossen hat, für die es jedoch nicht der Forderungsverwalter ist.
- (17) Gemäß Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft interne Daten für die Zuordnung von Risikopositionen zu Stufen oder Pools als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale betrachten. Wenn das Institut, das K_{IRB} berechnet, jedoch nicht an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die zu den qualifizierten verbrieften Risikopositionen geführt hat, oder diese nicht geschlossen hat, und es nicht der Forderungsverwalter jener Risikopositionen ist, sollten die internen Daten des Instituts, das K_{IRB} berechnet, nicht als für den Vergleich mit den qualifizierten verbrieften Risikopositionen beste verfügbare Daten zur Quantifizierung der Risikoparameter betrachtet werden. Dementsprechend sollten stattdessen externe Daten zu den qualifizierten verbrieften Risikopositionen als primäre Informationsquelle für diese Zwecke betrachtet werden.
- (18) Nach Artikel 255 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können Näherungswerte verwendet werden, wenn keine ausreichend genauen oder zuverlässigen Daten zu dem Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen verfügbar sind. Für diese Zwecke sollten unter Näherungswerten alle Daten verstanden werden, die sich nicht unmittelbar auf die verbrieften Risikopositionen oder auf das Portfolio beziehen, das auf der Grundlage ähnlicher Vergabestandards des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers, aus dem sie extrahiert wurden, gezeichnet wurde. Darüber hinaus sieht Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vor, dass interne, externe und zusammengefasste Daten für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen im Rahmen des Kreditrisikoansatzes verwendet werden können. Diese Daten sollten daher auch als Näherungswerte für die Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbrieft Risikopositionen zugelassen werden.
- (19) Gemäß Artikel 171 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss ein Institut bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldner- bzw. Fazilitäts-Ratingstufen oder Risikopools umso konservativer verfahren, je weniger Informationen ihm vorliegen. Die Zuordnung verbriefter Risikopositionen zu Ratingstufen oder Risikopools ist daher von besonderem Belang, wenn Näherungswerte verwendet werden. Dies ist umso wichtiger, wenn die Ausfalldefinition, die das K_{IRB} berechnende Institut in seinem internen Modell für die K_{IRB} -Berechnung verwendet, von der Ausfalldefinition abweicht, die in externen Daten für die verbrieften Risikopositionen, für das Portfolio, aus dem sie extrahiert wurden, das auf der Grundlage ähnlicher Vergabestandards des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers gezeichnet wurde, oder für die Näherungswerte verwendet wird. Es ist daher

erforderlich, Vorschriften über die an den Daten vorzunehmenden Anpassungen und über die Sicherheitsspanne festzulegen, die bei der Schätzung der Risikoparameter im Zusammenhang mit der Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbriefte Risikopositionen zugrunde zu legen ist.

- (20) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.
- (21) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates (*) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Bedingungen weiter präzisiert, nach denen Institute K_{IRB} in Bezug auf die einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Modellentwicklung“ den Teil des Prozesses zur Schätzung der Risikoparameter, der zu einer angemessenen Risikodifferenzierung führt, indem die einschlägigen Risikofaktoren bestimmt werden, statistische oder algorithmische Verfahren für die Zuordnung von Risikopositionen zu Schuldner- bzw. Fazilitäts-Ratingstufen oder Risikopools geschaffen werden und gegebenenfalls als Zwischenschritt genutzte Parameter des Modells geschätzt werden;
- b) „Kalibrierungssegment“ einen eindeutig identifizierten Teilbereich des Anwendungsbereichs des Modells der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) oder des Modells der Verlustquote bei Ausfall (LGD), der gemeinsam kalibriert wird;
- c) „qualifizierte verbriefte Risikopositionen“ eine der folgenden Arten verbrieftter Risikopositionen:
- verbrieftte Risikopositionen, bei denen das Institut, das K_{IRB} berechnet, nicht der Forderungsverwalter ist;
 - verbrieftte Risikopositionen, bei denen das Institut, das K_{IRB} berechnet, der Forderungsverwalter ist und die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:
 - das Institut war an der ursprünglichen Vereinbarung, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners oder potenziellen Schuldners begründet hat, nicht beteiligt oder hat diese nicht geschlossen;
 - das Institut hat eingeschränkten Zugang zu Daten und Informationen über diese verbrieften Risikopositionen;
- d) „internes Modell zur Berechnung von K_{IRB} “ ein Ratingsystem für die Berechnung von K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b umfassen das PD- und das LGD-Modell alle Daten und Methoden, die im Rahmen eines Ratingsystems verwendet werden und Folgendes betreffen:

- a) die Differenzierung und Quantifizierung eigener PD-Schätzungen, wenn solche Daten und Methoden verwendet werden, um das Ausfallrisiko für jeden Schuldner oder für jede Risikoposition, die von dem PD-Modell erfasst werden, zu bewerten;
- b) die Differenzierung und Quantifizierung eigener LGD-Schätzungen sowie der genauesten Schätzung des zu erwarteten Verlusts (EL_{BE}), wenn solche Daten und Methoden verwendet werden, um die Höhe des Verlusts im Falle eines Ausfalls für jede vom LGD-Modell erfasste Fazität zu bewerten.

Artikel 3

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind die nachstehenden Begriffe in folgender Weise zu verstehen:

- a) „Verkäufer angekaufter Forderungen“ und „Verkäufer“ in den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die sich auf angekaufte Forderungen beziehen, und sofern es eine Verbriefungszweckgesellschaft gibt, sind als „Originator“ zu verstehen;
- b) „kaufendes Institut“ in Artikel 154 Absatz 7, Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist als „Institut, das K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung berechnet“, zu verstehen;
- c) „Risikopositionen und Standards des Instituts“ in Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind als „verbriefte Risikopositionen und auf diese Risikopositionen angewandte Standards“ zu verstehen;
- d) „Risikopositionsart“ in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist als eine Gruppe verbriefter Risikopositionen, die von dem Institut, das K_{IRB} berechnet, einheitlich verwaltet worden wären, wenn keine Verbriefung stattgefunden hätte, zu verstehen.

(2) Für Pools nicht einheitlicher verbriefter Risikopositionen müssen Institute, die K_{IRB} gemäß der vorliegenden Verordnung berechnen, solche Pools möglicherweise in Teilpools einheitlicher verbriefter Risikopositionen aufteilen, um den risikogewichteten Positionsbetrag für die Berechnung von K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 getrennt für jeden einzelnen Teilpool zu bestimmen. Bezugnahmen auf „Pools“ in der vorliegenden Verordnung schließen gegebenenfalls Teilpools ein.

Artikel 4

Bedingungen für die Berechnung von K_{IRB} unter Verwendung K_{IRB} -spezifischer Ratingsysteme

Für die Zwecke des Artikels 143 und des Artikels 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die zuständigen Behörden einem Institut nur dann die Erlaubnis erteilen, K_{IRB} für verbrieftete Risikopositionen unter Verwendung K_{IRB} -spezifischer Ratingsysteme im Rahmen des K_{IRB} -Ansatzes des Instituts zu berechnen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Anwendungsbereich des K_{IRB} -spezifischen Ratingsystems umfasst nur qualifizierte verbrieftete Risikopositionen;
- b) das Institut hat die Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes in Bezug auf mindestens ein Ratingsystem innerhalb der Risikopositionsklasse erhalten, der die qualifizierten verbrieften Risikopositionen zugeordnet sind;
- c) alle Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Ratingsysteme sind erfüllt, vorbehaltlich Buchstabe d dieses Artikels;
- d) das Institut erfüllt die Bedingungen der Artikel 5 bis 15 der vorliegenden Verordnung anstelle der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie nachfolgend in jedem dieser Artikel der genannten Verordnung dargelegt.

Artikel 5

Bedingungen, unter denen Institute K_{IRB} unter Verwendung eines Ratingsystems berechnen dürfen, das für die Verwendung für selbst begründete Risikopositionen zugelassen wurde

Ein Institut darf K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Verwendung eines Ratingsystems berechnen, das für seine selbst begründeten Risikopositionen zugelassen wurde, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Ratingsystem wird nur zur Berechnung der PD von qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen verwendet;
- b) die qualifizierten Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen würden, wenn keine Verbriefung stattgefunden hätte, in den Anwendungsbereich des verwendeten Ratingsystems fallen;
- c) das Institut, das K_{IRB} berechnet, verwendet die LGD-Werte nach Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung;
- d) alle Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Ratingsysteme sind erfüllt, vorbehaltlich Buchstabe e dieses Artikels;
- e) die Anforderungen des Artikels 7 und des Artikels 12 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Anwendung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für angekaufte Forderungen im spezifischen Kontext der Verbriefung anstelle der in jener Verordnung festgelegten entsprechenden Anforderungen gemäß den jeweiligen Artikeln der vorliegenden Verordnung sind erfüllt;
- f) die Anforderungen der Artikel 14 und 15 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Verwendung der Daten sind erfüllt.

Artikel 6

Erfahrung mit der Berechnung von K_{IRB}

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wird davon ausgegangen, dass ein Institut, das die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-Ansatz auf mindestens ein Ratingsystem für selbst begründete Risikopositionen innerhalb der Risikopositionsklasse, der die qualifizierten verbrieften Risikopositionen zugeordnet sind, anzuwenden, die in Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderte Erfahrung erworben hat.

Artikel 7

Anforderungen an qualifizierte verbrieft Risikopositionen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass bei der Quantifizierung der Risikoparameter, die Ratingstufen oder Risikopools für qualifizierte verbrieft Risikopositionen zuzuordnen sind, Institute, die K_{IRB} berechnen, die Anforderungen des Artikels 184 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, wenn sie die Anforderungen der Absätze 2 bis 7 des vorliegenden Artikels erfüllen.

Institute, die K_{IRB} berechnen, können die Einhaltung der Absätze 2 bis 7 durch eine an der Verbriefung beteiligte Partei, die für und im Interesse der Anleger an der Verbriefung handelt, im Einklang mit den Bedingungen der entsprechenden Verbriefungsunterlagen sicherstellen.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung stellen Institute, die K_{IRB} berechnen, bei der Quantifizierung der Risikoparameter, die Ratingstufen oder Risikopools für qualifizierte verbrieft Risikopositionen zuzuordnen sind, sicher, dass die Struktur der Verbriefung alle folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, ist der tatsächliche Eigentümer der Geldeingänge aus den verbrieften Risikopositionen und kontrolliert diese;
- b) das Eigentum an den verbrieften Risikopositionen und Geldeingängen ist vor Forderungen aus Konkursverfahren und sonstigen Rechtsansprüchen geschützt, die die Möglichkeiten der Verbriefungszweckgesellschaft oder des Instituts, das K_{IRB} berechnet, zum Einzug oder zur Übertragung der verbrieften Risikopositionen oder zur fortgeführten Ausübung der Kontrolle über die Geldeingänge erheblich beeinträchtigen könnten.

(3) Leistet ein Schuldner Zahlungen direkt an einen Originator oder Forderungsverwalter, so verfügt das Institut, das K_{IRB} berechnet, über Verfahren, mit denen es sich regelmäßig davon überzeugt, dass diese Zahlungen in voller Höhe und gemäß der vertraglichen Vereinbarung weitergeleitet werden.

(4) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, überwacht sowohl die Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen als auch die Finanzlage des Originators, des Verkäufers und des Forderungswalters. Zu diesem Zweck verfährt das Institut dabei insbesondere wie folgt:

- a) Es bewertet die Korrelation zwischen der Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen, einschließlich der Möglichkeit der Verwertung bei Ausfall, und der Finanzlage des Originators, des Verkäufers und des Forderungswalters;
- b) es verfügt über interne Grundsätze und Verfahren, die eine angemessene Absicherung gegen alle Eventualitäten bieten, unter anderem indem dem Originator, dem Verkäufer und dem Forderungswalter eine interne Risikoeinstufung zugeordnet wird;
- c) es verfügt über klare und wirksame Grundsätze und Verfahren zur Feststellung der Anerkennungsfähigkeit eines Originators, eines Verkäufers und eines Forderungswalters;
- d) es unterzieht Originatoren, Verkäufer und Forderungswalter in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung, um sich von der Richtigkeit ihrer Berichte zu überzeugen, Betrugsfälle und betriebliche Schwachstellen aufzudecken und die Qualität der Kreditvergabepraktiken des Originators oder Verkäufers bzw. der Eintreibungsgrundsätze und -verfahren des Forderungswalters zu überprüfen, und dokumentiert die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen;
- e) es bewertet:
 1. die Merkmale des Pools qualifizierter verbriefteter Risikopositionen, einschließlich etwaiger Überziehungen (over-advances);
 2. die bisherigen Zahlungsrückstände, uneinbringlichen Forderungen und Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen des Originators oder des Verkäufers;
 3. die Zahlungsbedingungen und eventuellen Gegenkonten der Pools qualifizierter verbriefteter Risikopositionen;
- f) es hat wirksame Grundsätze und Verfahren, um sowohl innerhalb eines Pools qualifizierter verbriefteter Risikopositionen als auch über verschiedene solcher Pools hinweg Konzentrationen auf einzelne Schuldner auf aggregierter Basis überwachen zu können;
- g) es stellt sicher, dass es vom Originator, Verkäufer oder Forderungswalter zeitnahe und ausreichend detaillierte Berichte über die Laufzeitenstruktur (Alterung) und Verwässerung der verbrieften Risikopositionen erhält;
- h) es hat Systeme und Verfahren, um eine Verschlechterung der Finanzlage des Originators oder Verkäufers und der Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen frühzeitig feststellen und aufkommenden Problemen proaktiv begegnen zu können.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe g) enthalten die Berichte alle erforderlichen Informationen über die qualifizierten verbrieften Risikopositionen, um Folgendes zu ermöglichen:

- a) die Beurteilung, ob die Risikopositionen die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit der Verbriefung und die für solche qualifizierten verbrieften Risikopositionen geltenden Strategien erfüllen;
- b) die Überwachung und Beurteilung der Verkaufskonditionen des Originators oder Verkäufers und der Verwässerung.

(5) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat klare und wirksame Grundsätze, Verfahren und IT-Systeme für die Überwachung von Vertragsverletzungen, die Einleitung rechtlicher Schritte und den Umgang mit problembehafteten qualifizierten verbrieften Risikopositionen.

(6) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat klare und wirksame Grundsätze und Verfahren für die Überwachung oder gegebenenfalls Kontrolle der qualifizierten verbrieften Risikopositionen, der Kreditgewährung und der Zahlungen, einschließlich aller folgenden Elemente:

- a) schriftlich niedergelegte interne Grundsätze, in denen alle wesentlichen Elemente der Verbriefung spezifiziert sind, einschließlich Vorauszahlungen, anererkennungsfähiger Sicherheiten, der erforderlichen Dokumentation, Konzentrationslimits und der Behandlung von Geldeingängen;
- b) wirksame Grundsätze und Verfahren, um sicherzustellen, dass die unter Buchstabe a) genannten wesentlichen Elemente allen relevanten und wesentlichen Faktoren Rechnung tragen, einschließlich der Finanzlage des Originators, des Verkäufers und des Forderungswalters, der Risikokonzentrationen und Trends bei der Entwicklung der Qualität der qualifizierten verbrieften Risikopositionen sowie des Kundenstamms des Originators;

- c) interne Systeme, mit denen sichergestellt wird, dass Vorauszahlungen nur gegen genau bezeichnete Sicherheiten und eine genau bezeichnete Dokumentation erfolgen.
- (7) Das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat ein internes Verfahren, um die Einhaltung der in den Absätzen 3 bis 6 genannten internen Grundsätze und Verfahren beurteilen zu können, das alle folgenden Elemente umfasst:
 - a) regelmäßige Überprüfungen aller kritischen Phasen der Verbriefung;
 - b) Überprüfung der Aufgabentrennung zwischen der in Absatz 4 genannten Beurteilung des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters auf der einen und der Beurteilung des Schuldners auf der anderen Seite;
 - c) Überprüfung der Aufgabentrennung zwischen der in Absatz 4 genannten Beurteilung des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters und der externen Revision des Originators, des Verkäufers und des Forderungsverwalters;
 - d) Bewertung des Back-Office-Betriebs des Instituts, mit besonderem Augenmerk auf Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, sowie der unterstützenden IT-Systeme.

Artikel 8

Allgemeine Bedingungen für die Risikodifferenzierung

- (1) Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu Ratingstufen oder Pools berücksichtigen Institute, die K_{IRB} berechnen, die Kreditvergaberichtlinien des Originators oder, falls der Originator die verbrieften Risikopositionen vom ursprünglichen Kreditgeber erworben hat, die Kreditvergaberichtlinien des ursprünglichen Kreditgebers sowie die Verwertungsgrundsätze und Forderungsverwaltungsstandards des Forderungsverwalters als potenzielle Risikofaktoren, es sei denn, diese Institute verwenden für die Quantifizierung der mit diesen Ratingstufen oder Pools verbundenen Risikoparameter unterschiedliche Kalibrierungssegmente für verschiedene Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Forderungsverwalter.
- (2) Institute, die K_{IRB} berechnen, können die LGD für qualifizierte verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf 50 % festsetzen.
- (3) Institute, die K_{IRB} berechnen, können anstelle der in Artikel 161 Absatz 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Werte für die LGD folgende Werte festsetzen:
 - a) 50 % für vorrangige qualifizierte verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen;
 - b) 100 % für nachrangige qualifizierte verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen.

Artikel 9

Anerkennungsfähigkeit der Behandlung von qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

- (1) Ein Institut, das K_{IRB} berechnet, darf für qualifizierte verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft verwenden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es wäre für das Institut mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen anzuwenden;
 - b) anstelle der in Artikel 154 Absatz 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen werden folgende Anforderungen erfüllt:
 - i) die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat die qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen von dritten Originatoren oder Verkäufern gekauft, die nicht mit dem Institut verbunden sind, das K_{IRB} berechnet, und die Risikoposition der Verbriefungszweckgesellschaft oder des Instituts, das K_{IRB} berechnet, gegenüber den Schuldern im Pool qualifizierter verbrieft Risikopositionen beinhaltet keine Risikopositionen, die direkt oder indirekt von dem Institut, das K_{IRB} berechnet, begründet wurden;

- ii) die qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen dem Originator oder Verkäufer und dem Schuldner entstanden und enthalten dementsprechend keine unternehmensinternen Kontoforderungen und Forderungen im Zusammenhang mit Gegenkonten zwischen Unternehmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen;
- iii) die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat einen Anspruch auf alle oder einen Teil der Erträge aus den qualifizierten verbrieften Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen oder ist anteilig an diesen Erträgen beteiligt;
- iv) der Pool qualifizierter verbriefteter Risikopositionen ist ausreichend diversifiziert.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigen die Institute bei der Beurteilung, ob die Anwendung der in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden ist, alle folgenden Faktoren:

- a) ob die Kosten der Anwendung der Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen auf qualifizierte verbrieftete Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen unverhältnismäßig sind;
- b) ob der Zugang des Instituts zu den und seine Kontrolle über die einschlägigen Daten zu den verbrieften Risikopositionen mit erheblichen Hindernissen verbunden sind, verglichen mit der leichten Zugänglichkeit zu und Kontrolle über Daten zu Risikopositionen aus dem Mengengeschäft;
- c) ob das Institut nur begrenzt in der Lage ist, externe Daten oder Näherungswerte in bestehende Risiko- und Meldesysteme zu integrieren;
- d) ob die Granularität des Pools verbriefteter Risikopositionen, auf den die Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzuwenden sind, ausreicht, um die Einschätzung zu rechtfertigen, dass ein unverhältnismäßig großer Aufwand mit den in den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren verbunden ist;
- e) ob Umfang und Häufigkeit der Risikopositionen des Instituts aus Verbriefungen kein wesentliches Risiko für das Institut darstellen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a kann ein Institut die Kosten für die Entwicklung eines internen Modells für das Nicht-Mengengeschäft zur Berechnung von K_{IRB} , die Integration eines neuen Kalibrierungssegments in ein bestehendes oder die Integration der Daten in die bestehenden Risiko- und Meldesysteme des Instituts berücksichtigen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d gilt die Granularität eines Pools qualifizierter verbriefteter Risikopositionen als ausreichend, wenn die Anzahl der der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen, auf die eine Behandlung als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft angewendet werden soll, 100 übersteigt und der aggregierte Risikopositionswert aller derartigen auf einen einzigen Schuldner bezogenen Risikopositionen im Pool 2 % der Positionswerte der aggregierten ausstehenden Risikopositionen des Pools qualifizierter verbriefteter Risikopositionen nicht übersteigt. Für die Zwecke dieser Berechnung gelten Darlehen oder Leasinggeschäfte mit einer Gruppe verbundener Kunden, die von der Verbriefungszweckgesellschaft oder dem Institut, das K_{IRB} berechnet, finanziert wurden, als auf einen einzigen Schuldner bezogene Risikopositionen.

Artikel 10

Anerkennungsfähigkeit der Behandlung von qualifizierten verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt, dass qualifizierte verbrieftete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft dann für die Anwendung der Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 infrage kommen, wenn sie anstelle der in Artikel 154 Absatz 5 der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die qualifizierten verbrieften Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sind im Rahmen eines zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Geschäfts zwischen dem Originator und dem Schuldner entstanden und enthalten dementsprechend keine unternehmensinternen Kontoforderungen und Forderungen im Zusammenhang mit Gegenkonten zwischen Unternehmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen;
- b) die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, hat einen Anspruch auf alle Erträge aus den qualifizierten verbrieften Risikopositionen oder ist anteilig an diesen Erträgen beteiligt;
- c) der Pool qualifizierter verbriefteter Risikopositionen ist ausreichend diversifiziert.

Artikel 11

Bestimmung der Beziehung zwischen Parteien, Marktüblichkeit der Konditionen und verbundenen Kunden

Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii, des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe d und des Artikels 10 Buchstabe a bewerten Institute, die K_{IRB} berechnen, gegebenenfalls das Verhältnis zwischen den Parteien, die Anforderung der Marktüblichkeit der Konditionen oder die Verbundenheit der Kunden, wie unter diesen Buchstaben angeführt, nach ihrem besten Wissen auf der Grundlage einer der folgenden Arten von Informationen:

- a) Informationen über die Schuldner, die zum Zeitpunkt der Originierung der Risikopositionen vom Originator, vom Verkäufer oder vom ursprünglichen Kreditgeber eingeholt wurden;
- b) Informationen, die der Forderungsverwalter im Zuge seiner Verwaltung der Risikopositionen oder im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens erhalten hat.

Artikel 12

Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko qualifizierter verbriefter Risikopositionen

(1) Für qualifizierte verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die die Anforderungen des Artikels 10 erfüllen, berechnen Institute, die K_{IRB} berechnen, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach Artikel 154 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nach Artikel 156 Buchstabe b der genannten Verordnung.

(2) Für qualifizierte verbrieft Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die die Anforderungen des Artikels 10 nicht erfüllen, berechnen Institute, die K_{IRB} berechnen, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nach Artikel 156 Buchstabe b der genannten Verordnung.

(3) Zur Berechnung von K_{IRB} für qualifizierte verbrieft Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen berechnen die Institute, unabhängig davon, ob die Bedingungen des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung für die Anwendung der Standards für die Risikoquantifizierung von Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Bezug auf solche Risikopositionen erfüllt sind, die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko nach Artikel 153 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls nach Artikel 156 Buchstabe b der genannten Verordnung.

Artikel 13

Anforderungen an Daten und Primärdaten

(1) Wenn es sich bei den qualifizierten verbrieften Risikopositionen und den Schuldnern dieser Risikopositionen nicht bereits vor der Übertragung dieser Risikopositionen auf die Verbriefungszweckgesellschaft oder das Institut, das K_{IRB} berechnet, um Risikopositionen oder Schuldner des Instituts, das K_{IRB} berechnet, handelt, wird anstelle der Anforderung der Repräsentativität in Bezug auf die für Modellentwicklung verwendeten Daten gemäß Artikel 174 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Repräsentativität der Daten in Bezug auf die qualifizierten verbrieften Risikopositionen bewertet.

(2) Anstelle der in Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung betrachten die Institute die Daten zu den qualifizierten verbrieften Risikopositionen, die Daten des auf ähnliche Kreditvergaberichtlinien gestützten Portfolios des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers, aus dem sie extrahiert wurden, sowie die Daten zu den vom Forderungsverwalter festgelegten Eintreibungs- und Verwertungsgrundsätzen als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Risikoparameter für die Modellentwicklung, die Quantifizierung von Risikoparametern und für die Anwendung des internen Modells für die Berechnung von K_{IRB} .

*Artikel 14***Verwendung von Näherungswerten**

- (1) Für die Modellentwicklung, die Quantifizierung von Risikoparametern, die Anwendung des internen Modells für die Berechnung von K_{IRB} und zur Vervollständigung der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Daten können Institute, die K_{IRB} berechnen, andere einschlägige Daten als die in jenem Artikel genannten als Näherungswerte verwenden.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Näherungswerten kann es sich um interne, externe oder zusammengefasste Daten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handeln.
- (3) Wenn Institute, die K_{IRB} berechnen, im Zuge der Schätzung von Risikoparametern auf Näherungswerte zurückgreifen, gelten die Vorgaben des Artikels 179 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich einer Sicherheitsmarge auch dann, wenn Institute für die Modellentwicklung, die Quantifizierung von Risikoparametern und die Anwendung des internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} Näherungsdaten verwenden.
- (4) Institute, die K_{IRB} berechnen und Näherungswerte verwenden, bewerten die Repräsentativität dieser Näherungswerte in Bezug auf die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Daten und nehmen die erforderlichen Anpassungen der Näherungswerte vor, um die Qualität dieser Daten an die Qualität der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Daten anzupassen.
- (5) Wenn der Qualitätsunterschied nicht durch Anpassungen der Näherungswerte ausgeglichen werden kann, legen Institute, die K_{IRB} berechnen, bei der Schätzung der Risikoparameter gemäß Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine angemessene Sicherheitsmarge zugrunde.
- (6) Institute, die K_{IRB} berechnen, können für die Modellentwicklung, die Quantifizierung der Risikoparameter und die Anwendung des internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} die von Originatoren und Sponsoren gemäß Artikel 22, Artikel 24 Absatz 14 und Artikel 26d Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Verfügung gestellten Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste verwenden, unabhängig davon, ob diese Daten die in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen an einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen erfüllen.

*Artikel 15***Verwendung von Daten, die nicht im Einklang mit der Ausfalldefinition nach Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stehen**

- (1) Grundlage für die Kalibrierung der Risikoparameter ist die Ausfalldefinition des Instituts, die für das jeweilige interne Modell zur Berechnung von K_{IRB} gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt. Institute, die K_{IRB} berechnen und für die Kalibrierung von Risikoparametern externe Daten oder Näherungswerte verwenden, müssen alle folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie stellen sicher, dass die in den Daten verwendete Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 steht;
 - b) sie stellen sicher, dass die in den Daten verwendete Ausfalldefinition im Einklang mit der Ausfalldefinition steht, die das Institut, das K_{IRB} berechnet, gemäß Artikel 255 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für das betreffende Portfolio qualifizierter verbriefter Risikopositionen anwendet, einschließlich aller folgenden Elemente:
 - i) Zählung und Anzahl der Tage des Zahlungsverzugs, die den Ausfall auslösen;
 - ii) Struktur und Höhe der Wesentlichkeitsschwelle für überfällige Kreditverpflichtungen;
 - iii) Definition einer krisenbedingten Restrukturierung, die einen Ausfall auslöst;
 - iv) Art und Höhe spezifischer Kreditrisikoanpassungen, die einen Ausfall auslösen;
 - v) die Kriterien für die Rückkehr in den Status „nicht ausgefallen“;
 - c) sie dokumentieren die Datenquellen, die in diesen Daten verwendete Ausfalldefinition, die durchgeführte Analyse und alle festgestellten Unterschiede.

- (2) Für jeden der in der Ausfalldefinition ermittelten Unterschiede, die sich aus der Bewertung der Kohärenz der Ausfalldefinition nach Absatz 1 ergeben, gehen Institute, die K_{IRB} berechnen, wie folgt vor:
- Sie bewerten, ob die Anpassung an die interne Ausfalldefinition zu einer Erhöhung oder Verringerung der Ausfallquote führen würde oder ob dies nicht festgestellt werden kann;
 - je nach Ergebnis der unter Buchstabe a genannten Bewertung passen sie entweder die Daten entsprechend an oder können nachweisen, dass der Unterschied in Bezug auf die Auswirkungen auf alle Risikoparameter und Eigenmittelanforderungen vernachlässigbar ist.
- (3) In Bezug auf die Gesamtheit der in der Ausfalldefinition ermittelten Unterschiede, die sich aus der Bewertung nach Absatz 1 ergeben, und unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgenommenen Anpassungen erreichen Institute, die K_{IRB} berechnen, eine weitgehende Gleichwertigkeit mit der internen Ausfalldefinition des internen Modells zur Berechnung von K_{IRB} , einschließlich, soweit möglich, durch einen Vergleich der Ausfallquote in internen Daten zu einer relevanten Risikopositionsart mit externen Daten oder Näherungswerten.
- (4) Wenn bei der Bewertung nach Absatz 1 Unterschiede in der Ausfalldefinition festgestellt werden, die nicht vernachlässigbar sind, aber durch Anpassungen in den Daten nicht überwunden werden können, so legen Institute, die K_{IRB} berechnen, bei der Schätzung der Risikoparameter gemäß Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine angemessene Sicherheitsmarge zugrunde. In diesem Fall stellen Institute, die K_{IRB} berechnen, sicher, dass diese zusätzliche Sicherheitsmarge die Wesentlichkeit der verbleibenden Unterschiede in der Ausfalldefinition und ihre möglichen Auswirkungen auf alle Risikoparameter widerspiegelt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1782

25.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1782 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16, 19 und 20,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. HINTERGRUND

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ⁽³⁾ der Kommission (im Folgenden „Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen“) führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine endgültige Schutzmaßnahme gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen (im Folgenden „Schutzmaßnahme“) ein, die aus Zollkontingenten (im Folgenden „Zollkontingente“) für bestimmte Stahlerzeugnisse (im Folgenden „betroffene Ware“) für 26 Kategorien von Stahlerzeugnissen besteht, die auf einem Niveau festgesetzt wurden, das die innerhalb der jeweiligen Warenkategorie bestehenden traditionellen Handelsströme erhält. Ein Zollsatz von 25 % gilt nur, wenn die quantitativen Schwellenwerte dieser Zollkontingente überschritten werden. Die Schutzmaßnahme wurde zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren, bis zum 30. Juni 2021, eingeführt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung“) kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu vermeiden oder wiedergutzumachen, und dass die Stahlindustrie der Union Anpassungen vornimmt. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass die Verlängerung der Maßnahme im Unionsinteresse liegt. Dementsprechend beschloss sie, die Schutzmaßnahme bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern.
- (3) In Erwägungsgrund 161 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen verpflichtete sich die Kommission, „die Situation regelmäßig [zu] bewerten und mindestens bei Ablauf jeden Jahres nach Einführung der Maßnahmen eine Überprüfung in Betracht [zu] ziehen.“ In diesem Sinne führte die Kommission in den Jahren 2019 ⁽⁵⁾, 2020 ⁽⁶⁾ und 2022 ⁽⁷⁾ jeweils eine Überprüfung des Funktionierens durch. Im Juni 2023 ⁽⁸⁾ bewertete sie im Rahmen einer Überprüfung außerdem, ob eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme gerechtfertigt war. ⁽⁹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16.)

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 225 I vom 25.6.2021, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1590 der Kommission vom 26. September 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 28) („Verordnung über die erste Überprüfung des Funktionierens“).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/894 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 27) („Verordnung über die zweite Überprüfung des Funktionierens“).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/978 der Kommission vom 23. Juni 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 58) („Verordnung über die dritte Überprüfung des Funktionierens“).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1301 der Kommission vom 26. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 44) („Überprüfungsverordnung von 2023“).

⁽⁹⁾ Eine vollständige Liste der verschiedenen Anpassungen der Maßnahme, einschließlich unter anderem der Anpassung der Zollkontingente nach dem Brexit und nach den Sanktionen gegen Belarus und Russland, findet sich auf der Website der GD TRADE: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/search>.

- (4) Am 12. Januar 2024 ging bei der Kommission ein begründetes Ersuchen von 14 EU-Mitgliedstaaten ein, gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ („EU-Grundverordnung über Schutzmaßnahmen“) und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/755 zu prüfen, ob die geltende Schutzmaßnahme verlängert werden sollte. Die Kommission war der Auffassung, dass das Ersuchen genügend Nachweise enthielt, um eine Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung einzuleiten.
- (5) Dementsprechend veröffentlichte sie am 9. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union eine Einleitungsbekanntmachung ⁽¹¹⁾ bezüglich der möglichen Verlängerung der Schutzmaßnahme. Die Kommission nahm in den Umfang der Bekanntmachung ferner die Verpflichtung auf, zu prüfen, ob es erforderlich wäre, die Funktionsweise der Maßnahme technisch anzupassen, sollte die Kommission zu dem Schluss kommen, dass die Schutzmaßnahme verlängert werden sollte.

2. VERFAHREN

- (6) Um ordnungsgemäß beurteilen zu können, ob eine Verlängerung der Schutzmaßnahme erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu vermeiden oder wiedergutzumachen, ob die Stahlindustrie der Union Anpassungen vornimmt und ob eine solche Verlängerung dem allgemeineren Unionsinteresse entspricht, hat die Kommission mittels Fragebogen spezifische Daten vom Wirtschaftszweig der Union erhoben. ⁽¹²⁾ Diese Daten umfassten unter anderem die Entwicklung der wichtigsten Wirtschafts- und Finanzindikatoren für die betroffene Ware im Zeitraum 2021-2023 (im Folgenden „Bezugszeitraum“) sowie Nachweise dafür, dass Wirtschaftszweig der Union Anpassungen vornimmt.
- (7) Die Kommission ersuchte auch andere interessierte Parteien um Stellungnahme zu einer möglichen Verlängerung sowie zu etwaigen erforderlichen Anpassungen der Funktionsweise der Maßnahme und führte daher parallel zwei verschiedene Untersuchungen durch. Zu diesem Zweck wurden die interessierten Parteien in der Einleitungsbekanntmachung aufgefordert, sich an der Untersuchung zu beteiligen und ihre Vorbringen und Nachweise schriftlich zu übermitteln. Ferner wurden die der Kommission bekannten Unionshersteller der betroffenen Ware sowie ihre Industrieverbände aufgefordert, Schädigungsfragebögen auszufüllen. In Bezug auf die Überprüfung des Funktionierens forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen und spezifische Nachweise schriftlich vorzulegen:
 - a) Zuteilung und Verwaltung von Zollkontingenten,
 - b) Verdrängung traditioneller Handelsströme,
 - c) Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die auf der Grundlage ihres jüngsten Einfuhrvolumens vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen sind,
 - d) Liberalisierungsgrad,
 - e) weitere Änderungen der Umstände, die eine Anpassung der Höhe oder Zuteilung der Zollkontingente erforderlich machen könnten.
- (8) Was die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens betrifft, bestand die Überprüfung der Verlängerung und des Funktionierens aus einem zweistufigen schriftlichen Verfahren, in dessen Rahmen die interessierten Parteien zunächst ihre Anmerkungen übermittelten und anschließend Gelegenheit erhielten, die Vorbringen der anderen Parteien zu widerlegen. Insgesamt gingen bei der Kommission innerhalb der gesetzten Fristen mehr als 65 Stellungnahmen und Erwiderungen von interessierten Parteien ein. Außerdem erhielt sie mehr als 100 einzelne Fragebogenantworten von Unionsherstellern.
- (9) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Schutzmaßnahme erfüllt waren, analysierte die Kommission zunächst, ob die rechtlichen Anforderungen für die Verlängerung einer Schutzmaßnahme nach den EU- und WTO-Regeln erfüllt waren, d. h. ob die Maßnahme erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu vermeiden (Abschnitt 3.2) und ob die Stahlindustrie der Union Anpassungen vornimmt (Abschnitt 3.3). Zweitens prüfte die Kommission, ob eine solche Verlängerung im allgemeinen Unionsinteresse läge (Abschnitt 3.4). Schließlich berücksichtigte die Kommission im Zuge ihrer Prüfung die Vorbringen und Nachweise der interessierten Parteien sowie alle sonstigen verfügbaren Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte. Die Kommission ging in Abschnitt 4 konkret auf die einschlägigen Vorbringen der interessierten Parteien zur Verlängerung ein.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (Abl. L 83 vom 27.3.2015).

⁽¹¹⁾ Einleitungsbekanntmachung bezüglich der möglichen Verlängerung und der Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (Abl. C, C/2024/1460, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/notice/C/2024/1460/oj>).

⁽¹²⁾ Die nicht vertraulichen Versionen der Fragebogenantworten stehen interessierten Parteien im zur Einsichtnahme bestimmten Dossier der Untersuchung zur Verfügung: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI> (zugänglich für registrierte interessierte Parteien).

- (10) Anschließend prüfte die Kommission, ob bestimmte technische Anpassungen der Maßnahme erforderlich sind. Dies erfolgte im Einklang mit den in der Einleitungsbekanntmachung genannten Bereichen (siehe Erwägungsgrund (7)) und umfasste auch eine technische Änderung, die Einfuhren aus Mosambik in den Umfang der Schutzmaßnahme einbezieht.

3. PRÜFUNG DER VERLÄNGERUNG

3.1. Rechtliche Anforderungen

- (11) Gemäß Artikel 7.1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen und Artikel 19 Absatz 2 der EU-Grundverordnung über Schutzmaßnahmen kann die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass eine Verlängerung erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu vermeiden oder wiedergutzumachen („Erforderlichkeitsprüfung“) und dass der Wirtschaftszweig nachweislich Anpassungen vornimmt. Darüber hinaus ist in Artikel 22 der EU-Grundverordnung über Schutzmaßnahmen festgelegt, dass die Maßnahme im Interesse der Union liegen muss.

3.2. Ob die Schutzmaßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu vermeiden oder wiedergutzumachen (Erforderlichkeitsprüfung)

- (12) In Bezug auf das erste rechtliche Kriterium untersuchte die Kommission zunächst die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf der Grundlage der eingegangenen Antworten auf den Fragebogen (Abschnitt 3.2.1). Anschließend prüfte die Kommission mehrere Schlüsselfaktoren, um zu ermitteln, wie sich die Einfuhren wahrscheinlich entwickeln würden und welche Auswirkungen eine solche Entwicklung ohne eine Schutzmaßnahme auf die Unionshersteller hätte (im Folgenden „kontrafaktische Analyse“, siehe Abschnitt 3.2.2).

3.2.1. Wirtschaftliche Lage der Stahlindustrie der Union

- (13) Um die wirtschaftliche Lage der Stahlindustrie der Union beurteilen zu können, sandte die Kommission Fragebogen an die ihr bekannten Stahlhersteller in der Union und holte so Informationen über die Schadensindikatoren für die betroffene Ware im betrachteten Zeitraum ein. Die Kommission forderte die ihr bekannten Industrieverbände der Union (Europäischer Verband der Eisen- und Stahlindustrie (EUROFER), European Steel Tube Association (ESTA) und Comité Européen de la Tréfilerie (CET)) auf, die Fragebogen an ihre einzelnen Mitglieder zu verteilen. Darüber hinaus unterrichtete die Kommission die ihr bekannten Unionshersteller über die Aufforderung, Fragebogen über das offene Dossier (TRON) auszufüllen.⁽¹³⁾ Die Fragebogen wurden auch auf der Website der Generaldirektion TRADE der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt.⁽¹⁴⁾ Alle relevanten Anweisungen zu den Fragebogen wurden auch in die Einleitungsbekanntmachung aufgenommen.
- (14) Bei der Kommission gingen mehr als 100 einzelne Antworten auf den Fragebogen von Mitgliedern der drei ihr bekannten Industrieverbände der Union sowie von anderen Unionsherstellern, die keinem Verband angehörten, ein. Darüber hinaus konsolidierten die drei Industrieverbände die von ihren Mitgliedern einzeln bereitgestellten Daten.
- (15) Die Kommission konsolidierte die direkt von den Unionsherstellern einzeln empfangenen Daten undglich ihre Richtigkeit mit dem von den Industrieverbänden der Union übermittelten Datensatz in eigens dafür durchgeführten Fernabgleichssitzungen ab. Anschließend fasste die Kommission die Antworten der Mitglieder des Verbands mit den Antworten von Herstellern, die nicht Mitglied eines Verbands waren, zu einem einzelnen konsolidierten Datensatz zusammen, der die Grundlage für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union bildete.

⁽¹³⁾ <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI> (zugänglich nur für registrierte interessierte Parteien).

⁽¹⁴⁾ Verfügbar auf der eigens für die Untersuchung eingerichteten Website der GD TRADE: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2519> (öffentlich zugänglich).

(16) Die Entwicklung der Schadensindikatoren im Bezugszeitraum ist in den nachstehenden Tabellen 1 bis 4 dargestellt:

a) *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Lagerbestände*

Tabelle 1

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Lagerbestände

in 1 000 Tonnen	2021	2022	2023
Produktionsmenge der betroffenen Ware	178 257	158 704	154 158
<i>Index 2021 = 100</i>	100	89	86
Produktionskapazität der betroffenen Ware	231 509	229 881	230 139
<i>Index 2021 = 100</i>	100	99	99
Kapazitätsauslastung	77,00 %	69,04 %	66,98 %
Lagerbestände	32 082 625	30 434 986	31 214 413
<i>Index 2021 = 100</i>	100	95	97

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.

(17) Im Bezugszeitraum ging die Produktionsmenge der Unionshersteller im Vergleich zu 2021 stetig zurück, und zwar um – 11 % im Jahr 2022 und um – 14 % im Jahr 2023. Die Produktionskapazität blieb während des gesamten Zeitraums konstant, sodass die Kapazitätsauslastung rückläufig war und 2023 ein sehr niedriges Niveau von 67 % erreichte. Die Lagerbestände schließlich gingen im Vergleich zum Jahr 2021 um – 5 % im Jahr 2022 und um – 3 % im Jahr 2023 zurück.

b) *Unionsverbrauch, Inlandsverkäufe und Marktanteile* ⁽¹⁵⁾

Tabelle 2

Unionsverbrauch, Inlandsverkäufe und Marktanteile

	2021	2022	2023
Verbrauch (in 1 000 Tonnen)	161 072	148 065	139 207
<i>Index 2021 = 100</i>	100	92	86
Inlandsverkäufe in 1 000 Tonnen	127 188	116 462	111 165
<i>Index 2021 = 100</i>	100	92	87
Marktanteil in %	79,0 %	78,7 %	79,9 %

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.

⁽¹⁵⁾ Da in den Fragebogenantworten nicht alle Stahlhersteller in der Union erfasst sind, wurde der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf der Grundlage der Verbrauchsdaten, Einfuhrdaten und Daten aus Fragebogenantworten berechnet.

- (18) Der Verbrauch auf dem Unionsmarkt ging ab 2022 zurück (– 8 %) und dieser Trend setzte sich 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 fort (– 14 %). Die Inlandsverkäufe der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum sehr ähnlich (im Vergleich zum Jahr 2021 – 8 % im Jahr 2022 und – 13 % im Jahr 2023). Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum um 0,9 Prozentpunkte.

c) Verkaufsstückpreis, Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite

Tabelle 3

Verkaufsstückpreis, Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite

	2021	2022	2023
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne)	914	1 230	1 028
<i>Index 2021 = 100</i>	100	135	113
Rentabilität (in % des Umsatzes)	9,4 %	10,3 %	0,3 %
Cashflow (in Mio. EUR)	5 024	10 696	7 881
<i>Index 2021 = 100</i>	100	213	157
Kapitalrendite (in %)	25,2 %	22,5 %	– 2,2 %

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.

- (19) Der Verkaufsstückpreis erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2021 und zwar im Jahr 2022 um 35 % und im Jahr 2023 um 13 %. Der Cashflow stieg im Vergleich zum Jahr 2021 im Jahr 2022 um 113 % und im Jahr 2023 um 57 %. Die Kapitalrendite ging 2022 leicht zurück und erreichte 2023 negative Zahlen (– 2,2 %).
- (20) Durch den Preisanstieg und die Erholung nach der COVID-19-Krise konnte der Wirtschaftszweig der Union 2021 Gewinne erzielen (9,4 %), die 2022 noch einmal leicht anstiegen (10,3 %). Im Jahr 2023 ging die Rentabilität stark zurück; es wurde lediglich ein Gewinn von 0,3 % erzielt.

d) Beschäftigung

Tabelle 4

Beschäftigung

(VZÄ)	2021	2022	2023
Beschäftigung	180 958	181 913	179 867
<i>Index 2021 = 100</i>	100	101	99

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.

- (21) Die Beschäftigungszahlen blieben im gesamten Bezugszeitraum stabil, wobei 2023 ein Rückgang um – 1 % gegenüber 2021 zu verzeichnen war.

Schlussfolgerung

- (22) Die Schadensindikatoren zeigten, dass der Wirtschaftszweig der Union im Jahr 2021 ein gesundes Rentabilitätsniveau erreichte, was hauptsächlich auf hohe Preise und eine ausgeprägte Erholung der Nachfrage nach der COVID-19-Krise zurückzuführen war. Ab dem zweiten Halbjahr 2022 zeigte der Wirtschaftszweig der Union jedoch Anzeichen einer Verschlechterung. Einige wichtige Indikatoren wie Produktion, Absatz und Kapazitätsauslastung wiesen einen negativen Trend auf⁽¹⁶⁾ und die Energiekosten stiegen erheblich an⁽¹⁷⁾. Die Verschlechterung der meisten Wirtschaftsindikatoren nahm 2023 mit einem Preisrückgang vor dem Hintergrund der über den Durchschnittswerten der Vergangenheit liegenden höheren Energiekosten und einem starken Rückgang der Inlandsverkäufe sowie der Produktion auf dem Unionsmarkt weiter zu. Infolgedessen erreichte die Kapazitätsauslastung den niedrigsten Stand der letzten zehn Jahre und die Rentabilität ging drastisch zurück (auf das Break-even-Niveau). Obgleich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union 2023 im Vergleich zu 2021 um fast einen Prozentpunkt anstieg, was auf Kosten einer reduzierten Rentabilität ging, sollte dies vor dem Hintergrund eines anhaltend hohen Einfuhrdrucks⁽¹⁸⁾ gesehen werden, wobei die Einfuhren im Bezugszeitraum einen höheren Marktanteil erreichten als in früheren Zeiträumen⁽¹⁹⁾, wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert wird.
- (23) Auf der Grundlage der vorstehend genannten Indikatoren (Tabellen 1 bis 4) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2021 und 2023 verschlechtert hatte und am Ende des Bezugszeitraums als prekär zu bezeichnen war.

Zusätzliche Analyse nach Produktfamilie

- (24) Entsprechend dem Ansatz der Ausgangsuntersuchung⁽²⁰⁾ bewertete die Kommission auch die Entwicklung der Schadensindikatoren je Produktfamilie⁽²¹⁾. Bei den Produktfamilien, auf die sich die Schutzmaßnahme für Stahl bezieht, handelt es sich um Flacherzeugnisse, Langerzeugnisse und Rohre.
- (25) In den nachstehenden Tabellen 5 bis 8 ist die Entwicklung der Schadensindikatoren je Produktfamilie dargestellt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Lagerbestände

in 1 000 Tonnen	2021	2022	2023
Produktionsmenge der betroffenen Ware (Flacherzeugnisse)	133 919	118 680	117 230
<i>Index 2021 = 100</i>	100	89	88
Produktionsmenge der betroffenen Ware (Langerzeugnisse)	38 061	33 729	30 848
<i>Index 2021 = 100</i>	100	89	81
Produktionsmenge der betroffenen Ware (Rohre)	6 277	6 295	6 080
<i>Index 2021 = 100</i>	100	100	97
Produktionskapazität der betroffenen Ware (Flacherzeugnisse)	168 949	167 811	168 540
<i>Index 2021 = 100</i>	100	99	100
Produktionskapazität der betroffenen Ware (Langerzeugnisse)	50 958	50 622	50 219

⁽¹⁶⁾ Ein Vergleich der Entwicklung der Indikatoren vor 2021 findet sich in den Tabellen 1-4 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung.

⁽¹⁷⁾ Siehe CRU-Datenbank für die Entwicklung der Energiepreise in der Union sowie einen Vergleich der Energiekosten der Stahlhersteller in der Union und der Hersteller in anderen Märkten (mit Abonnement verfügbar).

⁽¹⁸⁾ Siehe Abschnitt 3.2.2. Buchstaben a und b.

⁽¹⁹⁾ Einschließlich der Höhe vor der Einführung einer Schutzmaßnahme und der in der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung beurteilten Zahlen der ersten Jahre der Anwendung der Maßnahme.

⁽²⁰⁾ Erwägungsgrund 47 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen.

⁽²¹⁾ Eine vollständige Beschreibung der Produktfamilien findet sich in Erwägungsgrund 21 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen.

in 1 000 Tonnen	2021	2022	2023
<i>Index 2021 = 100</i>	100	99	99
Produktionskapazität der betroffenen Ware (Rohre)	11 602	11 449	11 380
<i>Index 2021 = 100</i>	100	99	98
Kapazitätsauslastung (Flacherzeugnisse)	79,27 %	70,72 %	69,56 %
Kapazitätsauslastung (Langerzeugnisse)	74,69 %	66,63 %	61,43 %
Kapazitätsauslastung (Rohre)	54,10 %	54,99 %	53,43 %
Lagerbestände (Flacherzeugnisse)	25 377	22 941	24 042
<i>Index 2021 = 100</i>	100	90	95
Lagerbestände (Langerzeugnisse)	3 349	3 468	3 274
<i>Index 2021 = 100</i>	100	104	98
Lagerbestände (Rohre)	3 357	4 026	3 899
<i>Index 2021 = 100</i>	100	120	116

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.

Tabelle 6

Unionsverbrauch, Inlandsverkäufe und Marktanteile

	2021	2022	2023
Verbrauch (in 1 000 Tonnen) (Flacherzeugnisse)	92 700	84 749	81 344
<i>Index 2021 = 100</i>	100	91	88
Verbrauch (in 1 000 Tonnen) (Langerzeugnisse)	57 398	53 223	48 072
<i>Index 2021 = 100</i>	100	93	84
Verbrauch (in 1 000 Tonnen) (Rohre)	10 973	10 093	9 790
<i>Index 2021 = 100</i>	100	92	89
Inlandsverkäufe in 1 000 Tonnen (Flacherzeugnisse)	68 864	63 050	61 409
<i>Index 2021 = 100</i>	100	92	89
Inlandsverkäufe in 1 000 Tonnen (Langerzeugnisse)	50 011	45 512	42 139
<i>Index 2021 = 100</i>	100	91	84
Inlandsverkäufe in 1 000 Tonnen (Rohre)	8 312	7 900	7 617
<i>Index 2021 = 100</i>	100	95	92
Marktanteil in % (Flacherzeugnisse)	74,3 %	74,4 %	75,5 %
Marktanteil in % (Langerzeugnisse)	87,1 %	85,5 %	87,7 %
Marktanteil in % (Rohre)	75,8 %	78,3 %	77,8 %

Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.

Tabelle 7

Verkaufsstückpreis, Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite

	2021	2022	2023
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne) (Flacherzeugnisse)	971	1 309	1 104
<i>Index 2021 = 100</i>	100	135	114
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne) (Langerzeugnisse)	759	1 016	804
<i>Index 2021 = 100</i>	100	134	106
Verkaufsstückpreis (in EUR/Tonne) (Rohre)	1 177	1 581	1 382
<i>Index 2021 = 100</i>	100	134	117
<hr/>			
Rentabilität (in % des Umsatzes) (Flacherzeugnisse)	10,6 %	11,0 %	0,1 %
Rentabilität (in % des Umsatzes) (Langerzeugnisse)	7,6 %	9,6 %	- 1,0 %
Rentabilität (in % des Umsatzes) (Rohre)	5,1 %	7,3 %	5,6 %
<hr/>			
Cashflow (in Mio. EUR) (Flacherzeugnisse)	3 434	6 326	5 999
<i>Index 2021 = 100</i>	100	184	175
Cashflow (in Mio. EUR) (Langerzeugnisse)	1 439	3 509	682
<i>Index 2021 = 100</i>	100	244	47
Cashflow (in Mio. EUR) (Rohre)	151	861	1 200
<i>Index 2021 = 100</i>	100	571	795
<hr/>			
Kapitalrendite in % (Flacherzeugnisse)	29,04 %	26,64 %	- 3,24 %
Kapitalrendite in % (Langerzeugnisse)	16,95 %	18,31 %	- 3,15 %
Kapitalrendite in % (Rohre)	29,31 %	11,00 %	7,81 %
<hr/>			
Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.			

Tabelle 8

Beschäftigung

(VZÄ)	2021	2022	2023
Beschäftigung (Flacherzeugnisse)	114 657	114 444	114 053
<i>Index 2021 = 100</i>	100	100	99
Beschäftigung (Langerzeugnisse)	40 053	39 870	39 485
<i>Index 2021 = 100</i>	100	100	99
Beschäftigung (Rohre)	26 248	27 599	26 329
<i>Index 2021 = 100</i>	100	105	100
<hr/>			
Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs und Fragebogenantworten.			

- (26) Auf der Grundlage der vorstehenden Indikatoren bestätigt die Analyse nach Produktfamilien die Erkenntnisse in Bezug auf die betroffene Ware: Die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte sich im Bezugszeitraum erheblich und ist derzeit als prekär zu bezeichnen. Selbst die Produktfamilie, die im Hinblick auf die Entwicklung der Rentabilität und des Marktanteils besser abschnitt (Rohre), verzeichnete im Bezugszeitraum eine Verschlechterung bei anderen Schlüsselindikatoren wie Kapazitätsauslastung, Produktionsvolumen und Inlandsverkäufen.

3.2.2. Kontrafaktische Analyse

a) Einfuhrdruck — Entwicklung der Einfuhren und Marktanteil

- (27) Die Kommission bewertete die Entwicklung der Einfuhren sowohl insgesamt als auch im Verhältnis zum Verbrauch, um das Ausmaß des Drucks zu bestimmen, den dieser Indikator im Bezugszeitraum auf den Unionsmarkt ausgeübt haben könnte. Darüber hinaus prüfte die Kommission die Entwicklung der verwendeten Zollkontingente (siehe Abschnitt 3.2.2 Buchstabe b).
- (28) Die Einfuhren in die Union gingen 2023, als sie den zweithöchsten Wert seit 2013 erreicht hatten, gegenüber 2021 um – 17 % zurück. ⁽²²⁾

Tabelle 9

Entwicklung der Einfuhren

	2021	2022	2023
Einfuhrmenge (in 1 000 Tonnen)	33 884	31 603	28 042
<i>Index 2021 = 100</i>	100	93	83

Quelle: Eurostat.

- (29) Die Analyse auf der Ebene der Produktfamilie bestätigte diesen Gesamttrend, wie aus Tabelle 10 hervorgeht.

Tabelle 10

Marktanteil der Einfuhren je Produktfamilie

	2021	2022	2023
Verbrauch (in 1 000 Tonnen) (Flacherzeugnisse)	92 700	84 749	81 344
<i>Index 2021 = 100</i>	100	91	88
Verbrauch (in 1 000 Tonnen) (Langerzeugnisse)	57 398	53 223	48 072
<i>Index 2021 = 100</i>	100	93	84
Verbrauch (in 1 000 Tonnen) (Rohre)	10 973	10 093	9 790
<i>Index 2021 = 100</i>	100	92	89

⁽²²⁾ Siehe Tabelle 2 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen und Tabelle 9 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung für ein umfassenderes Bild der Einfuhrentwicklung in den Vorjahren.

	2021	2022	2023
Einfuhren (in 1 000 Tonnen) (Flacherzeugnisse)	23 835	21 699	19 935
<i>Index 2021 = 100</i>	100	91	84
Einfuhren (in 1 000 Tonnen) (Langerzeugnisse)	7 387	7 711	5 933
<i>Index 2021 = 100</i>	100	104	80
Einfuhren (in 1 000 Tonnen) (Rohre)	2 661	2 192	2 174
<i>Index 2021 = 100</i>	100	82	82
Marktanteil in % (Flacherzeugnisse)	25,7 %	25,6 %	24,5 %
Marktanteil in % (Langerzeugnisse)	12,9 %	14,5 %	12,3 %
Marktanteil in % (Rohre)	24,2 %	21,7 %	22,2 %

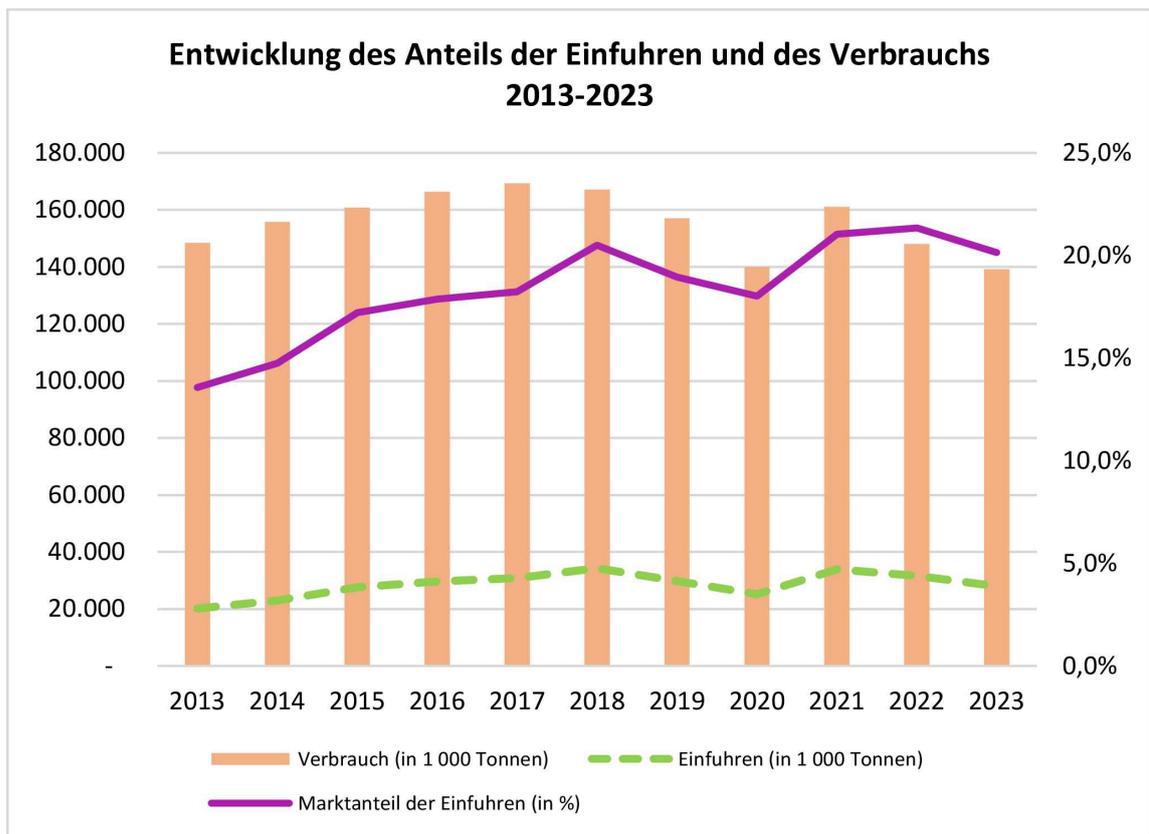
Quelle: Daten des Wirtschaftszweigs, Fragebogenantworten und Eurostat.

- (30) Die Kommission bewertete die Entwicklung der Einfuhren im Vergleich zur Entwicklung des Verbrauchs im selben Zeitraum. Die nachstehende Grafik zeigt, dass der Verbrauch im Zeitraum 2017-2018 seinen Höchststand erreichte. Im Jahr 2023 wurde jedoch ein drastischer Rückgang verzeichnet und der Verbrauch erreichte seinen niedrigsten Stand seit 2013. ⁽²³⁾ Andererseits stieg der Anteil der Einfuhren bis 2018, als die Schutzmaßnahme im Juli vorläufig eingeführt wurde, stark und kontinuierlich an und ging in den folgenden zwei Jahren leicht zurück. Seit 2021 ist der Anteil der Einfuhren jedoch wieder gestiegen und liegt weiterhin deutlich über dem Niveau von vor der Einführung der Schutzmaßnahme. Daher ergab die Untersuchung, dass der Einfuhrdruck in Bezug auf den Marktanteil noch höher ist als vor der Einführung der Schutzmaßnahme ⁽²⁴⁾ und der im Rahmen der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung festgelegten Maßnahmen ⁽²⁵⁾.

⁽²³⁾ 2013 ist das erste Jahr des Zeitraums, auf den sich die Datenerhebung der Kommission im Rahmen der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen erstreckt.

⁽²⁴⁾ Bereits mit der endgültigen Maßnahme hatte die Kommission bei einem geringeren Anteil der Einfuhrdurchdringung festgestellt, dass der Anstieg der Einfuhren (+ 71 %) erheblich war. Siehe Abschnitt 3 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen.

⁽²⁵⁾ Siehe Erwägungsgrund 25 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung.



Quellen: Für Einfuhren: Eurostat. Für den Verbrauch wurden die Fragebogenantworten des Wirtschaftszweigs der Union wie in der Ausgangsuntersuchung (Jahre 2013-2017), der ersten Überprüfung der Verlängerung (Jahre 2018-2020) bzw. der zweiten Überprüfung der Verlängerung (Jahre 2021-2023) übermittelt.

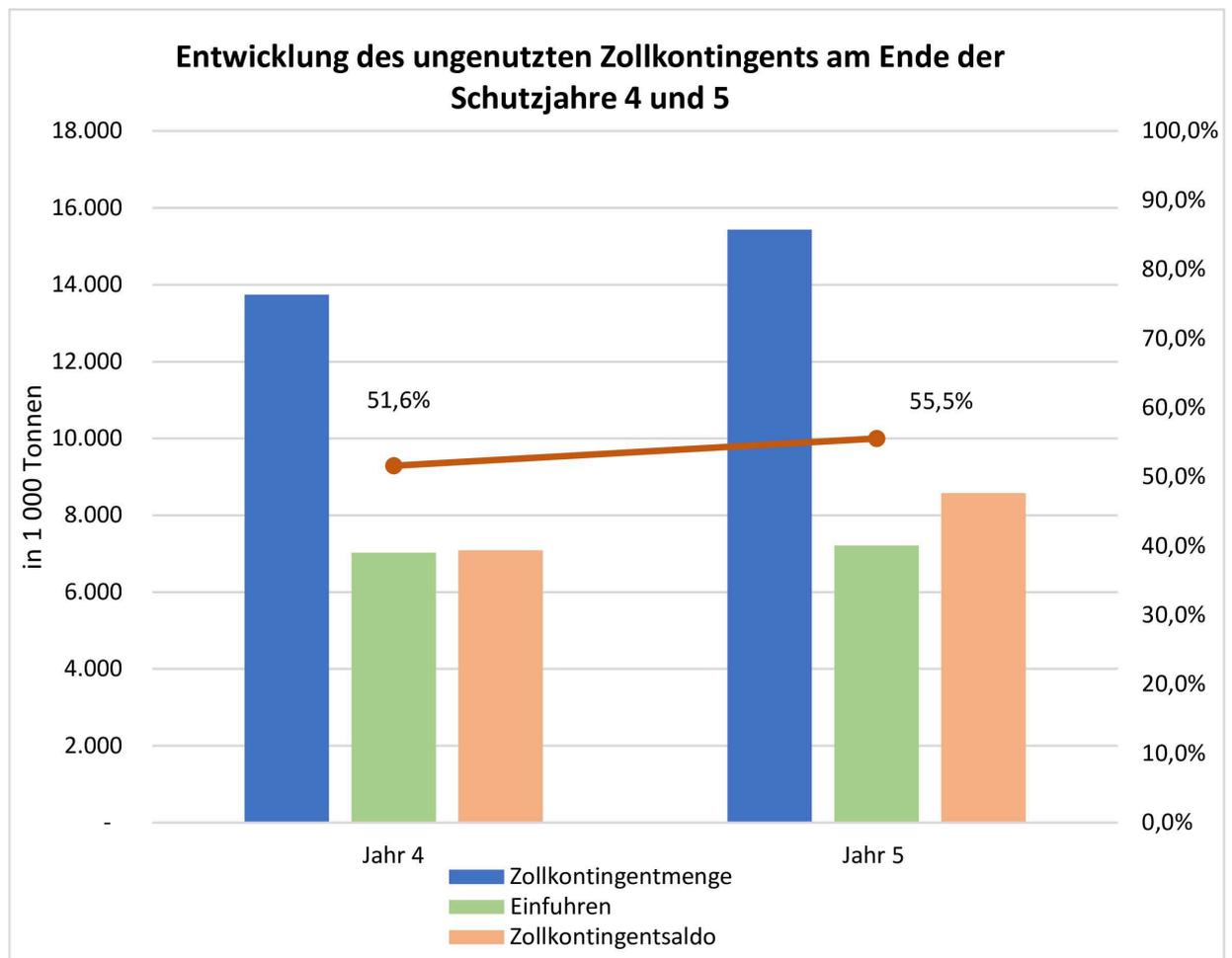
b) Einfuhrdruck — Entwicklung der Nutzung der Zollkontingente

- (31) Die Kommission bewertete ferner den Einfuhrdruck angesichts der Entwicklung der Nutzung der Zollkontingente.⁽²⁶⁾ Zunächst prüfte die Kommission die Entwicklung der Zollkontingente seit der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung. Die Daten im nachstehenden Schaubild zeigen die am Ende der letzten beiden Schutzjahre verfügbaren Zollkontingentmengen.⁽²⁷⁾ Am Ende des letzten Quartals eines Schutzjahres (April-Juni) steht eine durchschnittliche Nutzung der Zollkontingente von rund 46 %, wobei in den Jahren 4 und 5 jeweils zwischen 7 und 8,5 Mio. Tonnen an Zollkontingenten nicht genutzt wurden. Im laufenden Schutzjahr⁽²⁸⁾ (Daten bis zum 21. Mai 2024 verfügbar) scheint die Entwicklung der verfügbaren Zollkontingente vergleichbar zu sein. Daher stellte die Kommission bei der Betrachtung der Nutzung der Zollkontingente insgesamt am Ende der beiden letzten Jahre, einschließlich des laufenden Jahres, keine wesentlichen Änderungen fest.

⁽²⁶⁾ Die Daten stammen von der eigens eingerichteten Website der Kommission, die täglich aktualisierte Informationen über jede Nutzung von Zollkontingenten enthält. Die dieser Analyse zugrunde liegenden Daten sind öffentlich zugänglich: https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp

⁽²⁷⁾ Das Jahr 4 erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022, das Jahr 5 erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023.

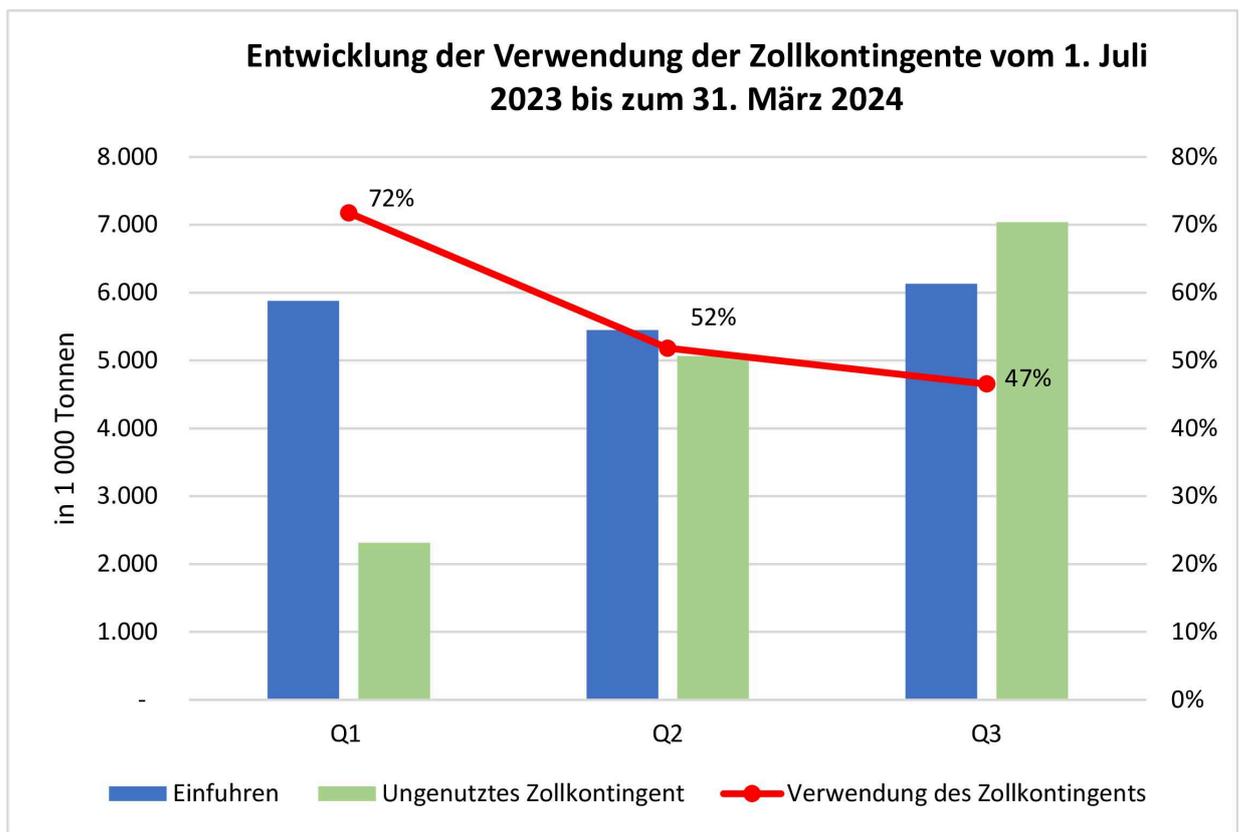
⁽²⁸⁾ Das Jahr 6 erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024.



Quelle: Berechnung der GD TRADE auf der Grundlage von Daten, die in der Datenbank der GD TAXUD zur Nutzung der Zollkontingente verfügbar sind: https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp.

- (32) Zweitens bewertete die Kommission die jüngsten Entwicklungen, indem sie die bisherige Nutzung der Zollkontingente im laufenden Schutzjahr⁽²⁹⁾ auf Quartalsbasis untersuchte.
- (33) Die Analyse der Nutzung der Zollkontingente bestätigte, dass es erhebliche und zunehmende Mengen ungenutzter Zollkontingente gab, die am Ende des Quartals von Januar-März 2024 bei etwa 7 Mio. Tonnen lagen. Folglich lag die Nutzung der Zollkontingente nach drei Quartalen bei 47 %, wie aus der nachstehenden Abbildung hervorgeht. Bei der Bewertung des Einfuhrdrucks muss die Nutzungsquote der Zollkontingente jedoch zusammen mit der Entwicklung des Einfuhranteils in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe a analysiert werden, wobei sich ein durchschnittlicher Anstieg im Vergleich zu früheren Zeiträumen zeigte. Es bedarf hier einer detaillierteren Bewertung, wie sie nachstehend in diesem Abschnitt vorgenommen wurde. Dies ist insbesondere bedingt durch die Tatsache, dass die Zollkontingentmengen seit 2019 aufgrund der Liberalisierung und der anfänglichen Aufstockung um rund 25 % gestiegen sind und der Verbrauch erheblich zurückgegangen ist und sich in naher Zukunft voraussichtlich nicht wesentlich erholen wird.

⁽²⁹⁾ Daten vom 1. Juli 2023 bis zum 31. März 2024.



Quelle: Berechnung der GD TRADE auf der Grundlage von Daten, die in der Datenbank der GD TAXUD zur Nutzung der Kontingente verfügbar sind: https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp.

- (34) Eine eingehendere Analyse dieser Daten ergab, dass in den drei Quartalen durchschnittlich 21 individuelle Zollkontingente (länderspezifische Kontingente oder Restkontingente) für mehrere Warenkategorien ausgeschöpft wurden. Die durchschnittlichen Gesamtmengen machten insgesamt 32 % (fast 2 Mio. Tonnen pro Quartal) der gesamten durchschnittlichen Einfuhrmenge im selben Zeitraum aus.
- (35) Was den Ursprung anbelangt, so ergab die Untersuchung, dass einige der Länder mit dem größten Volumen der Stahlausfuhr in die Union ⁽³⁰⁾ eine relevante Menge dieser Zollkontingente ausgeschöpft haben und zwar zwischen einem und acht ihrer jeweiligen länderspezifischen Zollkontingente ⁽³¹⁾. Ähnliche Ausfuhrmuster wurden von der Kommission bereits in der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung festgestellt. ⁽³²⁾ Darüber hinaus wurde das größte Zollkontingent im Rahmen der Maßnahme (das Restkontingent in Kategorie 1) in den letzten drei Quartalen in Folge nahezu unmittelbar ausgeschöpft, was auf ein fortgesetzt opportunistisches Verhalten bestimmter Drittländer hindeutet. ⁽³³⁾
- (36) Die Ausschöpfung der Zollkontingente und das Tempo dabei sind in bestimmten Fällen ein Indikator für Zollkontingente, bei denen es ohne die Schutzmaßnahme wahrscheinlicher gewesen wäre, dass zusätzliche Mengen auf den Unionsmarkt gelangen. In diesem Zusammenhang verhinderte die Schutzmaßnahme somit das Entstehen eines zusätzlichen Einfuhrdrucks. Angesichts dieser Daten gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass diese Muster der Nutzung von Zollkontingenten, die sich in unterschiedlicher Ausprägung in allen Produktfamilien zeigten, den hohen Einfuhrdruck auf dem Stahlmarkt der Union weiter bestätigten.

⁽³⁰⁾ Dabei handelt es sich um China, Indien, Korea, Taiwan und die Türkei.

⁽³¹⁾ Im Durchschnitt schöpften diese Länder 65 % der insgesamt ausgeschöpften Zollkontingente aus.

⁽³²⁾ Siehe Erwägungsgründe 27 bis 28 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung.

⁽³³⁾ Oktober-Dezember 2023, Januar-März 2024, April-Juni 2024. Ein ähnliches Muster wurde in einigen Quartalen bezüglich der Warenkategorie 16 (Walzdraht) festgestellt.

- c) Entwicklung der weltweiten Ausfuhren der wichtigsten Stahl ausführenden Länder und des Verbrauchs auf ihren Inlandsmärkten

- (37) Die Einfuhren in die Union gingen 2023 im Vergleich zu 2021 um – 17 % zurück. ⁽³⁴⁾ Parallel dazu waren die Einfuhren in den US-Markt in demselben Zeitraum mit – 8 % ebenfalls rückläufig, wie aus Tabelle 11 hervorgeht, und lagen weiter deutlich unter dem 2017 vor Einführung der US-Maßnahme „US Section 232“ erreichten Peak. Im Jahr 2023, also im letzten Jahr vor Einführung der US-Maßnahme „US Section 232“, waren die Einfuhren im Vergleich zu 2017 um fast 6 Mio. Tonnen zurückgegangen.

Tabelle 11

Einfuhren in die Vereinigten Staaten (in Tonnen)

Jahr	2017	2021	2022	2023
Drittländer insgesamt (ohne EU)	21 933 440	17 977 836	19 473 713	16 405 997

Quelle: Internationale Handelskommission der Vereinigten Staaten (United States International Trade Commission) ⁽³⁵⁾.

- (38) Nachdem die Kommission die Entwicklung der Einfuhrmengen betreffend die beiden größten Märkte für Stahleinfuhren (die Union und die Vereinigten Staaten) ⁽³⁶⁾ ermittelt hatte, analysierte sie die Ausfuhrleistung der für die Union wichtigsten Lieferländer für Stahl ⁽³⁷⁾ an Drittländer (außerhalb der EU und der USA).
- (39) Aus Tabelle 12 geht hervor, dass die Hauptlieferländer, die die betroffene Ware in die Union ausführen, im Bezugszeitraum ihre Ausfuhren in andere Drittländer erheblich verringerten. Eine individuelle Bewertung der Ausfuhrleistung dieser Länder bestätigte ebenfalls einen weitverbreiteten negativen Trend bei der Entwicklung der Ausfuhren in andere Märkte als die Union und die USA. ⁽³⁸⁾

Tabelle 12

Entwicklung der Ausfuhren (ausgenommen in die EU und die Vereinigten Staaten) der betroffenen Ware durch für die EU wichtigsten Lieferländer für Stahl auf Drittmärkte (ohne China)

Jahr	2021	2022	2023	Veränderung in %	Veränderung (in Tonnen)
Tonnen	100 433 268	85 647 917	80 921 385	– 19 %	– 19 511 882

Quelle: Global Trade Atlas. In dieser Datenbank werden statistische Informationen erfasst, die von den nationalen zollstatistischen Ämtern der einzelnen Länder bereitgestellt werden: <https://www.spglobal.com/marketintelligence/en/mi/products/maritime-global-trade-atlas.html>.

- (40) Angesichts dieser Zahlen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Länder nicht nur niedrigere Ausfuhrmengen in den Unionsmarkt (Tabelle 9) und den US-Markt (Tabelle 11) verzeichneten, sondern darüber hinaus auch grundsätzlich nicht in der Lage waren, ihre für die zwei größten Einfuhrmärkten verlorenen Ausfuhrmengen durch Ausfuhren in andere Märkte auszugleichen. Insgesamt hatten die wichtigsten Lieferländer für Stahl in die Union somit weltweit erhebliche Ausfuhrmengen verloren.

⁽³⁴⁾ Siehe Tabelle 9 dieser Verordnung.

⁽³⁵⁾ <https://dataweb.usitc.gov/>

⁽³⁶⁾ Siehe OECD „Steel Market developments“ im 2. Quartal 2024, Tabelle 7.

⁽³⁷⁾ Bei diesen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Ländern handelt es sich um Ägypten, Indien, Indonesien, Japan, Südkorea, Taiwan, Türkei und Vietnam. Ihr Anteil an den Gesamteinfuhren in die Union betrug im Jahr 2023 65 %.

⁽³⁸⁾ Daten aus China, ebenfalls einem der wichtigsten Ausfuhrer in die Union, wurden nicht berücksichtigt, da die spezifische Entwicklung des Landes getrennt betrachtet wird. Dieselbe Analyse mit Berücksichtigung der Ausfuhren aus China hätte im selben Zeitraum einen Anstieg der Ausfuhren um 3 % ergeben.

- (41) Zusätzlich zu ihrer eigenen Bewertung zog die Kommission die Analyse der OECD heran, die einen breiteren Warenumfang umfasste. Durch die Daten der OECD wurde die eigene Einschätzung der Kommission bestätigt, dass die Ausfuhrmengen der wichtigsten Stahl ausführenden Länder im Bezugszeitraum insgesamt stetig zurückgegangen waren. ⁽³⁹⁾
- (42) Die einzige erwähnenswerte Ausnahme von diesem ansonsten einheitlichen Trend betraf die Ausfuhrleistung Chinas, die 2023 auf rund 95 Mio. Tonnen anstieg. Dies entspricht einem Anstieg der Ausfuhren um 24 Mio. Tonnen (+ 40 %). ⁽⁴⁰⁾ Der Anstieg der Ausfuhren Chinas würde angesichts seines reinen Umfangs den Rückgang der Ausfuhren, der für nahezu alle anderen großen Ausfuhrländer verzeichnet wurde, kaschieren. Aus diesem Grund wird China nicht in die aggregierte Analyse der Tabelle 12 einbezogen.
- (43) Tatsächlich hat der von den chinesischen Ausfuhren ausgehende zusätzliche Druck zu einer erheblichen Verschärfung des Wettbewerbs auf den Märkten anderer Drittländer geführt. ⁽⁴¹⁾ Dadurch sind die Verfügbarkeit und Größe der Ausfuhrmärkte weltweit weiter zurückgegangen ⁽⁴²⁾, was dazu beitrug, dass sich die Ausfuhren der anderen Länder reduzierten.
- (44) In diesem Zusammenhang wiesen die OECD-Daten darauf hin, dass trotz der Tatsache, dass die meisten der großen Stahlausführer ihre Ausfuhren reduzierten, die Einfuhren auf den großen Einfuhrmärkten, abgesehen von der EU und den Vereinigten Staaten, einen Aufwärtstrend zeigten. ⁽⁴³⁾ Dies lässt sich scheinbar, zumindest in mehreren dieser Märkte (z. B. ASEAN ⁽⁴⁴⁾, Korea, Türkei ⁽⁴⁵⁾, Brasilien ⁽⁴⁶⁾), genau mit dem Anstieg der chinesischen Ausfuhren in Verbindung bringen. ⁽⁴⁷⁾ Ferner lässt sich aus den Daten für die ersten Monate des Jahres 2024 nicht schließen, dass sich dieses Ausfuhrverhalten Chinas ändern wird. ⁽⁴⁸⁾
- (45) Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung der chinesischen Ausfuhren bewertete die Kommission auch die Korrelation und die Auswirkungen, die ein solch drastischer Anstieg chinesischer Ausfuhren in Drittländer im Hinblick auf die Einfuhrströme auf den Unionsmarkt hatte.
- (46) Die Kommission bestätigte, dass die Einfuhren aus einigen der Länder, in denen China seine Ausfuhrpräsenz im Jahr 2023 erheblich erhöht hatte (darunter Vietnam, Indonesien und Malaysia) ⁽⁴⁹⁾, sowie aus anderen Ländern, die in der Regel auf diesen asiatischen Märkten mit China konkurrieren (Japan ⁽⁵⁰⁾), in den Unionsmarkt im Jahr 2023 sprunghaft anstiegen. ⁽⁵¹⁾ Diese Anstiege stachen bei einem Vergleich mit dem Zeitraum vor der Einführung der Schutzmaßnahme sogar noch deutlicher hervor. Die analysierten Daten deuten daher klar darauf hin, dass vor dem Hintergrund eines rückläufigen Verbrauchs dieser starke und zunehmende Einfuhrdruck aus China in bestimmten Drittmärkten die Hersteller in einigen Ländern dazu veranlasst hat, für einen Teil ihrer Produktion andere Ausfuhrmärkte zu suchen, darunter den Unionsmarkt. ⁽⁵²⁾

⁽³⁹⁾ Siehe OECD „Steel Market Developments“ im 2. Quartal 2024, Tabelle 6.

⁽⁴⁰⁾ Siehe OECD „Steel trade and trade policy developments“ (Juli-Dezember 2023), Abschnitt 2.1.1. Diese Menge ist größer als die Gesamtausfuhrmenge der folgenden vier größten Stahl ausführenden Länder der Welt: Japan, Südkorea, Europäische Union und Türkei. Siehe: OECD „Steel Market Developments“ im 2. Quartal 2024, Tabelle 6.

⁽⁴¹⁾ Siehe OECD „Steel Market Developments“ im 2. Quartal 2024, Tabelle 5.

⁽⁴²⁾ Siehe die Entwicklung des Inlandsverbrauchs in Schlüsselmärkten in Tabelle 13 dieser Verordnung.

⁽⁴³⁾ Siehe OECD „Steel Market Developments“ im 2. Quartal 2024, Tabelle 7.

⁽⁴⁴⁾ Einschließlich Vietnam, Philippinen, Malaysia, Thailand, Indonesien, Singapur.

⁽⁴⁵⁾ Siehe S&P Platts: „Turkish steel mills under pressure from low-priced Asian imports“ <https://www.spglobal.com/commodityinsights/en/market-insights/latest-news/metals/050924-turkish-steel-mills-under-pressure-from-low-priced-asian-imports-panel>.

⁽⁴⁶⁾ Siehe Bloomberg: „China’s \$8.5 Billion in Steel Spurs Latin America Toward Tariffs“ <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-04-23/brazil-joins-protectionist-wave-in-face-of-cheap-steel-imports>.

⁽⁴⁷⁾ Siehe OECD „Steel Trade and Trade Policy Developments“ (Juli-Dezember 2023), Tabelle 1, gemeinsam zu lesen mit OECD „Steel Market Developments“, 2. Quartal 2024, Tabelle 7.

⁽⁴⁸⁾ Siehe GMK: „In January-April, China increased steel exports by 27 percent“ <https://gmk.center/en/news/china-increased-steel-exports-by-27-y-y-in-january-april/>; siehe auch S&P Global Commodity Insights - Platts, World Steel Review, Band 24, Ausgabe 19 vom 8. Mai 2024 (mit Abonnement verfügbar).

⁽⁴⁹⁾ Vietnam erhöhte seine Ausfuhren der betroffenen Ware im Jahr 2023 um + 37 %, Malaysia um + 535 % und Indonesien um + 66 %, jeweils im Vergleich zu 2021. Im Falle Vietnams, dem größten Ausfuhrer der zu diesem Zweck bewerteten Ursprungsländer, betrug der Anstieg im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr mit den höchsten Ausfuhren vor 2021 (d. h. 2018) + 334 %.

⁽⁵⁰⁾ Japan erhöhte seine Ausfuhren 2023 um +106 % im Vergleich zu 2021.

⁽⁵¹⁾ Auch Südkorea, das sowohl auf seinem Inlandsmarkt als auch auf anderen Ausfuhrmärkten Druck seitens Chinas verspürte, erhöhte seine Präsenz auf dem Unionsmarkt, allerdings in geringerem Umfang.

⁽⁵²⁾ Die Entwicklung der Einfuhren aus einigen dieser Ursprungsländer in die Union wird im Zusammenhang mit der Analyse der Überkapazitäten in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe d näher betrachtet.

- (47) In einem nächsten Schritt bewertete die Kommission die Entwicklung des Inlandsverbrauchs in den wichtigsten Stahl ausführenden Ländern ⁽⁵³⁾ im Bezugszeitraum.

Tabelle 13

Entwicklung des Verbrauchs in den wichtigsten Stahl erzeugenden Märkten (einschließlich der für die EU wichtigsten Ausfuhrländer)

Jahr/Ware	Warmgewalztes Coil und Blech	Kaltgewalztes Coil	HDG- und EZ-Coil	Weißblech	Quartoblech	Betonstahl und Walzdraht	Stabstahl + Baustahlprofile	Schiene	Gesamt einschließlich China	China	Ausgenommen China
2018	501 094	172 656	87 022	8 539	110 692	495 876	190 878	8 137	1 574 894	964 829	610 065
2019	505 033	167 801	90 303	8 820	113 426	531 934	197 669	8 710	1 623 696	1 024 141	599 556
2020	518 795	176 849	91 167	8 371	121 359	552 592	211 095	8 111	1 688 338	1 141 389	546 949
2021	544 636	182 974	90 038	8 094	118 641	547 644	207 966	7 050	1 645 904	1 050 573	595 331
2022	532 646	173 302	87 504	7 317	119 759	516 659	200 983	7 175	1 707 043	1 085 222	621 821
2023	559 856	181 132	92 419	8 020	126 071	502 780	200 126	7 376	1 677 781	1 068 225	609 556

Quelle: COC-Datenbank (mit Abonnement verfügbar).

- (48) Aus Tabelle 13 ⁽⁵⁴⁾ geht hervor, dass der Verbrauch auf den Inlandsmärkten der wichtigsten Stahlausführer im Jahr 2022 ⁽⁵⁵⁾ gegenüber 2021 insgesamt um 61 Mio. Tonnen (– 4 %) zurückging. ⁽⁵⁶⁾ In China war der Rückgang des Verbrauchs mit einem Gesamtvolumen von – 34 Mio. Tonnen besonders hoch. Im Jahr 2023 lag der Gesamtrückgang bei – 2 % (– 29,2 Mio. Tonnen) im Vergleich zu 2021.
- (49) Mit der Analyse in diesem Abschnitt hat sich bestätigt, dass die wichtigsten Stahlausführer zunehmend Schwierigkeiten haben, einen Teil ihrer Produktion in Drittländer auszuführen (siehe auch Abschnitt 3.2.2 Buchstaben e und f). Darüber hinaus zeigten die Daten, dass es angesichts der Entwicklung des Verbrauchs kaum möglich gewesen wäre, die verlorenen Ausfuhrmengen auf die eigenen Inlandsmärkte umzulenken. Dies führte für viele der größten Stahllieferanten der Union zu erheblichen Mengenverlusten, sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch in Drittländern.

d) Überkapazität

- (50) Die Entwicklung der weltweiten Überkapazität war ein Schlüsselement des Beschlusses der Kommission zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme im Februar 2019 ⁽⁵⁷⁾ und ihrer Verlängerung im Juni 2021 ⁽⁵⁸⁾. In dieser Untersuchung bewertete die Kommission die jüngsten Entwicklungen der Überkapazitäten im Stahlsektor und stützte sich dabei auf Quellen wie den OECD-Stahlausschuss und das Global Forum on Steel Excess Capacity (GFSEC), die in ihren jüngsten Berichten bestätigen, dass die Überkapazitäten weiterhin auf sehr hohem Niveau liegen. ⁽⁵⁹⁾
- (51) Diesen Quellen zufolge wurde die weltweite Stahlerzeugungskapazität 2023 schätzungsweise um mehr als 550 Mio. Tonnen überschritten. Dies entspricht der kombinierten Stahlproduktion Indiens, des amerikanischen Kontinents, der EU, Japans und der Türkei im Jahr 2023 ⁽⁶⁰⁾ und dem Vierfachen des Verbrauchs auf dem Unionsmarkt im Jahr 2023.

⁽⁵³⁾ Die für die Union im Hinblick auf die betroffene Ware wichtigsten Stahl ausführenden Länder.

⁽⁵⁴⁾ Diese Tabelle soll einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung des Verbrauchs für einige der wichtigsten weltweit gehandelten Warenkategorien geben. Die Daten spiegeln die betroffene Ware nicht exakt wider.

⁽⁵⁵⁾ Die Daten aus dem Jahr 2022 sind die neuesten Daten, die der Kommission aus dieser Quelle zur Verfügung stehen.

⁽⁵⁶⁾ Der Trend ist sowohl unter Einbeziehung als auch unter Ausklammerung Chinas in die bzw. aus der Berechnung weitgehend vergleichbar.

⁽⁵⁷⁾ Siehe Erwägungsgründe 49 bis 54 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen.

⁽⁵⁸⁾ Siehe auch Erwägungsgründe 38 bis 43 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung und Erwägungsgrund 87 der Überprüfungsverordnung von 2023.

⁽⁵⁹⁾ Siehe OECD: „Latest developments in steelmaking capacity and outlook until 2026“ und Global Forum on Steel Excess Capacity: „Steel Exports, Trade Remedy Actions and Sources of Excess Capacity“.

⁽⁶⁰⁾ Siehe 95. Sitzung des OECD-Stahlausschusses — Erklärung des Vorsitzes.

- (52) Diese Daten zeigten daher, dass sich die Situation der Überkapazität seit der Einführung der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor im Jahr 2019 nicht verbessert hat. Vielmehr stellt sie nach wie vor ein ernstes Problem im Stahlsektor dar und es wird auch in naher Zukunft nicht mit einer Verbesserung der Lage gerechnet. Tatsächlich bestätigte die Kommission bei der Beurteilung der wahrscheinlichen Entwicklung der weltweiten Überkapazität, dass sich die Lage möglicherweise weiter verschlechtern wird. Die OECD berichtete, dass zwischen 2024 und 2026 rund 160 Mio. Tonnen neuer Kapazitäten aufgebaut werden sollen.⁽⁶¹⁾ Solche neuen Kapazitäten, die über dem Jahresverbrauch der Union liegen, kämen zu einem Zeitraum, in dem die weltweite Stahlnachfrage voraussichtlich nur moderat ansteigen wird, wodurch sich die Kluft zwischen Angebot und Nachfrage womöglich noch weiter vergrößert und somit die Überkapazität verschärft würde.
- (53) Darüber hinaus bestätigten die analysierten Daten, dass die Union praktisch die einzige große Stahlerzeugungsregion war, in der die installierten Kapazitäten im Zeitraum 2018-2023 rückläufig waren und die somit nicht zum aktuellen Trend der globalen Überkapazitäten beigetragen hat.⁽⁶²⁾
- (54) Die Kommission bestätigte diese Informationen zu den Überkapazitäten ferner mittels der Daten aus der CRU-Datenbank⁽⁶³⁾ für die wichtigsten Stahlerzeugerländer weltweit, zu denen auch die für den Unionsmarkt wichtigsten Stahlausfuhrländer gehören.
- (55) Folglich kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Überkapazitäten nach wie vor sehr hoch sind und wahrscheinlich noch weiter zunehmen werden.
- (56) Neben der Bewertung der jüngsten Entwicklung der weltweiten Überkapazitäten analysierte die Kommission die Zusammenhänge zwischen den wachsenden Überkapazitäten in einigen Ländern und Regionen und der Entwicklung der Einfuhren aus diesen Ursprungsländern in die Union. Diese Bewertung stützte sich auf Einfuhrstatistiken sowie auf spezifische Untersuchungen des OECD-Stahlausschusses⁽⁶⁴⁾ und des GFSEC⁽⁶⁵⁾ zur Entwicklung der Überkapazitäten.
- (57) Laut GFSEC sind „in den letzten Jahren die Risiken von Überinvestitionen in Südostasien, Teilen des Nahen Ostens und Afrikas, wo derartige Kapazitätserhöhungen die lokale Stahlnachfrage sehr weit übersteigen, immer offenkundiger geworden“. In dem Dokument heißt es weiter: „Vietnam, Indonesien und Malaysia haben Kapazitätswachstum von über 35 % bis 95 % verzeichnet, während die Stahlnachfrage entweder zurückgegangen oder geringfügig gestiegen ist (...) und dass auch einige andere Volkswirtschaften im Nahen Osten, in Südasien und in Nordafrika ein unausgewogenes Wachstum verzeichnen (z. B. Iran, Pakistan und Algerien)“.⁽⁶⁶⁾
- (58) Diese Informationen entsprachen auch den Daten der OECD auf Länderebene, die einen erheblichen Kapazitätsanstieg in diesen (und anderen) Ursprungsländern erkennen lassen.⁽⁶⁷⁾ In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung auch, dass ein Teil dieser Kapazitätserhöhungen auf chinesische Investitionen in Übersee zurückzuführen war, insbesondere, aber nicht ausschließlich in der ASEAN-Region.⁽⁶⁸⁾

⁽⁶¹⁾ Siehe OECD: „Latest developments in steelmaking capacity and outlook until 2026“, Abschnitt 2.4 und 4.

⁽⁶²⁾ Ebd., Tabelle 1, S. 9.

⁽⁶³⁾ Quelle: CRU-Datenbank für die Jahre 2017-2023; Zahlen zu Überkapazitäten im Vergleich zu Verbrauch und Produktion. <https://www.crugroup.com/analysis/steel/> (Zugang mit Abonnement).

⁽⁶⁴⁾ Siehe OECD: „Latest developments in steelmaking capacity and outlook until 2026“.

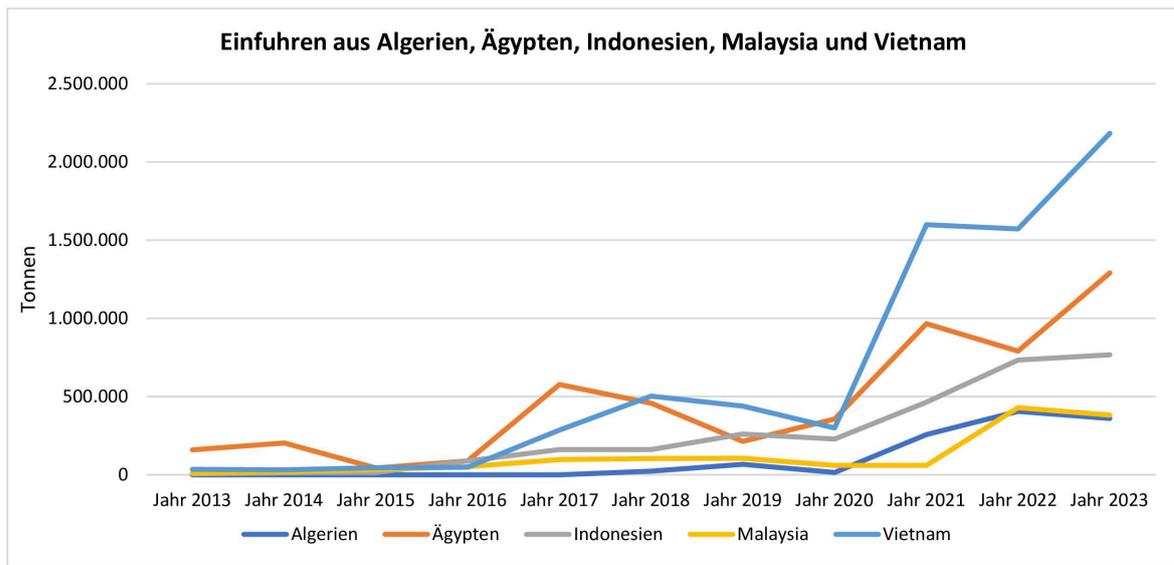
⁽⁶⁵⁾ Siehe auch Global Forum on Steel Excess Capacity: „Steel Exports, Trade Remedy Actions and Sources of Excess Capacity“.

⁽⁶⁶⁾ Ebd., Rn. 12 und 13.

⁽⁶⁷⁾ Siehe OECD „Latest developments in steelmaking capacity and outlook until 2026“, Anhang C.

⁽⁶⁸⁾ Siehe OECD „Latest Developments in Steelmaking Capacity and Outlook Until 2026“, Abschnitt 2.4 und 3. Siehe auch: <https://gmk.center/en/news/chinese-xinxing-invests-2-billion-in-steel-plants-in-egypt/>; <https://news.metal.com/newscontent/102434658/Another-Chinese-steel-mills-made-its-way-to-overseas-For-Chinese-companies-looking-to-invest-overseas-what-are-critical-factors-to-watch-for>.

- (59) Bei der Bewertung der Entwicklung der Einfuhren in die Union nach ihrem Ursprung stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren aus bestimmten Ursprungsländern⁽⁶⁹⁾ im Zeitraum 2022-2023 trotz der geltenden Schutzmaßnahme sprunghaft angestiegen⁽⁷⁰⁾ waren. Einfuhren aus diesen Ursprungsländern gehörten nicht zu den traditionellen Lieferanten der Union, und in einigen Fällen gab es aus diesen Ländern vor der Einführung der Schutzmaßnahme und in den ersten Jahren ihrer Anwendung nahezu gar keine Einfuhren. Folglich kamen sie nicht für ein länderspezifisches Kontingent infrage und nutzten daher den im Rahmen der verbleibenden Zollkontingente zur Verfügung stehenden Spielraum, um in sehr raschem Tempo und mit großen Mengen in den Unionsmarkt zu drängen. Diese abrupte Präsenz führte zu erheblichen Marktstörungen und beeinträchtigte in einigen Fällen die Wirksamkeit der Maßnahme (siehe Abschnitt 7.3). Das nachstehende Schaubild zeigt die Entwicklung der Einfuhren aus einigen dieser Ursprungsländer in die Union.



Quelle: Eurostat.

- (60) Das Schaubild zeigt, dass die Einfuhren aus diesen Ursprungsländern im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2017, vor der Einführung der Schutzmaßnahme, um fast 4 Mio. Tonnen anstiegen.
- (61) Die Analyse der verfügbaren Daten ergab daher einen direkten Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Einfuhren aus bestimmten Ursprungsländern in den Unionsmarkt und der Entwicklung und dem Stand der Überkapazitäten in diesen Ursprungsländern sowie der gestiegenen Präsenz chinesischer Ausfuhren in einigen dieser Länder. Wie in Abschnitt 7.3 dargelegt, bestätigte die Untersuchung, dass eine solche aggressive Marktdurchdringung auf einem Markt, für den eine Schutzmaßnahme Anwendung findet, bereits negative Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union hatte, weshalb weitere Maßnahmen in Bezug auf das Funktionieren der Maßnahme erforderlich waren, um diese Auswirkungen auszugleichen.

e) Maßnahmen von Drittländern, einschließlich „US Section 232“

- (62) In der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen stellte die Kommission fest, dass die Maßnahmen nach „US Section 232“ in Bezug auf bestimmte Stahlerzeugnisse wahrscheinlich zu einer erheblichen Handelsumlenkung der ursprünglich für den US-Markt bestimmten Ausfuhren auf den Unionsmarkt führen würden, wenn die Union keine Abhilfemaßnahmen ergreift. In ihrer Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es Nachweise dafür gab, dass die ersten Anzeichen einer Handelsumlenkung bereits 2018 stattgefunden hatten.⁽⁷¹⁾ In der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung bestätigte die Kommission, dass das Risiko einer Handelsumlenkung aufgrund dieser Maßnahme nach wie vor besteht.⁽⁷²⁾ Darüber hinaus führte die Kommission im Rahmen der Verordnung über die dritte Überprüfung des Funktionierens eine spezifische detaillierte Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die potenziellen Handelsströme in den Unionsmarkt durch. Bei jener Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass trotz der Änderungen, die an „US Section 232“ vorgenommen worden waren, das Risiko einer Handelsumlenkung fortbestand.⁽⁷³⁾

⁽⁶⁹⁾ Zu diesen Ursprungsländern gehören: Algerien, Ägypten, Indonesien, Malaysia und Vietnam.

⁽⁷⁰⁾ Die Einfuhren aus diesen Ursprungsländern stiegen im Vergleich zu 2017, dem letzten Jahr vor der Einführung der Schutzmaßnahme, um 344 %.

⁽⁷¹⁾ Siehe die Erwägungsgründe 99 bis 110 der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen.

⁽⁷²⁾ Siehe Abschnitt 3.1.2(c) der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung.

⁽⁷³⁾ Abschnitt 3.5 der Verordnung über die dritte Überprüfung des Funktionierens.

- (63) In der aktuellen Untersuchung bewertete die Kommission den jüngsten Status der US-Maßnahme, um zu ergründen, ob die früheren Feststellungen weiterhin zutreffen. Durch die Untersuchung bestätigte sich, dass die Maßnahme weiterhin in Kraft ist und seit der letzten Bewertung durch die Kommission im Jahr 2023 in Bezug auf Umfang oder Funktionsweise nicht wesentlich verändert wurde. ⁽⁷⁴⁾ Darüber hinaus erschien es auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ⁽⁷⁵⁾ vertretbar, davon auszugehen, dass die „US Section 232“ in absehbarer Zukunft nicht aufgehoben oder wesentlich geändert werden würde.
- (64) In Tabelle 11 (Einfuhren in die USA) zeigte die Kommission, dass die Einfuhren auf den US-Markt nach wie vor erheblich niedriger waren als im Zeitraum vor der Anwendung von „US Section 232“. Darüber hinaus haben die größten Lieferanten in die Union, wie in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe c (Ausfuhren in andere Märkte und Inlandsverbrauch) dargelegt, im Allgemeinen keine anderen Märkte gefunden, auf denen sie die zuvor unter anderem in die USA ausgeführten Mengen hätten kompensieren können.
- (65) Dementsprechend bleibt das Risiko einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt infolge der Maßnahmen der „US Section 232“ im Falle eines Auslaufens der Schutzmaßnahme der Union vollumfänglich bestehen.
- (66) Die USA teilten, zusätzlich zu „US Section 232“ mit, dass sie die Zölle auf die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse aus China gemäß „Section 301“ erhöhen würden. ⁽⁷⁶⁾ Diese Maßnahme würde die Schwierigkeiten Chinas, Ausfuhren in den US-Markt vorzunehmen und damit die Gefahr einer Handelsumlenkung erhöhen, entweder durch zusätzliche, direkt aus China in die Union ausgeführte Stahlmengen oder indirekt durch die aufgrund verstärkter chinesischer Präsenz bedingte Verlagerung von Mengen anderer Ursprungsländer auf Drittmärkte, wie bereits in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe d dargelegt. Diese Mengen könnten dann zumindest teilweise auf den Unionsmarkt gelenkt werden.
- (67) Neben den USA ermittelte die Kommission auch neue Maßnahmen, die abgesehen von handelspolitischen Schutzinstrumenten ⁽⁷⁷⁾ von anderen Ländern eingeführt wurden. So erhöhte Mexiko beispielsweise im August 2023 die Einfuhrzölle auf einige Stahlerzeugnisse von 15 % auf 25 %. ⁽⁷⁸⁾ Im Februar 2024 erhöhte Brasilien die Einfuhrzölle auf mehrere Stahlerzeugnisse. ⁽⁷⁹⁾ Im April 2024 beschränkte die Türkei die Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse nach Israel. ⁽⁸⁰⁾
- (68) Durch die Untersuchung bestätigte sich daher, dass die Anzahl und der Umfang der von Drittländern ergriffenen Maßnahmen weiter zugenommen haben, wodurch sich das Risiko von Handelsumlenkungen verschärft hat, da die den Ausfuhrern zur Verfügung stehenden Märkte weiter geschrumpft sind.

⁽⁷⁴⁾ Siehe Abschnitt 4.1.2. der Überprüfungsverordnung 2023.

⁽⁷⁵⁾ Siehe „Fact Sheet: Biden-Harris Administration Announces New Actions to Protect U.S. Steel and Shipbuilding Industry from China's Unfair Practices“ vom April 2024 mit dem Hinweis, dass „(...) dies eine wachsende Herausforderung darstellt, die angegangen werden muss, um zu verhindern, dass chinesische und andere Stahlexporte unter Umgehung von Zöllen gemäß Abschnitt 232 oder Abschnitt 301 Zugang zum US-Markt erlangen. Präsident Biden hat kürzlich hochrangige Mitglieder seiner Regierung in dieser Sache nach Mexiko entsandt.“

<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/04/17/fact-sheet-biden-harris-administration-announces-new-actions-to-protect-u-s-steel-and-shipbuilding-industry-from-chinas-unfair-practices/>.

Siehe auch: Erklärung des USTR-Sprechers Adam Hodge, 9. Dezember 2022; <https://ustr.gov/about-us/policy-offices/press-office/press-releases/2022/december/statement-ustr-spokesperson-adam-hodge>.

⁽⁷⁶⁾ Siehe „Fact Sheet: Biden-Harris Administration Announces New Actions to Protect U.S. Steel and Shipbuilding Industry from China's Unfair Practices“, April 2024; <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/04/17/fact-sheet-biden-harris-administration-announces-new-actions-to-protect-u-s-steel-and-shipbuilding-industry-from-chinas-unfair-practices/>

Siehe auch „Fact Sheet: Präsident Biden Takes Action to Protect American Workers and Businesses from China's Unfair Trade Practices, 14. Mai 2024:

<https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2024/05/14/fact-sheet-president-biden-takes-action-to-protect-american-workers-and-businesses-from-chinas-unfair-trade-practices/>.

⁽⁷⁷⁾ Eine spezifische Bewertung der handelspolitischen Schutzinstrumente findet sich in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe f.

⁽⁷⁸⁾ Siehe S&P Platts: Mexico imposes 25% tariff on imports of steel to improve domestic market | S&P Global Commodity Insights (spglobal.com).

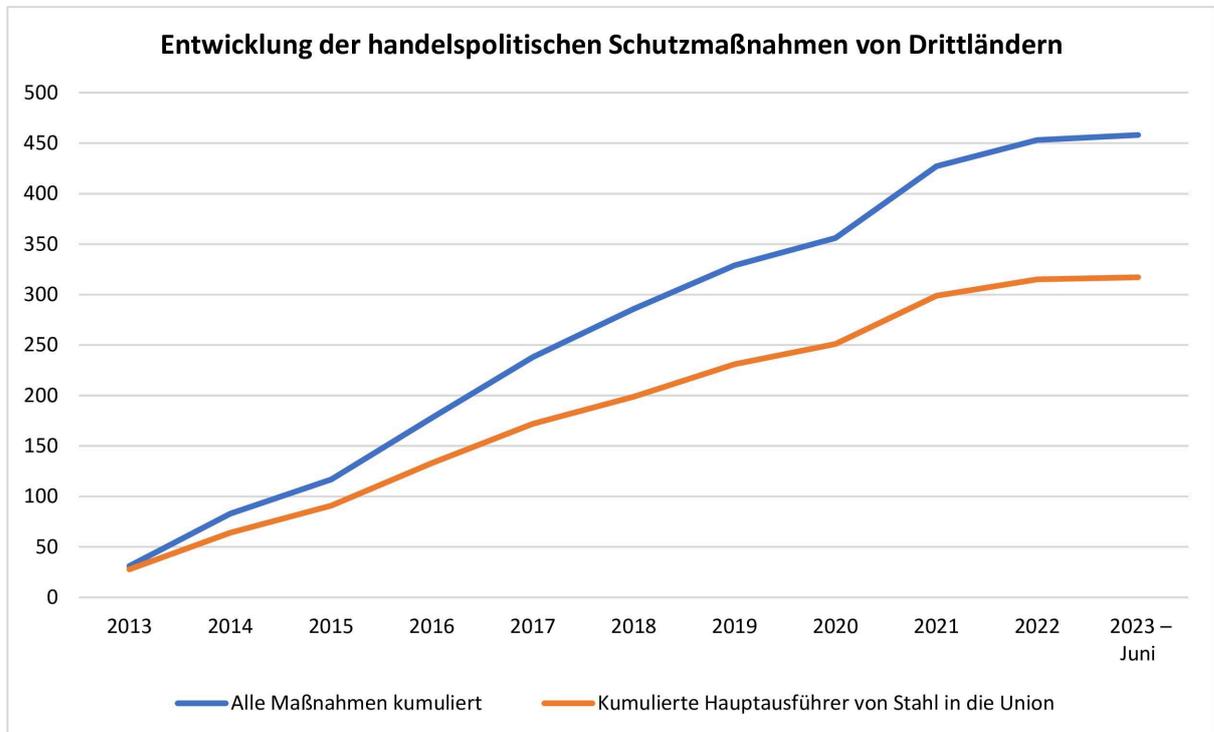
⁽⁷⁹⁾ Siehe Ankündigung der brasilianischen Regierung. „Gecex restores import tariffs for 5 steel NCMs“ <https://www.gov.br/mdic/pt-br/assuntos/noticias/2024/fevereiro/gecex-recompoe-tarifas-de-importacao-para-5-ncms-do-aco>“.

⁽⁸⁰⁾ Siehe S&P Platts: „Türkiye restricts steel and aluminium exports to Israel“; insbesondere der Hinweis darauf, dass „da Israel eines der wichtigsten Ausfuhrziele der Türkei für Langstahl ist, die Beschränkungen den Ausfuhrmengen und den Preisen der türkischen Werke schaden könnten“.

<https://www.spglobal.com/commodityinsights/en/market-insights/latest-news/metals/040924-Türkiye-restricts-steel-and-aluminum-exports-to-israel>.

f) Stand der handelspolitischen Schutzmaßnahmen in Drittländern

- (69) Die Entwicklung und der Stand der handelspolitischen Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse in Drittländern⁽⁸¹⁾ wurden im Rahmen früherer Untersuchungen bewertet.⁽⁸²⁾ Im Rahmen dieser Untersuchung evaluierte die Kommission die jüngsten Entwicklungen und bestätigte, dass die Zahl der in Kraft befindlichen handelspolitischen Schutzmaßnahmen weiter gestiegen und nach wie vor hoch ist (siehe nachstehendes Schaubild).



Quelle: WTO-Portal für handelspolitische Rechtsbehelfe — <https://trade-remedies.wto.org/en>.

- (70) Darüber hinaus geht aus diesem Schaubild hervor, dass ein erheblicher Teil der Maßnahmen gegenüber den wichtigsten Ausführern von Stahl in die Union verhängt wurde.⁽⁸³⁾ Dies bedeutet, dass diese Länder, auch aufgrund der zunehmenden Zahl handelspolitischer Schutzmaßnahmen gegen sie, vermehrt Schwierigkeiten haben, ihre Produktion in Drittländer auszuführen.
- (71) Darüber hinaus hat die Kommission auch beobachtet, wie andere Länder und Gebiete, wie das Vereinigte Königreich⁽⁸⁴⁾, eine Verlängerung ihrer bestehenden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen oder, wie Südafrika⁽⁸⁵⁾, neue Schutzmaßnahmenuntersuchungen eingeleitet haben. Die wachsende Zahl handelspolitischer Schutzmaßnahmen, die in verschiedenen Ländern vermehrt eingesetzt werden, verschärft vor dem Hintergrund wachsender Überkapazitäten⁽⁸⁶⁾ die Schwierigkeiten der Ausfuhrländer, Absatzmöglichkeiten für ihre Waren zu finden, was dazu beitragen wird, die bereits bestehenden Spannungen auf dem Markt zu verstärken. Darüber hinaus könnten die beobachteten Marktentwicklungen, insbesondere der Anstieg der chinesischen Ausfuhren bei schwachen Marktbedingungen, weitere handelspolitische Schutzmaßnahmen nach sich ziehen.⁽⁸⁷⁾

⁽⁸¹⁾ Ausfuhren aus der EU, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen unterliegen, werden bei dieser Bewertung nicht berücksichtigt.

⁽⁸²⁾ Siehe Erwägungsgründe 33-34 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1013 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 181 vom 18.7.2018, S. 39), Erwägungsgründe 47-48 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung und Erwägungsgründe 64-66 der Überprüfungsverordnung von 2023.

⁽⁸³⁾ In alphabetischer Reihenfolge: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Japan, (Republik) Korea, Taiwan, Türkei und Vietnam.

⁽⁸⁴⁾ <https://www.gov.uk/government/news/tra-recommends-steel-safeguard-measure-be-extended-to-2026>

⁽⁸⁵⁾ https://www.wto.org/english/news_e/news24_e/safe_zaf_04mar24_e.htm.

⁽⁸⁶⁾ Zum Zusammenhang zwischen bestehenden Überkapazitäten und der Entwicklung handelspolitischer Schutzmaßnahmen siehe die Analyse des Globalen Forums zu Stahlüberkapazitäten: „Steel Exports, Trade Remedy Actions and Sources of Excess Capacity“, siehe Abschnitt 4.

⁽⁸⁷⁾ Siehe die Erklärung des Vorsitzenden des OECD-Stahlausschusses: „Zunehmende Besorgnis über Störungen im Stahlmarkt. Die Mitglieder erörtern den plötzlichen Anstieg der Stahlausfuhren im vergangenen Jahr, insbesondere aus China, wo die Stahlausfuhren derzeit in der Nähe der Höchststände aus dem Jahr 2016 liegen. Auch die indirekten Stahlausfuhren (Stahlerzeugnisse wie Maschinen und Fahrzeuge) aus China nehmen zu. Diese Entwicklungen könnten weltweit zu mehr Instabilität und einer wachsenden Anzahl handelspolitischer Maßnahmen führen.“

g) Attraktivität des Unionsmarktes

- (72) Die Union ist mengenmäßig mit Abstand der weltweit größte Markt für Stahleinfuhren.⁽⁸⁸⁾ Was das Preisniveau anbelangt, so sind die Preise der Einfuhren in die Union aus ihren wichtigsten Lieferländern für einen Großteil ihrer Stahlausfuhren durchweg höher als die Preise ihrer Ausfuhren in andere Drittländer. Auf Grundlage einer Preisbewertung durch die Kommission ergaben sich für 57 % bis 93 % der analysierten Warencodes je Land höhere Preise für Ausfuhren in die Union als auf andere Drittmärkte.⁽⁸⁹⁾
- (73) Dies deutet eindeutig darauf hin, dass die Ausführer ein sehr starkes Interesse an der Erschließung des Unionsmarktes haben, und dass sie bisweilen unlautere Preisbildungspraktiken einsetzen. Tatsächlich hat die Kommission in den letzten Jahren eine Reihe von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Stahl eingeführt, unter anderem für Warenkategorien, die unter die Schutzmaßnahme fallen.⁽⁹⁰⁾ Dieses starke Interesse am Vordringen auf den Unionsmarkt wird ferner durch die Versuche einiger Länder verdeutlicht, die geltenden handelspolitischen Schutzmaßnahmen zu umgehen.⁽⁹¹⁾ Die statistisch zu beobachteten Trends der Einfuhren in die EU bestätigen die Attraktivität des Unionsmarktes für Ausführer. Vor dem Hintergrund eines rückläufigen Verbrauchs und trotz vorhandener Schutzmaßnahmen erhöhte sich — im Vergleich zum Zeitraum vor der Einführung der Schutzmaßnahme — der durchschnittliche Marktanteil der Einfuhren in die Union im Bezugszeitraum sogar. Darüber hinaus werden die verfügbaren Zollkontingente in einigen Fällen in einem bestimmten Quartal sehr schnell ausgeschöpft, was ein Anzeichen für ein anhaltendes opportunistisches Verhalten ist.
- (74) Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt für Stahl für die Ausfuhrländer volumen- und preistechnisch nach wie vor attraktiv ist.

h) Marktprognosen

- (75) Ergänzend zu der Bewertung der in den Abschnitten 3.2.2 Buchstabe a bis 3.2.2 Buchstabe g beschriebenen Faktoren analysierte die Kommission auch die jüngsten verfügbaren Marktaussichten. Die Aussichten deuten auf eine relativ langsame Erholung des Verbrauchs in den Jahren 2024 und 2025 im Vergleich zum Jahr 2023 hin, wobei das Volumen aber unter dem des Jahres 2021 verbleibt.
- (76) In seinem Short Range Outlook (SRO) vom April 2024 prognostizierte Worldsteel einen Anstieg der weltweiten Stahlnachfrage um 1,7 % auf 1,793 Mio. mt im Jahr 2024 und um 1,2 % auf 1,815 Mio. mt im Jahr 2025. Diese geringfügige Erholung in den Jahren 2024 (kaum auf das Niveau des Jahres 2022) und 2025 läge immer noch unter dem im Jahr 2021 erreichten Nachfragevolumen. In dem Bericht heißt es: „Die weltweiten Wirtschaftsaussichten haben sich aufgrund der geldpolitischen Straffung, die Konsum und Investitionen betrifft, verschlechtert. Die Baubranche, insbesondere der Wohnungsbau, leidet unter hohen Zinssätzen und Kosten, während Infrastrukturinvestitionen eine gewisse Entlastung bieten. Das verarbeitende Gewerbe leidet unter einer nachlassenden Nachfrage, wobei die Gebrauchsgüter stark betroffen sind.“⁽⁹²⁾
- (77) Der Vorsitzende stellt seinerseits in seiner Erklärung auf der Sitzung des OECD-Stahlausschusses im März 2024 fest, dass die jüngsten Prognosen für die Jahre 2024 und 2025 darauf hindeuten, dass das weltweite Wachstum der Stahlnachfrage weiterhin sehr schleppend ausfallen wird.⁽⁹³⁾

⁽⁸⁸⁾ Siehe OECD „Steel Market developments“ im 2. Quartal 2024, Tabelle 7.

⁽⁸⁹⁾ Quelle der Rohdaten: Global Trade Atlas „GTA“. <https://www.gtis.com/gta/>. Zahlen für das Jahr 2023 für Ausfuhren aus den wichtigsten Stahlausfuhrländern in die Union: In alphabetischer Reihenfolge: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Japan, (Republik) Korea, Taiwan, Türkei und Vietnam.

⁽⁹⁰⁾ Auf der Website der GD TRADE findet sich eine vollständige Liste der Maßnahmen, die seit der Einführung der Schutzmaßnahme im Hinblick auf Stahleinfuhren eingesetzt worden sind: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/search>.

⁽⁹¹⁾ Siehe als aktuelles Beispiel: „Kommission bekämpft die Umgehung von Zöllen auf Einfuhren von kaltgewalztem rostfreiem Stahl“: https://policy.trade.ec.europa.eu/news/commission-fights-circumvention-tariffs-imports-cold-rolled-stainless-steel-2024-05-07_en.

⁽⁹²⁾ <https://worldsteel.org/media/press-releases/2024/worldsteel-short-range-outlook-april-2024/>

⁽⁹³⁾ Siehe Erklärung des Vorsitzenden des OECD-Stahlausschusses: <https://www.oecd.org/industry/ind/95-oecd-steel-chair-statement.htm#:~:text=The%20combined%20effects%20of%20inflation,steel%20consuming%20sector%2C%20and%20investment>.

- (78) Schließlich stimmte die wirtschaftliche Prognose von EUROFER mit den anderen geprüften Prognosen überein, was darauf hindeutet, dass die anhaltende wirtschaftliche Unsicherheit in den kommenden Quartalen weiterhin Auswirkungen auf das Wachstum des Stahlmarktes haben wird und dass sich das Wachstum der stahlverbrauchenden Sektoren 2024 voraussichtlich weiter abschwächen wird (+ 0,2 %, nach unten korrigiert von + 0,4 %), was hauptsächlich auf die zweite Rezession im Baugewerbe in Folge zurückzuführen ist, bevor es im Jahr 2025 wieder leicht aufwärts gehen wird (+ 1,5 %).⁽⁹⁴⁾
- (79) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Lage auf dem Weltstahlmarkt im Allgemeinen und in der Union im Besonderen nachfrageseitig weiterhin eine Herausforderung darstellen wird.

3.2.3. Schlussfolgerungen zur Erforderlichkeitsanforderung

- (80) Auf der Grundlage der vorstehenden Nachweise und Erwägungen stellte die Kommission fest, dass sich die Stahlbranche der Union in einer prekären Lage befindet.
- (81) Die Kommission stellte ferner fest, dass die Einfuhren aus den wichtigsten Stahlausfuhrländern einen sehr hohen und wachsenden Einfuhrdruck auf den Stahlmarkt der Union ausgeübt haben und nach wie vor ausüben. Der Einfuhrdruck wurde durch die plötzliche und rasche Durchdringung des Marktes mit Einfuhren aus einer Vielzahl von Ursprungsländern, die in der Vergangenheit nicht in relevanten Mengen auf dem Unionsmarkt präsent waren, noch verschärft. Dadurch erhöhte sich der in früheren Untersuchungen festgestellte Einfuhrdruck.
- (82) Vor dem Hintergrund des erwarteten langsamen Nachfragewachstums bestätigte die Kommission auch hohe Überkapazitäten und erwartete Kapazitätswachse in den kommenden Jahren. Dies legt nahe, dass sich die Situation hinsichtlich der Überkapazitäten voraussichtlich nicht verbessern wird.
- (83) Die Ausfuhrländer haben nicht nur den Zugang zu den größten Einfuhrmärkten (Union und USA), sondern auch zu anderen Drittmärkten verloren. Darüber hinaus ging im Allgemeinen auch ihr Inlandsverbrauch zurück. Ein sprunghafter Anstieg der Ausfuhren aus China führte zu einem zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf Drittmärkten, was zu einer Verlagerung der Mengen aus anderen Ausfuhrländern führte. Bei diesem Trend zeigen sich keine Anzeichen dafür, dass er sich in naher Zukunft umkehren wird.
- (84) Der Umfang handelsbeschränkender und handelspolitischer Schutzmaßnahmen nahm zu und blieb auf hohem Niveau, was den Ausfuhrländern zusätzliche Schwierigkeiten bereitete, Absatzmöglichkeiten für ihre Produktion zu finden. Schließlich bestätigte die Untersuchung, dass der Unionsmarkt großen- und preistechnisch attraktiv war.
- (85) Angesichts des Ausmaßes der weltweiten Überkapazitäten, der hohen Zahl von Handelsschranken in etlichen Ländern und der aktuellen Marktaussichten kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren in die Union bei Auslaufen der Schutzmaßnahme wahrscheinlich zunehmen würden. Ein solcher Anstieg würde einen zusätzlichen Einfuhrdruck auf den fragilen Wirtschaftszweig der Union ausüben und somit wahrscheinlich einen ernsthaften Schaden verursachen. Vor dem Hintergrund der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 analysierten Elemente kam die Kommission daher zu dem Schluss, dass die Maßnahme weiterhin erforderlich war, um einen ernsthaften Schaden für den Wirtschaftszweig der Union zu verhindern oder zu beseitigen.

⁽⁹⁴⁾ https://www.eurofer.eu/assets/publications/economic-market-outlook/economic-and-steel-market-outlook-2024-2025-second-quarter/Economic-Report-Q2-2024_final.pdf.

3.3. Nachweise dafür, dass der Wirtschaftszweig der Union sich anpasst

- (86) Eins der Ziele des Schutzinstruments besteht darin, es inländischen Herstellern zu ermöglichen, während der Geltungsdauer der Maßnahmen Anpassungen vorzunehmen. Daher sind Nachweise für Anpassungen des Wirtschaftszweigs eine notwendige Voraussetzung für die Verlängerung einer Schutzmaßnahme.
- (87) In diesem Zusammenhang hat die Kommission bereits im Jahr 2021 bestätigt ⁽⁹⁵⁾, dass der Wirtschaftszweig der Union Anpassungen vorgenommen hat. Tatsächlich hatte der Wirtschaftszweig der Union, als die Kommission 2018 die Schutzmaßnahme für den Stahlsektor einführt, bereits einen Anpassungsprozess eingeleitet und damit auf die schwere Krise der Stahlbranche seit Mitte 2010, als sich die weltweite Stahlnachfrage verlangsamte und die Kapazität weltweit weiter zunahm, reagiert. ⁽⁹⁶⁾
- (88) Im Rahmen dieser Untersuchung trug die Kommission Nachweise für zahlreiche Anpassungen des Wirtschaftszweigs der Union in Form von Fragebogenantworten ⁽⁹⁷⁾, schriftlichen Stellungnahmen und eigenen Untersuchungen (auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, wie z. B. Anpassungen des Wirtschaftszweigs der Union in allen nachstehend genannten Kategorien) zusammen.
- (89) Der Wirtschaftszweig der Union dokumentierte zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter den aktuellen schwierigen Marktbedingungen. Seit der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung im Jahr 2021 setzte der Wirtschaftszweig der Union eine Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen um, z. B. die Schließung weniger effizienter oder unzureichend genutzter Werke. ⁽⁹⁸⁾ Dies wurde durch die in den Fragebogenantworten vorgelegten Kapazitätsdaten bestätigt, aus denen ein leichter Rückgang der Produktionskapazität hervorgeht. ⁽⁹⁹⁾ Die Daten des OECD-Stahlausschusses stimmten ebenfalls mit diesen Informationen überein. Aus diesen ging hervor, dass die Kapazität in der Union im Zeitraum 2018-2023 um 5,2 Mio. Tonnen zurückgegangen war. ⁽¹⁰⁰⁾ Im Zusammenhang mit dieser Art der Anpassung kündigte einer der größten Unionshersteller (Thyssenkrupp) im April 2024 einen bevorstehenden erheblichen Kapazitätsabbau um rund 2,5 Mio. Tonnen in seiner größten Produktionsstätte an. Der Wirtschaftszweig der Union unternahm folglich kontinuierliche und erhebliche Anstrengungen, um sich an die Marktbedingungen anzupassen. ⁽¹⁰¹⁾

⁽⁹⁵⁾ Siehe Abschnitt 3.2 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung.

⁽⁹⁶⁾ Siehe OECD, „Latest developments in steelmaking capacity and outlook to 2026“, Tabelle 1, S. 9.

⁽⁹⁷⁾ Siehe den entsprechenden Abschnitt zu Berichtigungen in den offenen Fassungen der Fragebogenantworten der Unionshersteller, abrufbar in TRON (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) (nur für registrierte interessierte Parteien zugänglich). In einigen Fällen können in spezifischen Details zu bestimmten Anpassungen vertrauliche Geschäftsinformationen enthalten sein; diese sind daher in der öffentlichen Fassung der Antwort nicht verfügbar.

⁽⁹⁸⁾ „thyssenkrupp Steel Executive Board reacts to challenging market conditions and presents initial conceptual outlines of a structural realignment“ Quelle: thyssenkrupp-steel.com (11. April 2024) <https://www.thyssenkrupp-steel.com/en/newsroom/press-releases/thyssenkrupp-steel-executive-board-reacts-to-challenging-market-conditions-and-presents-initial-conceptual-outlines-of-a-structural-realignment.html>.

„Vallourec is winding down pipe production in Germany“ Quelle: GMK (25. September 2023) <https://gmk.center/en/news/vallourec-is-winding-down-pipe-production-in-germany/>

„thyssenkrupp shuts down the Galmed steel plant in Spain“ Quelle: GMK (27. November 2023) <https://gmk.center/en/news/thyssenkrupp-shuts-down-the-galmed-steel-plant-in-spain/#:~:text=German%20concern%20Thyssenkrupp%20has%20announced,rolled%20galvanized%20coils%20per%20year>

„Outokumpu plans restructuring measures in Germany to strengthen competitiveness and market leadership in advanced materials“ Quelle: Otokumpu.com (7. November 2023) <https://www.outokumpu.com/en/news/2023/outokumpu-plans-restructuring-measures-in-germany-to-strengthen-competitiveness-and-market-leadership-in-advanced-materials-3354404>.

⁽⁹⁹⁾ Siehe Tabelle 1 dieser Verordnung.

⁽¹⁰⁰⁾ Siehe OECD „Latest developments in steelmaking capacity and outlook until 2026“, Tabelle 1.

⁽¹⁰¹⁾ Im Vergleich zu anderen großen Stahlerzeugungsregionen, in denen die Kapazität kontinuierlich erhöht wurde, war der Trend zum Kapazitätsabbau außergewöhnlich.

- (90) Darüber hinaus haben die Unionshersteller auch eine Vielzahl anderer Anpassungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dokumentiert, z. B. die Erweiterung des Produktportfolios, häufig mittels Produkten mit höherer Wertschöpfung⁽¹⁰²⁾, der Verbesserung der Prozesseffizienz und der Modernisierung der Werke⁽¹⁰³⁾. In diesem Zusammenhang konzentrierten sich die Bemühungen der Stahlbranche der Union, auch im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Emissionsanforderungen, auf die Verbesserung der Energieeffizienz.⁽¹⁰⁴⁾
- (91) Die vorgenommenen Anpassungen betreffen alle Produktfamilien, die in den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahme fallen.
- (92) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Nachweise zeigten, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum weitere Anpassungen vorgenommen hat.

3.4. Interesse der Union

- (93) Die Kommission untersuchte außerdem, ob zwingende wirtschaftliche Gründe dafür sprechen könnten, dass die Verlängerung der bestehenden Schutzmaßnahme nicht im Interesse der Union ist.
- (94) Zu diesem Zweck bewertete die Kommission die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf Unionshersteller, Einführer und Verwender. Die Bewertung der verfügbaren Nachweise gliedert sich wie folgt: i) die wirtschaftliche Lage der Stahlerzeuger in der Union und die möglichen Auswirkungen einer Aufhebung der Maßnahme, und ii) das Interesse der Verwender und Einführer in der Union, die unter anderem die Entwicklung der Nutzung von Zollkontingenten unter Geltung der Schutzmaßnahme und die allgemeine Verfügbarkeit von Einfuhren auf dem Unionsmarkt vor dem Hintergrund der aktuellen Marktaussichten bewerten.

⁽¹⁰²⁾ „Liberty Galati invested \$8.9 million in a new pipe coating line“ Quelle: GMK (11. Mai 2023) <https://gmk.center/en/news/liberty-galati-invested-8-9-million-in-a-new-pipe-coating-line/>

„ArcelorMittal plans to invest about \$25 million in a galvanizing plant in Krakow“ Quelle: GMK (11. April 2024) <https://gmk.center/en/news/arcelormittal-plans-to-invest-about-25-million-in-a-galvanizing-plant-in-krakow/#:~:text=The%20funds%20will%20be%20used,its%20galvanizing%20plant%20in%20Krakow>

„thyssenkrupp Steel puts together largest investment package in 20 years“ Quelle: thyssenkrupp.com <https://www.thyssenkrupp-steel.com/en/company/strategy-20-30/investments/investments.html> (letzter Zugriff: Mai 2024).

Andere Projekte wurden von einer großen Zahl von Teilnehmern an der Befragung durch die EU gemeldet.

⁽¹⁰³⁾ „Expansion of large diameter line at Tenaris's mill in Italy lowers carbon emissions“ Quelle: Tenaris.com (12. Februar 2021) <https://www.tenaris.com/en/news/2021/expansion-of-large-diameter-line-in-italy-lowers-carbon-emissions>.

„thyssenkrupp Steel is starting a new production modernization project in Duisburg“ Quelle: GMK (13. Dezember 2023) <https://gmk.center/en/news/thyssenkrupp-steel-is-starting-a-new-production-modernization-project-in-duisburg/>.

Andere Projekte wurden von einer großen Zahl von Teilnehmern an der Befragung durch die EU gemeldet.

⁽¹⁰⁴⁾ „Belgium: Showcasing the full spectrum of our decarbonisation technologies“ Quelle: corporate.arcelormittal.com (letzter Zugriff: Mai 2024) <https://corporate.arcelormittal.com/climate-action/decarbonisation-investment-plans/belgium-showcasing-the-full-spectrum-of-our-decarbonisation-technologies>.

„Voestalpine produces worlds' first green wire rod at Donawitz plant“ Quelle: GMK (11. April 2024) <https://gmk.center/en/news/voestalpine-produces-worlds-first-green-wire-rod-at-donawitz-plant/>.

„ArcelorMittal plans major investments in German sites, to accelerate CO2 emissions reduction strategy and leverage the hydrogen grid“. Quelle: corporate.arcelormittal.com (29. März 2021) <https://corporate.arcelormittal.com/media/news-articles/arcelormittal-plans-major-investment-in-german-sites-to-accelerate-co2-emissions-reduction-strategy-and-leverage-the-hydrogen-grid>

„Aperam launches its new sustainability brand for all its near-zero* footprint premium products, related services and solutions ‘aperam infinite.TM’“ Quelle: www.eqs-news.com (23. September 2023) <https://www.eqs-news.com/news/corporate/aperam-launches-its-new-sustainability-brand-for-all-its-near-zero-footprint-premium-products-related-services-and-solutions-aperam-infinite-tm/1907309>.

„Meilenstein bei SALCOS® erreicht — Salzgitter AG vergibt Auftrag für Direktreduktionsanlage“ Quelle: Salzgitter-ag.com (24. Mai 2023) <https://www.salzgitter-ag.com/de/newsroom/pressemeldungen/details/meilenstein-bei-salcos-erreicht-salzgitter-ag-vergibt-auftrag-fuer-direktreduktionsanlage-20791.html>.

„ArcelorMittal starts production of low carbon heavy steel plate in Spain“ Quelle: fastmarkets.com (20. Juli 2023) <https://www.fastmarkets.com/insights/low-carbon-steel-production-arcelormittal-spain/>.

3.4.1. *Interesse der Unionshersteller*

- (95) Wie in der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung dargelegt, verfügt die Stahlindustrie der Union über mehr als 500 Produktionsstätten in 23 EU-Mitgliedstaaten. In der Industrie sind mehr als 300 000 Arbeitnehmer direkt beschäftigt, und unter Einbeziehung indirekter und induzierter Arbeitsplätze in anderen Branchen bietet sie schätzungsweise 2,6 Millionen Arbeitsplätzen in der gesamten Union. Darüber hinaus ergaben verschiedene Analysen der Kommissionsdienststellen die Relevanz der Stahlindustrie für die Wirtschaft der Union. ⁽¹⁰⁵⁾ Die laufende Untersuchung bestätigte, dass es diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen gegeben hat.
- (96) Im Rahmen dieser Untersuchung kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass die Maßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern, der bei Außerkrafttreten der Schutzmaßnahme wahrscheinlich eintreten würde. Ein ernsthafter Schaden würde die Anpassungsbemühungen des Wirtschaftszweigs der Union ernsthaft gefährden.
- (97) Daher bestätigte die Untersuchung, dass eine Verlängerung der Maßnahme im Interesse der Unionshersteller läge.

3.4.2. *Interesse der Unionsverwender und -einführer*

- (98) Im Rahmen der Untersuchung wurden auch die Auswirkungen untersucht, die eine Verlängerung der Maßnahme wahrscheinlich auf die Verwender und Einführer in der Union hätte.
- (99) In diesem Zusammenhang kam die Untersuchung zu dem Schluss, dass der Verbrauch in der Union drastisch zurückgegangen war und dass es im Einklang mit dieser Marktentwicklung durchgängig große Mengen von Zollkontingenten gab, die von Quartal zu Quartal in zunehmendem Umfang ungenutzt blieben. Darüber hinaus bestätigte sich im Zuge der Untersuchung auch, dass zwischen dem Anstieg der Zollkontingentmengen, der hauptsächlich ⁽¹⁰⁶⁾ auf die seit 2019 erfolgte regelmäßige Liberalisierung zurückzuführen ist, im Vergleich zur Entwicklung des Verbrauchs ⁽¹⁰⁷⁾ eine sehr große und zunehmende Kluft besteht. Die Marktaussichten zeigten ferner, dass nur ein moderates Wachstum des Unionsverbrauchs zu erwarten war und dass dieses Wachstum jedenfalls deutlich geringer ausfallen würde als die Mengen der Zollkontingente, die — in der Regel aus unterschiedlichen Ursprungsquellen — über Warenkategorien und Produktfamilien hinweg verfügbar blieben.
- (100) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Unionsverwender und -einführer auch bei einer Verlängerung der Maßnahme insgesamt weiterhin die Möglichkeit hätten, zollfreien Stahl aus verschiedenen Warenkategorien aus unterschiedlichen Quellen zu beziehen. Darüber hinaus bestätigte die Untersuchung auch, dass die Unionshersteller Spielraum hatten, ihre Kapazitätsauslastung zu erhöhen, und somit zusätzliche Mengen an Abnehmer in der Union liefern könnten. Daher bestätigte die Kommission, dass eine Verlängerung der Maßnahme die Unionsverwender und -einführer insgesamt nicht daran hindern würde, ausreichende zollfreie Stahlmengen sowohl von einführenden Quellen als auch von Unionsherstellern zu beziehen.

⁽¹⁰⁵⁾ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Stahlindustrie in Europa“, COM(2013) 407 final, in der die Kommission Folgendes feststellte: „Ein starker und wettbewerbsfähiger Stahlsektor ist für die industrielle Basis Europas von zentraler Bedeutung“.

Siehe auch die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Towards competitive and clean European steel“ (Der Weg in Richtung einer wettbewerbsfähigen und sauberen Stahlbranche), SWD(2021) 353 final vom 5. Mai 2021, in der festgestellt wird, dass „energieintensive Industrien für andere Wirtschaftszweige und die europäische Wirtschaft als Ganzes unverzichtbar sind“, und dass „die Stahlindustrie und andere energieintensive Wirtschaftszweige eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für ein breites Spektrum industrieller Systeme in Europa spielen“. In demselben Dokument wurde festgestellt: „Eine solide industrielle Basis ist eine wichtige Voraussetzung für Wirtschaftswachstum in Europa, die Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze und unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt. Eine starke Stahlindustrie bietet die Grundlage für viele industrielle Wertschöpfungsketten“.

⁽¹⁰⁶⁾ Die Kommission hat die Zollkontingentmengen nach Einführung einer endgültigen Maßnahme im Februar 2019 um 5 % erhöht. Diese Aufstockung war nicht auf die Liberalisierung zurückzuführen.

⁽¹⁰⁷⁾ Siehe Abschnitt 7.5. dieser Verordnung.

- (101) Darüber hinaus überprüfte die Kommission, wie auch im Rahmen der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung⁽¹⁰⁸⁾, die möglichen Auswirkungen der Schutzmaßnahme⁽¹⁰⁹⁾ auf die Stahlpreise auf dem Unionsmarkt, indem sie die Entwicklungen in der Union mit denen auf anderen wichtigen Stahlmärkten weltweit verglich.⁽¹¹⁰⁾ Die Analyse ergab, dass die Entwicklung der Preise auf dem Unionsmarkt dieselbe oder eine sehr ähnliche Entwicklung wie auf anderen Märkten aufwies, was darauf hindeutet, dass die Schutzmaßnahme die Preisentwicklung in der Union nicht verzerrte.
- (102) Auf der Grundlage dieser Feststellungen gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass die Stellungnahmen der Unionsverwender und -einführer nicht belegten, dass die Verlängerung dem Gesamtinteresse der Union zuwiderliefe.

3.5. Schlussfolgerung zur Verlängerung

- (103) Die Kommission hat festgestellt, dass die für die Verlängerung einer Schutzmaßnahme notwendigen rechtlichen Anforderungen der Erforderlichkeit und der Anpassung erfüllt sind. Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, dass die Maßnahme dem Gesamtinteresse der Union nicht zuwiderliefe.
- (104) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass es angemessen ist, die Schutzmaßnahme für den Stahlsektor über den 30. Juni 2024 hinaus zu verlängern.

4. STELLUNGNAHMEN INTERESSIERTER PARTEIEN ZUR VERLÄNGERUNG

- (105) Bei der Kommission gingen über 65 Anmerkungen und Erwidern von interessierten Parteien ein, darunter Stahlhersteller in der Union, Stahlverwender und -einführer in der Union, wie auch deren jeweilige Verbände, ausführende Hersteller und Regierungen von Drittländern. In diesem Abschnitt geht die Kommission auf die Vorbringen dieser interessierten Parteien zur Verlängerung ein. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie hat die Kommission die Forderungen nach Art und Inhalt gruppiert. Gegebenenfalls verweist die Kommission auf frühere Feststellungen in dieser Verordnung (Abschnitte 3 und 4), in denen die meisten Vorbringen der interessierten Parteien bereits ausführlich behandelt wurden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass keins der vorgebrachten Argumente geeignet war, die Schlussfolgerung der Kommission hinsichtlich der Angemessenheit einer Verlängerung der Schutzmaßnahme für Stahl zu verändern.

4.1. Nach den Feststellungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums in der Streitsache DS595 müsste die Kommission die Maßnahme beenden

- (106) Einige interessierte Parteien verwiesen auf den Bericht des Streitbeilegungsgremiums vom 29. April 2022 in der Streitsache DS595 „Europäische Union — Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen“ und brachten vor, dass die Kommission die Maßnahme automatisch hätte aufheben müssen, da sie mit einigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens („GATT“) unvereinbar sei.
- (107) Wie bei früheren Überprüfungen, in denen dieses Argument vorgebracht worden war, verweist die Kommission auch in diesem Zusammenhang auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/104 vom 13. Januar 2023⁽¹¹¹⁾, mit der sie die Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums umgesetzt hat, wodurch die Schutzmaßnahme für den Stahlsektor in den wenigen Aspekten, in denen das Gremium Unstimmigkeiten festgestellt hatte, mit den WTO-Regeln in Einklang gebracht wurde.

⁽¹⁰⁸⁾ Siehe Abschnitt 5.2.2. der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung.

⁽¹⁰⁹⁾ Die Schutzmaßnahme der Union wurde in Form eines Zollkontingents erlassen, sodass erhebliche Mengen zollfrei bleiben.

⁽¹¹⁰⁾ Siehe als Referenz: S&P Global Commodity Insights, Platts market price assessments (abrufbar mit Abonnement). Zu den bewerteten Märkten gehören die Union, die USA, China, die Türkei, Mexiko und Indien. Bei den bewerteten Waren handelt es sich um warmgewalzte Flacherzeugnisse, warmverzinnte Flacherzeugnisse, Betonstabstahl und Walzdraht.

⁽¹¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/104 der Kommission vom 12. Januar 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159, mit der eine endgültige Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse aufgrund eines vom Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation angenommenen Berichts eingeführt wird (ABl. L 12 vom 13.1.2023, S. 7).

- (108) Daher sind die Vorbringen, die diese Streitsache betreffen, im Rahmen der laufenden Überprüfung nicht relevant, da sie bereits durch einen gesonderten Rechtsakt behandelt wurden. In jedem Fall und da sich dies aus der Logik der Verordnung (EU) 2023/104 ergab, widersprach die Kommission den Vorbringen, dass sie aufgrund der Feststellungen des Panels in dieser Streitsache die Maßnahme hätte beenden müssen.
- (109) Eine Partei behauptete, dass die WTO-Mitglieder gemäß den WTO-Regeln die Möglichkeit hätten, die Schutzmaßnahmen einmalig zu verlängern. Die Begründung dafür sei, dass im einschlägigen Text des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen (Artikel 7.3) der Begriff „Verlängerung“ im Singular verwendet werde. Bisher gibt es keine inhaltliche Auslegung durch das Streitbeilegungsgremium (DSB), doch dem Wort „Verlängerung“ ist in Artikel 7.3 das Wort „jede“ vorangestellt, was darauf hindeuten könnte, dass mehr als eine Verlängerung möglich ist. Darüber hinaus wird in Artikel 19 Absatz 3 der Schutzmaßnahmenverordnung der Begriff „Verlängerungsmaßnahmen“ im Plural verwendet.

4.2. Geringeres Risiko von Handelsumlenkungen aufgrund von Änderungen der US-Maßnahme „US Section 232“

- (110) Einige interessierte Parteien brachten vor, dass das Risiko einer Handelsumlenkung aufgrund einiger Änderungen der US-Maßnahme „US Section 232“ angeblich inzwischen so gering sei, dass die Schutzmaßnahme aus diesen Gründen nicht mehr erforderlich sei.
- (111) Dies wird von interessierten Parteien wiederholt vorgebracht, auch im Rahmen früherer Überprüfungen. Daher hat die Kommission diese Frage in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten geprüft, unter anderem bei der Überprüfung im Juni 2023⁽¹¹²⁾. In sämtlichen Fällen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Änderungen der „US Section 232“ nichts an der Bewertung des Risikos einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt infolge der US-Maßnahme änderten.⁽¹¹³⁾
- (112) Im Rahmen dieser Überprüfung wurden die von den interessierten Parteien angeführten Änderungen der US-Maßnahme „US Section 232“ vor Juni 2023 vorgenommen und waren daher bereits Teil der Bewertung durch die Kommission im Rahmen dieser Untersuchung. Daher wurden der Kommission keine zusätzlichen Nachweise vorgelegt, die ihr Anlass dazu geben würden, von ihrer im Jahr 2023 vorgenommenen Bewertung abzuweichen.
- (113) Wie in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe e erläutert, deuteten die der Kommission vorliegenden Informationen ferner darauf hin, dass nicht nur die US-Maßnahme „US Section 232“ höchstwahrscheinlich weiterhin in Kraft bleiben wird, sondern dass die USA und andere Drittländer die Anzahl handelspolitischer Maßnahmen gegen Einfuhren aus Drittländern erhöhen werden. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Handelsumlenkung aufgrund solcher Maßnahmen, einschließlich der „US Section 232“.

4.3. Der Unionsmarkt ist durch andere handelspolitische Schutzinstrumente ausreichend geschützt

- (114) Einige Parteien wiesen darauf hin, dass die Stahlindustrie der Union bereits durch zahlreiche Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen für eine breite Palette von Waren ausreichend geschützt sei. In diesem Zusammenhang schaffe die kumulative Wirkung der verschiedenen handelspolitischen Schutzinstrumente einen übermäßig weitgehenden Schutz für den Wirtschaftszweig der Union.
- (115) Die Kommission stellt fest, dass jedes der verschiedenen handelspolitischen Schutzinstrumente einem anderen Zweck diene. Bei der Schutzmaßnahme handelt es sich um eine erga-omnes-Maßnahme, mit der auf Einfuhren infolge unvorhergesehener Entwicklungen, die einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, reagiert wird, während Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen darauf ausgerichtet sind, einen inländischen Wirtschaftszweig vor unlauteren Handelspraktiken (schädigendes Dumping oder Subventionierung) zu schützen. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung (oder Ausweitung) der verschiedenen Instrumente erfüllt sind, ist die EU oder ein anderes WTO-Mitglied berechtigt, verschiedene Instrumente gleichzeitig einzusetzen.

⁽¹¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1301 der Kommission vom 26. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse.

⁽¹¹³⁾ Siehe z. B. Abschnitt 3.5 der dritten Verordnung über die Überprüfung des Funktionierens.

(116) Wie bereits in früheren Untersuchungen⁽¹¹⁴⁾ dargelegt, ist die Schutzmaßnahme in der EU mit der Anwendung anderer handelspolitischer Schutzmaßnahmen vereinbar, ohne dass dies zu einem übermäßigen Schutz führen würde, da der EU-Rechtsrahmen⁽¹¹⁵⁾ einen Mechanismus vorsieht, mit dem einer Doppelanwendung auf dieselbe Ware vorgebeugt wird. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass in Fällen, in denen die Einfuhren im Rahmen der Schutzmaßnahme die Menge des zollfreien Zollkontingents übersteigen, die 25 % nicht mit dem geltenden Antidumping- und/oder Ausgleichszoll kumuliert werden, sodass sie sich nicht stärker auf den Handel auswirken als gewünscht. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Praxis der Kommission anlässlich einer Anfechtung der Schutzmaßnahme für Stahl bestätigt.⁽¹¹⁶⁾ Aus diesem Grund wies die Kommission die obigen Einwände zurück.

4.4. Die Einfuhrmengen gingen zurück und die geringe Nutzung von Zollkontingenten ist ein Nachweis für einen geringen Einfuhrdruck

(117) Einige interessierte Parteien brachten vor, dass der Einfuhrdruck aufgrund der geringeren Nachfrage und der geringen Nutzung von Zollkontingenten geringer sei.

(118) Trotz eines Rückgangs der Nutzung von Zollkontingenten bei geringerem Verbrauch (– 14 % im Zeitraum 2021-2023) und niedrigeren Einfuhren (– 17 % im selben Zeitraum) zeigen die Daten jedoch, dass der Einfuhrdruck in Bezug auf den Marktanteil der Einfuhren nach wie vor hoch ist. Auch wenn der Marktanteil der Einfuhren 2023 leicht zurückging, lag der Marktanteil der Einfuhren mit einem Anteil von 21,5 % weiterhin in der Nähe des Rekordniveaus. Dieser Wert liegt deutlich über dem durchschnittlichen Marktanteil vor der Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen Anfang 2019 (16,4 %).

(119) Darüber hinaus entsprachen, wie in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe a erläutert, die durchschnittlichen Gesamtmengen ausgeschöpfter Zollkontingente 32 % (fast zwei Mio. Tonnen pro Quartal) der gesamten durchschnittlichen Einfuhrmenge im laufenden Jahr der Schutzmaßnahme. Was den Warenursprung betrifft, so trug der anhaltende Einfuhrdruck aus bestimmten Ursprungsländern in einigen Warenkategorien⁽¹¹⁷⁾ trotz der Verfügbarkeit von Zollkontingenten vor dem Hintergrund einer sinkenden Nachfrage zum Gesamtanstieg des Marktanteils der Einfuhren im Bezugszeitraum bei.

(120) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die geringere Nutzung von Zollkontingenten nicht unbedingt eine Verringerung des Einfuhrdrucks bedeutet, die die Aufhebung der Maßnahme zum 30. Juni 2024 rechtfertigen könnte.

4.5. Die rasche Ausschöpfung einiger Zollkontingente deutet darauf hin, dass nicht genügend Stahl für Einfuhren vorhanden ist

(121) Einige interessierte Parteien (hauptsächlich Ausführer und Verwender) brachten vor, dass einige Zollkontingente rasch oder durchgängig ausgeschöpft würden und die zollfreien Kontingentmengen daher unzureichend seien. Dies führe zu Lieferengpässen.

(122) Die Kommission hat dieses Vorbringen im Rahmen früherer Untersuchungen geprüft und bestätigt auch im Rahmen der laufenden Überprüfung, dass sich aus der raschen Ausschöpfung einiger Zollkontingente nicht schlussfolgern lässt, dass die Schutzmaßnahme für die Verwender im Allgemeinen zu einem Stahlmangel führt. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass sich die Vorbringen einiger interessierter Parteien isoliert auf die Ausschöpfung einiger spezifischer Zollkontingente bezogen, ohne auf die allgemeine Verfügbarkeit von Stahl außerhalb eines bestimmten Ursprungslands einzugehen, das sein länderspezifisches Zollkontingent möglicherweise rasch ausgeschöpft hat. So bestätigte die Kommission, dass die Zollkontingente für einige spezifische Ursprungsländer zwar zu einem bestimmten Zeitpunkt in bestimmten Warenkategorien ausgeschöpft waren, im Allgemeinen aber der Zugang zu anderen Ursprungsländern für diese Warenkategorien weitgehend möglich war (siehe Abschnitt 3.2.2 Buchstabe b).

⁽¹¹⁴⁾ Siehe auch Abschnitt 7.10 der Verordnung über die erste Überprüfung im Hinblick auf eine Verlängerung und Abschnitt 4.1.8 der Überprüfungsverordnung von 2023.

⁽¹¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 11).

⁽¹¹⁶⁾ Siehe Rechtssache T-790-19, Novolipetsk Steel PAO/Kommission.

⁽¹¹⁷⁾ Einige dieser Warenkategorien, bei denen einige Zollkontingente ausgeschöpft wurden, sind in Bezug auf die Mengen (sowohl insgesamt als auch im Verhältnis zu ihrer Produktfamilie) von besonderer Bedeutung. Dazu gehören die Warenkategorie 1 (warmgewalzte Flacherzeugnisse), auf die im Jahr 2023 31 % der Einfuhren entfielen, 4A und 4B (Bleche mit metallischem Überzug), auf die im Jahr 2023 8 % bzw. 7 % der Einfuhren entfielen, 16 (Walzdraht), die im Jahr 2023 8 % der Einfuhren ausmachten. Diese Kategorien gehören nach Einfuhrmengen geordnet zu den sechs größten Kategorien.

(123) Darüber hinaus waren von verschiedenen Parteien vorgelegte Nachweise hinsichtlich der Behauptung, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht dazu in der Lage sei, zu liefern, nicht schlüssig. Vielmehr deuten die geringen Ausschöpfungsraten in den meisten Warenkategorien darauf hin, dass die Beschaffung vom Wirtschaftszweig der Union tatsächlich möglich ist.

(124) Daher wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.

4.6. Leistung des Wirtschaftszweigs der Union

(125) Einige interessierte Parteien brachten vor, es gebe keine Nachweise dafür, dass sich der Wirtschaftszweig der Union in einer prekären Lage befinde, und andere machten geltend, dass die ermittelten schädigenden Faktoren nicht auf einen Anstieg der Einfuhren (oder einen potenziellen Anstieg der Einfuhren) zurückzuführen seien, sondern vielmehr auf die globalen Bedingungen. Weitere Faktoren, die die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, seien der Anstieg der Energiekosten und der Transportkosten. Schließlich wiesen andere Parteien darauf hin, dass die Schädigung nicht in Bezug auf sämtliche Warenkategorien überprüft worden sei.

(126) Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass die Anforderungen an die Verlängerung einer Schutzmaßnahme nach Artikel 7.1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen und Artikel 19 Absatz 2 der Schutzmaßnahmengrundverordnung — nämlich, dass sie erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern oder zu beseitigen, und dass die heimische Industrie Anpassungen vornimmt — keinen Anstieg der Einfuhren im Bezugszeitraum voraussetzen. Die Kommission stellte fest, dass im Falle eines Außerkrafttretens der Schutzmaßnahme mit einem Anstieg der Einfuhren und somit mit einem ernsthaften Schaden für den Wirtschaftszweig der Union zu rechnen wäre.

(127) In Bezug auf die angebliche Notwendigkeit, die Schädigung in Bezug auf alle Warenkategorien nachzuweisen, macht die Kommission darauf aufmerksam, dass die Warendefinition alle Warenkategorien als eine einzige Ware umfasst und sich die Schadensbeurteilung daher auf die von der Untersuchung betroffene Ware als Ganzes und nicht auf die einzelnen Warenkategorien bezieht. Wo dies relevant ist, hat die Kommission gezeigt, dass eine Analyse je Produktfamilie nichts an den Schlussfolgerungen ändert, die auf der Ebene der Ware insgesamt gezogen wurden.

(128) Daher wies die Kommission die vorstehenden Vorbringen zurück.

4.7. Die Schutzmaßnahme hat zu Preiserhöhungen und einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Wirtschaftszweige geführt

(129) Einige Verwender brachten vor, die Schutzmaßnahme habe zu einem Preisanstieg geführt, der die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Stahlindustrien untergraben habe. Die Verwender brachten ferner vor, dass die Einfuhren von Fertig- und Halberzeugnissen gestiegen seien, da diese im Vergleich zu den gleichen, von diesen Verwendern in der EU hergestellten Waren aufgrund eines Anstiegs der Inputkosten infolge der Schutzmaßnahme wettbewerbsfähiger geworden seien.

(130) Die Kommission erhielt keine Nachweise zur Stützung von preis- oder wettbewerbsbezogenen Vorbringen. Den von der Kommission bewerteten Preisinformationen (siehe Abschnitt 3.4.2 zum Interesse der Union) zufolge folgten die Preise auf dem Unionsmarkt jedoch der gleichen oder einer sehr ähnlichen Entwicklung wie auf anderen Märkten, was darauf hindeutet, dass die Schutzmaßnahme die Preisentwicklung in der Union nicht verzerrt hat.

(131) Daher wies die Kommission die vorstehenden Vorbringen zurück.

4.8. Ausbleibende Anpassungen des Wirtschaftszweigs der Union

(132) Eine Reihe von Parteien bestritt die vom Wirtschaftszweig der Union seit der Umsetzung der Schutzmaßnahme unternommenen Anpassungsbemühungen. Auf dieser Grundlage vertraten sie die Auffassung, dass die Schutzmaßnahme nicht verlängert werden könne, da eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Verlängerung nicht erfüllt sei. Die Parteien brachten vor, dass sich die Anpassungen hauptsächlich auf die Dekarbonisierung der Stahlindustrie der EU konzentrierten und dass diese Pläne noch nicht umgesetzt worden seien.

- (133) Die Unionshersteller haben der Kommission zahlreiche Beispiele für kürzlich beschlossene Anpassungen vorgelegt, die sich derzeit in unterschiedlichen Durchführungsphasen befinden. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass neben den Beispielen des Wirtschaftszweigs der Union zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unionsherstellern jedweder Größe ergriffen wurden, trotz schwieriger Marktbedingungen. Einige dieser Beispiele sind in Abschnitt 3.3 dieser Verordnung genannt.
- (134) Daher wies die Kommission die vorstehenden Vorbringen zurück.
- (135) Mehrere interessierte Parteien brachten vor, dass die meisten Anpassungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Union auf die Umweltverpflichtungen zurückzuführen seien, die sich aus den Rechtsvorschriften und der Politik der EU ergäben, weshalb sie nicht als Anpassungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Einfuhren angesehen werden könnten.
- (136) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass durch die Unternehmen ergriffene Anpassungsmaßnahmen in jedem Kontext in der Regel unterschiedliche Gründe haben und zugleich der Verfolgung mehrerer Ziele dienen. Häufig würde eine Anpassung zur Verbesserung der Umweltleistung einer bestimmten Anlage zu Energieeffizienzverbesserungen oder eine neue Palette grüner Produkte häufig auch zur Bedienung der wachsenden Nachfrage führen. In jedem Fall würden alle von der Kommission bewerteten Anpassungen, die entweder auf die Modernisierung der Anlagen, die Prozesseffizienz oder die Schließung unzureichend ausgelasteter Anlagen ausgerichtet sind, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen, die auf einem Markt wie dem Unionsmarkt ebenso dazu führt, wettbewerbsfähiger im Hinblick auf Einfuhren zu sein.

5. DAUER DER VERLÄNGERUNG

- (137) Die Kommission stellte fest, dass die Schutzmaßnahme der Union für den Stahlsektor weiterhin notwendig ist, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern, und dass es belegbar ist, dass der Wirtschaftszweig der Union weiterhin Maßnahmen zur Anpassung an eine Marktsituation durchführt, die durch einen höheren Einfuhrdruck gekennzeichnet ist. Gemäß Artikel 19 der Schutzmaßnahmenverordnung zur Umsetzung von Artikel 7.2 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen muss die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme „auf den Zeitraum beschränkt werden, der für die Vermeidung oder die Wiedergutmachung einer bedeutenden Schädigung und für die Erleichterung der Anpassung der Unionshersteller erforderlich ist“.
- (138) Die Höchstdauer einer Schutzmaßnahme beträgt acht Jahre; dies gilt nicht für Entwicklungsländer, die WTO-Mitglieder sind. Dies bedeutet, dass die Union die bestehende Schutzmaßnahme nur bis zum 30. Juni 2026 verlängern kann.
- (139) Im Rahmen dieser Untersuchung hat die Kommission festgestellt, dass eine Verlängerung der Maßnahme notwendig ist. Einige der Elemente, die für die Einführung von Maßnahmen im Jahr 2019 ausschlaggebend waren, sind nach wie vor gegeben, namentlich die hohe Überkapazität im Stahlsektor, die hohe Zahl der von anderen Ländern angewandten handelspolitischen Schutzmaßnahmen und die Gefahr einer Handelsumlenkung infolge der US-Maßnahme „US Section 232“ sowie von anderen Maßnahmen, die Drittländer seit 2019 ergriffen haben.
- (140) Darüber hinaus ist die Lage des Wirtschaftszweigs der Union derzeit prekär, und gleichzeitig nimmt er angesichts des hohen und zunehmenden Einfuhrdrucks aus den Ausfuhrländern weiterhin Anpassungen vor. In den analysierten Informationen wies nichts darauf hin, dass eines der Schlüsselemente, die die Verlängerung der Maßnahme rechtfertigen, in naher Zukunft wegfallen oder sich erheblich verbessern würde.
- (141) Darüber hinaus gehen die jüngsten Marktprognosen bezüglich des weltweiten Stahlverbrauchs nur von einer leichten Erholung um + 1,7 % im Jahr 2024 (kaum auf das Niveau des Jahres 2022) und von + 1,2 % im Jahr 2025 (womit der Verbrauch unter den Mengen von 2021 bleibt) voraus.
- (142) Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission für angemessen, die Maßnahme um zwei weitere Jahre bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern, um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Unionsherstellern ein wirksames und sinnvolles Sicherheitsnetz bietet. Die Maßnahme läuft am Ende des 8-Jahres-Zeitraums automatisch aus.

6. EINBEZIEHUNG MOSAMBIKS IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER MAßNAHME

- (143) Im Rahmen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika verpflichtete sich die EU, Einfuhren aus Ländern der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika („SADC“) für einen Zeitraum von fünf Jahren von der Anwendung multilateraler Schutzmaßnahmen auszunehmen. Nach Ablauf dieser Frist bezog die EU Einfuhren aus Südafrika und den meisten SADC-Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor ein. ⁽¹¹⁸⁾ Im Falle Mosambiks endete diese Ausnahmeregelung zu einem späteren Zeitpunkt.

- (144) Daher hielt es die Kommission für angemessen, Mosambik ab dem 1. Juli 2024 in den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahme einzubeziehen, um der Meistbegünstigungspflicht gemäß den WTO-Regeln nachzukommen.

- (145) Aufgrund des Ausschlusses fanden die Einfuhrdaten Mosambiks im Rahmen der ursprünglichen Feststellungen der Kommission in der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen in Bezug auf Nachweise für einen Anstieg der Einfuhren keine Verwendung. ⁽¹¹⁹⁾ Dies war auf die Anwendung des Grundsatzes der Parallelität zurückzuführen ⁽¹²⁰⁾, wonach die untersuchende Behörde in ihrer Analyse die von der Anwendung der Maßnahme ausgeschlossenen Ursachen nicht berücksichtigen darf.

- (146) Da die Einfuhren aus Mosambik nicht mehr von der Maßnahme ausgeschlossen werden, muss die Kommission die ursprünglichen Feststellungen, die zur Anwendung der endgültigen Maßnahmen führten, neu bewerten, indem sie die zum Zeitpunkt der Ausgangsuntersuchung bereits verfügbaren Einfuhrdaten aus Mosambik berücksichtigt.

- (147) Was die Bewertung des Anstiegs der Einfuhren betrifft, so zeigt die nachstehende Tabelle die Gesamteinfuhren in die EU, die im Bezugszeitraum der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen (2013-2017) in den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahme für Stahl fallen, einschließlich der Einfuhren aus Mosambik:

Tabelle 14

Einfuhrmenge (nach Einbeziehung Mosambiks) und Marktanteil

	2013	2014	2015	2016	2017	MRP
Einfuhren (in Tonnen)	18 453 646	22 011 946	26 692 843	29 283 252	30 271 064	31 476 287
Einfuhren aus Mosambik (in Tonnen)	25	0	0	0	492	0
	0,00014 %	0,00000 %	0,00000 %	0,00000 %	0,00163 %	0,00000 %
<i>Index</i> 2013 = 100	100	119	145	159	164	171
Marktanteil	12,78 %	14,48 %	16,97 %	17,97 %	18,19 %	18,88 %

Quelle: Eurostat und Antworten des Wirtschaftszweigs der Union auf den Fragebogen des Jahres 2018.

⁽¹¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/664 der Kommission vom 21. April 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse.

⁽¹¹⁹⁾ Siehe Erwägungsgründe 27 bis 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission.

⁽¹²⁰⁾ Bericht des WTO-Berufungsorgans, *Argentine — Safeguard Measures on Imports of Footwear*, WT/DS121/AB/R, angenommen am 14. Dezember 1999, Rn. 113.

- (148) Die Einfuhren stiegen im ursprünglichen Analysezeitraum in absoluten Zahlen um 71 %, wie auch der Marktanteil der Einfuhren (von 12,78 % im Jahr 2013 auf 18,19 % im Jahr 2017).

Angesichts der aktualisierten Zahlen bestätigte die Kommission, dass die ursprüngliche Bewertung des Anstiegs der Einfuhren unverändert bleibt. Angesichts der im Verhältnis zu den Gesamteinfuhren aus Mosambik unerheblichen Menge an Einfuhren aus Mosambik in die Union vertrat die Kommission zudem die Auffassung, dass die ursprünglichen Feststellungen zum drohenden ernsthaften Schaden, zur Schadensursache, zum Interesse der Union und zu unvorhergesehenen Entwicklungen nach wie vor überwiegen. Die aktualisierte Liste der Entwicklungsländer, die in den Anwendungsbereich der Mosambik-Maßnahme fallen oder von ihr ausgeschlossen sind, ist Teil der aktuellen Überprüfung (Anhang III.2).

- (149) Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung werden die neuen Zollkontingente, die vom 1. Juli 2024 (Anhang IV) an gelten, auch Einfuhren aus Mosambik umfassen.

7. BEWERTUNG DER FUNKTIONSWEISE DER MAßNAHME

- (150) Nachdem die Kommission zu dem Schluss kam, dass die Verlängerung der Maßnahme angemessen ist und Einfuhren aus Mosambik in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen sollten, prüfte sie, ob technische Anpassungen hinsichtlich der Funktionsweise der Maßnahme erforderlich wären. Nach einer detaillierten Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen zog die Kommission folgende Schlussfolgerungen. Diese Schlussfolgerungen sind entsprechend der Struktur der Einleitungsbekanntmachung in die folgenden Abschnitte gegliedert.

7.1. Zuteilung und Verwaltung von Zollkontingenten

- (151) In diesem Abschnitt analysierte die Kommission die Entwicklung und die Muster der Nutzung von Zollkontingenten sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der Parteien. Auf dieser Grundlage entschied sie, ob eine Anpassung aufgrund geänderter Umstände im Interesse der Union gerechtfertigt war.

Stellungnahmen der interessierten Parteien

- (152) Einige Parteien (Wirtschaftszweig der Union) forderten, die vierteljährliche Übertragung nicht ausgeschöpfter Kontingente auf das nächste Quartal (zumindest für das letzte Quartal) abzuschaffen oder die Übertragung auf höchstens 4 % des ungenutzten Zollkontingents auf Quartalsbasis zu begrenzen, während andere (bestimmte Ausfuhrländer und Verwender) forderten, die nicht ausgeschöpften länderspezifischen Kontingente auf das Restkontingent des Folgequartals zu übertragen.
- (153) Darüber hinaus forderten einige Ausfuhrländer und Verwender, das System länderspezifischer Kontingente für bestimmte Kategorien (oder sogar für sämtliche Kategorien) zu streichen und die Kontingente innerhalb eines Quartals weltweit zu verwalten, um die Ausschöpfung der Kontingente zu maximieren. Andere forderten, dass einige der derzeit weltweit verwalteten Zollkontingente über länderspezifische und Restkontingente verwaltet werden.
- (154) Bei der Kommission gingen auch Ersuchen um Neuberechnung aller Kontingente auf der Grundlage eines neuen Bezugszeitraums ein, um der jüngsten Veränderung der Handelsströme Rechnung zu tragen, sowie Ersuchen um eine Erhöhung der Kontingente. Einige interessierte Parteien forderten ferner, die Kontingente für bestimmte Länder abzuschaffen und diese Mengen auf andere Ursprungsländer umzuverteilen.
- (155) Der Wirtschaftszweig der Union ersuchte darum, die anteilige Aufteilung der außerhalb des Kontingents anfallenden Mengen von 25 % am Tag der Ausschöpfung eines bestimmten Zollkontingents in Bezug auf alle am betreffenden Tag angenommenen Anmeldungen aufzuheben.

Bewertung

- (156) Zunächst stellt die Kommission fest, dass viele der vorstehend aufgeführten Vorbringen widersprüchlich waren. Insbesondere sah die Kommission kein kohärentes und umfassend untermauertes Vorbringen, das eine Neubewertung der bestehenden Kernstruktur der Verwaltung von Zollkontingenten rechtfertigen würde, insbesondere im Hinblick auf den Zeitraum, der für die Berechnung der Zollkontingentmengen zugrunde gelegt wird, und im Hinblick auf die Kombination von länderspezifischen und Restzollkontingenten in den meisten Warenkategorien.

- (157) Die Schutzmaßnahme ist seit etwa sechs Jahren in Kraft. Die Struktur der Zollkontingente hat sich im Laufe der Jahre als wirksam und kohärent erwiesen. In begründeten Fällen hat die Kommission die erforderlichen Anpassungen der Verwaltung von Kontingenten vorgenommen, um die Kontingente wirksam auszugestalten und mit den Marktentwicklungen Schritt zu halten. Die Zollkontingentstruktur hat jedoch grundlegende Elemente, die von zentraler Bedeutung sind und für Vorhersehbarkeit und Kohärenz der Maßnahme sorgen, weshalb die Kommission keinen Grund für eine Änderung sieht.
- (158) Wie im Rahmen früherer Überprüfungen der Maßnahme erläutert, wurden die Zollkontingente — ob länderspezifische oder Restkontingente — auf der Grundlage der Ausführleistung im Bezugszeitraum der Ausgangsuntersuchung zugewiesen. ⁽¹²¹⁾ Dieser Bezugszeitraum kann nicht, wie von mehreren Parteien vorgeschlagen, geändert werden, da eine Neuberechnung aller Zollkontingente auf der Grundlage neuerer Ströme, die unter die Maßnahme fallen, dem Ziel zuwiderlaufen würde, die traditionellen Handelsströme, wie sie vor der Einführung der Maßnahme bestanden, aufrechtzuerhalten.
- (159) Das System quartalsweiser Verwaltung der Zollkontingente hat sich bei der Schaffung der Stabilität des Unionsmarktes als wirksam erwiesen; dadurch wurden insgesamt plötzliche drastische Anstiege der Einfuhren vermieden, die den Markt destabilisieren würden, und ein geordneter und berechenbarer Einfuhrstrom im ganzen Jahr sichergestellt. Mit diesem System können die traditionellen Handelsströme in Bezug auf Mengen und Ursprung ohne Zusatzzölle aufrechterhalten werden. Gegebenenfalls hat es bestimmten Ursprungsländern die Möglichkeit eingeräumt, ihre zollfreien Ausfuhren über ihre traditionellen Handelsströme hinaus zu erhöhen. ⁽¹²²⁾
- (160) Mit dem derzeitigen System der Verwaltung von Zollkontingenten soll ein Gleichgewicht zwischen gegensätzlichen Interessen hergestellt werden. Zunächst wirkt es sich zugunsten des Wirtschaftszweigs der Union aus, weil dadurch eine Flut von Einfuhren innerhalb eines kurzen Zeitraums und gleichzeitig die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf den Markt verhindert werden. Zweitens wirkt es sich auch zugunsten bestimmter Drittländer und bestimmter Unionsverwender aus, die anderenfalls von anderen größeren Lieferanten übermäßig aus dem Markt verdrängt würden und nicht in der Lage wären, Unionsverwender zu versorgen, die wiederum daran gehindert würden, das von ihnen benötigte Material aus diesen bestimmten Ursprungsländern zu kaufen. Schließlich ermöglicht es größeren Ausfuhrländern, ihre traditionellen Handelsströme in den meisten Warenkategorien zu überschreiten, indem sie im letzten Quartal eines Zeitraums, in dem die etablierten Lieferanten die Kontingente nicht vollständig ausschöpfen konnten, auf das Restkontingent zugreifen.
- (161) Die Umsetzung einiger der von den interessierten Parteien ersuchten Änderungen würde den Interessenausgleich zwischen den interessierten Parteien erheblich beeinträchtigen und dies liefe somit dem Gesamtinteresse der Union und der Wirksamkeit der Maßnahme zuwider. Dazu gehört auch das Ersuchen des Wirtschaftszweigs der Union auf anteilige Aufteilung des Zolls am Tag der Ausschöpfung des Kontingents. In diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission, in denen die anteilige Grundlage festgelegt ist, und diese sehen keine Flexibilität vor.
- (162) Zudem legten die Parteien in ihren Vorbringen keine Nachweise dafür vor, dass das aktuelle Zollkontingentsystem ungeeignet wäre, und inwiefern die verschiedenen Anpassungen, die sie vorschlugen, im Gesamtinteresse der Union (und nicht nur in ihrem eigenen Interesse) lägen und wie sie mit der Logik und dem einwandfreien Funktionieren der Maßnahme kompatibel wären.
- (163) Aus diesen Gründen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Beibehaltung des derzeitigen Systems der Kontingentverwaltung (vierteljährliche Verwaltung und eine Kombination aus länderspezifischen und Restkontingenten außer in wenigen begründeten Ausnahmen im Interesse der Union) sowie die Beibehaltung der Übertragung ungenutzter Kontingente und des Zugangs zum Restkontingent im letzten Quartal des Schutzjahres (Q4) weiterhin angemessen und gegenüber allen interessierten Parteien fair ist.

⁽¹²¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/894 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlzeugnisse (ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 27): „Schließlich stellt die Kommission fest, dass der Referenzzeitraum für die Berechnung der Zollkontingente zu den wesentlichen Elementen bei der Gestaltung der Maßnahmen gehört, die von Anfang an in der Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen festgelegt wurden, und dass wesentliche Änderungen der Grundstruktur der Maßnahmen nicht Bestandteil der Überprüfung sind“.

⁽¹²²⁾ Siehe z. B. die Möglichkeit, im letzten Quartal eines Schutzjahres (April-Juni) auf das verbleibende Zollkontingent zuzugreifen.

(164) Obwohl das derzeitige System der Verwaltung von Zollkontingenten angemessen ist, war die Kommission dennoch die Auffassung, dass einige technische Anpassungen erforderlich sind, um es an die jüngsten Marktentwicklungen, wie z. B. Veränderungen der Handelsströme, anzupassen und seine Wirksamkeit zu verbessern. Diese Änderungen werden im Folgenden näher erläutert und zusammen mit einigen Vorbringen bewertet, die in Abschnitt 7.2 „Verdrängung traditioneller Handelsströme“ und Abschnitt 7.6 „Weitere Änderungen der Umstände“ geltend gemacht werden.

7.2. Verdrängung traditioneller Handelsströme

(165) Aufgrund des Systems der Übertragung ungenutzter Kontingente von einem Quartal auf ein Quartal innerhalb desselben Schutzjahres⁽¹²³⁾ ist das letzte Quartal des Schutzjahres (April-Juni) in der Regel das Quartal, in dem die ungenutzten Mengen am höchsten ausfallen. Um die Ausschöpfung der Kontingente am Ende des Schutzjahres zu maximieren, führte die Kommission in die Verordnung über endgültige Schutzmaßnahmen einen Mechanismus ein, mit dem größere Ausführer, die ihre länderspezifischen Kontingente ausgeschöpft haben, auch im letzten Quartal auf das Restkontingentvolumen zugreifen können.

(166) Im Rahmen der ersten Überprüfung des Funktionierens im Jahr 2019 stellte die Kommission fest, dass dieses System bei den Restkontingenten zu einer übermäßigen Verdrängung kleinerer Lieferanten führen konnte. Dieser Trend weitete sich nach 2019 auf weitere Kategorien aus. Daher hat die Kommission im Rahmen der Überprüfung des Funktionierens im Jahr 2020 ein System entwickelt, bei dem der Zugang von Ländern mit länderspezifischem Kontingent zum Restkontingent im letzten Quartal eines Schutzjahres auf der tatsächlichen Nutzung des Restkontingents in den vorangegangenen Quartalen durch die Länder, die das Zollkontingent betrifft, beruhen würde. Ziel dieser Anpassung war es, die Ströme kleinerer Lieferanten, die natürliche Nutznießer von Restkontingenten sind, im letzten Quartal zu schützen.⁽¹²⁴⁾

(167) Um die Verdrängung traditioneller Ursprungsländer im Rahmen der Restkontingente zu minimieren und in den Kategorien, in denen eine maximale Ausschöpfung des Kontingents erforderlich ist, weiterhin einen zusätzlichen Zugang zu ermöglichen, entwickelte die Kommission ein System, bei dem jede Warenkategorie in eine der folgenden drei Gruppen fällt, die drei verschiedenen Zugangsszenarien entsprechen. Durch dieses System werden einer der Hauptgrundsätze und eines der wichtigsten Ziele der Schutzmaßnahme erfüllt, nämlich sicherzustellen, dass traditionelle Handelsströme im Hinblick auf die Ursprungsländer erhalten bleiben.

(168) Derzeit gelten die folgenden drei Regelungen:

- kein Zugang — wenn etablierte Lieferanten im Rahmen des Restkontingents die Restkontingente selbst ausschöpfen konnten und Verdrängungseffekte im letzten Quartal festgestellt wurden,
- begrenzter Zugang — wenn etablierte Lieferanten in der Lage waren, nur einen Teil der ihnen zur Verfügung stehenden Restkontingente zu nutzen und in begrenztem Umfang zusätzliche Ursprungsländer notwendig waren, um die Kontingente auszuschöpfen,
- keine Einschränkung — wenn die Restkontingente nicht stark genutzt und keine Verdrängungseffekte festgestellt wurden.

Stellungnahmen der interessierten Parteien

(169) Es gab keine Einwände gegen das derzeitige System, das den Ländern mit länderspezifischem Kontingent den Zugang zum Restkontingent des letzten Quartals eines Schutzjahres ermöglicht.

(170) In diesem Abschnitt ersuchte der Wirtschaftszweig der Union die Kommission, die Verdrängungsrisiken infolge des erheblichen Anstiegs der Einfuhren aus neuen Ausfuhrländern im Hinblick auf sämtliche Warenkategorien zu untersuchen. Diese Anfrage wird in Abschnitt 7.3 gesondert behandelt.

⁽¹²³⁾ Das EU-Schutzjahr beginnt am 1. Juli eines bestimmten Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

⁽¹²⁴⁾ Siehe Abschnitt 3.2.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/894 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlzeugnisse.

Bewertung

- (171) Insgesamt war die Kommission der Auffassung, dass sich das derzeitige System als zweckmäßig erwiesen hat. Es stellt sicher, dass die Unionsverwender ihre Chancen auf Ausschöpfung des Restkontingents maximieren und dass die traditionellen Handelsströme innerhalb des Restkontingents in Bezug auf ihren Ursprung Beachtung finden (was ebenfalls im Interesse der Verwender liegt). Darüber hinaus gingen bei der Kommission keine Stellungnahmen ein, die auf besondere Probleme hinsichtlich des Funktionierens dieses Merkmals der Maßnahme hindeuteten.
- (172) Dennoch bewertete die Kommission auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten, ob das Restkontingent im letzten Quartal von Verdrängungseffekten betroffen war. Diese Bewertung erfolgte auf der Grundlage von Einfuhrdaten und Kontingentausschöpfung je nach Ursprung und Kategorie im Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024.
- (173) Auf der Grundlage dieser Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das derzeitige System beibehalten werden sollte. Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass es in einer Weise vereinfacht werden könnte, dass es für die Marktteilnehmer berechenbar ist und auch in Zukunft potenzielle Verdrängungseffekte verhindert. Dementsprechend war die Kommission der Auffassung, dass die Funktionsweise der Maßnahme angepasst werden sollte, indem anstelle der derzeitigen drei Regelungen zwei Regelungen eingerichtet werden. Die erste Regelung, „kein Zugang“, würde für die Kategorien gelten, bei denen die durchschnittliche Verwendung des Restkontingents in einer bestimmten Kategorie sehr hoch war. Die zweite Regelung, „Zugang“, würde für die anderen Kategorien gelten und den Zugang zu den Restvolumen im letzten Quartal in dem Umfang ermöglichen, der von den etablierten Ausfuhrländern im Rahmen des Restkontingents im Durchschnitt nicht genutzt wurden. Für einige wenige Kategorien gilt weiterhin eine Sonderregelung.

Anpassung

- (174) Auf dieser Grundlage wurden die Zugangsregelungen je Warenkategorie wie folgt angepasst (einzelne Volumenangaben finden sich Anhang I (IV.3) dieser Verordnung):

— Kein Zugang: 3B, 14, 16, 20, 26

— Zugang: 2, 3A, 4A, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 25B, 27, 28

- (175) Für die folgenden Kategorien gilt dieses System nicht (im Einklang mit den im Rahmen der vorangegangenen Überprüfung der Funktionsweise angewandten Grundsätzen):

— Sonderregelung: 1 und 4B.

Die derzeitige Regelung, die Ländern mit länderspezifischem Kontingent mit einer Obergrenze von 30 % pro Ausfuhrland im letzten Quartal Zugang zum Restzollkontingent gewährt, ist nach wie vor angemessen, um eine ausreichende Vielfalt an Bezugsquellen sicherzustellen und gleichzeitig Verdrängungseffekte durch übermäßige zusätzliche Einfuhren über die traditionellen Handelsströme hinaus zu vermeiden.

— Globale Verwaltung: 7, 8, 17, 25A.

Der Zugang zum letzten Quartal ist nicht möglich, da es keine Länder gibt, die im Rahmen eines länderspezifischen Kontingents ausführen.

- (176) Insgesamt würde die Maßnahme im letzten Quartal in Bezug auf die allermeisten Warenkategorien weiterhin Zugang zum Restkontingent ermöglichen. Gleichzeitig stellt das System sicher, dass die zusätzlichen Mengen, die einige Länder möglicherweise im Rahmen dieses Systems ausführen können, zu keinen übermäßigen Verdrängungseffekten zulasten von Ländern ohne länderspezifischem Kontingent führen. Von nun an werden Länder, in Bezug auf die grundsätzlich kein Verdrängungsrisiko besteht, im Einklang mit der durchschnittlichen Nutzung des verbleibenden Zollkontingents auch vor einer möglichen plötzlichen künftigen Veränderung der Handelsströme im laufenden Schutzjahr geschützt. Dieses System gewährleistet einen breiten Zugang der Verwender zu den verfügbaren Volumen, während gleichzeitig die Wirksamkeit der Maßnahme in Bezug auf die Unionshersteller gewahrt bleibt. Daher ist das aktuelle System im Gesamtinteresse der Union das geeignetste System.

7.3. Anpassungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahme bei bestimmten Restzollkontingenten

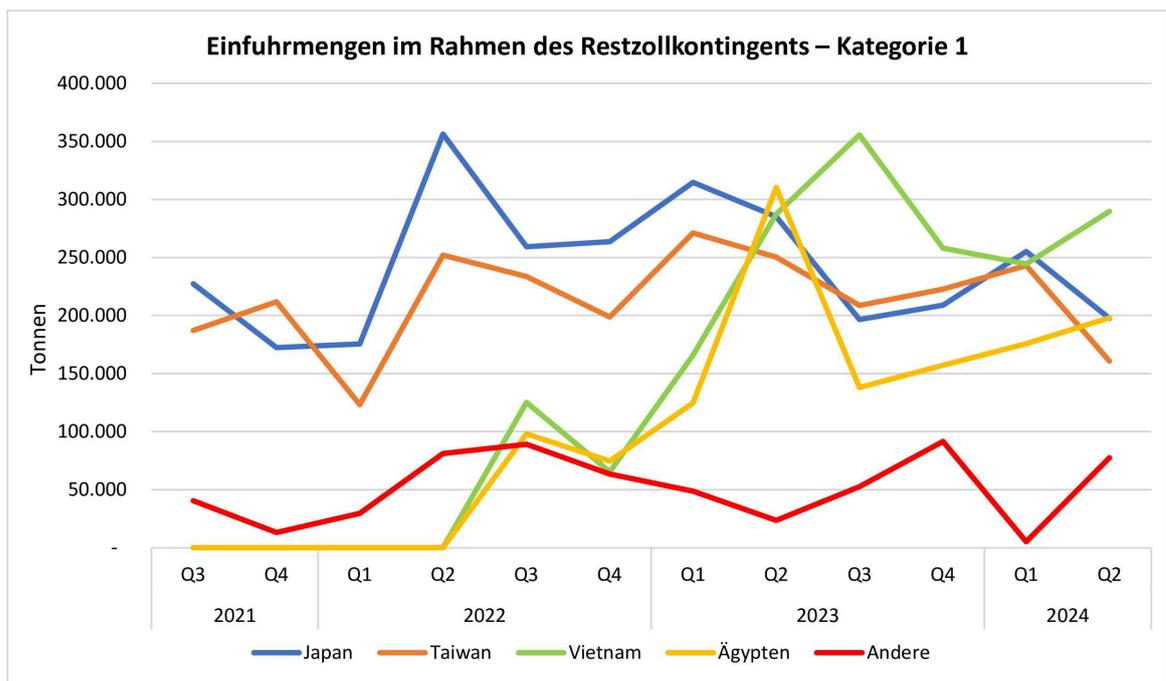
Stellungnahmen interessierter Parteien

- (177) Die Kommission hielt es für notwendig, bestimmte Vorbringen gemäß Abschnitt 7.1 (Zuteilung und Verwaltung von Zollkontingenten), Abschnitt 7.2 (Verdrängung traditioneller Handelsströme) und Abschnitt 7.6 (Weitere Änderungen der Umstände) gemeinsam zu prüfen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die diesen Vorbringen zugrunde liegende Ursache offenbar dieselbe ist.
- (178) Im Wesentlichen betrafen die Vorbringen eine Veränderung des Handelsgefüges in einigen wenigen Warenkategorien, wobei Ausführer, die im Bezugszeitraum (2015-2017) keine nennenswerten Mengen ausführten und daher keine länderspezifischen Kontingente erhielten, durch einige Restkontingente mit erheblichen Volumen Zugang zum Unionsmarkt erlangten.
- (179) Die Parteien brachten vor, dass diese Veränderung des Handelsgefüges als dauerhafte Veränderung der Umstände angesehen werden könne, da diese neuen Ausführer ihre Produktionskapazitäten in den letzten Jahren erheblich erhöht hätten. Diese Ströme hätten andere Ursprungsländer bei den Restkontingenten verdrängt, und die interessierten Parteien schlugen Änderungen bezüglich der Verwaltung der Zollkontingente vor. Zu diesen vorgeschlagenen Änderungen gehörten die Schaffung von länderspezifischen Kontingenten zum Schutz bestimmter Ströme bei Restkontingenten, die Einführung neuer Regelungen, um den Verbrauch von Zollkontingenten bestimmter Herkunft in sämtlichen Quartalen zu verhindern, die Übertragung ungenutzter Mengen auf Restkontingente im nächsten Quartal, die Aufteilung von Kategorien oder die Einführung einer Obergrenze für Restkontingente.

Bewertung

- (180) Die Kommission hat die Einfuhrströme im Rahmen der Restkontingente in einer Reihe von Kategorien analysiert, bezüglich der die interessierten Parteien Vorbringen hatten.
- (181) Die Analyse bestätigte, dass die jüngsten Marktentwicklungen in einigen Kategorien zu einem erheblichen Rückgang der Ausfuhren traditioneller Lieferanten in die Union im Rahmen der Restkontingente geführt haben, während die Ausfuhren aus neuen Ursprungsländern im Rahmen derselben Restkontingente angestiegen sind. Diese Veränderung der Handelsströme hatte, wie nachstehend erläutert, in einigen Kategorien eine Reihe negativer Auswirkungen auf das Funktionieren der Maßnahme.
- (182) Die Kommission stellte fest, dass die Vorbringen hinsichtlich zweier Warenkategorien begründet waren. Daher war eine Anpassung der Funktionsweise der Maßnahme erforderlich, um ihre Wirksamkeit und die Erhaltung der traditionellen Handelsströme im Interesse der Union zu gewährleisten.
- a) Warenkategorie 1 — Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
- (183) Die Warenkategorie 1 (warmgewalzte Flacherzeugnisse) ist aus verschiedenen Gründen eine im Rahmen der Schutzmaßnahme insgesamt sehr wichtige Warenkategorie. Sie macht mit Abstand den größten Anteil der Einfuhren (8,5 Mio. Tonnen im Jahr 2023) aus, auf die 31 % der Gesamteinfuhren unter Anwendung der Maßnahme im Jahr 2023 entfielen. Außerdem macht sie 34 % der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Union und rund 25 % seiner Inlandsverkäufe aus. Diese Kategorie hat viele Verwendungszwecke und wird als eine Art Rohstoff betrachtet, weshalb sie besonders anfällig für Preisänderungen ist. Warmgewalzte Flacherzeugnisse können unter anderem als Endprodukt im Baugewerbe oder in der Automobilindustrie verwendet werden, lassen sich aber auch als Input für die Herstellung weiterer nachgelagerter Produkte, insbesondere der Warenkategorie 2 (kaltgewalzte Flacherzeugnisse), verwendet, die dann z. B. zu Kategorie 4 (Bleche mit metallischem Überzug) weiterverarbeitet werden, die wiederum zu Kategorie 5 (mit organischen Stoffen beschichteter Stahl) verarbeitet werden können. Warmgewalzte Flacherzeugnisse werden auch als Input für die Herstellung einiger Rohre verwendet. Aufgrund ihres Anteils an der gesamten Unionsproduktion der fraglichen Ware und ihrer Wechselwirkung mit mehreren anderen Warenkategorien sind die Entwicklungen in dieser Kategorie für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme von besonderer Bedeutung.
- (184) Daher erhöht ein wirksam verwaltetes Zollkontingent für diese Kategorie aufgrund seiner besonderen Bedeutung die Chancen auf die Wirksamkeit der Maßnahme in ihrer Gesamtheit. Infolgedessen wurde die Kategorie einer besonderen Prüfung unterzogen, und ihre Funktionsweise wurde im Rahmen früherer Überprüfungen mehrfach überprüft, um ihre Verwaltung an die vorherrschenden Marktbedingungen anzupassen.

- (185) Darüber hinaus handelt es sich bei dem Restkontingent dieser Kategorie um das im Rahmen der Maßnahme größte individuelle Zollkontingent, das mit anfänglich rund 1 Mio. Tonnen pro Quartal zur Verfügung steht.
- (186) Was die derzeitige Situation betrifft, so ist das verbleibende Zollkontingent seit Oktober 2023 (drei aufeinanderfolgende Quartale ⁽¹²⁵⁾) durchgängig am ersten Tag des Quartals ausgeschöpft worden.
- (187) Dies hat zu einem Ungleichgewicht auf dem Markt in den übrigen Quartalen geführt, indem sehr große Mengen sofort verfügbar waren, wodurch ein erheblicher Einfuhrdruck entstanden ist.
- (188) Der Einfuhrdruck war in dieser Warenkategorie besonders akut, da die Einfuhren trotz eines insgesamt erheblichen Rückgangs des Stahlverbrauchs in der Union weiter an Bedeutung gewonnen haben. Tatsächlich erreichte der Marktanteil der Einfuhren in dieser Warenkategorie im Jahr 2023 30 % und lag damit deutlich über dem Durchschnitt der betroffenen Ware insgesamt.
- (189) Das Phänomen der frühzeitigen Ausschöpfung ist insbesondere auf die sehr starke Marktdurchdringung Vietnams und Ägyptens zurückzuführen, die erst im zweiten Halbjahr 2022 mit der Ausfuhr der Warenkategorie 1 in die Union begannen und bis Ende 2023 mehr als 45 % der Einfuhren im Rahmen dieses Zollkontingents ausmachten. Infolgedessen wurden in einigen dieser Quartale andere kleinere, aber historisch vorherrschende Ausfuhrländer dieser Kategorie wie die Schweiz verdrängt.



Quelle: Datenbank über Zollkontingente der GD TAXUD, * Bis 5.4.2024 https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp.

- (190) Um für mehr Marktstabilität in dieser wichtigen Warenkategorie zu sorgen und somit sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Maßnahme nicht durch Marktentwicklungen beeinträchtigt wird, kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine Anpassung angemessen war.

Anpassung

- (191) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen war die Kommission der Auffassung, dass eine Begrenzung der Höchstmenge, die ein einzelnes Land im Rahmen des Restzollkontingents auf Quartalsbasis ausführen darf, die am besten geeignete Lösung ist.

⁽¹²⁵⁾ Oktober-Dezember 2023, Januar-März 2024, April-Juni 2024

- (192) Nach sorgfältiger Prüfung aller betroffenen Interessen, einschließlich der Interessen der betroffenen Ausfuhrländer und ihrer Verwender in der Union, kam die Kommission zum Schluss, dass eine Obergrenze von 15 % pro Land für die anfänglich in jedem Quartal verfügbare Menge des Zollkontingents angemessen ist. ⁽¹²⁶⁾
- (193) Mit dieser Obergrenze wird einerseits sichergestellt, dass die Einfuhrdurchdringung am ersten Tag des Quartals im Rahmen des Zollkontingents volumenmäßig begrenzt ist, wodurch sich der Einfuhrdruck auf den Markt verringert. Andererseits wird es den am stärksten betroffenen Ausfuhrländern ermöglicht, weiterhin relevante Mengen auszuführen, die über ihre bisherigen Handelsströme vor Einführung der Schutzmaßnahme, und im Allgemeinen auch über ihre in den ersten Jahren im Rahmen der Schutzmaßnahme ausgeführten Mengen, hinausgehen. Darüber hinaus schützt sie die Interessen der Unionsverwender und der Ausfuhrländer, die systematisch verdrängt wurden.
- (194) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Anpassung aus mehreren Gründen kein Risiko für die Verfügbarkeit der Warenkategorie 1 auf dem Unionsmarkt darstellt. Erstens gibt es erhebliche ungenutzte länderspezifische Kontingente anderer großer Lieferanten, und es gibt Lieferanten, die ihre Präsenz im Rahmen des Restzollkontingents in gewissem Umfang erhöhen könnten. Zweitens verfügt der Wirtschaftszweig der Union über Kapazitäten, um seine Inlandsproduktion zu steigern (siehe Tabelle 5). Dies würde dazu beitragen, seine Kapazitätsauslastung auf ein gesünderes Niveau zu bringen, was wiederum dem Wirtschaftszweig der Union dabei helfen würde, seine Wirtschaftsleistung insgesamt zu verbessern. Schließlich erscheint es angesichts der Marktprognosen höchst unwahrscheinlich, dass die kombinierten Mengen der ungenutzten länderspezifischen Kontingente und der verfügbaren Kapazität der Unionshersteller nicht ausreichen würde, um die Nachfrage in Zukunft zu decken.
- (195) Aus diesen Gründen war die Kommission der Ansicht, dass die Anpassung im Gesamtinteresse der Union liegt, da sie die Funktionsweise der Maßnahme verbessert, ihre Wirksamkeit erhöht und gleichzeitig eine übermäßige Verdrängung verhindert und eine ausreichende Vielfalt des Angebots für die Unionsverwender gewährleistet.

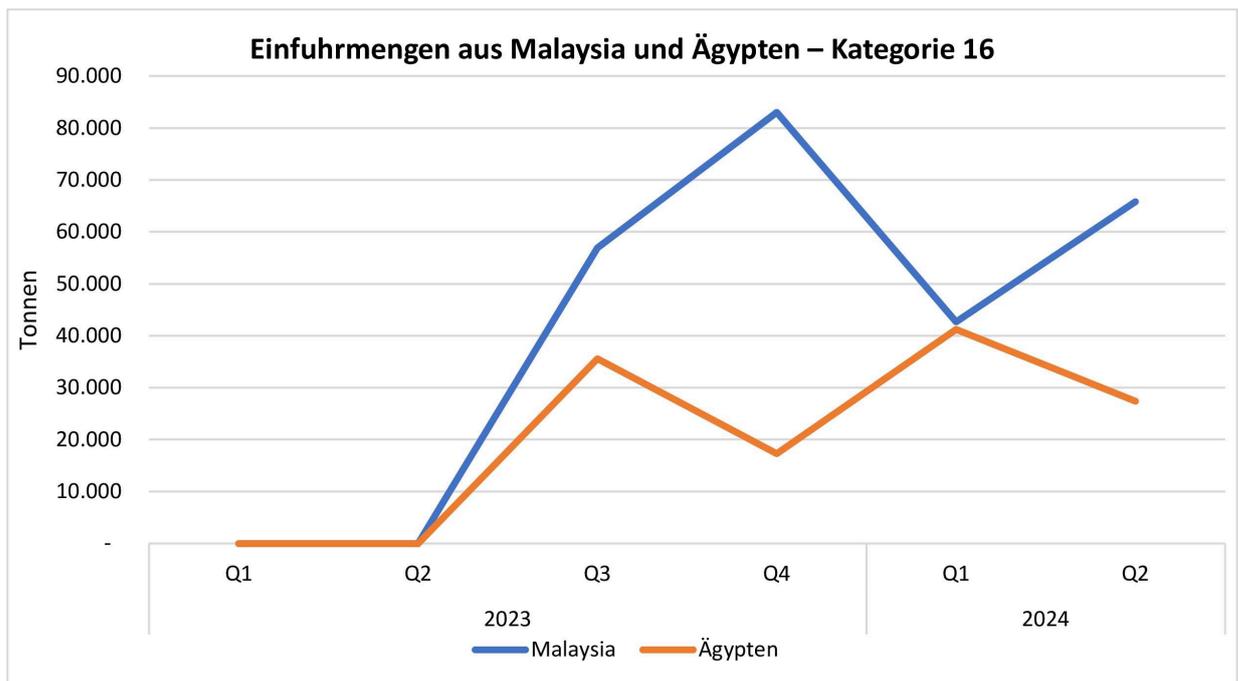
b) Warenkategorie 16 — Walzdraht aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl

- (196) Neben der Warenkategorie 1 stellte die Kommission auch fest, dass eine Veränderung des Einfuhrgefüges die Ursprungsbilanz des Restzollkontingents der Warenkategorie 16 beeinträchtigte und sich somit negativ auf das Funktionieren der Maßnahme auswirkte. In dieser Kategorie wurde in zwei der drei letzten bewerteten Quartale das Restzollkontingent in den ersten Tagen des Quartals ausgeschöpft. ⁽¹²⁷⁾
- (197) Die Bewertung der Kommission ergab, dass es im Allgemeinen bis zum Quartal Juli bis September 2023 eine Vielzahl von Ausfuhrländern gab, die das verbleibende Zollkontingent regelmäßig ausschöpften. Der Anteil der Einfuhren je Land variierte je nach Quartal. Algerien nutzte im Durchschnitt ⁽¹²⁸⁾ 39 %, Bosnien und Herzegowina rund 23 %, Korea 9 % und Japan 7 % des gesamten Restzollkontingents. Mehrere andere Länder schöpften die im Schnitt verbleibenden 20 % aus.
- (198) Bei der Gestaltung der endgültigen Schutzmaßnahme und bei den verschiedenen Überprüfungen des Funktionierens bemühte sich die Kommission darum, die traditionellen Handelsströme in Bezug auf Mengen und Ursprung zu erhalten. Das Ziel, traditionelle Mengen zu erhalten, wurde durch die Berechnung der Zollkontingente auf der Grundlage früherer Handelsströme erreicht, während das Ziel der Erhaltung des traditionellen Ursprungs durch die Festlegung länderspezifischer Kontingente erreicht wurde.
- (199) Kleinere traditionelle Lieferländer, die die Voraussetzungen für ein länderspezifisches Kontingent in einer bestimmten Warenkategorie nicht erfüllten, waren jedoch potenziell plötzlichen und abrupten Veränderungen der Handelsströme im Rahmen ihrer jeweiligen Restzollkontingente ausgesetzt. Genau dies war die Situation, in der sich bestimmte Ausfuhrländer der Warenkategorie 16 befanden und die sie zu ihrem Nachteil und zum Nachteil ihrer Verwender in der Union daran hinderte, weiterhin bedeutende Mengen auszuführen.

⁽¹²⁶⁾ Die anfänglich verfügbare Zollkontingentmenge ist Anhang I (IV.1) dieser Verordnung zu entnehmen.

⁽¹²⁷⁾ Beginnend mit dem Quartal Oktober-Dezember 2023.

⁽¹²⁸⁾ Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2023.



Quelle: Datenbank über Zollkontingente der GD TAXUD, * Bis 5.4.2024 https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp.

- (200) Im Zeitraum von Juli bis September 2023 änderte sich die Zusammensetzung der Ursprünge innerhalb des Restzollkontingents in dieser Warenkategorie abrupt, wobei Malaysia und Ägypten plötzlich sehr große Mengen ausführen. Ihre kombinierte durchschnittliche Inanspruchnahme dieses Zollkontingents vor diesem Quartal lag bei 0 %. In den letzten drei Quartalen, für die vollständige Daten vorlagen, erreichte der durchschnittliche Gesamtanteil dieser Einfuhren jedoch bis zu 76 %. Dies führte zu einem massiven Rückgang der zollfreien Einfuhren aus allen anderen Ausfuhrländern mit früher stabiler Präsenz auf dem Unionsmarkt. Einige von ihnen haben die Ausfuhr im Rahmen dieses Zollkontingents praktisch eingestellt. Insbesondere der Anteil Bosnien und Herzegowinas an der Nutzung der Zollkontingente ist auf 2 %, der Koreas auf 4 %, der Japans auf 1 % und der anderer Länder auf 1 % gesunken.
- (201) Daher hat diese aggressive Durchdringung des Unionsmarktes aus Malaysia und Ägypten eindeutig andere Ursprungsländer verdrängt, die regelmäßig Ausfuhren im Rahmen dieses Zollkontingents getätigt hatten, indem sich ihre Präsenz zu ihren Lasten und zulasten der Verwender in der Union erheblich verringert hat (Algerien) oder fast vollständig zum Erliegen gekommen ist (z. B. Bosnien und Herzegowina, Japan, Korea).

Anpassung

- (202) Auf Grundlage der vorstehenden Feststellungen war die Kommission der Auffassung, dass eine Begrenzung der Höchstmenge der zollfreien Einfuhren je Ursprungsland und Quartal die am besten geeignete Maßnahme ist, um wieder eine ausgewogenere Verteilung des Restzollkontingents auf die Ursprungsländer herzustellen und somit ein besseres Funktionieren der Maßnahme zu gewährleisten. Die Kommission hielt es für angemessen, diese Beschränkung auf 15 % des anfänglich zu Beginn eines jeden Quartals verfügbaren Zollkontingents pro Land festzusetzen.
- (203) Mit dieser Anpassung will die Kommission übermäßige Verdrängungseffekte zulasten kleinerer traditioneller Lieferanten verhindern und somit sicherstellen, dass den Unionsverwendern Volumen diesen Ursprungsländern zur Verfügung stehen. Andererseits würde die Obergrenze von 15 % den am stärksten betroffenen Ausfuhrländern weiterhin die Möglichkeit geben, die entsprechenden Mengen weiterhin zollfrei auszuführen, und zwar deutlich über ihrem historischen Niveau, das in einigen Fällen nicht existent war. Darüber hinaus würde es den Unionsverwendern eine ausreichende Vielfalt der Herkunft ihrer Materialien bieten. Schließlich ist die Kommission angesichts der konstanten bisherigen Leistung anderer Länder im Rahmen des Restzollkontingents der Auffassung, dass davon auszugehen ist, dass das Restzollkontingent in dieser Kategorie weiterhin in vollem Umfang ausgeschöpft werden wird.
- (204) Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Anpassung im Interesse der Union liegt, da dadurch gewährleistet wird, dass den Verwendern in der Union eine Vielzahl von Bezugsquellen zur Verfügung steht und gleichzeitig störende Ströme zugunsten der Marktstabilität verhindert werden.

7.4. Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die auf der Grundlage ihres jüngsten Einfuhrvolumens vom Anwendungsbereich der Maßnahmen ausgeschlossen sind

- (205) Gemäß Ziffer 2.C der Einleitungsbekanntmachung kündigte die Kommission an, dass sie prüfen werde, ob die Einfuhren aus einem Entwicklungsland mit WTO-Mitgliedschaft im betreffenden Zeitraum (d. h. im Jahr 2023) die 3%-Schwelle überschritten hätten, und erforderlichenfalls die Liste der WTO-Mitglieder, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme aufgenommen oder von ihm ausgenommen werden sollten, aktualisieren werde.

Stellungnahmen der interessierten Parteien

- (206) Mehrere Parteien ersuchten um eine Aktualisierung der Liste der Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die aus dem Anwendungsbereich der Maßnahme ausgeschlossen sind, und stützten sich dabei auf die neuesten Einfuhrdaten. Darüber hinaus ersuchte der Wirtschaftszweig der Union um den Ausschluss der Einfuhrmengen aus der Ukraine aus den Daten, die für die Berechnung in Bezug auf die Frage herangezogen werden, welche Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft vom Anwendungsbereich der Maßnahme ausgenommen sind.

Bewertung

- (207) Nach Artikel 9 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen und Artikel 18 der Schutzmaßnahmenverordnung findet eine Schutzmaßnahme im Hinblick auf eine Ware mit Ursprung in einem Entwicklungsland mit WTO-Mitgliedschaft keine Anwendung, solange der Anteil des betreffenden Landes an den Einfuhren weniger als 3 % der Gesamteinfuhren einer bestimmten Warenkategorie beträgt. Macht der Anteil aller Entwicklungsländer mit WTO-Mitgliedschaft, die unter dem Schwellenwert von 3 % liegen, mehr als 9 % der Gesamteinfuhren in einer bestimmten Kategorie aus, so findet die betreffende Schutzmaßnahme auf alle WTO-Mitglieder, die Entwicklungsländer sind, Anwendung. Die Kommission hat die Liste der Entwicklungsländer regelmäßig überprüft und aktualisiert.
- (208) Die letzte Aktualisierung der Liste erfolgte im Juni 2023 im Rahmen der Überprüfung, um eine mögliche vorzeitige Beendigung der Schutzmaßnahme zu bewerten.⁽¹²⁹⁾ Wie im Rahmen früherer Überprüfungsuntersuchungen hat die Kommission die Liste der Entwicklungsländer, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen und die von der Maßnahme ausgenommen sind, auf der Grundlage einer Berechnung ihres Einfuhranteils anhand der neuesten verfügbaren konsolidierten Einfuhrdaten, d. h. der Einfuhrstatistiken für das Jahr 2023 aktualisiert.⁽¹³⁰⁾ Eine Änderung der im Rahmen früherer Überprüfungen angewandten Methodik wurde als angemessen erachtet.

Anpassung

- (209) Bei den sich aus dieser Aktualisierung ergebenden Änderungen, die ab dem 1. Juli 2024 gelten, handelt es sich um die folgenden Punkte (aktualisierte Tabelle in Anhang II (III.2) dieser Verordnung:
- Alle Entwicklungsländer fallen in den Warenkategorien 5 und 24 unter die Maßnahme, da die Summe aller Einfuhranteile im Jahr 2023, die unter 3 % lagen, über 9 % liegt,
 - Albanien fällt in der Kategorie 28 unter die Maßnahme,
 - Brasilien wird in den Kategorien 1 und 2 von der Maßnahme ausgenommen,
 - China fällt in den Kategorien 4B, 13, 17 unter die Maßnahme und wird in den Kategorien 2, 3A, 7 und 15 von deren Anwendungsbereich ausgenommen,
 - Indien fällt in den Kategorien 25A und 27 unter die Maßnahme und wird in den Kategorien 16 und 17 von deren Anwendungsbereich ausgenommen;
 - Indonesien wird in der Kategorie 9 von der Maßnahme ausgenommen,
 - Kasachstan wird in der Kategorie 19 von der Maßnahme ausgenommen,
 - Malaysia wird in der Kategorie 9 von der Maßnahme ausgenommen,
 - Nordmazedonien wird in der Kategorie 26 von der Maßnahme ausgenommen,
 - Oman wird in der Kategorie 13 von der Maßnahme ausgenommen,

⁽¹²⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1301 der Kommission vom 26. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse.

⁽¹³⁰⁾ Quelle: Eurostat.

- Südafrika wird in der Kategorie 4A von der Maßnahme ausgenommen;
- Tunesien fällt in der Kategorie 4A unter die Maßnahme,
- die Türkei fällt in der Kategorie 7 unter die Maßnahme,
- die Vereinigten Arabischen Emirate fallen in der Kategorie 25A unter die Maßnahme,
- Vietnam fällt in der Kategorie 2 unter die Maßnahme und wird in der Kategorie 26 von deren Anwendungsbereich ausgenommen.

7.5. Liberalisierungsgrad

- (210) Nach den Vorschriften der WTO ⁽¹³¹⁾ und der EU ⁽¹³²⁾ muss ein WTO-Mitglied, das eine Schutzmaßnahme anwendet, diese nach einem Jahr ihrer Einführung während ihrer Geltungsdauer in regelmäßigen Abständen liberalisieren. Ziel der Liberalisierung ist es, nach und nach mehr Wettbewerb bei Einfuhren auf den Markt zu ermöglichen, während sich der heimische Wirtschaftszweig an ein erhöhtes Einfuhrniveau anpasst.
- (211) Das WTO-Recht sieht keine besonderen Anforderungen an die Form oder das konkrete Tempo der Liberalisierung vor, abgesehen davon, dass diese Liberalisierung während der Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen erfolgen sollte.
- (212) Die Schutzmaßnahme für den Stahlsektor der EU wird seit 2019 jährlich liberalisiert, und die Angemessenheit der Liberalisierungsrate wurde mehrfach ausgewertet und geändert. ⁽¹³³⁾ Die derzeitige jährliche Liberalisierungsrate seit Juli 2022 beträgt 4 %.
- (213) Im Rahmen der Untersuchung verpflichtete sich die Kommission, zu prüfen, ob der derzeitige Liberalisierungsgrad weiterhin angemessen ist oder ob er überarbeitet werden sollte.

Stellungnahmen der interessierten Parteien

- (214) Einige interessierte Parteien (insbesondere ausführende Hersteller und Unionsverwender) forderten, dass die Kommission die Liberalisierung über 4 % hinaus erhöhen sollte. Einige ausführende Hersteller brachten vor, dass die Position des Wirtschaftszweigs der Union robust sei, und behaupteten, es habe keine Handelsumlenkung stattgefunden oder das Risiko einer solchen habe sich verringert. Der Wirtschaftszweig der Union forderte, auf der Grundlage von Nachweisen für einen Rückgang des Verbrauchs und einer Verschlechterung der Aussichten für die kommenden Monate, eine Verringerung des Liberalisierungstempos. Auf dieser Grundlage brachte der Wirtschaftszweig der Union vor, dass kein Risiko von Engpässen auf dem Unionsmarkt entstehen würde.

Bewertung

- (215) Um festzustellen, ob der derzeitige Liberalisierungsgrad angemessen ist, hat die Kommission sowohl eine rückblickende als auch eine vorausschauende Analyse durchgeführt.
- (216) Was die rückblickende Bewertung betrifft, so zeigen die Daten, dass die Liberalisierungsrate die Entwicklung des Verbrauchs übertroffen hat. Während die Zollkontingente um fast 25 % erhöht wurden (einschließlich der seit Februar 2019 geltenden Aufstockung um 5 %), ging der Verbrauch im selben Zeitraum um – 17 % zurück. Diese gegensätzlichen Trends haben daher die Kluft zwischen der Höhe der Zollkontingente und der Marktnachfrage erheblich vergrößert.
- (217) Was die vorausschauende Bewertung betrifft, so weist der Stahlmarkt, wie in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe h erläutert, deutliche Anzeichen einer Abkühlung auf. Der weltweite Stahlverbrauch ging im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um – 1,1 % ⁽¹³⁴⁾ zurück. In der Union ging der Verbrauch viel stärker zurück, nämlich um – 6 % ⁽¹³⁵⁾. Die jüngsten Marktprognosen bezüglich des weltweiten Stahlverbrauchs gehen nur von einer leichten Erholung um + 1,7 % im Jahr 2024 (kaum auf das Niveau des Jahres 2022) und von + 1,2 % im Jahr 2025 (womit der Verbrauch unter den Mengen von 2021 bliebe) aus. Wie in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe h dargelegt, wird für den Unionsmarkt ein ähnlicher Trend prognostiziert.

⁽¹³¹⁾ Artikel 7.4 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen.

⁽¹³²⁾ Artikel 19 Absatz 4 der Schutzmaßnahmengrundverordnung.

⁽¹³³⁾ Der Liberalisierungsgrad wurde von den im Rahmen der ersten Überprüfung des Funktionierens vom September 2019 angekündigten 5 % auf 3 % gesenkt und infolge der dritten Überprüfung des Funktionierens im Juni 2022 von 3 % auf 4 % angehoben.

⁽¹³⁴⁾ World Steel Association — Short Range Outlook (SRO) April 2024.

⁽¹³⁵⁾ Siehe Abschnitt 3.2.1 zur Entwicklung des Verbrauchs auf dem Unionsmarkt.

- (218) Während der Umfang der Nutzung von Zollkontingenten von Land zu Land und von Kategorie zu Kategorie variierte, gab es am Ende jedes Schutzjahres erhebliche ungenutzte Mengen, was auch im laufenden sechsten Schutzjahr nach wie vor der Fall war. ⁽¹³⁶⁾
- (219) Angesichts der jüngsten negativen Entwicklungen und Prognosen hinsichtlich des weltweiten Stahlverbrauchs und auf dem Stahlmarkt der Union sowie der Tatsache, dass weiterhin Zollkontingente für alle Warenkategorien verfügbar waren, vertrat die Kommission die Auffassung, dass es nicht im Interesse der Union liegt, die derzeit große Kluft zwischen dem Tempo des Anstiegs der Zollkontingente und dem des Stahlverbrauchs weiter zu vergrößern.

Anpassung

- (220) Angesichts der immer größer werdenden Lücke zwischen dem Verbrauch (einschließlich des erwarteten Verbrauchs) und dem Volumen der Zollkontingente und dem bestehenden hohen Einfuhrdruck, der sehr wahrscheinlich anhalten wird, war die Kommission der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Rate von 4 % die Wirksamkeit der Maßnahme ernsthaft beeinträchtigen würde. Darüber hinaus bestätigte die Kommission, dass im Allgemeinen für alle Warenkategorien ausreichende Zollkontingente zur Verfügung stehen.
- (221) Vor diesem Hintergrund war die Kommission der Ansicht, dass die Festlegung einer Liberalisierungsrate von 1 % geeignet ist, die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten.
- (222) Folglich werden die Zollkontingente ab dem 1. Juli 2024 für alle Warenkategorien weiterhin jährlich um 1 % erhöht. Die spezifischen Volumen für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2026 sind (quartalsweise) in Anhang IV.1 dieser Verordnung aufgeführt.
- (223) Zusammen mit anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Anpassungen wird diese Liberalisierungsrate dazu beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahme in einem Zeitraum zu verbessern, in dem der Unionsmarkt vor dem Hintergrund einer schwachen Nachfrage unter erheblichen, durch Einfuhren verursachten Spannungen leidet, die durch die negativen Auswirkungen der Überkapazitäten und die daraus resultierenden Reaktionen auf diese in der ganzen Welt verursacht werden. Die Unionsverwender werden im Rahmen der bestehenden Zollkontingente weiterhin über ausreichende zollfreie Mengen verfügen.

7.6. Weitere Änderungen der Umstände, die eine Anpassung der Höhe oder Zuteilung der Zollkontingente erforderlich machen könnten

- (224) In der Einleitungsbekanntmachung legte die Kommission den Umfang der Vorbringen im Rahmen dieses Kapitels als alle Fragen, die nicht unter die Abschnitte 7.1-7.2 und 7.4-7.5 fallen, fest, soweit sie dauerhafte Veränderungen der Umstände im Vergleich zur Ausgangsuntersuchung betreffen, deren Auswirkungen möglicherweise überprüft werden müssen und die unter anderem eine Anpassung der Höhe oder der Aufteilung der Zollkontingente für bestimmte Warenkategorien rechtfertigen können. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, ausreichende Nachweise zur Untermauerung ihres Vorbringens vorzulegen und konkrete Vorschläge dazu zu unterbreiten, wie auf Entwicklungen, die sich auf eine Warenkategorie auswirken, reagiert werden kann.

Stellungnahmen der interessierten Parteien

- (225) Die diesbezüglich eingegangenen Vorbringen lassen sich in zwei Arten unterteilen. Die erste Art betraf dauerhafte Veränderungen der Nachfrage bei bestimmten Warenkategorien, während die zweite Art eine dauerhafte Veränderung im Hinblick auf neue Lieferländer betraf.
- a) Gestiegene Nachfrage nach bestimmten Kategorien
- (226) Vorbringen dieser Art bezogen sich auf Änderungen der Warendefinition, in der Regel darauf, Warenkategorien aus dem Anwendungsbereich der Maßnahme auszunehmen, die Zuteilung von Zollkontingenten zu erhöhen oder ein länderspezifisches Kontingent für einen bestimmten Ursprung auf der Grundlage von Prognosen eines raschen Anstiegs der Nachfrage nach einer bestimmten Kategorie zu gewähren, wobei der Wirtschaftszweig der Union angeblich nicht in der Lage sei, ausreichende Mengen zu liefern.

⁽¹³⁶⁾ Siehe Abschnitt 3.2.2 Buchstabe b dieser Verordnung über die Nutzung von Zollkontingenten.

Bewertung

- (227) In diesem Zusammenhang rechtfertigten die von den interessierten Parteien vorgelegten Nachweise keine Anpassung auf der Grundlage der Vorbringen zur Änderung der Umstände. Die Vorbringen betrafen in der Regel bestimmte Ursprungsländer innerhalb bestimmter Warenkategorien. In allen Fällen waren in den letzten drei Quartalen (Juli 2023 bis März 2024) zollfreie Mengen verfügbar. Daher entsprachen diese Vorbringen nicht dem Gesamtinteresse der Union, sondern bedienten vielmehr die spezifischen Präferenzen bestimmter betroffener Parteien. Vorbringen zur Verfügbarkeit des Angebots von Unionsherstellern wurden vom Wirtschaftszweig der Union ebenfalls umfassend widerlegt, und die Kommission vertrat die Auffassung, dass die im Dossier enthaltenen Nachweise, einschließlich bezüglich der Nutzung von Zollkontingenten, die Vorbringen bezüglich eines potenziellen Stahlmangels nicht stützten.

Schlussfolgerung

- (228) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine ausreichenden Nachweise vorlagen, die Anpassungen der Funktionsweise der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor auf der Grundlage geänderter Umstände aufgrund einer mutmaßlichen künftigen steigenden Nachfrage in bestimmten Warenkategorien rechtfertigten.

b) Veränderungen der Handelsströme — Neue Ausfuhrländer

- (229) Eine Reihe von Parteien (Wirtschaftszweig der Union, Ausführer und Verwender) brachten vor, dass sich die Handelsströme verändert hätten und dass dies eine dauerhafte Änderung der Umstände darstelle. Einigen Parteien (Wirtschaftszweig der Union) zufolge ist diese Veränderung der Handelsströme das Ergebnis einer neuen und komplexen regionalen Dynamik der weltweiten Stahlüberkapazitäten, die Änderungen bezüglich der Verwaltung der Zollkontingente erfordern würden.
- (230) Vorbringen im Zusammenhang mit der Veränderung der Handelsströme erfolgten auch in Abschnitt 7.1 (Zuteilung und Verwaltung von Zollkontingenten) und Abschnitt 7.2 (Verdrängung traditioneller Handelsströme).
- (231) Interessierte Parteien brachten vor, dass zwar einige länderspezifische Kontingente in bestimmten Warenkategorien weitgehend ungenutzt blieben, dass aber durch Restkontingente neue Ströme auf den Unionsmarkt gelangten. Daher ersuchten sie die Kommission, einige Anpassungen an der Verwaltung der Zollkontingente vorzunehmen.

Bewertung

- (232) Im Rahmen der Untersuchung ermittelte die Kommission neue Handelsströme, die in bestimmten Warenkategorien auf den Markt gelangt sind. Die Kommission ging auf diese Vorbringen mit den in Abschnitt 7.3 beschriebenen Anpassungen ein.

8. ÄNDERUNG DER KN-CODES IN DEN WARENKATEGORIEN 22, 24 UND 26

- (233) Am 1. Januar 2022 wurden infolge von Aktualisierungen⁽¹³⁷⁾ der Kombinierten Nomenklatur (KN) der Union bestimmte KN-Codes für Stahlrohre, die unter die Schutzmaßnahme für den Stahlsektor fallen, geändert.⁽¹³⁸⁾ Betroffen waren die ZN-Codes 22 (Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl), 24 (Andere nahtlose Rohre) und 26 (Andere geschweißte Rohre).
- (234) Diese Änderung fand bei der letzten Überprüfung der Maßnahme⁽¹³⁹⁾ im Juni 2023 keine Berücksichtigung, weshalb die Menge der Einfuhren, die in dieser Überprüfung für die Zwecke der Berechnung der Liste der Entwicklungsländer herangezogen wurde, für diese Kategorien nicht vollständig korrekt war.

⁽¹³⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

⁽¹³⁸⁾ Insgesamt wurden 21 KN-Codes geschlossen und 14 KN-Codes hinzugefügt.

⁽¹³⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1301 der Kommission vom 26. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse.

(235) Folglich hatte die Liste der Entwicklungsländer, für die die ab dem 1. Juli 2023 geltende Maßnahme Anwendung findet, in zwei der drei vorstehend genannten Kategorien wesentliche Auswirkungen. Hätte die Kommission bei ihrer letzten Überprüfung die aktualisierten KN-Codes verwendet, wären die Änderungen in der Liste der Entwicklungsländer gegenüber der am 1. Juli 2023 tatsächlich veröffentlichten Liste (die bis zum 30. Juni 2024 gültig ist) wie folgt ausgefallen:

- Kategorie 24: Die Schwelle von 9 % für Entwicklungsländer wäre erreicht worden. Daher hätten alle Entwicklungsländer, die Ausfuhren in dieser Kategorie tätigen, ab dem 1. Juli 2023 in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen müssen.
- Kategorie 26: Die Einfuhren aus Nordmazedonien und Vietnam hätten unter der individuellen Schwelle von 3 % gelegen und hätten daher ab dem 1. Juli 2023 vom Anwendungsbereich der Maßnahme ausgenommen werden müssen.

(236) Die Änderungen der Liste der Entwicklungsländer, für die die Maßnahme Anwendung findet, infolge der Änderung der Codes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

WIE VERÖFFENTLICHT			
Land/Warengruppe	22	24	26
Argentinien		X	
Brasilien		X	
China	X	X	X
Ägypten			
Indien	X	X	X
Indonesien			
Kasachstan			
Malaysia			
Mexiko		X	
Moldau			
Nordmazedonien			X
Oman			
Türkei			X
Ukraine	X	X	
Vereinigte Arabische Emirate		X	
Vietnam			X
Alle anderen Entwicklungsländer			

BERICHTIGT			
Land/Warengruppe	22	24	26
Argentinien		X	
Brasilien		X	
China	X	X	X
Ägypten		X	
Indien	X	X	X
Indonesien		X	
Kasachstan		X	
Malaysia		X	
Mexiko		X	
Moldau		X	
Nordmazedonien		X	
Oman		X	
Türkei		X	X
Ukraine	X	X	
Vereinigte Arabische Emirate		X	
Vietnam		X	
Alle anderen Entwicklungsländer		X	

(237) Die aktualisierte Liste der Entwicklungsländer, die in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallen und die zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. Juni 2024 gilt, ist in Anhang III (III.2) dieser Verordnung enthalten.

(238) Diese Änderungen hinsichtlich der Liste der Entwicklungsländer, die in den Anwendungsbereich der vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 geltenden Maßnahme fallen, haben die folgenden praktische Folgen:

- Hinsichtlich Kategorie 24 hat die Tatsache, dass die Maßnahme ab dem 1. Juli 2023 für alle Entwicklungsländer hätte Anwendung finden sollen, keine praktischen Auswirkungen. Alle Länder, für die die Maßnahme hätte Anwendung finden sollen, hätten das Restkontingent ausgeschöpft. Das Restkontingent wurde seit dem 1. Juli 2023 nie ausgeschöpft, und die am Ende des Zeitraums verbleibenden Volumina waren groß genug, um die Gesamtmenge der Ausfuhren mit Ursprung in den Entwicklungsländern mit WTO-Mitgliedschaft abzudecken, die unter diese Kategorie hätten fallen müssen. Daher hätte keins der Länder, die unter dem alten oder dem neuen Code in den Anwendungsbereich hätten einbezogen werden müssen, Zölle entrichten müssen.
- Hinsichtlich Kategorie 26 gibt es einen doppelten Effekt, der sich aus der Verwendung veralteter Codes ergibt. Dies liegt daran, dass das Restkontingent seit dem 1. Juli 2023 in zwei Quartalen ausgeschöpft wurde.⁽¹⁴⁰⁾ Einerseits wurden nach Angaben der GD TAXUD⁽¹⁴¹⁾ auf einige Einfuhren aus Nordmazedonien und Vietnam aufgrund der Ausschöpfung des zollfreien Kontingents der Zollsatz von 25 % entrichtet. Andererseits führte die Tatsache, dass die Ausfuhren dieser beiden Länder zu Unrecht im Rahmen des Restkontingents berücksichtigt wurden, zur Ausschöpfung dieses Kontingents, sodass andere Ausführende zu Unrecht Zölle zahlen mussten. Für das laufende Quartal ist noch nicht bekannt, ob das Restkontingent für die Kategorie 26 ausgeschöpft wird.

(239) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen erkennt die Kommission das Recht der Einführer, die vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in der Kategorie 26 Zölle für Einfuhren mit Ursprung in bestimmten Ländern entrichtet haben, an, bei den nationalen Zollbehörden im Einklang mit den geltenden Zollvorschriften die Erstattung dieser Zölle zu beantragen. Dabei handelt es sich um folgende Länder:

- Quartal 1. Juli 2023 - 30. September 2023: Bosnien und Herzegowina, Kanada, Israel, Indien, Japan, Nordmazedonien, Südkorea, Singapur, Vereinigte Staaten, Serbien und Vietnam,
- Quartal 1. Oktober 2023 - 31. Dezember 2023: Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Indien, Japan, Südkorea, Neukaledonien, Nordmazedonien, Singapur, Vereinigte Staaten, Kosovo, Serbien und Vietnam.

(240) Die Annahme von Erstattungsanträgen für das laufende Quartal (1. April 2024 bis 30. Juni 2024) wird davon abhängig gemacht, ob die Entrichtung der Zölle darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission die neuen Codes bei der Berechnung der Entwicklungsländer nicht berücksichtigt hat.

(241) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴²⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

9. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

(242) Diese Verordnung zur Änderung der laufenden Schutzmaßnahme entspricht auch den Verpflichtungen, die sich aus den mit bestimmten Drittländern unterzeichneten bilateralen Abkommen ergeben.

(243) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 3 Absatz 3 der Schutzmaßnahmegrundverordnung der EU und nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/755 eingesetzten Schutzmaßnahmeausschusses —

⁽¹⁴⁰⁾ 1. Juli 2023-30. September 2023 und 1. Oktober 2023-31. Dezember 2023.

⁽¹⁴¹⁾ Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission.

⁽¹⁴²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/159 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jede betroffene Warenkategorie wird, mit Ausnahme der Kategorien 7, 8, 17 und 25a, ein Teil jedes Zollkontingents den in Anhang IV genannten Ländern zugeteilt.“
2. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der verbleibende Teil jedes Zollkontingents sowie das Zollkontingent für die Warenkategorien 7, 8, 17 und 25a werden nach dem Windhundprinzip auf der Grundlage eines Zollkontingents, das in gleichen Teilen für jedes Quartal des Anwendungszeitraums festgelegt wird, zugeteilt.“
3. Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist das entsprechende Zollkontingent nach Absatz 2 für ein bestimmtes Land erschöpft, können in einigen Warenkategorien Einfuhren aus dem Land im Rahmen des verbleibenden Kontingents für dieselbe Warenkategorie erfolgen. Diese Bestimmung gilt nur für das letzte Quartal eines jeden Jahres der Anwendung des endgültigen Zollkontingents. In den Warenkategorien 3B, 14, 16, 20 und 26 wird kein weiterer Zugang zu dem verbleibenden Teil des Zollkontingents gewährt. In den Warenkategorien 2, 3A, 4A, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 24, 25B, 27 und 28 ist nur der Zugang zu einer bestimmten Menge im Rahmen des anfänglich im letzten Quartal verfügbaren Zollkontingents gewährt. In den Warenkategorien 1 und 4B ist es keinem ausführenden Land erlaubt, allein mehr als 30 % der anfänglich im letzten Quartal verfügbaren Menge des Restkontingents der einzelnen Maßnahmenjahre zu nutzen.“
4. In Artikel 1 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Länder, die im Rahmen des Kontingents „Andere Länder“ der Warenkategorien 1 und 16 einführen, gilt eine Höchsteinfuhrmenge von 15 % je Land des zu Beginn des Quartals verfügbaren zollfreien Kontingents gemäß Anhang IV.1 dieser Verordnung. Die Höchsteinfuhrmenge gilt für Länder, die über kein länderspezifisches Kontingent verfügen, und für alle Quartale.“
5. Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. Artikel 6 Absatz 2 wird gestrichen.
7. Artikel 10 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. Juni 2026.“
8. Anhang IV wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
9. Anhang III.2 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2024 durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
10. Anhang III.2 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (1) Schutzzölle, die im Zusammenhang mit Einfuhren in die Union in der Warenkategorie 26 („Andere geschweißte Rohre“) im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 auf Waren mit Ursprung in den in Absatz 2 genannten Ländern entrichtet wurden, werden im Einklang mit den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.
- (2) Die unter Absatz 1 fallenden Einfuhren haben folgenden Ursprung:
 - für das Quartal 1. Juli 2023-30. September 2023: Bosnien und Herzegowina, Israel, Indien, Japan, Kanada, Nordmazedonien, Südkorea, Singapur, Vereinigte Staaten, Serbien und Vietnam,
 - für das Quartal 1. Oktober 2023-31. Dezember 2023: Australien, Bosnien und Herzegowina, Indien, Japan, Kanada, Südkorea, Neukaledonien, Nordmazedonien, Singapur, Vereinigte Staaten, Kosovo, Serbien und Vietnam.

(3) Die Erstattung oder der Erlass von Abgaben, die für zwischen dem 1. April 2024 und dem 30. Juni 2024 getätigte Einfuhren entrichtet wurden, steht unter dem Vorbehalt einer zusätzlichen Überprüfung des Erstattungsantrags. Die Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollten sich mit der Europäischen Kommission in Verbindung setzen, bevor sie einem Antrag auf Erstattung oder Erlass stattgeben.

(4) Die Erstattung oder der Erlass sind nach den geltenden Zollvorschriften bei den nationalen Zollbehörden zu beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Juli 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG IV

IV.1 Mengen der Zollkontingente

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern	
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026			
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)						
1	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7212 60 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 15, 7225 40 90, 7226 19 10, 7226 91 20, 7226 91 91, 7226 91 99	Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8966
			Türkei	475 173,52	475 173,52	464 843,66	470 008,59	479 925,26	479 925,26	469 492,10	474 708,68	25 %	09.8967	
			Indien	301 703,57	301 703,57	295 144,80	298 424,18	304 720,61	304 720,61	298 096,25	301 408,43	25 %	09.8968	
			Republik Korea	188 405,48	188 405,48	184 309,71	186 357,59	190 289,53	190 289,53	186 152,80	188 221,17	25 %	09.8969	
			Vereinigtes Königreich	157 607,78	157 607,78	154 181,53	155 894,66	159 183,86	159 183,86	155 723,34	157 453,60	25 %	09.8976	
			Serbien	167 256,84	167 256,84	163 620,82	165 438,83	168 929,40	168 929,40	165 257,03	167 093,21	25 %	09.8970	
			Andere Länder	945 664,87	945 664,87	925 106,94	935 385,91	955 121,52	955 121,52	934 358,01	944 739,77	25 %	(¹)	
2	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt	7209 15 00, 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, 7209 25 00, 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7209 90 20, 7209 90 80, 7211 23 20, 7211 23 30, 7211 23 80, 7211 29 00, 7211 90 20, 7211 90 80, 7225 50 20, 7225 50 80, 7226 20 00, 7226 92 00	Indien	164 886,33	164 886,33	161 301,85	163 094,09	166 535,19	166 535,19	162 914,86	164 725,03	25 %	09.8801	
			Republik Korea	95 630,77	95 630,77	93 551,84	94 591,31	96 587,08	96 587,08	94 487,36	95 537,22	25 %	09.8802	
			Vereinigtes Königreich	88 383,80	88 383,80	86 462,41	87 423,10	89 267,64	89 267,64	87 327,04	88 297,34	25 %	09.8977	
			Ukraine	73 421,18	73 421,18	71 825,07	72 623,12	74 155,39	74 155,39	72 543,32	73 349,35	25 %	09.8803	
			Serbien	41 629,15	41 629,15	40 724,17	41 176,66	42 045,44	42 045,44	41 131,41	41 588,43	25 %	09.8805	
			Andere Länder	338 044,38	338 044,38	330 695,59	334 369,98	341 424,82	341 424,82	334 002,54	337 713,68	25 %	(²)	
3.A	Elektrobleche (andere als GOES)	7209 16 10, 7209 17 10, 7209 18 10, 7209 26 10, 7209 27 10, 7209 28 10	Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8808
			Vereinigtes Königreich	559,43	559,43	547,27	553,35	565,03	565,03	552,74	558,89	25 %	09.8978	
			Islamische Republik Iran	167,77	167,77	164,12	165,95	169,45	169,45	165,76	167,61	25 %	09.8809	
			Republik Korea	256,93	256,93	251,35	254,14	259,50	259,50	253,86	256,68	25 %	09.8806	
			Andere Länder	858,86	858,86	840,19	849,52	867,45	867,45	848,59	858,02	25 %	(³)	
3.B		7225 19 90, 7226 19 80	Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8811
			Republik Korea	35 566,76	35 566,76	34 793,57	35 180,17	35 922,43	35 922,43	35 141,51	35 531,97	25 %	09.8812	
			Volksrepublik China	31 278,07	31 278,07	30 598,11	30 938,09	31 590,85	31 590,85	30 904,09	31 247,47	25 %	09.8813	
			Taiwan	24 462,63	24 462,63	23 930,83	24 196,73	24 707,26	24 707,26	24 170,14	24 438,70	25 %	09.8814	
			Andere Länder	8 722,51	8 722,51	8 532,89	8 627,70	8 809,74	8 809,74	8 618,22	8 713,98	25 %	(⁴)	

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026		
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)					
4.A	Bleche mit metallischem Überzug	KN-Code: 7212 50 20 TARIC-Codes: 7210 41 00 20, 7210 41 00 30, 7210 49 00 20, 7210 49 00 30, 7210 61 00 20, 7210 61 00 30, 7210 69 00 20, 7210 69 00 30, 7212 30 00 20, 7212 30 00 30, 7212 50 61 20, 7212 50 61 30, 7212 50 69 20, 7212 50 69 30, 7225 92 00 20, 7225 92 00 30, 7225 99 00 11, 7225 99 00 22, 7225 99 00 23, 7225 99 00 41, 7225 99 00 45, 7225 99 00 91, 7225 99 00 92, 7225 99 00 93, 7226 99 30 10, 7226 99 30 30, 7226 99 70 11, 7226 99 70 13, 7226 99 70 91, 7226 99 70 93, 7226 99 70 94	Republik Korea	37 935,59	37 935,59	37 110,90	37 523,24	38 314,94	38 314,94	37 482,01	37 898,47	25 %	09.8816
			Indien	54 225,74	54 225,74	53 046,92	53 636,33	54 768,00	54 768,00	53 577,39	54 172,70	25 %	09.8817
			Vereinigtes Königreich	35 743,38	35 743,38	34 966,35	35 354,86	36 100,81	36 100,81	35 316,01	35 708,41	25 %	09.8979
			Andere Länder	477 237,17	477 237,17	466 862,45	472 049,81	482 009,54	482 009,54	471 531,07	476 770,30	25 %	(⁹)
4.B	Bleche mit metallischem Überzug	KN-Codes: 7210 20 00, 7210 30 00, 7210 90 80, 7212 20 00, 7212 50 30, 7212 50 40, 7212 50 90, 7225 91 00, 7226 99 10 TARIC-Codes: 7210 41 00 80, 7210 49 00 80, 7210 61 00 80, 7210 69 00 80, 7212 30 00 80, 7212 50 61 80, 7212 50 69 80, 7225 92 00 80, 7225 99 00 25, 7225 99 00 95, 7226 99 30 90, 7226 99 70 19, 7226 99 70 96	Volksrepublik China	129 629,13	129 629,13	126 811,10	128 220,12	130 925,42	130 925,42	128 079,21	129 502,32	25 %	09.8821
			Republik Korea	168 236,08	168 236,08	164 578,78	166 407,43	169 918,44	169 918,44	166 224,56	168 071,50	25 %	09.8822
			Indien	77 423,90	77 423,90	75 740,77	76 582,33	78 198,14	78 198,14	76 498,18	77 348,16	25 %	09.8823
			Vereinigtes Königreich	35 743,38	35 743,38	34 966,35	35 354,86	36 100,81	36 100,81	35 316,01	35 708,41	25 %	09.8980
			Andere Länder	105 930,82	105 930,82	103 627,98	104 779,40	106 990,13	106 990,13	104 664,26	105 827,20	25 %	(⁹)

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026		
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)					
5	Bleche mit organischem Überzug	7210 70 80, 7212 40 80	Indien	79 455,26	79 455,26	77 727,97	78 591,62	80 249,82	80 249,82	78 505,25	79 377,53	25 %	09.8826
			Republik Korea	71 808,92	71 808,92	70 247,86	71 028,39	72 527,01	72 527,01	70 950,33	71 738,67	25 %	09.8827
			Vereinigtes Königreich	35 255,57	35 255,57	34 489,14	34 872,35	35 608,12	35 608,12	34 834,03	35 221,08	25 %	09.8981
			Taiwan	23 014,43	23 014,43	22 514,12	22 764,27	23 244,57	23 244,57	22 739,26	22 991,92	25 %	09.8828
			Türkei	15 889,17	15 889,17	15 543,76	15 716,47	16 048,07	16 048,07	15 699,19	15 873,63	25 %	09.8829
			Andere Länder	43 331,67	43 331,67	42 389,68	42 860,67	43 764,99	43 764,99	42 813,57	43 289,28	25 %	(¹)
6	Weißblecherzeugnisse	7209 18 99, 7210 11 00, 7210 12 20, 7210 12 80, 7210 50 00, 7210 70 10, 7210 90 40, 7212 10 10, 7212 10 90, 7212 40 20	Volksrepublik China	112 138,60	112 138,60	109 700,80	110 919,70	113 259,98	113 259,98	110 797,81	112 028,90	25 %	09.8831
			Vereinigtes Königreich	40 902,97	40 902,97	40 013,77	40 458,37	41 312,00	41 312,00	40 413,91	40 862,95	25 %	09.8982
			Serbien	22 509,42	22 509,42	22 020,09	22 264,76	22 734,52	22 734,52	22 240,29	22 487,40	25 %	09.8832
			Republik Korea	16 282,30	16 282,30	15 928,34	16 105,32	16 445,12	16 445,12	16 087,62	16 266,37	25 %	09.8833
			Taiwan	13 537,54	13 537,54	13 243,25	13 390,40	13 672,92	13 672,92	13 375,68	13 524,30	25 %	09.8834
			Andere Länder	37 515,08	37 515,08	36 699,54	37 107,31	37 890,24	37 890,24	37 066,54	37 478,39	25 %	(²)
7	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, 7208 90 20, 7208 90 80, 7210 90 30, 7225 40 12, 7225 40 40, 7225 40 60, 7225 99 00	Ukraine	283 626,45	283 626,45	277 460,66	280 543,56	286 462,72	286 462,72	280 235,27	283 348,99	25 %	09.8836
			Andere Länder	582 521,66	582 521,66	569 858,15	576 189,90	588 346,88	588 346,88	575 556,73	581 951,80	25 %	(³)
			Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	5 298,37	5 298,37	5 183,19	5 240,78	5 351,36	5 351,36	5 235,02	5 293,19	25 %	09.8498
8	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 11 00, 7219 12 10, 7219 12 90, 7219 13 10, 7219 13 90, 7219 14 10, 7219 14 90, 7219 22 10, 7219 22 90, 7219 23 00, 7219 24 00, 7220 11 00, 7220 12 00	Andere Länder	110 902,59	110 902,59	108 491,66	109 697,12	112 011,61	112 011,61	109 576,58	110 794,09	25 %	(⁴)
			Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	13,44	13,41	13,15	13,30	13,58	13,58	13,28	13,43	25 %	09.8491
9	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt	7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20, 7220 90 80	Republik Korea	50 181,76	50 181,76	49 090,85	49 636,30	50 683,58	50 683,58	49 581,76	50 132,67	25 %	09.8846
			Taiwan	46 535,23	46 535,23	45 523,59	46 029,41	47 000,58	47 000,58	45 978,83	46 489,70	25 %	09.8847
			Indien	31 102,58	31 102,58	30 426,44	30 764,51	31 413,61	31 413,61	30 730,71	31 072,16	25 %	09.8848
			Südafrika	27 064,27	27 064,27	26 475,92	26 770,10	27 334,92	27 334,92	26 740,68	27 037,80	25 %	09.8853
			Vereinigte Staaten	25 305,11	25 305,11	24 755,00	25 030,05	25 558,16	25 558,16	25 002,55	25 280,35	25 %	09.8849
			Türkei	21 057,01	21 057,01	20 599,25	20 828,13	21 267,58	21 267,58	20 805,24	21 036,41	25 %	09.8850
			Andere Länder	66 853,01	66 853,01	65 399,69	66 126,35	67 521,54	67 521,54	66 053,68	66 787,61	25 %	(¹¹)
			Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	31,50	31,50	30,81	31,15	31,81	31,81	31,12	31,46	25 %	09.8492

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026		
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)					
10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt	7219 21 10, 7219 21 90	Volksrepublik China	4 969,75	4 969,75	4 861,71	4 915,73	5 019,45	5 019,45	4 910,33	4 964,89	25 %	09.8856
			Indien	2 108,21	2 108,21	2 062,38	2 085,29	2 129,29	2 129,29	2 083,00	2 106,15	25 %	09.8857
			Südafrika	1 443,59	1 443,59	1 412,20	1 427,89	1 458,02	1 458,02	1 426,33	1 442,17	25 %	09.8859
			Vereinigtes Königreich	869,69	869,69	850,78	860,24	878,39	878,39	859,29	868,84	25 %	09.8984
			Taiwan	802,93	802,93	785,48	794,21	810,96	810,96	793,33	802,15	25 %	09.8858
			Andere Länder	1 053,49	1 053,49	1 030,59	1 042,04	1 064,03	1 064,03	1 040,90	1 052,46	25 %	(12)
12	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7214 30 00, 7214 91 10, 7214 91 90, 7214 99 31, 7214 99 39, 7214 99 50, 7214 99 71, 7214 99 79, 7214 99 95, 7215 90 00, 7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 40 10, 7216 40 90, 7216 50 10, 7216 50 91, 7216 50 99, 7216 99 00, 7228 10 20, 7228 20 10, 7228 20 91, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 20, 7228 60 80, 7228 70 10, 7228 70 90, 7228 80 00	Volksrepublik China	141 807,58	141 807,58	138 724,81	140 266,19	143 225,65	143 225,65	140 112,05	141 668,85	25 %	09.8861
			Vereinigtes Königreich	118 470,22	118 470,22	115 894,78	117 182,50	119 654,93	119 654,93	117 053,73	118 354,33	25 %	09.8985
			Türkei	107 140,30	107 140,30	104 811,16	105 975,73	108 211,70	108 211,70	105 859,27	107 035,48	25 %	09.8862
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8863
			Schweiz	68 859,03	68 859,03	67 362,09	68 110,56	69 547,62	69 547,62	68 035,71	68 791,66	25 %	09.8864
			Belarus	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8865
			Andere Länder	61 358,22	61 358,22	60 024,34	60 691,28	61 971,80	61 971,80	60 624,59	61 298,19	25 %	(13)
13	Betonstabstahl	7214 20 00, 7214 99 10	Türkei	95 436,11	95 436,11	93 361,42	94 398,76	96 390,47	96 390,47	94 295,03	95 342,75	25 %	09.8866
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8867
			Ukraine	44 430,34	44 430,34	43 464,46	43 947,40	44 874,64	44 874,64	43 899,11	44 386,88	25 %	09.8868
			Bosnien und Herzegowina	34 333,24	34 333,24	33 586,87	33 960,06	34 676,58	34 676,58	33 922,74	34 299,66	25 %	09.8869
			Moldau, Republik	28 694,83	28 694,83	28 071,03	28 382,93	28 981,78	28 981,78	28 351,74	28 666,76	25 %	09.8870
			Andere Länder	139 355,41	139 355,41	136 325,95	137 840,68	140 748,97	140 748,97	137 689,21	139 219,09	25 %	(14)
			Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	2 178,07	2 178,07	2 130,72	2 154,40	2 199,85	2 199,85	2 152,03	2 175,94	25 %	09.8493
14	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl	7222 11 11, 7222 11 19, 7222 11 81, 7222 11 89, 7222 19 10, 7222 19 90, 7222 20 11, 7222 20 19, 7222 20 21, 7222 20 29, 7222 20 31, 7222 20 39, 7222 20 81, 7222 20 89, 7222 30 51, 7222 30 91, 7222 30 97, 7222 40 10, 7222 40 50, 7222 40 90	Indien	32 082,28	32 082,28	31 384,84	31 733,56	32 403,10	32 403,10	31 698,69	32 050,89	25 %	09.8871
			Vereinigtes Königreich	4 688,43	4 688,43	4 586,51	4 637,47	4 735,32	4 735,32	4 632,37	4 683,85	25 %	09.8986
			Schweiz	4 614,90	4 614,90	4 514,57	4 564,73	4 661,04	4 661,04	4 559,72	4 610,38	25 %	09.8872
			Ukraine	3 564,33	3 564,33	3 486,84	3 525,59	3 599,97	3 599,97	3 521,71	3 560,84	25 %	09.8873
			Andere Länder	5 206,31	5 206,31	5 093,13	5 149,72	5 258,38	5 258,38	5 144,06	5 201,22	25 %	(15)

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026		
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)					
15	Nichtrostender Walzdraht	7221 00 10, 7221 00 90	Indien	7 461,77	7 461,77	7 299,56	7 380,66	7 536,39	7 536,39	7 372,55	7 454,47	25 %	09.8876
			Taiwan	4 811,05	4 811,05	4 706,47	4 758,76	4 859,16	4 859,16	4 753,53	4 806,35	25 %	09.8877
			Vereinigtes Königreich	3 865,14	3 865,14	3 781,12	3 823,13	3 903,79	3 903,79	3 818,93	3 861,36	25 %	09.8987
			Republik Korea	2 401,99	2 401,99	2 349,77	2 375,88	2 426,01	2 426,01	2 373,27	2 399,64	25 %	09.8878
			Japan	1 614,45	1 614,45	1 579,35	1 596,90	1 630,59	1 630,59	1 595,15	1 612,87	25 %	09.8880
			Andere Länder	2 439,66	2 439,66	2 386,63	2 413,14	2 464,06	2 464,06	2 410,49	2 437,28	25 %	(16)
16	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50, 7227 90 95	Vereinigtes Königreich	185 274,13	185 274,13	181 246,43	183 260,28	187 126,87	187 126,87	183 058,90	185 092,89	25 %	09.8988
			Ukraine	124 576,81	124 576,81	121 868,62	123 222,72	125 822,58	125 822,58	123 087,31	124 454,95	25 %	09.8881
			Schweiz	136 944,28	136 944,28	133 967,23	135 455,75	138 313,72	138 313,72	135 306,90	136 810,31	25 %	09.8882
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8883
			Türkei	119 010,72	119 010,72	116 423,53	117 717,13	120 200,83	120 200,83	117 587,77	118 894,30	25 %	09.8884
			Belarus	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8885
			Moldau, Republik	69 937,46	69 937,46	68 417,08	69 177,27	70 636,83	70 636,83	69 101,25	69 869,04	25 %	09.8886
			Andere Länder	122 754,97	122 754,97	120 086,38	121 420,67	123 982,52	123 982,52	121 287,25	122 634,88	25 %	(17)
17	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 31 10, 7216 31 90, 7216 32 11, 7216 32 19, 7216 32 91, 7216 32 99, 7216 33 10, 7216 33 90	Ukraine	31 630,96	31 630,96	30 943,33	31 287,14	31 947,27	31 947,27	31 252,76	31 600,01	25 %	09.8891
			Andere Länder	68 221,22	68 221,22	66 738,15	67 479,69	68 903,44	68 903,44	67 405,53	68 154,48	25 %	(18)
			Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	14 240,75	14 240,75	13 931,17	14 085,96	14 383,16	14 383,16	14 070,48	14 226,82	25 %	09.8499
18	Spundwanderzeugnisse	7301 10 00	Volksrepublik China	7 075,96	7 075,96	6 922,14	6 999,05	7 146,72	7 146,72	6 991,36	7 069,04	25 %	09.8901
			Vereinigte Arabische Emirate	3 501,93	3 501,93	3 425,80	3 463,87	3 536,95	3 536,95	3 460,06	3 498,51	25 %	09.8902
			Vereinigtes Königreich	908,13	908,13	888,38	898,26	917,21	917,21	897,27	907,24	25 %	09.8990
			Andere Länder	340,08	340,08	332,69	336,38	343,48	343,48	336,01	339,75	25 %	(19)
19	Oberbaumaterial für Bahnen	7302 10 22, 7302 10 28, 7302 10 40, 7302 10 50, 7302 40 00	Vereinigtes Königreich	5 164,71	5 164,71	5 052,44	5 108,58	5 216,36	5 216,36	5 102,96	5 159,66	25 %	09.8991
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8906
			Türkei	1 573,65	1 573,65	1 539,44	1 556,54	1 589,39	1 589,39	1 554,83	1 572,11	25 %	09.8908
			Volksrepublik China	1 522,23	1 522,23	1 489,14	1 505,68	1 537,45	1 537,45	1 504,03	1 520,74	25 %	09.8907
			Andere Länder	797,70	797,70	780,36	789,03	805,67	805,67	788,16	796,92	25 %	(20)

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026		
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)					
20	Gasleitungen	7306 30 41, 7306 30 49, 7306 30 72, 7306 30 77	Türkei	49 976,08	49 976,08	48 889,64	49 432,86	50 475,84	50 475,84	49 378,54	49 927,19	25 %	09.8911
			Indien	19 232,37	19 232,37	18 814,27	19 023,32	19 424,69	19 424,69	19 002,41	19 213,55	25 %	09.8912
			Nordmazedonien	7 103,37	7 103,37	6 948,95	7 026,16	7 174,41	7 174,41	7 018,44	7 096,42	25 %	09.8913
			Vereinigtes Königreich	6 757,17	6 757,17	6 610,28	6 683,72	6 824,74	6 824,74	6 676,38	6 750,56	25 %	09.8992
			Andere Länder	11 229,42	11 229,42	10 985,31	11 107,36	11 341,72	11 341,72	11 095,16	11 218,44	25 %	(21)
21	Hohlprofile	7306 61 10, 7306 61 92, 7306 61 99	Türkei	99 461,66	99 461,66	97 299,45	98 380,56	100 456,28	100 456,28	98 272,45	99 364,36	25 %	09.8916
			Vereinigtes Königreich	53 047,35	53 047,35	51 894,15	52 470,75	53 577,82	53 577,82	52 413,09	52 995,46	25 %	09.8993
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8917
			Nordmazedonien	29 364,68	29 364,68	28 726,32	29 045,50	29 658,33	29 658,33	29 013,58	29 335,96	25 %	09.8918
			Ukraine	21 718,42	21 718,42	21 246,28	21 482,35	21 935,60	21 935,60	21 458,74	21 697,17	25 %	09.8919
			Schweiz	16 232,19	16 232,19	15 879,32	16 055,75	16 394,51	16 394,51	16 038,11	16 216,31	25 %	09.8920
			Belarus	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8921
			Andere Länder	20 873,17	20 873,17	20 419,41	20 646,29	21 081,91	21 081,91	20 623,60	20 852,76	25 %	(22)
22	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, 7304 41 00, 7304 49 83, 7304 49 85, 7304 49 89	Indien	5 945,04	5 945,04	5 815,80	5 880,42	6 004,50	6 004,50	5 873,96	5 939,23	25 %	09.8926
			Ukraine	3 722,57	3 722,57	3 641,64	3 682,10	3 759,79	3 759,79	3 678,06	3 718,92	25 %	09.8927
			Vereinigtes Königreich	1 889,57	1 889,57	1 848,49	1 869,03	1 908,46	1 908,46	1 866,98	1 887,72	25 %	09.8994
			Republik Korea	1 170,22	1 170,22	1 144,78	1 157,50	1 181,92	1 181,92	1 156,23	1 169,07	25 %	09.8928
			Japan	1 088,25	1 088,25	1 064,59	1 076,42	1 099,13	1 099,13	1 075,23	1 087,18	25 %	09.8929
			Volksrepublik China	933,70	933,70	913,40	923,55	943,03	943,03	922,53	932,78	25 %	09.8931
			Andere Länder	2 716,63	2 716,63	2 657,57	2 687,10	2 743,79	2 743,79	2 684,14	2 713,97	25 %	(23)
24	Andere nahtlose Rohre	7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7304 31 20, 7304 31 80, 7304 51 81, 7304 51 89, 7304 90 00, 7304 39 50, 7304 39 82, 7304 39 83, 7304 39 88, 7304 59 82, 7304 59 83, 7304 59 89	Volksrepublik China	38 808,17	38 808,17	37 964,52	38 386,35	39 196,26	39 196,26	38 344,16	38 770,21	25 %	09.8936
			Ukraine	32 437,15	32 437,15	31 732,00	32 084,58	32 761,53	32 761,53	32 049,32	32 405,42	25 %	09.8937
			Belarus	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8938
			Vereinigtes Königreich	11 835,98	11 835,98	11 578,68	11 707,33	11 954,34	11 954,34	11 694,46	11 824,40	25 %	09.8995
			Vereinigte Staaten	8 519,43	8 519,43	8 334,22	8 426,83	8 604,62	8 604,62	8 417,57	8 511,09	25 %	09.8940
			Andere Länder	45 946,99	45 946,99	44 948,14	45 447,56	46 406,46	46 406,46	45 397,62	45 902,04	25 %	(24)
			Andere Länder	121 581,27	121 581,27	118 938,20	120 259,74	122 797,09	122 797,09	120 127,58	121 462,33	25 %	(25)
25.A	Große geschweißte Rohre	7305 11 00, 7305 12 00	Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	14,03	14,03	13,72	13,87	14,17	14,17	13,86	14,01	25 %	09.8494

Warennummer	Warenkategorie	KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern	
				Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026			
				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)						
25.B	Große geschweißte Rohre	7305 19 00, 7305 20 00, 7305 31 00, 7305 39 00, 7305 90 00	Türkei	15 095,79	15 095,79	14 767,62	14 931,71	15 246,75	15 246,75	14 915,30	15 081,03	25 %	09.8971	
			Volksrepublik China	8 544,60	8 544,60	8 358,85	8 451,72	8 630,05	8 630,05	8 442,44	8 536,24	25 %	09.8972	
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8973
			Vereinigtes Königreich	6 201,36	6 201,36	6 066,55	6 133,95	6 263,37	6 263,37	6 127,21	6 195,29	25 %	09.8996	
			Republik Korea	2 921,35	2 921,35	2 857,84	2 889,59	2 950,56	2 950,56	2 886,42	2 918,49	25 %	09.8974	
			Andere Länder	6 566,11	6 566,11	6 423,36	6 494,73	6 631,77	6 631,77	6 487,60	6 559,68	25 %	(²⁶)	
26	Andere geschweißte Rohre	7306 21 00, 7306 29 00, 7306 30 80, 7306 40 20, 7306 40 80, 7306 50 80, 7306 69 10, 7306 69 90, 7306 90 00, 7306 11 00, 7306 19 00, 7306 30 12, 7306 30 18, 7306 50 21, 7306 50 29	Schweiz	48 607,62	48 607,62	47 550,94	48 079,28	49 093,70	49 093,70	48 026,45	48 560,07	25 %	09.8946	
			Türkei	38 497,24	38 497,24	37 660,35	38 078,79	38 882,22	38 882,22	38 036,95	38 459,58	25 %	09.8947	
			Vereinigtes Königreich	11 756,08	11 756,08	11 500,51	11 628,30	11 873,64	11 873,64	11 615,52	11 744,58	25 %	09.8997	
			Taiwan	9 108,71	9 108,71	8 910,69	9 009,70	9 199,79	9 199,79	8 999,80	9 099,80	25 %	09.8950	
			Volksrepublik China	8 161,56	8 161,56	7 984,13	8 072,85	8 243,18	8 243,18	8 063,98	8 153,58	25 %	09.8949	
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8952
			Andere Länder	20 271,58	20 271,58	19 830,89	20 051,24	20 474,29	20 474,29	20 029,20	20 251,75	25 %	(²⁷)	
27	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt	7215 10 00, 7215 50 11, 7215 50 19, 7215 50 80, 7228 10 90, 7228 20 99, 7228 50 20, 7228 50 40, 7228 50 61, 7228 50 69, 7228 50 80	Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8956	
			Schweiz	42 629,58	42 629,58	41 702,85	42 166,22	43 055,88	43 055,88	42 119,88	42 587,88	25 %	09.8957	
			Vereinigtes Königreich	25 717,28	25 717,28	25 158,21	25 437,75	25 974,45	25 974,45	25 409,79	25 692,12	25 %	09.8998	
			Volksrepublik China	27 205,69	27 205,69	26 614,26	26 909,98	27 477,75	27 477,75	26 880,41	27 179,08	25 %	09.8958	
			Ukraine	30 705,61	30 705,61	30 038,10	30 371,86	31 012,67	31 012,67	30 338,48	30 675,57	25 %	09.8959	
			Andere Länder	31 896,89	31 896,89	31 203,48	31 550,19	32 215,86	32 215,86	31 515,52	31 865,69	25 %	(²⁸)	
28	Draht aus nicht legiertem Stahl	7217 10 10, 7217 10 31, 7217 10 39, 7217 10 50, 7217 10 90, 7217 20 10, 7217 20 30, 7217 20 50, 7217 20 90, 7217 30 41, 7217 30 49, 7217 30 50, 7217 30 90, 7217 90 20, 7217 90 50, 7217 90 90	Belarus	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8961	
			Volksrepublik China	79 826,78	79 826,78	78 091,41	78 959,10	80 625,05	80 625,05	78 872,33	79 748,69	25 %	09.8962	
			Russische Föderation	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	25 %	09.8963
			Türkei	51 945,98	51 945,98	50 816,72	51 381,35	52 465,44	52 465,44	51 324,89	51 895,16	25 %	09.8964	
			Ukraine	39 174,24	39 174,24	38 322,63	38 748,44	39 565,99	39 565,99	38 705,86	39 135,92	25 %	09.8965	
			Andere Länder	49 942,21	49 942,21	48 856,51	49 399,36	50 441,63	50 441,63	49 345,07	49 893,35	25 %	(²⁹)	
			Vereinigtes Königreich (nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs verbracht)	191,95	191,95	187,78	189,86	193,87	193,87	189,65	191,76	25 %	09.8495	

- (f) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8601
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8602
 Vom 1.7. bis 30.6.: für Ägypten: 09.8450, für Vietnam: 09.8451, für Japan: 09.8452, für Taiwan: 09.8453, für Australien: 09.8454, für die Schweiz: 09.8455, für die Vereinigten Staaten: 09.8456, für Libyen: 09.8457 und für Kanada: 09.8458
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Türkei*: 09.8572, für Indien*: 09.8573, für die Republik Korea*: 09.8574, für Serbien*: 09.8575 und für das Vereinigte Königreich*: 09.8599 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fi) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8603
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8604
 Vom 1.4. bis 30.6.: für Indien*, die Republik Korea*, das Vereinigte Königreich* und Serbien*: 09.8567 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fl) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8605
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8606
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Republik Korea*, das Vereinigte Königreich* und die Islamische Republik Iran*: 09.8568 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fm) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8607
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8608
- (fn) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8609
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8610
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Republik Korea*, das Vereinigte Königreich* und Indien*: 09.8570 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fo) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8611
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8612
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Volksrepublik China*: 09.8581, für die Republik Korea*: 09.8582, für Indien*: 09.8583 und für das Vereinigte Königreich*: 09.8584 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fp) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8613
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8614
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Republik Korea*, das Vereinigte Königreich*, Taiwan* und die Türkei*: 09.8560 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fq) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8615
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8616
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Volksrepublik China*, die Republik Korea*, das Vereinigte Königreich*, Taiwan* und Serbien*: 09.8576 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fr) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8617
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8618
 Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8619
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8620
- (fs) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8621
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8622
 Vom 1.4. bis zum 30.6.: für die Republik Korea*, Taiwan*, Indien*, Südafrika*, die Vereinigten Staaten* und die Türkei* 09.8510 * Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (ft) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8623
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8624
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Volksrepublik China*, das Vereinigte Königreich*, Indien*, Südafrika* und Taiwan*: 09.8591 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fu) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8625
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8626
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Volksrepublik China*, das Vereinigte Königreich*, die Türkei* und die Schweiz*: 09.8592 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fv) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8627
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8628
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Türkei*, Bosnien und Herzegowina* und die Republik Moldau*: 09.8593 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fw) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8629
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8630
 Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8631
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8632
 Vom 1.4. bis 30.6.: für Indien*, Taiwan*, das Vereinigte Königreich*, die Republik Korea* und Japan*: 09.8595 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (fx) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8633
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8634
 Vom 1.7. bis 30.6.: für Malaysia: 09.8460, für Algerien: 09.8461, für Ägypten: 09.8462, für Bosnien und Herzegowina: 09.8463, für die Republik Korea: 09.8464, für Japan: 09.8466, für Indonesien: 09.8465 und für Serbien: 09.8467
- (fy) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8635
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8636
- (fz) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8637
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8638
 Vom 1.4. bis 30.6.: Für das Vereinigte Königreich*, die Volksrepublik China* und die Vereinigten Arabischen Emirate*: 09.8580 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (g) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8639
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8640
 Vom 1.4. bis 30.6.: für das Vereinigte Königreich*, die Volksrepublik China* und die Türkei*: 09.8585 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (ga) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8641
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8642
- (gb) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8643
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8644
 Vom 1.4. bis 30.6.: für das Vereinigte Königreich*, Nordmazedonien*, die Schweiz* und die Türkei*: 09.8530 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (gc) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8645
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8646
 Vom 1.4. bis 30.6.: für Indien*, das Vereinigte Königreich*, die Republik Korea*, Japan* und China*: 09.8597 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (gd) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8647
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8648
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Volksrepublik China*, das Vereinigte Königreich* und die Vereinigten Staaten*: 09.8586 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (ge) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8657
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8658
- (gf) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8659
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8660
 Vom 1.4. bis 30.6.: für das Vereinigte Königreich*, die Volksrepublik China*, die Republik Korea* und die Türkei*: 09.8587 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.
- (gg) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8651
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8652
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Schweiz*, die Türkei*, das Vereinigte Königreich*, Taiwan* und China*: 09.8588 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.

(²⁶) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8653
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8654
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Schweiz*, das Vereinigte Königreich* und die Volksrepublik China*: 09.8539 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.

(²⁷) Vom 1.7. bis zum 31.3.: 09.8655
 Vom 1.4. bis 30.6.: 09.8656
 Vom 1.4. bis 30.6.: für die Türkei* und die Volksrepublik China*: 09.8598 *Bei Erschöpfung des spezifischen Kontingents des Landes nach Artikel 1 Absatz 5.

IV.2 Mengen der globalen Restzollkontingente pro Trimester

Warennummer	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8			
		Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026
		Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)			
1	Andere Länder	945 664,87	945 664,87	925 106,94	935 385,91	955 121,52	955 121,52	934 358,01	944 739,77
2	Andere Länder	338 044,38	338 044,38	330 695,59	334 369,98	341 424,82	341 424,82	334 002,54	337 713,68
3.A	Andere Länder	858,86	858,86	840,19	849,52	867,45	867,45	848,59	858,02
3.B	Andere Länder	8 722,51	8 722,51	8 532,89	8 627,70	8 809,74	8 809,74	8 618,22	8 713,98
4.A	Andere Länder	477 237,17	477 237,17	466 862,45	472 049,81	482 009,54	482 009,54	471 531,07	476 770,30
4.B	Andere Länder	105 930,82	105 930,82	103 627,98	104 779,40	106 990,13	106 990,13	104 664,26	105 827,20
5	Andere Länder	43 331,67	43 331,67	42 389,68	42 860,67	43 764,99	43 764,99	42 813,57	43 289,28
6	Andere Länder	37 515,08	37 515,08	36 699,54	37 107,31	37 890,24	37 890,24	37 066,54	37 478,39
7	Andere Länder	582 521,66	582 521,66	569 858,15	576 189,90	588 346,88	588 346,88	575 556,73	581 951,80
8	Andere Länder	110 902,59	110 902,59	108 491,66	109 697,12	112 011,61	112 011,61	109 576,58	110 794,09
9	Andere Länder	66 853,01	66 853,01	65 399,69	66 126,35	67 521,54	67 521,54	66 053,68	66 787,61

Warennummer	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8			
		Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026
		Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)			
10	Andere Länder	1 053,49	1 053,49	1 030,59	1 042,04	1 064,03	1 064,03	1 040,90	1 052,46
12	Andere Länder	61 358,22	61 358,22	60 024,34	60 691,28	61 971,80	61 971,80	60 624,59	61 298,19
13	Andere Länder	139 355,41	139 355,41	136 325,95	137 840,68	140 748,97	140 748,97	137 689,21	139 219,09
14	Andere Länder	5 206,31	5 206,31	5 093,13	5 149,72	5 258,38	5 258,38	5 144,06	5 201,22
15	Andere Länder	2 439,66	2 439,66	2 386,63	2 413,14	2 464,06	2 464,06	2 410,49	2 437,28
16	Andere Länder	122 754,97	122 754,97	120 086,38	121 420,67	123 982,52	123 982,52	121 287,25	122 634,88
17	Andere Länder	68 221,22	68 221,22	66 738,15	67 479,69	68 903,44	68 903,44	67 405,53	68 154,48
18	Andere Länder	340,08	340,08	332,69	336,38	343,48	343,48	336,01	339,75
19	Andere Länder	797,70	797,70	780,36	789,03	805,67	805,67	788,16	796,92
20	Andere Länder	11 229,42	11 229,42	10 985,31	11 107,36	11 341,72	11 341,72	11 095,16	11 218,44
21	Andere Länder	20 873,17	20 873,17	20 419,41	20 646,29	21 081,91	21 081,91	20 623,60	20 852,76
22	Andere Länder	2 716,63	2 716,63	2 657,57	2 687,10	2 743,79	2 743,79	2 684,14	2 713,97
24	Andere Länder	45 946,99	45 946,99	44 948,14	45 447,56	46 406,46	46 406,46	45 397,62	45 902,04
25.A	Andere Länder	121 581,27	121 581,27	118 938,20	120 259,74	122 797,09	122 797,09	120 127,58	121 462,33

Warennummer	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 7				Jahr 8			
		Vom 1.7.2024 bis zum 30.9.2024	Vom 1.10.2024 bis zum 31.12.2024	Vom 1.1.2025 bis zum 31.3.2025	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.7.2025 bis zum 30.9.2025	Vom 1.10.2025 bis zum 31.12.2025	Vom 1.1.2026 bis zum 31.3.2026	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026
		Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)			
25.B	Andere Länder	6 566,11	6 566,11	6 423,36	6 494,73	6 631,77	6 631,77	6 487,60	6 559,68
26	Andere Länder	20 271,58	20 271,58	19 830,89	20 051,24	20 474,29	20 474,29	20 029,20	20 251,75
27	Andere Länder	31 896,89	31 896,89	31 203,48	31 550,19	32 215,86	32 215,86	31 515,52	31 865,69
28	Andere Länder	49 942,21	49 942,21	48 856,51	49 399,36	50 441,63	50 441,63	49 345,07	49 893,35

IV.3 Höchstmenge des Restkontingents, zu der Länder mit einem länderspezifischen Kontingent im letzten Quartal Zugang erhalten

Warenkategorie	Neu zugeteiltes Kontingent in Tonnen	
	Vom 1.4.2025 bis zum 30.6.2025	Vom 1.4.2026 bis zum 30.6.2026
1	Sonderregelung	Sonderregelung
2	158 616,97	160 203,14
3.A	821,13	829,34
3.B	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal
4.A	94 249,03	95 191,52
4.B	Sonderregelung	Sonderregelung
5	7 675,20	7 751,95
6	8 326,69	8 409,96
7	Entfällt	Entfällt
8	Entfällt	Entfällt
9	47 390,04	47 863,95
10	541,85	547,27
12	37 204,21	37 576,25
13	45 515,47	45 970,62
14	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal
15	2 185,29	2 207,14
16	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal
17	Entfällt	Entfällt
18	207,40	209,47
19	480,41	485,22
20	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal
21	4 053,74	4 094,28
22	2 601,14	2 627,16
24	24 365,76	24 609,41
25.A	Entfällt	Entfällt
25.B	2 698,83	2 725,82
26	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal	Kein Zugang zum Restkontingent im 4. Quartal
27	25 516,97	25 772,14
28	36 703,68	37 070,72“

ANHANG II

„ANHANG III.2

Liste der Kategorien aus Entwicklungsländern stammender Ursprungswaren, für die die endgültigen Maßnahmen gelten

Liste der Kategorien aus Entwicklungsländern stammender Ursprungswaren, für die ab dem 1. Juli 2024 die endgültigen Maßnahmen gelten																													
Land/Warengruppe	1	2	3A	3B	4A	4B	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	25-A	25-B	26	27	28
Albanien							X																	X					X
Brasilien							X																	X					
Volksrepublik China				X		X	X	X		X	X	X	X	X	X			X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Ägypten	X						X							X			X							X					
Indien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X						X		X	X	X		X	X
Indonesien							X		X	X							X							X					
Malaysia							X										X							X					
Moldau							X							X			X							X					
Nordmazedonien							X		X				X									X	X		X				
Oman							X																	X					
Südafrika							X			X	X	X												X					
Tunesien					X		X																	X					
Türkei	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X	X			X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X					X							X			X					X	X	X				X	X
Vereinigte Arabische Emirate							X											X	X		X			X	X				
Vietnam	X	X		X	X	X	X				X													X					
Alle anderen Entwicklungsländer							X																	X					

Liste der Kategorien aus Entwicklungsländern stammender Ursprungswaren, für die die endgültigen Maßnahmen gelten

Liste der Kategorien aus Entwicklungsländern stammender Ursprungswaren, für die vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 die endgültigen Maßnahmen gelten

Land/Waren- gruppe	1	2	3A	3B	4A	4B	5	6	7	8	9	10	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	25- A	25- B	26	27	28	
Argentinien						X	X																	X		X			X	
Brasilien	X	X	X			X	X																	X		X			X	
Volksrepublik China		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X				X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Ägypten	X					X	X							X			X							X		X			X	
Indien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X				X		X	X		X	X		X
Indonesien						X	X		X	X	X						X							X		X			X	
Kasachstan						X	X														X			X		X			X	
Malaysia						X	X				X						X							X		X			X	
Mexiko						X	X																	X		X			X	
Moldau						X	X							X			X							X		X			X	
Nordmazedonien						X	X		X				X									X	X		X				X	
Oman						X	X							X										X		X			X	
Südafrika					X	X	X			X	X	X												X		X			X	
Türkei	X	X	X		X	X	X	X		X	X		X	X			X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X				X	X		X					X			X					X	X	X	X		X		X	X
Vereinigte Arabi- sche Emirate						X	X												X	X		X		X		X			X	
Vietnam	X			X	X	X	X				X													X		X			X	
Alle anderen Ent- wicklungsländer						X	X																	X		X			X"	



2024/1794

25.6.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1794 DES RATES

vom 24. Juni 2024

über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der kenianischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 ⁽¹⁾ des Rates ist die Europäische Friedensfazilität (EFF) zur Finanzierung von Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags durch die Mitgliedstaaten eingerichtet worden. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie etwa Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich, zu verwenden.
- (2) Instabilität und Unsicherheit in der Region Ostafrika haben unmittelbare negative Auswirkungen auf die strategischen Interessen Kenias. Angriffe auf kenianisches Hoheitsgebiet beschränken sich nicht mehr auf die Küstengebiete. Kenia leidet vor allem entlang der Grenze zu Somalia unter der Bedrohung durch den Terrorismus, dessen Ziel in erster Linie die Sicherheitskräfte sind, wobei auch wichtige Infrastruktur zunehmend ins Visier gerät.
- (3) Die Gewährleistung der allgemeinen Stabilität, Souveränität und territorialen Unversehrtheit Kenias sowie die Förderung seiner friedlichen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen sind wichtige Prioritäten der Union.
- (4) Am 9. April 2024 erhielt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Antrag Kenias an die Union, die kenianischen Streitkräfte im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) zu unterstützen.
- (5) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates ⁽²⁾, und im Einklang mit den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (6) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die aus der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten Kenias (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist es, die operativen Fähigkeiten der kenianischen Streitkräfte zu stärken, um die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Kenias sowie seine Zivilbevölkerung vor internen und externen Bedrohungen zu schützen, Grenzgebiete zu sichern und verstärkte Operationen von Al-Shabaab entlang der Grenze zu Somalia zu bekämpfen.
- (3) Um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, werden mit der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, finanziert:
 - a) taktische unbemannte Luftfahrzeuge;

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

⁽²⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Abl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

- b) Systeme zur Abwehr feindlicher unbemannter Luftfahrzeuge;
- c) Systeme zur Bekämpfung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen;
- d) Systeme für die elektronische Kampfführung;
- e) taktische geländegängige Militärfahrzeuge;
- f) ein mobiler Behandlungsplatz;
- g) Ausrüstung für Marineeinheiten.

Mit der Unterstützungsmaßnahme werden auch damit zusammenhängende Ausstattung und Dienstleistungen, einschließlich der erforderlichen technischen Ausbildung, finanziert.

- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 42 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

Artikel 2

Finanzielle Vereinbarungen

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 20 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Artikel 3

Vereinbarungen mit dem Begünstigten

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die erforderlichen Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass dieser die durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme einhält.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der kenianischen Streitkräfte;
 - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
 - c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
 - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und im Einklang mit den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben sowie dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.

(2) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 werden vom italienischen Verteidigungsministerium über dessen Agentur *Agenzia Industrie Difesa* durchgeführt.

Artikel 5

Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung wird für eine Sensibilisierung für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen genutzt und dafür, zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der kenianischen Streitkräfte.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei von den Streitkräften, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung EFF-Lieferbescheinigungen zu unterzeichnen sind;
- b) Berichterstattung, in deren Rahmen der Begünstigte jährlich über die mit der Ausrüstung, der Ausstattung und den Dienstleistungen, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt werden, durchgeführten Tätigkeiten und über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht erstatten muss, bis diese Berichterstattung vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) nicht mehr für notwendig erachtet wird;
- c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Überprüfungen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.

(3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Ziels beigetragen hat.

Artikel 6

Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

Artikel 7

Aussetzung und Beendigung

(1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.

(2) Das PSK kann vorschlagen, dass der Rat die Unterstützungsmaßnahme beendet.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1795

25.6.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1795 DES RATES

vom 24. Juni 2024

zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 den Beschluss 2011/235/GASP⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze“ vom 20. Mai 2021 seine Entschlossenheit bekräftigt, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der Union auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und, wo sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu mindern. Der Rat hat bekräftigt, dass die restriktiven Maßnahmen der Union mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sind, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Er hat unterstrichen, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht in der Sanktionspolitik der Union uneingeschränkt zu achten, unter anderem durch die konsequente Einbeziehung von Ausnahmen für humanitäre Hilfe in die restriktiven Maßnahmen der Union, wo dies angezeigt ist, und durch die Gewährleistung eines wirksamen Rahmens für die Inanspruchnahme solcher Ausnahmen durch humanitäre Organisationen.
- (3) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2011/235/GASP und um grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen unparteiischer humanitärer Akteure in Iran zu erleichtern, sollten nach Ansicht des Rates bestimmte Organisationen und Agenturen, die als humanitäre Partner der Union tätig sind, ausschließlich für humanitäre Zwecke in Iran von dem Verbot ausgenommen werden, benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die die betreffende Ausnahme für humanitäre Zwecke nicht in Anspruch nehmen können, eingeführt werden sollte. Der Rat ist ferner der Ansicht, dass im Zusammenhang mit diesen Ausnahmen eine Überprüfungsklausel eingeführt werden sollte.
- (4) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.
- (5) Der Beschluss 2011/235/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/235/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, sofern die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Absatz 2 für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.“

⁽¹⁾ Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51).

(8) In Fällen, die nicht unter Absatz 7 fallen, und abweichend von Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen spezielle oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 8 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und keine Mitteilung über eine Fristverlängerung vonseiten der jeweils zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 8 oder 9 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

2. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in Artikel 2 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1796

25.6.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1796 DES RATES

vom 24. Juni 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/1795 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. April 2011 hat der Rat den Beschluss 2011/235/GASP ⁽²⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 ⁽³⁾ angenommen.
- (2) Auf der Grundlage der Überprüfung des Beschlusses 2011/235/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 und um grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen unparteiischer humanitärer Akteure in Iran zu erleichtern, sollten nach Ansicht des Rates bestimmte Organisationen und Agenturen, die als humanitäre Partner der Union tätig sind, ausschließlich für humanitäre Zwecke in Iran von dem Verbot ausgenommen werden, benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, dass eine Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die die betreffende Ausnahme für humanitäre Zwecke nicht in Anspruch nehmen können, eingeführt werden sollte.
- (3) Am 24. Juni 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1795 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP angenommen. Mit dem Beschluss (GASP) 2024/1795 werden humanitäre Ausnahmen von den restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran eingeführt.
- (4) Da diese Änderungen in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Das Verbot gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind, zur Verfügung gestellt werden, sofern die Bereitstellung dieser Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.

(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, und abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen spezielle oder allgemeine Genehmigungen für die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen erteilen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in Iran erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1795, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1795/oj>.

⁽²⁾ Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1).

- (3) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und keine Mitteilung über eine Fristverlängerung vonseiten der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 2 oder 3 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1803

25.6.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1803 DES RATES

vom 24. Juni 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2309 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/1804 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. November 2022 hat der Rat die Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti angenommen.
- (2) Verordnung (EU) 2022/2309 verleiht dem Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates ⁽³⁾ Wirksamkeit; sie sieht das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen vor, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder dem zuständigen Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen als verantwortlich für die Beteiligung an oder die Unterstützung von Bandengewalt, kriminellen Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen oder für sonstige Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis und der Region untergraben, benannt wurden.
- (3) Im Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates ⁽⁴⁾ sind ergänzende Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Union Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot der Bereitstellung von Ressourcen für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (im Folgenden „ergänzende Maßnahmen“) eigenständig anwenden kann. Im Beschluss (GASP) 2023/1574 ist ferner festgelegt, dass die humanitäre Ausnahme von den Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten gemäß der Resolution 2664 (2022) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auch für die ergänzenden Maßnahmen gilt.
- (4) Am 24. Juni 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1804 angenommen, mit dem der Beschluss (GASP) 2022/2319 im Einklang mit der Resolution 2699 (2023) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geändert wird. Mit dem Beschluss (GASP) 2024/1804 wird das gezielte Rüstungsembargo für Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, das auf bestimmte Personen und Einrichtungen anzuwenden ist, durch ein Waffenembargo für Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition ersetzt, das für das gesamte Hoheitsgebiet Haitis gilt .
- (5) Einige der Änderungen fallen in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Eine Regelung auf Unionsebene ist daher erforderlich, um den Beschluss (GASP) 2024/1804 umzusetzen, insbesondere um eine einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (6) Die Verordnung (EU) 2022/2309 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2309 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Es ist verboten,

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1804, 25.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1804/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/1574 des Rates vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 21).

- a) technische Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Komponenten und Zubehör und Munition gemäß dem Anhang des Beschlusses (GASP) 2021/38 des Rates (*) sowie Feuerwaffen, deren Teilen, und wesentlichen Komponenten, und Munition im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Rates (**) unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Haiti oder zur Verwendung in Haiti zu leisten;
- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen, einschließlich insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von unter Buchstabe a genannten Gütern oder für damit zusammenhängende technische Hilfe unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Haiti oder zur Verwendung in Haiti bereitzustellen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstaben a und b an die Vereinten Nationen oder eine von den Vereinten Nationen genehmigte Mission oder für eine unter dem Befehl der Regierung Haitis tätige Sicherheitseinheit, die zur Nutzung durch diese Stellen oder in Abstimmung mit ihnen und ausschließlich zur Förderung der Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti bestimmt sind.

(*) Beschluss (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition (ABl. L 14 vom 18.1.2021, S. 4).

(**) Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1804

25.6.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1804 DES RATES

vom 24. Juni 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/2319 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/2319 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. November 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2319 angenommen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden „Sicherheitsrat“) hat am 2. Oktober 2023 die Resolution 2699 (2023) angenommen, in der festgestellt wird, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt.
- (3) In der Resolution 2699 (2023) des Sicherheitsrats wird die Zunahme der Gewalt, der kriminellen Tätigkeiten und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verurteilt, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis und der Region untergraben, darunter Entführungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Migrantenschleusung, Morde, außergerichtliche Tötungen und der Schmuggel von Rüstungsgütern, Resolution 2699 (2023) des VN-Sicherheitsrats erkennt auch an, wie wichtig und dringend die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Waffen und Munition für Haiti hin zur Schaffung eines sicheren Einsatzumfelds für die internationale Sicherheitsunterstützung, einschließlich der Entsendung einer Multinationalen Sicherheitsunterstützungsmission, ist.
- (4) In Ziffer 14 der Resolution 2699 (2023) des Sicherheitsrats wird gefordert, das „gezielte Rüstungsembargo“ für Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, das gemäß Ziffer 11 der Resolution 2653 (2022) auf Personen und Einrichtungen, die von dem mit Ziffer 19 der Resolution 2653 (2022) des Sicherheitsrats eingesetzten Ausschuss benannt wurden, anzuwenden ist, durch ein Waffenembargo für Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition zu ersetzen, das für das gesamte Hoheitsgebiet Haitis gilt.
- (5) Zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung von Ziffer 14 der Resolution 2699 (2023) des Sicherheitsrats ist es angezeigt, das Waffenembargo auf Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Komponenten, Zubehör und Munition gemäß dem Anhang des Beschlusses (GASP) 2021/38 des Rates ⁽²⁾ sowie auf Feuerwaffen, dazugehörige Teile und wesentliche Komponenten und Munition im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Rates ⁽³⁾ anzuwenden.
- (6) Der Sicherheitsrat hat am 19. Oktober 2023 die Resolution 2700 (2023) angenommen, in der unter Ziffer 11 alle Staaten aufgefordert werden, dem mit Ziffer 19 der Resolution 2653 (2022) des Sicherheitsrats eingesetzten Sanktionsausschuss einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wenn eine gemäß Ziffer 13 der Resolution 2653 (2022) des Sicherheitsrats durchgeführte Überprüfung zur Beschlagnahme von Artikeln führt, deren Lieferung, Verkauf oder Transfer nach Ziffer 14 der Resolution 2699 (2023) des Sicherheitsrats verboten ist.
- (7) Der Beschluss (GASP) 2022/2319 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 135.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition (ABl. L 14 vom 18.1.2021, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffen-Protokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2022/2319 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Lieferung, der Verkauf, die Weitergabe oder die Ausfuhr — unmittelbar oder mittelbar — von im Anhang des Beschlusses (GASP) 2021/38 des Rates (*) aufgeführten Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Komponenten und Zubehör und Munition sowie von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten, und Munition im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Rates (**) an Haiti durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sind unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, verboten.

(2) Es ist verboten,

- a) technische Hilfe, Ausbildung oder andere Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von in Absatz 1 genannten Gütern, unmittelbar oder mittelbar für Haiti zu erbringen;
- b) damit zusammenhängende Finanzmittel oder Finanzhilfen, einschließlich insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, sowie Versicherungen und Rückversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in Absatz 1 genannten Gütern oder für damit zusammenhängende technische oder sonstige Hilfe unmittelbar oder mittelbar an Haiti bereitzustellen.

(3) Die Mitgliedstaaten überprüfen in Abstimmung mit ihren nationalen Behörden und nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Haiti, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach diesem Artikel verboten ist.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten den durch Ziffer 19 der Resolution 2653 (2022) des Sicherheitsrats eingesetzten Ausschuss (im Folgenden ‚Sanktionsausschuss‘) rechtzeitig über Fälle von Verstößen gegen die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Die Mitgliedstaaten legen dem Sanktionsausschuss auch einen schriftlichen Bericht über jede Beschlagnahme von Gütern infolge einer nach Absatz 3 durchgeführten Überprüfung vor.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie über angemessene Kennzeichnungs- und Aufzeichnungsmaßnahmen für die Rückverfolgung von Waffen im Einklang mit den internationalen und regionalen Instrumenten, deren Vertragsparteien sie sind, verfügen, und prüfen, wie Nachbarländer — gegebenenfalls und auf deren Anfrage — am besten bei der Verhütung und Aufdeckung des unerlaubten Handels und der Umlenkung unter Verstoß gegen die nach den Absätzen 1 und 2 verhängten Maßnahmen unterstützt werden können.

(6) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für

- a) die Lieferung, den Verkauf, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in Absatz 1 genannten Gütern oder die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung oder anderer Unterstützung oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfen nach Absatz 2 Buchstaben a und b an die Vereinten Nationen oder eine von den Vereinten Nationen genehmigte Mission oder an eine unter dem Befehl der Regierung Haitis tätige Sicherheitseinheit, die zur Nutzung durch diese Stellen oder in Abstimmung mit diesen und ausschließlich zur Förderung der Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti bestimmt sind;
- b) die Lieferungen, den Verkauf, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in Absatz 1 genannten Gütern oder die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung oder anderer Unterstützung oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfen nach Absatz 2 Buchstaben a und b, wenn dies von dem Sanktionsausschuss vorab genehmigt wurde, um die Ziele des Friedens und der Stabilität in Haiti zu fördern.

(*) Beschluss (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition (ABl. L 14 vom 18.1.2021, S. 4).

(**) Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1805

25.6.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1805 DES RATES

vom 24. Juni 2024

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2009 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 2. Dezember 2019 den Beschluss (GASP) 2019/2009 angenommen ⁽¹⁾.
- (2) Im Beschluss (GASP) 2019/2009 ist für die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten ein Durchführungszeitraum von 36 Monaten ab dem Tag des Abschlusses der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsvereinbarung vorgesehen.
- (3) Am 18. November 2022 wurde mit dem Beschluss (GASP) 2022/2276 des Rates ⁽²⁾ der Durchführungszeitraum des Beschlusses (GASP) 2019/2009 um 13 Monate bis zum 23. Januar 2024 verlängert.
- (4) Am 16. Januar 2024 wurde mit dem Beschluss (GASP) 2024/330 des Rates vom 16. Januar 2024 ⁽³⁾ der Durchführungszeitraum des Beschlusses (GASP) 2019/2009 um weitere sechs Monate bis zum 21. Juli 2024 verlängert.
- (5) Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat angesichts der Verzögerung bei der Durchführung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2019/2009 aufgrund der Auswirkungen des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eine Verlängerung des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2019/2009 um weitere sechs Monate bis zum 21. Januar 2025 beantragt.
- (6) Die Fortsetzung der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2019/2009 genannten Tätigkeiten bis zum 21. Januar 2025 kann ohne Auswirkungen auf die Finanzmittel erfolgen.
- (7) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollte dem Antrag auf Verlängerung stattgegeben werden, indem der Beschluss (GASP) 2019/2009 entsprechend geändert wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/2009 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 21. Januar 2025.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (Abl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42)

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/2276 des Rates vom 18. November 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2009 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (Abl. L 300 vom 21.11.2022, S. 42).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/330 des Rates vom 16. Januar 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/2009 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (Abl. L, 2024/330 vom 17.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/330/oj>).



2024/90374

25.6.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1143, 23. April 2024)

1. Seite 9, Erwägungsgrund 49:

Anstatt: „(49) ... Die Kennzeichnungsvorschriften für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützte geografische Angaben (g. g. A.) im Weinsektor in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten beibehalten werden, wobei klargestellt werden sollte, dass die Abkürzungen ‚g. U.‘ und ‚g. g. A.‘ auch auf dem Etikett hinzugefügt werden können.“

muss es heißen: „(49) ... Die Kennzeichnungsvorschriften für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützte geografische Angaben (g.g.A.) im Weinsektor in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten beibehalten werden, wobei klargestellt werden sollte, dass die Abkürzungen ‚g.U.‘ und ‚g.g.A.‘ auch auf dem Etikett hinzugefügt werden können.“

2. Seite 19, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Wein im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a;“

muss es heißen: „a) Wein im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a;“.

3. Seite 34, Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe e Ziffer iv:

Anstatt: „iv) Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe, das entsprechende Unionszeichen und die Abkürzungen (g. U.‘ bzw. ‚g. g. A.) und“

muss es heißen: „iv) Verbreitung von Informationen über die geografische Angabe, das entsprechende Unionszeichen und die Abkürzungen (g.U.‘ bzw. ‚g.g.A.) und“.

4. Seite 38, Artikel 37 Absatz 6 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die Abkürzungen ‚g. U.‘ bzw. ‚g. g. A.‘ für die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ bzw. ‚geschützte geografische Angabe‘ können bei der Kennzeichnung und in den Werbematerialien von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe verwendet werden.“

muss es heißen: „Die Abkürzungen ‚g.U.‘ bzw. ‚g.g.A.‘ für die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ bzw. ‚geschützte geografische Angabe‘ können bei der Kennzeichnung und in den Werbematerialien von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe verwendet werden.“

5. Seite 38, Artikel 37 Absatz 8:

Anstatt: „(8) Das Unionszeichen für die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘, ‚geschützte geografische Angabe‘ und ‚geografische Angabe‘ und die Abkürzung ‚g. U.‘ bzw. ‚g. g. A.‘ dürfen erst nach Veröffentlichung der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe in der Kennzeichnung erscheinen.“

muss es heißen: „(8) Das Unionszeichen für die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘, ‚geschützte geografische Angabe‘ und ‚geografische Angabe‘ und die Abkürzung ‚g.U.‘ bzw. ‚g.g.A.‘ dürfen erst nach Veröffentlichung der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe in der Kennzeichnung erscheinen.“

6. Seite 45, Artikel 52 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten (g. t. S) eingeführt, um traditionelle Erzeugungsverfahren und Rezepte zu bewahren, indem“

muss es heißen: „(1) Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) eingeführt, um traditionelle Erzeugungsverfahren und Rezepte zu bewahren, indem“.

7. Seite 52, Artikel 70 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Es wird ein Unionszeichen für Erzeugnisse, die als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnet werden, eingeführt. Die Angabe ‚garantiert traditionelle Spezialität‘, die Abkürzung ‚g. t. S.‘ und das Unionszeichen für die garantiert traditionelle Spezialität dürfen nur im Zusammenhang mit Erzeugnissen verwendet werden, die in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt werden. Sie dürfen auch zu Informations- und Bildungszwecken verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen. Die Angabe ‚garantiert traditionelle Spezialität‘ oder die entsprechende Abkürzung ‚g. t. S.‘ kann in der Kennzeichnung erscheinen.“

muss es heißen: „(1) Es wird ein Unionszeichen für Erzeugnisse, die als garantiert traditionelle Spezialität bezeichnet werden, eingeführt. Die Angabe ‚garantiert traditionelle Spezialität‘, die Abkürzung ‚g.t.S.‘ und das Unionszeichen für die garantiert traditionelle Spezialität dürfen nur im Zusammenhang mit Erzeugnissen verwendet werden, die in Übereinstimmung mit der entsprechenden Produktspezifikation hergestellt werden. Sie dürfen auch zu Informations- und Bildungszwecken verwendet werden, sofern diese Verwendung nicht geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen. Die Angabe ‚garantiert traditionelle Spezialität‘ oder die entsprechende Abkürzung ‚g.t.S.‘ kann in der Kennzeichnung erscheinen.“

8. Seite 61, Artikel 84 Nummer 12 (neuer Buchstabe h):

Anstatt: „h) die Abkürzungen ‚g. U.‘ bzw. ‚g. g. A.‘ für die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ bzw. ‚geschützte geografische Angabe‘.“

muss es heißen: „h) die Abkürzungen ‚g.U.‘ bzw. ‚g.g.A.‘ für die Angaben ‚geschützte Ursprungsbezeichnung‘ bzw. ‚geschützte geografische Angabe‘.“